



WERTPAPIERPROSPEKT

VEDES AG
Nürnberg

Emission von bis zu EUR 20.000.000
7,125% Schuldverschreibungen 2014/2019

ISIN: DE000A11QJA9 / WKN: A11QJA



(Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen)



VEDES AG

Nürnberg, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

Emission von bis zu EUR 20.000.000

7,125 % Schuldverschreibungen 2014/2019

Die VEDES AG („**Emittentin**“) wird am 24. Juni 2014 („**Ausgabetag**“) bis zu EUR 20.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 24. Juni 2019 („**Schuldverschreibungen**“) begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Juni 2014 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 24. Juni 2019 (ausschließlich) mit jährlich 7,125 % verzinst, zahlbar jeweils als nachträgliche Zahlung am 24. Juni eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind während ihrer Laufzeit durch die Verpfändung der nach deutschem Recht verpfändbaren Rechte an der Marke „VEDES“ zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger besichert. Bis zur Fälligkeit der EUR 12.000.000 8 % Schuldverschreibungen 2013/2014 der Emittentin („**Schuldverschreibungen 2013/2014**“) am 11. Dezember 2014 sind die Schuldverschreibungen zudem durch die Verpfändung eines Kontos zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen besichert. Auf das Konto soll ein Teil des Emissionserlöses eingezahlt werden, der zur Rückzahlung der nach Durchführung eines Umtauschangebots für die Schuldverschreibungen 2013/2014 noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2013/2014 verwendet wird.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie die zeitgleiche Aufnahme in das Segment Entry Standard für Anleihen wird voraussichtlich am 24. Juni 2014 erfolgen.

Ausgabepreis 100 %

SOLE GLOBAL COORDINATOR UND BOOKRUNNER

Steubing AG

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Verbindung mit der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* - „**CSSF**“) gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und die Österreichische Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) gemäß Artikel 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.anleihe.vedes.com), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act. Siehe den Abschnitt „Allgemeine Informationen - Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots“, zu weiteren Informationen über berechnete Angebotsempfänger.

Prospekt vom 30. Mai 2014

(Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen)

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	1
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	1
Abschnitt B – Emittentin	2
Abschnitt C – Wertpapiere	8
Abschnitt D – Risiken	10
Abschnitt E – Angebot	13
RISIKOFAKTOREN	18
Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit	18
Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur	30
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	30
Risiken in Bezug auf die Sicherheiten	34
VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS	37
WICHTIGE HINWEISE	38
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	39
Gegenstand des Prospekts	39
Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	39
Clearing	39
Einbeziehung in den Börsenhandel	39
Hauptzahlstelle für die Schuldverschreibungen	40
Emissionskosten und Verwendung des Emissionserlöses	40
Interessen Dritter	41
Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	41
Zukunftsgerichtete Aussagen	41
Zahlen- und Währungsangaben	41
Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	42
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	44
Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin	44
Unternehmensgegenstand der Emittentin	44
Abschlussprüfer	44
Rating	44
Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Emittentin	45
Angaben zu Beteiligungen der Emittentin und Gruppenstruktur	45
Angaben über das Kapital der Emittentin	46
Aktionärsstruktur der Emittentin	46
ORGANE DER EMITTENTIN	48
Vorstand	48
Corporate Governance	51
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	52
Überblick	52
Wettbewerbsstärken	52
Strategie	54
Geschäftsbereiche	55
Kunden	59
Vertrieb und Marketing	60
Markt und Wettbewerb	61
Gewerbliche Schutzrechte	67
Mitarbeiter	69
Investitionen	69
Wesentliche Verträge	69
Rechtsstreitigkeiten	75
AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN	76
ANLEIHEBEDINGUNGEN	80
SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG	104
ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	118
Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	118
Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	118
ERWERBSANGEBOT	120
Das Erwerbsangebot	120

Öffentliches Angebot	120
Privatplatzierung	121
Angebotszeitraum	121
Zuteilung	121
Lieferung und Abrechnung	121
Ausgabepreis, Verzinsung und Rendite	122
Begebung der Schuldverschreibungen und Ergebnis des Angebots.....	122
Übernahme	122
Einbeziehung in den Börsenhandel	123
Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot	123
Verkaufsbeschränkungen	123
UMTAUSCHANGEBOT.....	125
BESTEuerung	132
Besteuerung der Emittentin	132
Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland	133
Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg	137
Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich	141
KONZERNZWISCHENABSCHLUSS DER VEDES AG FÜR DEN DREIMONTASZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2014 BIS 31. MÄRZ 2014 (IFRS) (ungeprüft)	F-2
KONZERNABSCHLUSS DER VEDES AG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2013 (IFRS) (geprüft).....	F-11
KONZERNABSCHLUSS DER VEDES AG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2012 (IFRS) (geprüft).....	F-57
GLOSSAR.....	G-1
JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN	J-1

ZUSAMMENFASSUNG

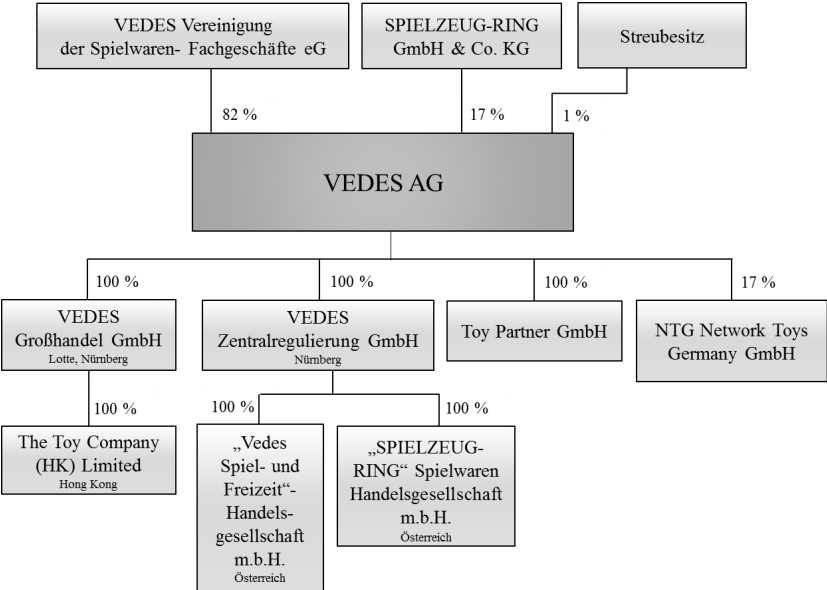
Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet.

Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten aufgenommen werden müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen.

Es ist möglich, dass Informationen bezüglich einer Angabe nicht angegeben werden können, auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder des Emittenten in der Zusammenfassung enthalten sein muss. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „entfällt“ vermerkt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen. Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Die VEDES AG, Nürnberg (die „Emittentin“, zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften „VEDES-Gruppe“ oder „VEDES“) hat ausschließlich der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister, Goethestraße 29, 60313 Frankfurt am Main („Steubing“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in dem Zeitraum vom 2. Juni 2014 bis zum 20. Juni 2014 um 12:00 Uhr in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.anleihe.vedes.com) sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de) und der Société de la Bourse de Luxembourg (www.bourse.lu). Finanzintermediäre, die diesen Prospekt verwenden, müssen auf ihrer Internetseite angeben, dass sie den Prospekt auf Grundlage der ihnen von der Emittentin erteilten Zustimmung verwenden. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot hinsichtlich der Schuldverschreibungen macht, ist er verpflichtet, Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist VEDES AG. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „VEDES“ auf.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, geltendes Recht und Land der Gründung	Die VEDES AG hat ihren Sitz in Nürnberg, Bundesrepublik Deutschland, und ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Markttrends VEDES ist als Fachhandelsunternehmen für Spiel, Freizeit und Familie im Spielwarenmarkt aktiv. Im internationalen Vergleich hat sich die deutsche Spielwarenbranche in den jüngsten Jahren gut behauptet und bleibt 2013 mit EUR 2,7 Mrd. und 19 % Marktanteil drittgrößter Markt in Europa. In 2008 betrug der Umsatz des traditionellen Spielwarenmarktes in Deutschland EUR 2,3 Mrd. (ca. 8 % Marktanteil), in 2009 EUR 2,4 Mrd. (ca. 11 % Marktanteil), in 2010 EUR 2,5 Mrd. (ca. 13 % Marktanteil), in 2011 EUR 2,6 Mrd. (ca. 18 % Marktanteil) und in 2012 EUR 2,7 Mrd. (ca. 18 % Marktanteil). Zwischen 2008 bis 2013 betrug die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate plus 3,3 %. Der Spielwarenmarkt wird zunehmend vom Online-Handel geprägt. Die Verschiebung der Marktanteile hat sich über die letzten Jahre fortgeschrieben. Da immer mehr Konsumenten Spielwaren im Internet kaufen, wächst das Onlinegeschäft im Vergleich zum Gesamtmarkt überdurchschnittlich, wenn auch zuletzt langsamer. Legten die so genannten Pure-Player 2012 noch um 17 % und 2011 sogar um 26 % zu, so mussten sie sich im Geschäftsjahr 2013 mit einem Wachstum von 7 % und einem damit einhergehenden Marktanteil von 19 % zufriedengeben. Angesichts der Auswirkungen dieses Online-Booms werden immer mehr stationäre Händler zu Multichannel-Anbietern. Bezieht man alle über das Internet abgewickelten Verkäufe ein, so wird heute jeder vierte Euro für Spielwaren online ausgegeben. Der Marktanteil der Pure-Player inklusive der Multichannel-Modelle liegt aktuell bei 25 %. Jüngster Geschäftsgang Die wirtschaftliche Entwicklung der VEDES verlief auch im 2. Quartal 2014 bisher planmäßig. Die Integrationsmaßnahmen wurden wie vorgesehen weiterhin konsequent umgesetzt. An beiden Standorten fanden entsprechende Prozess-Workshops der einzelnen Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung statt. Mit IT-Dienstleistern wurden Gespräche im Hinblick auf Anpassung bzw. Umstellung oder Ablösung der IT-Infrastruktur geführt. Mit externer Unterstützung wurde verschiedene Varianten der zukünftigen Aufbau- und Ablauforganisation im Logistikbereich analysiert. Der Mietvertrag für die Logistikfläche in Nürnberg wurde durch ein vorhandenes Sonderkündigungsrecht fristgerecht zum 30. April 2015 gekündigt. Am Standort Lotte wurde im Logistikbereich für die Monate Mai bis Oktober 2014 Kurzarbeit beantragt und von der Agentur für Arbeit genehmigt. Mit dieser Maßnahme sollen - soweit wie möglich - die vorhandenen Arbeitsplätze im Logistikbereich bis zur Integration des bisherigen Lagervolumens Nürnberg gesichert werden. Die Harmonisierung der Sortimente wurde bereits vorangetrieben. Im Bereich der Eigenmarken wurde die zukünftige Strategie festgelegt und die Umsetzungsphase definiert.

B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Struktur der VEDES-Gruppe stellt sich wie folgt dar:  Die Emittentin ist die Obergesellschaft der VEDES-Gruppe und fungiert als Holdinggesellschaft, deren Aktiva ganz überwiegend aus Beteiligungen an ihren operativen Tochtergesellschaften, der VEDES Großhandel GmbH und der VEDES Zentralregulierung GmbH, bestehen. Zur VEDES-Gruppe gehören die Tochtergesellschaften der Emittentin sowie deren Beteiligungen. Die VEDES AG hält jeweils sämtliche Anteile an ihren konsolidierten Tochtergesellschaften VEDES Großhandel GmbH, VEDES Zentralregulierung GmbH und Toy Partner GmbH. Bei der Toy Partner GmbH handelt es sich um eine nicht operativ tätige Mantelgesellschaft. Die VEDES AG hält außerdem ca. 17 % der Anteile an der NTG Network Toys Germany GmbH. Die VEDES Großhandel GmbH hält 100 % der Anteile an der The Toy Company (HK) Limited und die VEDES Zentralregulierung GmbH hält jeweils 100 % der Anteile an den österreichischen Gesellschaften „Vedes Spiel- und Freizeit“-Handels-gesellschaft m.b.H. und „SPIELZEUG-RING“ Spielwaren Handelsgesellschaft m.b.H.
B.9	Gewinn-prognose oder -einschätzung	Entfällt. Die Emittentin hat keine Gewinnprognose abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungs-vermerk zu den historischen Finanz-informationen	Entfällt; zu den historischen Finanzinformationen bestehen keine etwaigen Beschränkungen in den jeweiligen Bestätigungsvermerken.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzin-formationen und Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des	Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche historische konsolidierte Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 sowie das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013. Das Geschäftsjahr der VEDES AG ist das Kalenderjahr. Die nachfolgenden Tabellen enthalten zudem ausgewählte wesentliche historische konsolidierte Finanzinformationen der Emittentin für den Dreimonatszeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. März 2014 sowie die Vergleichszahlen der Vorjahresperiode.

letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, sowie dass sich die Finanzlage und die Handelsposition nicht wesentlich verändert haben.	Die Finanzinformationen wurden den an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten Konzernabschlüssen der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012, das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 sowie dem Konzernzwischenabschluss für den Dreimonatszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. März 2014 nach International Financial Reporting Standards („IFRS“) sowie dem internen Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. daraus abgeleitet.				
	Soweit die Zahlen in den nachfolgenden Tabellen als „geprüft“ gekennzeichnet werden, stammen sie aus den geprüften Konzernjahresabschlüssen der Emittentin.				
	Ausgewählte Positionen der Konzern-Gesamtergebnisrechnung	1. Januar 2014 - 31. März 2014	1. Januar 2013 - 31. März 2013	1. Januar 2013 – 31. Dez. 2013	1. Januar 2012 - 31. Dez. 2012
		IFRS (TEUR ¹) ungeprüft		IFRS (TEUR) geprüft	
	Umsatzerlöse	35.606	16.317	63.074	65.992
	Materialaufwand	27.576	11.718	45.352	47.155
	Personalaufwand	4.795	2.363	8.979	9.403
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.900	1.984	7.501	8.515
	EBITDA ²	-467	337	1.973	1.658
	EBIT ³	-613	262	1.670	1.366
Periodenergebnis	-718	144	887 ⁴	648 ⁵	
1 TEUR ist die Abkürzung für Tausend Euro (1.000). ² EBITDA ist die Abkürzung für <i>Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization</i> und ist definiert als Periodenergebnis vor Finanzergebnis, Steuern und Abschreibungen auf materielle und immaterielle Anlagevermögen. Die hier verwendete Definition des EBITDA ist nicht vergleichbar mit der Definition des EBITDA, die bei anderen Unternehmen verwendet wird. EBITDA ist keine einheitlich verwendete Größe und nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt. Für diese Kennzahl gibt es keine Definition nach IFRS. ³ EBIT ist die Abkürzung für <i>Earnings Before Interest and Taxes</i> und ist definiert als Gewinn vor Zinsen und Ertragsteuern. Die hier verwendete Definition des EBIT ist nicht vergleichbar mit der Definition des EBIT, die bei anderen Unternehmen verwendet wird. EBIT ist keine einheitlich verwendete Größe und nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt. Für diese Kennzahl gibt es keine Definition nach IFRS. ⁴ Enthält Aufwendungen für die Übernahme des Großhandelsgeschäfts der Hoffmann & La Roche AG, EUR 0,4 Mio. ⁵ Enthält Aufwendungen für eine Marketingkampagne („vedes.Kommt in den besten Familien“), EUR 1 Mio.					

Aus- gewählte Positionen der Konzernbilanz	31. März 2014	31. Dez. 2013	31. Dez. 2012	
	IFRS (TEUR ¹) ungeprüft	IFRS (TEUR) geprüft		
Geschäfts – oder Firmenwert	16.187	10.160	10.160	
Vorräte	17.393	6.773	7.475	
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	4.649	1.872	3.004	
Zahlungsmittel	1.990	16.277	1.576	
Eigenkapital	15.814	16.533	15.875 ²	
Finanz- verbindlichkeiten	12.552	13.915 ³	2.427	
Bilanzsumme	52.897	41.145	28.898	
Eigenkapital- quote	29,9 %	40,2 %	54,9 %	
¹ TEUR ist die Abkürzung für Tausend Euro (1.000).				
² Verringerung des Eigenkapitals in 2012 durch Aktienrückkauf im Wert von EUR 1,7 Mio.				
³ Enthält die Begebung der Schuldverschreibungen 2013/2014 i.H.v. EUR 12 Mio.				
Ausgewählte Positionen der Kapitalfluss- rechnung	1. Januar 2014 - 31. März 2014	1. Januar 2013 – 31. März 2013	1. Januar 2013 - 31. Dez. 2013	1. Januar 2012 - 31. Dez. 2012
	IFRS (TEUR ¹) ungeprüft	IFRS (TEUR) geprüft		
Cashflow aus laufender Geschäfts- tätigkeit	757	-973	3.693	373
Cashflow aus Investitions- tätigkeit	-13.680	-75	-311	-239
Cashflow aus Finanz- ierungstätigkeit	-1.364	111	11.319	-596
Finanzmittel- fonds am Ende der Periode	1.990	639	16.277	1.576

		Weitere konsolidierte Finanzkennzahlen	1. Januar 2013 - 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 - 31. Dezember 2012
			IFRS (TEUR ¹) (ungeprüft)	
		EBIT Interest Coverage ¹	2,88	2,54
		EBITDA Interest Coverage ²	3,41	3,08
		Total debt/ EBITDA ³	7,05	1,46
		Net debt/ EBITDA ⁴	-1,20	0,51
		Risk Bearing Capital ⁵	0,39	0,54
		Total debt/ Capital ⁶	0,46	0,13
		Die oben aufgeführten Kennzahlen sind nach den Berechnungsstandards der Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management („DVFA“), Standards für Bondkommunikation, 2012, berechnet worden. Ähnliche Kennzahlen können von der Emittentin in den Abschlüssen berechnet worden sein. Mögliche Abweichungen begründen sich aufgrund unterschiedlicher Berechnungsstandards, insbesondere werden im Rahmen der Definition von „Finanzverbindlichkeiten“ (Total Debt) gemäß DVFA keine Finanzverbindlichkeiten aus Factoring sowie langfristige Rückstellungen berücksichtigt. Investoren sollten beachten, dass die unter den folgenden Fußnoten angegebenen Kennzahlen keine einheitlich angewendeten oder standardisierten Kennzahlen sind, dass ihre Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass sie für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt. Diese Kennzahlen sind, soweit sie nicht als geprüft gekennzeichnet sind, jeweils ungeprüft. Die Kennzahlen sind keine nach IFRS definierten Kennzahlen. ¹ Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ² Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ³ Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen ⁴ Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen ⁵ Verhältnis von Haftmitteln zur modifizierten Bilanzsumme ⁶ Verhältnis der gesamten Finanzverbindlichkeiten zu gesamte Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert. Entfällt. Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. März 2014 ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.		
B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevante Ereignisse	Entfällt, es bestehen keine solchen Ereignisse.		

B.14	Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe B. 5 sowie: Die Emittentin ist von ihren operativen Tochtergesellschaften sowie der Mehrheitsaktionärin, der VEDES Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	1904 als Vereinigung Deutscher Spielwarenfachgeschäfte, kurz VEDES, gegründet, ist VEDES heute eine führende Verbundgruppe und eines der größten Fachhandelsunternehmen für Spiel, Freizeit und Familie in Europa. VEDES unterteilt ihr Geschäft in die Geschäftsbereiche Zentralregulierung, Großhandel und Dienstleistungen. Die Kunden von VEDES sind im Geschäftsbereich Zentralregulierung zum einen die Mitglieder der VEDES Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG („VEDES eG“) und zum anderen die Kommanditisten der SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG („SPIELZEUG-RING“), die jeweils an der VEDES AG beteiligt sind. Für diese Fachhändler (die „Mitglieder“) erbringt VEDES die Zentralregulierung des Wareneinkaufs und vielfältige Dienstleistungen, insbesondere Logistikdienstleistungen. Im Rahmen ihres Zentralregulierungsgeschäfts reguliert VEDES die von den Mitgliedern bei Lieferanten getätigten Direktkäufe im Wege des bankverbürgten Delkredere. Im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 hat sie Geschäfte im Wert von EUR 264,8 Mio. zentralreguliert und so Provisionserlöse in Höhe von EUR 5,4 Mio. (Vorjahr: EUR 5,3 Mio.) erzielt. Darüber hinaus hat VEDES im Geschäftsbereich Zentralregulierung Werbemittelerlöse in Höhe von EUR 5,1 Mio. erzielt. Der Geschäftsbereich Großhandel umfasst den Verkauf von Spiel-, Baby- und Freizeitartikeln sowohl an Mitglieder als auch sonstige Kunden, wie Online-Händler und SB-Händler. Im Geschäftsbereich Großhandel übernimmt VEDES die Sortimentsbildung, den Einkauf bei Lieferanten sowie den Verkauf und die Lieferung von Waren an die Kunden über ihr Zentrallager. Im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 erzielte VEDES im Geschäftsbereich Großhandel Umsatzerlöse in Höhe von EUR 51,8 Mio. (Vorjahr: EUR 53,9 Mio.). Im Geschäftsbereich Dienstleistungen erbringt VEDES Leistungen im Bereich Logistik, Marketing, IT, Ladenbau und betriebswirtschaftliche Beratung vorwiegend an Mitglieder und erzielte damit im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 EUR 0,3 Mio. (Vorjahr: EUR 1,2 Mio.). VEDES zählte vor der Übernahme des Großhandelsgeschäfts von der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG („Hoffmann“) zum 1. Januar 2014 rund 1.050 Kunden mit 1.150 Fachhandelsgeschäften in Deutschland, Österreich, Schweiz, Italien, Niederlande, Luxemburg, Ungarn und Belgien. Nach der Übernahme sind noch einmal rund 4.500 Kunden im Großhandel hinzugekommen.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	Hauptaktionär der VEDES AG ist die VEDES Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG, die 82,23 % der Anteile hält und die SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG, die 17,12 % der Anteile hält. Die übrigen Anteile an der Emittentin befinden sich zu insgesamt 0,65 % im Streubesitz.
B.17	Rating der Emittentin und der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen verfügen über ein Rating der Fitch IBCA Rating Services AG vom 30. Mai 2014 mit dem Rating „BB“. Die Emittentin verfügt über kein Rating.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich jeder Wertpapierkennung	Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. International Securities Identification Number (ISIN): DE000A11QJA9 Wertpapierkennnummer (WKN): A11QJA Börsenkürzel: VD02
C.2	Währung der Wertpapiere	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/€.
C.5	Beschränkung für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere bestehen nicht.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte: Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der jährlichen Zinszahlungen in Höhe von 7,125 %. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 24. Juni eines jeden Jahres bis zur Fälligkeit zahlbar. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am 24. Juni 2019 zu 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Besicherung: Während ihrer Laufzeit sind die Schuldverschreibungen durch die Verpfändung der nach deutschem Recht verpfändbaren Rechte an der Marke „VEDES“ zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger besichert. Bis zur Fälligkeit der EUR 12.000.000 8 % Schuldverschreibungen 2013/2014 der Emittentin („Schuldverschreibungen 2013/2014“) am 11. Dezember 2014 sind die Schuldverschreibungen zudem durch die Verpfändung eines Kontos zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen besichert. Auf das Konto soll ein Teil des Emissionserlöses eingezahlt werden, der zur Rückzahlung der nach Durchführung des Umtauschgebots (siehe E.3) für die Schuldverschreibungen 2013/2014 noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2013/2014 verwendet wird. Beschränkungen: Der Emittentin steht im Falle des Eintritts eines Steuerereignisses, das sie zur Zahlung zusätzlicher Beträge im Sinne der Anleihebedingungen verpflichtet, das Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.
C.9	Zinssatz, Zinsperioden und – fälligkeits-termine, Tilgung und Rückzahlungs-	Siehe C.8 sowie: Zinssatz: Der nominale Zinssatz beträgt 7,125 %. Zinsperiode und -fälligkeitstermine: Die Schuldverschreibungen werden vom 24. Juni 2014 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bis zum 24. Juni 2019 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 7,125 % verzinst. Die

	erfahren, Rendite und Vertretung der Schuldtitel-inhaber	Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 24. Juni eines jeden Jahres und damit am 24. Juni 2015, am 24. Juni 2016, am 24. Juni 2017, am 24. Juni 2018 und letztmalig am 24. Juni 2019 und, falls der Zinsfälligkeitstag auf keinen Geschäftstag fällt, am nächsten Geschäftstag, zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 24. Juni 2015 fällig. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am 24. Juni 2019 zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Basiswert, auf den sich der Zinssatz stützt: Entfällt; der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert, sondern ist festgelegt. Rückzahlungsverfahren: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 24. Juni 2019 („Fälligkeitstermin“) zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen. Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“) oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu. Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen: Die Emittentin ist in bestimmten Fällen der Einführung von Quellensteuer auf die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen verpflichtet, diese zusätzlichen Beträge zu tragen. In diesem Fall steht ihr aber ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu. Vorzeitige Kündigung nach Wahl der Emittentin: Die Emittentin ist berechtigt, frühestens zum 24. Juni 2017 ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 90 Tagen insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zu 102,5 % und ab dem 24. Juni 2018 zu 101,5 % des Nennbetrags zurückzuzahlen. Rendite: 7,125 % p. a. (Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 7,125 %.) Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber: Entfällt; es wurde noch kein Vertreter der Inhaber der Schuldverschreibungen bestellt.
C.10	Derivative Komponenten bei der Zinszahlung	Siehe C.9 Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel der Wertpapiere an einem geregelten Markt	Entfällt; es ist nicht vorgesehen, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zu stellen.

D.2	Risiken, die der Emittentin eigen sind	Branchen- und marktbezogene Risiken • Die geschäftliche Entwicklung von VEDES hängt von der Nachfrage nach Spielwaren in Europa, insbesondere Deutschland ab, die maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung sowie der Konsumbereitschaft der Verbraucher beeinflusst wird. • Der Spielwarenmarkt unterliegt einem anhaltenden Wandel, der geprägt ist von einem starken Anstieg des Online-Handels und einem zunehmenden Konsolidierungsprozess. Als Verbundgruppe für Fachhändler und als Großhändler in der Spielwarenbranche könnte VEDES von dem Wandel negativ beeinträchtigt werden. • VEDES unterliegt einem intensiven Wettbewerb auch außerhalb des Online-Handels und es besteht das Risiko, dass VEDES Marktanteile verliert. • Es besteht das Risiko, dass eine Verteuerung der Einkaufspreise aufgrund steigender Produktionskosten oder Lohnkosten in Asien nicht an Endverbraucher weitergegeben werden könnte. • Es besteht das Risiko, dass eine niedrige Geburtenrate in Deutschland zu einem Rückgang der Nachfrage nach Spielwaren führen könnte. • Der Markt für Spielwaren unterliegt saisonalen Schwankungen, die mit Risiken insbesondere hinsichtlich der Unternehmensplanung einhergehen. Unternehmensbezogene Risiken • VEDES ist von ihren Mitgliedern und deren wirtschaftlichem Erfolg abhängig. • Die Integration der erworbenen Vermögensgegenstände der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG und der The Toy Company (HK) Limited in die VEDES-Gruppe ist mit Risiken verbunden. • VEDES unterliegt Risiken im Rahmen der Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs und im Hinblick auf ihre Refinanzierung. • Es besteht das Risiko, dass die an Mitglieder zu zahlende Boni sich erheblich negativ auf die Ergebnisse von VEDES auswirken. • VEDES ist von der Belieferung durch ihre Lieferanten abhängig. • VEDES ist von einigen Großkunden abhängig. • Im Geschäftsbereich Großhandel trägt VEDES das Ausfallrisiko von Kunden, die keine Mitglieder sind und für die VEDES keine Warenkreditversicherungen abschließen kann. • Die Zentralregulierung im Geschäftsbereich Zentralregulierung wird allein von der DZB Bank erbracht, von der VEDES im Hinblick auf die Durchführung des Zentralregulierungsgeschäfts abhängig ist. • Die Produkte von VEDES könnten nicht der erforderlichen Qualität entsprechen. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Logistikkette. • Akquisitionen von zukünftigen Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie die Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) könnten ein hohes unternehmerisches Risiko für VEDES darstellen. • VEDES unterliegt Risiken im Hinblick auf ihre IT-Systeme.
------------	---	---

		• VEDES ist von der Bindung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig. • Im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung könnten sich Nachzahlungspflichten für die Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften ergeben. • VEDES könnte nicht ausreichend versichert sein. • VEDES unterliegt Währungs- und Zinsrisiken. • Es besteht das Risiko, dass Wertberichtigungen auf den Firmenwert oder Bewertungsabschläge auf Vorräte vorzunehmen sind. • Es könnten sich Risiken aufgrund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung der VEDES ergeben. • Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei der VEDES, ihren Lieferanten, Kunden oder Logistikdienstleistern, könnten die Geschäftstätigkeit der VEDES wesentlich nachteilig beeinflussen. • Die Emittentin ist als Holdinggesellschaft zu erheblichen Teilen auf Gewinnabführungen ihrer Tochtergesellschaften angewiesen. • Die Emittentin könnte aus den mit der VEDES Zentralregulierung GmbH und der VEDES Großhandel GmbH abgeschlossenen Ergebnisabführungs- bzw. Gewinnabführungsverträgen zum Verlustausgleich verpflichtet sein. Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur • Aus der Stellung der Mitglieder des Vorstands der Emittentin als gleichzeitige Mitglieder des Vorstands der größten Aktionärin der Emittentin könnten Interessenkonflikte entstehen.
D.3	Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. • Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. • Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen vorzeitig zum Nennbetrag und ohne besonderen Grund nach dem 24. Juni 2017 zu 102,5 % des Nennbetrages sowie ab dem 24. Juni 2018 zu 101,5 % des Nennbetrages zurückgezahlt werden. • Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen zukünftig nicht mehr in den Entry Standard für Anleihen der Frankfurter Wertpapierbörse oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen sind und dadurch die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur noch erschwert gewährleistet ist. • Die Anleihegläubiger sind dem Risiko eines Kursverlustes ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. • Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die tatsächliche oder erwartete Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern oder das Verlustrisiko der Schuldverschreibungen erhöhen. • Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche

		Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen. • Ein Anleihegläubiger der festverzinslichen Schuldverschreibungen ist besonders dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinses sinkt. • Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. • Es bestehen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf. • Die Emittentin verfügt über kein eigenes Rating. Das Anleiherating der Schuldverschreibungen könnte nicht alle Risiken berücksichtigen und stellt keine Empfehlung zum Kauf oder Halten der Schuldverschreibungen dar. Zudem unterliegt ein Rating jederzeit der Überprüfung, Aussetzung oder Rücknahme. Es könnten weitere Ratings, die nicht von der Emittentin in Auftrag gegeben wurden, veröffentlicht werden. • Die vorrangige dingliche Besicherung anderer Verbindlichkeiten der VEDES (struktureller Nachrang), könnte im Fall der Insolvenz der Emittentin zu einem Totalverlust führen. • Die VEDES könnte nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels, bei Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurück zu zahlen bzw. zurück zu erwerben. • Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen. • Die Emittentin könnte weitere Schuldverschreibungen begeben, was sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken könnte. • Die Anleger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte. Risiken in Bezug auf die Sicherheiten • Die Emittentin hat zugunsten der Anleihegläubiger die nach deutschem Recht an der Marke „VEDES“ verpfändbaren Rechte sowie ein Konto, auf das ein Teil des Emissionserlöses eingezahlt wird, der zur Rückzahlung der am 11. Dezember 2014 fälligen EUR 12.000.000 8 % Schuldverschreibungen 2013/2014 der Emittentin verwendet werden soll, zur Besicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie Zahlungen sonstiger Beträge unter den Schuldverschreibungen an einen Treuhänder verpfändet. Diese Sicherheit könnte im Verwertungsfall nicht ausreichen, um Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen. • Die zur Sicherheit der Anleihegläubiger verpfändbaren Rechte an den Marke „VEDES“ betreffen nur die nach deutschem Recht verpfändbaren Rechte. • Im Falle der Verwertung der zu Gunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten werden die Anleihegläubiger erst nach Befriedigung von Steueransprüchen und Ansprüchen der Sicherheitentreuhänderin befriedigt.
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Emittentin erhält im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen einen voraussichtlichen Nettoemissionserlös von bis zu rund EUR 7,2 Mio., ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 20.000.000,00 und nach Abzug der mit der Emission verbundenen Kosten sowie der Übernahme- und Platzierungsprovision für Steubing sowie unter der Annahme, dass das Umtauschangebot an die Inhaber der am 11. Dezember 2013 begebenen EUR 12.000.000 8 % Schuldverschreibungen 2013/2014 der Emittentin mit der ISIN DE000A1YCR69 (siehe E.3) vollständig angenommen wird. Die Emittentin beabsichtigt den Nettoemissionserlös zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2013/2014 wie folgt zu verwenden: Sollte das Umtauschangebot (siehe E.3) nicht vollständig in Höhe von EUR 12.000.000,00 von den Inhabern der Schuldverschreibungen 2013/2014 angenommen werden, wird die Emittentin einen Teil des Nettoemissionserlöses, bis zur Höhe des Nennbetrages der nicht umgetauschten Schuldverschreibungen 2013/2014, für die Rückzahlung der nicht umgetauschten Schuldverschreibungen 2013/2014 am Fälligkeitstermin (11. Dezember 2014) verwenden. Der dafür erforderliche Betrag soll aus dem Nettoemissionserlös auf ein Konto der Emittentin, das zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger verpfändet werden soll, eingezahlt werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, den Nettoemissionserlös für allgemeine Unternehmenszwecke, insbesondere für Integrationskosten und für Investitionen, zu verwenden. Soweit und solange der Nettoemissionserlös noch nicht für andere, insbesondere die oben beschriebenen Zwecke benötigt wird, beabsichtigt die Emittentin, diesen in liquiden kurzfristigen Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten, Staatsanleihen mit kurzen Laufzeiten oder ähnlichen Instrumenten anzulegen, damit er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Erwerbsangebot Die Emittentin bietet zum Erwerb bis zu EUR 20.000.000 7,125 % Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 24. Juni 2019 an (das „Erwerbsangebot“). Das Erwerbsangebot setzt sich zusammen aus: (i) einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich (das „Öffentliche Angebot“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, und (ii) einem Angebot an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des EWR mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmeregelungen für Privatplatzierungen, die durch Steubing durchgeführt wird („Privatplatzierung“). Steubing nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil. Das Öffentliche Angebot richtet sich an alle potenziellen Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot insbesondere durch die Veranstaltung von Roadshowterminen im Großherzogtum Luxemburg und durch die Schaltung von Werbeanzeigen im Luxemburger Wort kommuniziert. In der Republik Österreich wird das Angebot durch die Meldung des Angebots zum Emissionskalender der

		Österreichischen Kontrollbank kommuniziert. Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) über die Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „Zeichnungsfunktionalität“) stellen. Durch die Annahme der Kaufangebote durch Steubing in ihrer Funktion als Orderbuchmanager für die Zeichnungsfunktionalität kommt ein Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zustande, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Schuldverschreibungen an dem Begebungstag nicht begeben werden. Anleger im Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch Steubing in ihrer Funktion als Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt. Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des EWR mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird durch Steubing gemäß den anwendbaren Ausnahmegestimmungen für Privatplatzierungen durchgeführt. Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt voraussichtlich am 10. Juni 2014 und endet voraussichtlich am 20. Juni 2014 um 12:00 Uhr (der „Angebotszeitraum“). Im Falle einer Überzeichnung endet der Angebotszeitraum für das Öffentliche Angebot jedoch vor dem bezeichneten Termin, und zwar mit dem Börsentag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn der Gesamtnennbetrag (i) der im Rahmen des Umtauschangebots bei der Zahlstelle als Abwicklungsstelle für das Umtauschangebot zum Umtausch eingereichten Schuldverschreibungen 2013/2014 und (ii) der Nennbetrag der Schuldverschreibungen, die im Wege des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität als Zeichnungsangebot eingestellt und an Steubing in ihrer Funktion als Orderbuchmanager übermittelt wurden und (iii) der Nennbetrag der Schuldverschreibungen, die im Wege der Privatplatzierung bei Steubing als Zeichnungsangebot eingegangen sind, den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums sowie weitere Angebotszeiträume oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite der Emittentin (www.anleihe.vedes.com) veröffentlicht und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) gemäß Artikel 10 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls (z. B. im Falle der Verlängerung des Angebotszeitraums) einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen. Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (i) die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Zeichnungsangebote, die einem bestimmten Zeitabschnitt zugerechnet werden sowie (ii) die Steubing im Rahmen der Privatplatzierung im selben Zeitabschnitt zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der im letzten
--	--	--

		Zeitabschnitt eingegangenen Zeichnungsangebote nach Abstimmung mit der Emittentin durch Steubing. Im Übrigen ist die Emittentin zusammen mit Steubing jederzeit berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Schuldverschreibungen wird durch Steubing vorgenommen. Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme durch Steubing, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta zum Begebungstag, d. h. voraussichtlich dem 24. Juni 2014, ausgeführt. Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch Steubing entsprechend dem Öffentlichen Angebot, Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages, voraussichtlich ebenfalls am 24. Juni 2014. Steubing ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag abzüglich des Betrages, der maximal dem Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Umtauschangebots (siehe nachfolgend) nicht umgetauschten Schuldverschreibungen 2013/2014 entspricht und der auf ein zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger verpfändetes Konto eingezahlt wird, nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend einem voraussichtlich am 6. Juni 2014 zwischen der Emittentin und Steubing zu schließenden Übernahmevertrag weiterzuleiten. Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg oder der Republik Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt. Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots voraussichtlich am 20. Juni 2014 auf der Internetseite der Emittentin (www.anleihe.vedes.com), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) gemäß Art 10 (1) b) des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere veröffentlicht. Umtauschangebot Die Emittentin bietet den Inhabern ihrer am 11. Dezember 2013 begebenen EUR 12.000.000,00 8,0 % Schuldverschreibungen 2013/2014 mit der ISIN DE000A1YCR69 (die „Schuldverschreibungen 2013/2014“) an, je eine Schuldverschreibung 2013/2014 zum Preis von 101,0 % ihres Nennbetrags in eine neue Schuldverschreibung aus der Emission der 7,125 % Schuldverschreibungen 2014/2019 (ISIN DE000A11QJA9) im Nennbetrag von EUR 1.000,00, die Gegenstand des Erwerbsangebots sind, (nachfolgend auch die „Neuen Schuldverschreibungen“ und jeweils eine „Neue Schuldverschreibung“) zu tauschen (das „Umtauschangebot“). Zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Erwerbspreis von 101,0 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen 2013/2014 und dem Kaufpreis für die Neuen Schuldverschreibungen wird pro Schuldverschreibung ein Barbetrag in Höhe von EUR 10,00 (nachfolgend „Barzuzahlung“) an die Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 gezahlt. Zusätzlich erstattet die Emittentin die bis zu einem Tag vor dem Vollzugstag (voraussichtlich der
--	--	---

	24. Juni 2014), d. h. bis zum 23. Juni 2014, aufgelaufenen Zinsen auf die Schuldverschreibungen 2013/2014. Die Annahme des Umtauschangebots durch die Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 ist in der Zeit vom 2. Juni 2014 bis einschließlich 6. Juni 2014, 14:00 Uhr (die „Annahmefrist“), gegenüber der jeweiligen Depotbank schriftlich zu erklären. Die Emittentin behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist vor. Eine Verlängerung der Annahmefrist wird die Emittentin unverzüglich und spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf der Internetseite der Emittentin unter www.anleihe.vedes.com bekannt machen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können das Umtauschangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist: (a) die Annahme des Umtauschangebots gegenüber ihrer Depotbank unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Annahmeformulars in schriftlicher Form erklären und (b) die Depotbank anweisen, die Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Schuldverschreibungen 2013/2014 (ISIN DE000A1YCR69) für die sie das Umtauschangebot annehmen wollen, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A11QVS6 für die „Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen“ bei Clearstream umzubuchen. Die Annahme des Umtauschangebots kann bezogen auf eine Schuldverschreibung 2013/2014 oder ein Vielfaches davon erfolgen. Eine Mindestumtauschgröße gibt es nicht. Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen in die ISIN DE000A11QVS6 bei Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen wird durch das depotführende Institut nach Erhalt der oben genannten Annahmeerklärung vorgenommen. Den Depotbanken wird hierfür eine Nachbuchungsfrist bis zum 10. Juni 2014 um 10:00 Uhr gewährt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, auch eine mit Mängeln oder Fehlern behaftete Annahmeerklärung zu akzeptieren. Weder die Emittentin noch die für sie handelnden Personen haben allerdings die Pflicht, Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, noch unterliegen sie einer Haftung, wenn die Anzeige unterbleibt. Die zur Annahme dieses Umtauschangebots angemeldeten Schuldverschreibungen verbleiben zunächst im Depot des Inhabers; sie werden in die ISIN DE000A11QVS6 eingebucht. Am oder um den 24. Juni 2014 (der „Vollzugstag“) wird die Abwicklungsstelle als Umtauschtreuhänderin für die annehmenden Inhaber der Schuldverschreibungen die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen auf ein Depot der Abwicklungsstelle (zur Übertragung an die Emittentin) Zug um Zug gegen die Gewährung der entsprechenden Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen übertragen. Damit ist das Eigentum an den zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen auf die Emittentin und das Eigentum an der entsprechenden Anzahl Neuer Schuldverschreibungen auf die Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 übergegangen. Die Neuen Schuldverschreibungen werden den Depotbanken über Clearstream zur Weiterleitung an die vormaligen Inhaber der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen gutgeschrieben. Mit der Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen hat die Emittentin die Verpflichtung zur Leistung der Neuen Schuldverschreibungen erfüllt. Der Umtausch wird
--	--

		voraussichtlich am Vollzugstag vollzogen. Die Emittentin ist berechtigt, dieses Umtauschangebot bis zum Vollzugstag abzuberechnen. Ein etwaiger Abbruch des Umtauschangebots wird durch die Emittentin unverzüglich durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter www.anleihe.vedes.com bekannt gemacht. Die Annahmeerklärung der Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 steht unter der auflösenden Bedingung des Abbruchs des Umtauschangebots durch die Emittentin. Sollten im Fall des Abbruchs dieses Umtauschangebots bereits Schuldverschreibungen 2013/2014 in die ISIN DE000A11QVS6 (zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen) bei Clearstream umgebucht sein, werden diese Schuldverschreibungen 2013/2014 unverzüglich und kostenfrei in die ursprüngliche ISIN DE000A1YCR69 zurück gebucht.
E.4	Für das Angebot wesentliche, auch kollidierende Beteiligungen	Steubing steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält Steubing eine Provision für die Übernahme und Platzierung der Schuldverschreibungen, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Steubing auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.
E.7	Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Die Depotbanken werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich bei ihrer Depotbank über die Höhe der jeweiligen Gebühren informieren.

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der VEDES AG die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der VEDES wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VEDES haben. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen der Emittentin könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit

Branchen- und marktbezogene Risiken

Die geschäftliche Entwicklung von VEDES hängt von der Nachfrage nach Spielwaren in Europa, insbesondere Deutschland ab, die maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung sowie der Konsumbereitschaft der Verbraucher beeinflusst wird.

Als eine führende Verbundgruppe und eines der größten Fachhandelsunternehmen für Spiel, Freizeit und Familie in Europa ist VEDES von der Nachfrage nach Spielwaren abhängig. Die Spielwarennachfrage ist wiederum maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung sowie der Konsumbereitschaft der Verbraucher abhängig. Die höchsten Umsätze erzielte VEDES im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 dabei in Deutschland, so dass insbesondere die Konjunktur und Konsumbereitschaft in Deutschland maßgeblich ist.

Während des letzten Konjunkturabschwungs aufgrund der Banken- und Finanzkrise kam es in den Jahren 2008 und 2009 zu keinem Rückgang der Ausgaben pro Kind in der Spielwarenbranche in Deutschland und nach einem leichten Umsatzrückgang im Jahr 2009 war die Spielwarenbranche Europas bis zum Jahr 2013 sogar durch stetiges Umsatzwachstum geprägt (Quelle: NPD Group, European Toy Market Review, 2013). VEDES kann jedoch nicht ausschließen, dass bei einer erneuten konjunkturellen Abschwächung, u. a. aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise in Europa und damit einhergehender Sparprogramme der Regierungen und Konsolidierung der Staatshaushalte, sowie bei Währungsturbulenzen oder Bankeninsolvenzen, Verlangsamung des Wachstums in China oder kriegesischen Auseinandersetzungen, es zukünftig zu einem erheblichen Nachfragerückgang im Spielwarenmarkt kommen könnte.

Auch die Konsumbereitschaft könnte weiter abnehmen und bei Verbrauchern verfügbare Finanzmittel für andere Zwecke verwendet werden. Trotz dessen, dass die Rahmenbedingungen für hohen Konsum in Deutschland aufgrund hoher Erwerbstätigkeit, steigender verfügbarer Einkommen, moderater Inflation und niedriger Zinsen in der jüngsten Vergangenheit günstig waren, ist der Anteil des privaten Konsums rückläufig (Quelle: Handelsblatt, 7. Januar 2014). Grund dafür könnten vermehrte Investitionen in Immobilien und deutlich höhere Strompreise gewesen sein. Zukünftig könnten diese günstigen Faktoren sich jedoch verschlechtern und die Konsumbereitschaft weiter sinken. Auch könnten andere Ursachen dazu führen, dass die Konsumbereitschaft generell abnimmt oder insbesondere der Konsum von Spielwaren zurückgeht.

Eine negative konjunkturelle Entwicklung und eine geringere Nachfrage nach Spielwaren aufgrund eines Rückgangs des Konsums könnten zu erheblichen Umsatzeinbußen führen, was die geschäftliche Entwicklung von VEDES erheblich beeinträchtigen und sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken könnte.

Der Spielwarenmarkt unterliegt einem anhaltenden Wandel, der geprägt ist von einem starken Anstieg des Online-Handels und einem zunehmenden Konsolidierungsprozess. Als Verbundgruppe für Fachhändler und als Großhändler in der Spielwarenbranche könnte VEDES von dem Wandel negativ beeinträchtigt werden.

Einen Großteil ihres Umsatzes erzielt VEDES mit den Mitglieder der VEDES Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG („VEDES eG“) und den Kommanditisten der SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG („SPIELZEUG-RING“), die jeweils an der VEDES AG beteiligt (die „Mitglieder“) die stationäre Spielwarengeschäfte betreiben. An diese liefert VEDES im Geschäftsbereich Großhandel

Produkte, die sie als Großhändler bei Lieferanten bezieht. Im Geschäftsbereich Zentralregulierung übernimmt VEDES zudem für ihre Mitglieder die zentrale Regulierung von Bestellungen, die direkt bei Lieferanten aus dem Bereich Spiel, Freizeit und Familie erfolgen.

Zwar ist der Spielwarenfachhandel mit 38 % Umsatzanteil im Jahr 2013 (EUR 1,026 Mrd.) noch der wichtigste Vertriebskanal von Spielwaren im traditionellen deutschen Spielwarenmarkt (Quelle: NPD Group/EuroToys, Consumer Tracking), aber der Anteil des Online-Handels wächst erheblich. So betrug der Zuwachs des Umsatzes der ausschließlich über das Internet verkaufenden Händler im Jahr 2011 26 % und im Jahr 2012 nochmals 17 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (Quelle: NPD Group, European Toy Market Review 2013). Zwar verringerte sich der Zuwachs in 2013 auf 7 %, aber der Marktanteil dieser Anbieter betrug im Jahr 2013 bereits 19 %. Zusammen mit dem Online-Umsatz der Händler, die über verschiedene Vertriebswege Spielwaren anbieten, lag der Marktanteil des Online-Spielwarenhandels bereits bei 25 % im Jahr 2013 (Quelle: NPD Group, European Toy Market Review 2013). Wettbewerber von VEDES und Wettbewerber der Mitglieder von VEDES sind dabei vor allem große Online-Händler wie Amazon und mytoys.de.

Der erhebliche Anstieg des Anteils des Online-Handels in den letzten Jahren hat den Druck auf den stationären Einzelhandel und damit die Mitglieder von VEDES erhöht und zu einem weiteren Konsolidierungsprozess in der Spielwarenbranche geführt. Zwar verlief das Wachstum des Internet-Vertriebskanals bis zum Jahr 2011 vor allem zu Lasten der Katalogversender, jedoch belasten seit 2012 die kontinuierlichen Wachstumsraten des Online-Handels auch die Umsätze des stationären Einzelhandels. Entsprechend gehen einige Marktbeobachter auch von einer starken Bedrohung für den stationären Fachhandel und ihre Verbundgruppen aus (z. B. Wieselhuber & Partner, 2014).

Der stationäre Fachhandel bemüht sich vor allem durch Vertriebskonzepte, die sowohl die Vorteile des stationären Handels als auch des Online-Handels kombinieren, den Verlust von Umsatz an die reinen Online-Händler zu kompensieren. VEDES unterstützt ihre Mitglieder dabei aktiv unter anderem mit Dienstleistungen rund um die eigene Webseite und verschiedenen Logistikkonzepten, wie z. B. der direkten Belieferung des Endverbrauchers nach seinem Einkauf im Fachhandelsgeschäft (sog. Drop-Shipment). Durch diese Leistungen können kleine stationäre Fachhändler ein ähnliches Angebot erbringen wie große Online-Direkthändler und so ihre Wettbewerbsposition gegenüber Online-Direkthändlern verbessern.

Sollte es VEDES zukünftig nicht gelingen dazu beizutragen, dass sich ihre Mitglieder im Wettbewerb um den Endverbraucher gegen Online-Händler durchsetzen und einen signifikanten Marktanteil verteidigen können, könnte sich dies auch wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

VEDES unterliegt einem intensiven Wettbewerb auch außerhalb des Online-Handels und es besteht das Risiko, dass VEDES Marktanteile verliert.

Auch außerhalb des Online-Handels ist VEDES in Deutschland in einem Markt mit intensivem Wettbewerb tätig. Zu den Wettbewerbern zählen eine Reihe von Unternehmen, die Spielwaren sowie Waren im Bereich Freizeit und Familie anbieten.

Dabei steht VEDES mit anderen Verbundgruppen im Wettbewerb, die für ihre Mitglieder ebenfalls die Zentralregulierung übernehmen, wie z. B. Idee+Spiel sowie Spiel & Spass.

Der Wettbewerb findet vor allem um Mitglieder statt, die die Zentralregulierung in Anspruch nehmen, durch die VEDES Provisionserlöse erzielt. Für Mitglieder entscheidende Wettbewerbskriterien sind nach Einschätzung von VEDES dabei insbesondere die von der jeweiligen Verbundgruppe angebotenen Logistikdienstleistungen, die Sortimentspolitik und das jeweilige Bonussystem. VEDES kann nicht ausschließen, dass andere Verbundgruppen für die Mitglieder der VEDES attraktiver sind und die Mitglieder der VEDES zu anderen Verbundgruppen wechseln oder neu am Markt tätige Fachhändler sich anderen Verbundgruppen anschließen und VEDES dadurch Marktanteile sowohl im Geschäftsbereich Zentralregulierung als auch im Geschäftsbereich Großhandel verliert.

VEDES steht zudem im Geschäftsbereich Großhandel mit Lieferanten von Spielwaren im Wettbewerb um Kunden. Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die Großkunden von VEDES sind, z. B. große Online-Händler, beziehen die Spielwaren und Waren aus dem Bereich Freizeit und Familie direkt bei VEDES und nicht bei dem jeweiligen Lieferanten. Der Wettbewerb mit den Lieferanten um Bestellungen der Kunden findet dabei vor allem hinsichtlich der Stückzahlen und den Kunden gegenüber erbrachten Leistungen (z. B. Logistikdienstleistungen) statt. Sollte es VEDES nicht gelingen, sich gegen Lieferanten

und deren Angeboten gegenüber Kunden zu behaupten und Kunden davon zu überzeugen, Waren über VEDES zu bestellen, könnten Kunden mehr Waren direkt bei Lieferanten beziehen und VEDES im Geschäftsbereich Großhandel Marktanteile verlieren.

Sowohl im Geschäftsbereich Großhandel als auch im Geschäftsbereich Zentralregulierung steht VEDES mittelbar auch im Wettbewerb um die Endverbraucher und damit im Wettbewerb mit allen Anbietern von Spielwaren in allen Vertriebskanälen. Sollten die Endverbraucher nicht mehr ihre Waren über die Kunden von VEDES, d. h. sowohl über die Mitglieder von VEDES als auch über die Nichtmitglieder, die VEDES im Geschäftsbereich Großhandel bedient, beziehen, könnte VEDES Kunden und Marktanteile verlieren. Die Endverbraucher haben aber die Möglichkeit bei einer Vielzahl von anderen Anbietern, als über die Kunden von VEDES, Waren zu beziehen und es könnte VEDES nicht gelingen durch ihre Leistungen die Position ihrer Kunden im Wettbewerb um Endverbraucher beizubehalten bzw. zu verbessern. Anbieter, mit denen VEDES im Wettbewerb steht, sind Online-Händler wie Amazon, Drogerieketten wie Müller oder Spielwarenkaufhäuser wie Toys `R`Us.

Teilweise verfügen Wettbewerber, vor allem international tätige Unternehmen, auch über größere finanzielle Ressourcen und könnten daher den Wettbewerbsdruck auf VEDES und ihre Kunden, z. B. durch einen dauerhaften Preiswettbewerb, erhöhen. Dies könnte dazu führen, dass VEDES Marktanteile verliert und sich nicht gegen solche Wettbewerber behaupten könnte.

Sollte es VEDES nicht gelingen, sich im Wettbewerb um Kunden und Endverbraucher zu behaupten, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Es besteht das Risiko, dass eine Verteuerung der Einkaufspreise aufgrund steigender Produktionskosten oder Lohnkosten in Asien nicht an Endverbraucher weitergegeben werden könnte.

Ein ganz erheblicher Teil der Spielwarenhersteller lässt die Produkte in Asien, insbesondere China produzieren. Bedingt unter anderem durch allgemeine Lohnkostensteigerungen nimmt VEDES an, dass sich die Einkaufspreise ihrer Lieferanten zukünftig erhöhen könnten. Aber auch gestiegene Energie-, Material- und Transportkosten sowie die Aufwertung der chinesischen Währung machen Spielzeug aus China teurer. Nach Erfahrung von VEDES lässt sich aber nur ein Teil dieser Aufschläge an die Endverbraucher weitergeben.

Eine Erhöhung der Einkaufspreise, die zu einer Erhöhung der Verkaufspreise führt, könnte dazu führen, dass die Bereitschaft der Endverbraucher, die erhöhten Preise zu bezahlen, zurückgeht, so dass der Konsum in der Spielwarenbranche insgesamt zurückgeht. Zudem könnte eine Erhöhung der Einkaufspreise die Gewinnspanne der Kunden von VEDES und auch von VEDES selbst reduzieren.

Eine Verteuerung der Einkaufspreise könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Es besteht das Risiko, dass eine niedrige Geburtenrate in Deutschland zu einem Rückgang der Nachfrage nach Spielwaren führen könnte.

Laut Statistischem Bundesamt gehört die Geburtenrate in Deutschland seit Jahrzehnten zu den niedrigsten der Welt. Im Jahr 2012 wurden in Deutschland ein Viertel weniger Babys als im Jahr 1990 und nur halb so viel wie im Rekord-Baby-Jahr 1964 geboren (Quelle: Statistisches Bundesamt, Geburtstrends und Familiensituation). Sollte die Nachfrage nach Spielwaren nicht auf aufgrund anderer Tatsachen stabil bleiben (z. B. Erhöhung der Ausgaben pro Kind), könnte der demografische Wandel zu einem Rückgang der Nachfrage nach Spielwaren führen. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Der Markt für Spielwaren unterliegt saisonalen Schwankungen, die mit Risiken insbesondere hinsichtlich der Unternehmensplanung einhergehen.

Im Geschäftsjahr 2013 erzielte der Fachhandel seine höchsten Umsätze zwischen September und Dezember. Dies rührt daher, dass Spielwaren typischerweise in ganz erheblichem Maße vor dem Weihnachtsfest nachgefragt werden. Im Durchschnitt erhalten Kinder in Deutschland fünf Weihnachtsgeschenke, wovon 58 % Spielzeug ist (Quelle: DVSI Pressemitteilung vom 7. November 2013). Die Einzelhandelskunden von VEDES haben dementsprechend im Geschäftsjahr 2013 19,3 % ihres Umsatzes im Dezember erzielt. Der Einkauf durch den Fachhandel bei VEDES beginnt bereits

wesentlich früher. Die höchsten Umsatzerlöse und das höchste EBIT hat VEDES im Geschäftsjahr 2013 daher im Oktober erzielt. Im Januar und von April bis Mitte September des Geschäftsjahres 2013 hat VEDES hingegen ein negatives Ergebnis (EBIT) auf Monatsbasis erzielt. Dieser Verlauf ist typisch für die Branche. Mit der ausgeprägten Saisonalität verbunden sind ein erheblicher Liquiditätsbedarf und ein starker Aufbau der Vorräte vor dem Weihnachtsgeschäft. Zudem werden in diesem Zeitraum alle verfügbaren Mitarbeiter erheblich eingespannt, um die logistischen Herausforderungen zu bewältigen.

Sollte in diesem Zeitraum nicht ausreichend Liquidität oder Lagerkapazität für die nachgefragten Produkte zur Verfügung stehen oder es zu Unterbrechungen in der Logistik kommen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Unternehmensbezogene Risiken

VEDES ist von ihren Mitgliedern und deren wirtschaftlichem Erfolg abhängig.

Im Geschäftsjahr 2013 hat VEDES im Geschäftsbereich Zentralregulierung 100 % ihrer Umsätze mit Mitgliedern erzielt, für die VEDES die Rechnungsabwicklung mit Lieferanten übernimmt. Auch der größte Teil des Umsatzes im Geschäftsbereich Großhandel hat VEDES im Geschäftsjahr 2013 mit Mitgliedern erzielt. Die Mitglieder und deren wirtschaftlicher Erfolg sind für VEDES daher von erheblicher Bedeutung. VEDES hat jedoch keinen direkten Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg ihrer Mitglieder. Dieser hängt vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren ab und ist unsicher. Maßgeblich für den Erfolg sind u.a. die Standortwahl des Ladenlokals, die lokale Kaufkraft und der regionale Wettbewerb. Aber auch das Eingehen auf Kundenbedürfnisse und eine Ausweitung der Vertriebsaktivitäten der einzelnen Mitglieder über das Internet sind von Bedeutung, ebenso wie das von den Mitgliedern angebotene Produktsortiment, die Preisgestaltung sowie ihre Flächen- und Vertriebskonzepte.

VEDES unterstützt ihre Mitglieder mit verschiedenen Leistungen, damit diese im Wettbewerb erfolgreich sind. So bietet VEDES im Gegensatz zu anderen Verbundgruppen im Geschäftsbereich Großhandel ihren Mitgliedern den Bezug von ca. 20.000 Produkten an, die sie aufgrund hoher Abnahmemengen zu günstigeren Konditionen als ihre Mitglieder bei den Lieferanten beziehen kann. VEDES bietet ihren Mitgliedern zudem zahlreiche Dienstleistungen zur Optimierung ihrer Flächen- und Vertriebskonzepte an. Diese unterzieht VEDES kontinuierlich einer Prüfung und ist bestrebt, die Bedürfnisse der Endverbraucher zu treffen, Markttrends und Preisentwicklungen zu erkennen und dem Einkaufsverhalten der Endverbraucher anzupassen. Dazu gehören Online-Aktivitäten, die Optimierung des Supply-Chain-Managements, die Stärkung von Eigenmarken sowie die Investitionen in innovative Flächen- und Shopkonzepte. Es ist jedoch nicht sicher, dass VEDES mit diesen oder anderen Maßnahmen dauerhaft die Wünsche der Endverbraucher trifft und so die Wettbewerbsposition ihrer Mitglieder erhöhen kann. Da VEDES auch keinen bestimmenden Einfluss auf ihre Mitglieder hat und jedes Mitglied für den Erfolg des betriebenen Fachgeschäfts selbst verantwortlich ist, ist VEDES von der Umsetzung der angebotenen Leistungen und den wirtschaftlichen Entscheidungen der einzelnen Mitglieder abhängig.

Trotz des Leistungsangebots von VEDES kann VEDES es daher nicht ausschließen, dass Mitglieder wirtschaftlich nicht erfolgreich sind und ihre Geschäfte aufgeben. So ist die Zahl der Mitglieder langfristig tendenziell rückläufig gewesen, wobei sie sich in den letzten Jahren stabilisiert hat. Die Hauptgründe für diese Entwicklung sind fehlende Nachfolgeregelungen und ein intensiverer Wettbewerb seitens der Onlineanbieter.

Sollte es VEDES nicht dauerhaft gelingen, wirtschaftlich erfolgreiche Mitglieder zu haben und sollte es VEDES mit ihrem Waren- und Dienstleistungsangebot nicht gelingen, dauerhaft zum wirtschaftlichen Erfolg und der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Mitglieder beizutragen, könnten Mitglieder weniger Waren über VEDES regulieren bzw. von VEDES bestellen, zu anderen Verbundgruppen wechseln oder ihre Geschäfte ganz aufgeben. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Die Integration der erworbenen Vermögensgegenstände der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG und der The Toy Company (HK) Limited in die VEDES-Gruppe ist mit Risiken verbunden.

Mit Kaufvertrag vom 26. November 2013 hat die VEDES von der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG, Lotte („Hoffmann“) im Wege der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern das Großhandelsgeschäft mit Spielwaren zum 1. Januar 2014 übernommen. Hoffmann war ein Familienunternehmen in vierter Generation mit mehr als 300 Mitarbeitern (Stand: 31. Dezember 2013) und führend im Spielwarengroßhandel. Sie war ein Servicepartner für den Lebensmitteleinzelhandel im

Bereich Spielwaren und bot verschiedene Leistungen wie z. B. Disposition und Regalpflege an. Darüber hinaus erbrachte Hoffmann auch Logistikdienstleistungen für Online-Spielwarenhändler. Die durch VEDES übernommenen Vermögensgegenstände betreffen vor allem immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Vorräte, Leasing- und Softwareverträge sowie Arbeitsverhältnisse. Darüber hinaus hat VEDES sämtliche Geschäftsanteile an der The Toy Company (HK) Limited („TTC“), einem Einkaufsbüro von Spielwaren, von der HOFFMANN COMPANY KG übernommen.

Die Übernahme des Großhandelsgeschäfts von Hoffmann und der Erwerb der TTC sowie deren Integration in die VEDES-Gruppe sind mit zahlreichen finanziellen und organisatorischen Risiken verbunden. So besteht das Risiko, dass die Kunden der Hoffmann nicht wie geplant zu VEDES wechseln könnten und sich der Umsatz im Geschäftsbereich Großhandel nicht wie angenommen ausbauen lässt. Insbesondere müssen sämtliche Verträge mit Kunden und Lieferanten der Hoffmann neu abgeschlossen werden. Hoffmann und VEDES hatten zudem bisher unterschiedliche IT-Systeme, so dass es im Zuge der Integration nicht gelingen könnte, diese zu harmonisieren. Darüber hinaus ist geplant, die Verwaltung weiterhin am Standort Nürnberg zu behalten. Die Logistikkompetenz soll am Standort Lotte konzentriert werden. Dies ist mit Stellenabbau bei den Mitarbeitern in Nürnberg verbunden und es könnte nicht gelingen, Sozialpläne im Einvernehmen mit dem Betriebsrat umzusetzen, so dass die dafür bisher geplanten erforderlichen Kosten steigen könnten. Es bestehen darüber hinaus Zahlungsstromrisiken im Zusammenhang mit saisonalen Schwankungen, wenn die für die geplante Erhöhung des Umsatzes im Geschäftsbereich Großhandel erforderlichen Finanzmittel für Vorräte nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (vgl. „*VEDES unterliegt Risiken im Rahmen der Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs und im Hinblick auf ihrer Refinanzierung*“). Im Zusammenhang mit dem Erwerb der TTC besteht unter anderem das Risiko, dass es VEDES nicht gelingt, ein neues Einkaufskonzept für Waren aus China zu etablieren. So hat die TTC bisher Spielwaren zum Teil mit eigenen Formen produzieren lassen und VEDES hat die Beschaffung ihrer Importe aus China über einen Dienstleister erbringen lassen. Zukünftig plant VEDES die TTC als reines Einkaufsbüro zu betreiben. Kompetenzen wie Produktionsüberwachung, Qualitätssicherung und Versand sollen von dem bisher von VEDES in Asien eingesetzten Dienstleister erbracht werden. Dieses Beschaffungskonzept könnte jedoch scheitern, oder nicht wie geplant oder nicht in dem geplanten Zeitraum umsetzbar sein.

Sollte die Integration des Großhandelsgeschäfts der Hoffmann und der TTC in die VEDES-Gruppe nicht wie geplant möglich sein und sich finanzielle, operationelle oder organisatorische Risiken realisieren, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

VEDES unterliegt Risiken im Rahmen der Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs und im Hinblick auf ihre Refinanzierung.

Im Geschäftsbereich Großhandel verkaufte VEDES im Geschäftsjahr 2013 Waren im Wert von EUR 51,8 Mio. (Vorjahr: EUR 53,9 Mio.). Mit der Übernahme des Großhandelsgeschäfts von Hoffmann (vgl. „*Die Integration der erworbenen Vermögensgegenstände der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG und der The Toy Company (HK) Limited in die VEDES-Gruppe ist mit Risiken verbunden.*“) erwartet VEDES einen deutlich höheren Umsatz im Geschäftsbereich Großhandel auf über EUR 125 Mio. jährlich innerhalb der nächsten zwei Jahre. Sollte es VEDES gelingen den Großhandelsumsatz zu erhöhen, wäre dies auch mit höherer Liquiditätsbindung und einem hohen laufenden Kapitaleinsatz für den Einkauf der Waren verbunden. Zahlungsstromschwankungen könnten dann in erheblichem Maße eintreten. Insbesondere im vierten Quartal, zum Weihnachtsgeschäft, ist regelmäßig bereits jetzt ein erheblicher Bedarf an Finanzmitteln zum Aufbau der Vorräte erforderlich gewesen, der sich nach der Übernahme des Großhandelsgeschäfts von Hoffmann weiter erhöhen könnte. Sollte es VEDES nicht gelingen, die Zahlungsströme unternehmensadäquat im Rahmen des Cash-Managements zu steuern, könnte dies mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Derzeit steht VEDES Kreditlinien der Hausbanken und die Möglichkeit zum Factoring unter einer Factoringvereinbarung zur Verfügung um saisonale Spitzen abzufedern. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass diese im Falle von Liquiditätsengpässen u.a. aufgrund von Zahlungsstromschwankungen ausreichend sind.

Bis auf die Kreditlinien der Hausbanken in Höhe von bis zu EUR 10 Mio. bestehen derzeit keine wesentlichen Darlehensverträge. Die Darlehensverträge enthalten marktübliche Verpflichtungen der VEDES, wie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten und Informationspflichten über die wirtschaftlichen Verhältnisse. Sollte VEDES ihre Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen nicht einhalten, besteht das Recht der darlehensgebenden Bank das Darlehen fällig zu stellen. In diesem Fall müsste sich VEDES anderweitig finanzieren, was nur zu schlechteren Konditionen oder überhaupt nicht möglich sein könnte.

Die Kreditlinien in Höhe von EUR 10 Mio. hat die VEDES AG zusammen mit der VEDES eG, der VEDES Großhandel GmbH und der VEDES Zentralregulierung GmbH als Darlehensnehmer abgeschlossen.

Es besteht eine gesamtschuldnerische Haftung aller Darlehensnehmer für die Inanspruchnahme der Kreditlinien durch jeden Darlehensnehmer. Damit besteht das Risiko, dass VEDES auch für die Aktionärin der Emittentin, die nicht zur VEDES-Gruppe gehört, haftet, sollte diese nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Kreditlinien zurückzuführen.

Am 10. Dezember 2013 hat die Emittentin eine auf den Inhaber lautende EUR 12.000.000,00 8 % Schuldverschreibung mit Laufzeit bis 10. Dezember 2014 (die „**Schuldverschreibungen 2013/2014**“) begeben. Die Ablösung der Schuldverschreibungen 2013/2014 samt angefallener Zinsen ist durch die Emission der bis zu EUR 20.000.000 Schuldverschreibung, die Gegenstand dieses Prospekts ist, geplant. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, mindestens Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 12.960.000,00 zu begeben, könnte sie bei Laufzeitende der Schuldverschreibungen 2013/2014 nicht in der Lage sein, diese zurückzahlen, so dass, sofern keine anderen Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht mehr gewährleistet sein könnte. Derzeit stehen Vedes Kreditlinien von bis zu EUR 10 Mio. zur Verfügung, die zum 31. März 2014 in Höhe von EUR 0,6 Mio. ausgenutzt waren.

Darüber hinaus bestehen Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin nach den Schuldverschreibungen 2013/2014 unter anderem im Falle der Ausübung des Rechts der Gläubiger der Schuldverschreibungen 2013/2014 zur Verlangung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2013/2014 im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin sowie in anderen Fällen, wie unter anderem im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts der Gläubiger bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Drittverzug. Sollten die Schuldverschreibungen nicht vollständig im Rahmen des Umtauschangebots in die Schuldverschreibung umgetauscht werden und sollten der Emittentin im Falle der Rückzahlungspflicht keine Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, könnte die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht mehr gewährleistet sein.

Der Eintritt von im Zusammenhang mit der Finanzierung der Emittentin stehenden Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die an Mitglieder zu zahlenden Boni sich erheblich negativ auf die Ergebnisse von VEDES auswirken.

Um die Attraktivität einer Mitgliedschaft in der Vedes eG bzw. der SPIELZEUG-RING zu erhöhen, gewährt VEDES ihren Mitgliedern einen Bonus. Dieser Bonus bestimmt sich nach qualitativen und quantitativen Komponenten. Zu den qualitativen Komponenten gehört beispielweise das Aushängen des VEDES Logos im Ladenlokal, die Nutzung der Werbemittel von VEDES oder die Zurverfügungstellung von Kassendaten. Als quantitative Komponente entscheidet der über die Zentralregulierung oder den Großhandel von VEDES abgewinkelte Umsatz des Mitglieds. Das Bonussystem wird dabei vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt. Ob VEDES die für die Bonusausschüttung benötigten Erträge in dem Geschäftsjahr dann tatsächlich erwirtschaftet, ist im Zeitpunkt der Vereinbarung noch unklar und beruht im Wesentlichen auf den Planungen des Vorstands.

Da es sich bei den Boni um Erlösschmälerungen handelt, besteht das Risiko, dass für den Fall, dass die an die Mitglieder zu zahlenden Boni nicht in der Höhe, wie den Mitgliedern versprochen, erwirtschaftet wird, diese die Ergebnisse von VEDES erheblich negativ beeinträchtigen und sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

VEDES ist von der Belieferung durch ihre Lieferanten abhängig.

Im Geschäftsbereich Großhandel bezieht VEDES Waren von einer Vielzahl von nationalen und internationalen Lieferanten. Mit den fünf größten Lieferanten erzielte VEDES im Geschäftsjahr 2013 dabei ca. 27 % ihres Umsatzes. Mit der Übernahme des Großhandelsgeschäfts von Hoffmann erwartet VEDES, dass der Anteil dieser Lieferanten sich zukünftig noch erhöhen wird. Sollten einzelne Lieferanten VEDES aufgrund eines Produktionsausfalls (z. B. im Falle von Naturkatastrophen oder Streiks) oder aus sonstigen Gründen (z. B. im Falle einer Insolvenz oder Betriebseinstellung) nicht mehr beliefern, könnte dies die Umsatzerlöse von VEDES wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Darüber hinaus könnte das Sortiment von VEDES insgesamt an Attraktivität verlieren, wenn einige Lieferanten oder einige Produkte bestimmter Lieferanten, für die eine hohe Nachfrage besteht, nicht mehr durch VEDES angeboten werden könnten.

Im Hinblick auf die unter Eigen- und Handelsmarken verkauften Produkte besteht das Risiko, dass bei Lieferstörungen (z. B. aufgrund von Naturkatastrophen oder Streiks) oder Lieferengpässen oder bei Abweichungen von der lieferbaren Quantität oder Qualität VEDES zwar regelmäßig den Bezug auf alternative Lieferanten umstellen könnte, doch wäre dies unter Umständen mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Produktionsablauf verbunden, was wiederum die Auslieferung der Produkte verringern könnte. Schadensersatzansprüche von VEDES gegen solche Lieferanten könnten zudem nicht durchsetzbar sein. Auch könnte die Umstellung auf andere Lieferanten mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden sein. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

VEDES ist von einigen Großkunden abhängig.

Kunden von VEDES sind Mitglieder, die als Mitglieder der VEDES eG oder der SPIELZEUG-RING Fachhandelsgeschäfte betreiben und Nichtmitglieder, die Waren für Spiel, Freizeit oder Familie anderweitig vertreiben. Mit ihren 20 größten Mitgliedern erzielte VEDES im Geschäftsjahr 2013 dabei ca. 36 % ihres Umsatzes im Geschäftsbereich Zentralregulierung.

Sollten einzelne oder mehrere dieser oder zukünftiger anderer Großkunden nicht mehr an der Zentralregulierung durch VEDES teilnehmen oder keine Waren mehr über VEDES beziehen, oder sollten Großkunden nicht mehr bereit sein, zu den bisherigen Konditionen Waren von VEDES zu beziehen, könnte VEDES nicht unerhebliche Umsatzeinbußen und eine Margenverschlechterung zu verzeichnen haben, die sich durch neue Mitglieder oder Nichtmitglieder als Kunden nicht kompensieren lassen könnte.

Der Wegfall von Großkunden oder eine Konditionenverschlechterung bei wesentlichen Kunden könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Im Geschäftsbereich Großhandel trägt VEDES das Ausfallrisiko von Kunden, die keine Mitglieder sind und für die VEDES keine Warenkreditversicherungen abschließen kann.

VEDES trägt im Geschäftsbereich Großhandel das Ausfallrisiko für Forderungen gegen Kunden, die keine Mitglieder sind, hinsichtlich der direkt bei ihr bestellten Waren. Diese Waren sind nicht von der Zentralregulierung erfasst, so dass VEDES das Ausfallrisiko trägt. Üblicherweise versichert VEDES dieses Risiko dann über Warenkreditversicherungen. Vom Gesamtbetrag der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2013 in Höhe von EUR 4,2 Mio. (im Vorjahr: EUR 4,8 Mio.) waren EUR 1,3 Mio. (im Vorjahr: EUR 1,3 Mio.) bankverbürgt. Der verbleibende Forderungssaldo in Höhe von EUR 2,9 Mio. (im Vorjahr: EUR 3,5 Mio.) war größtenteils über eine Warenkreditversicherung abgesichert.

Es ist jedoch nicht sicher, dass Warenkreditversicherungen stets in dem nötigen Umfang oder überhaupt zur Verfügung stehen, so dass VEDES nicht ausschließen kann, dass es zu Forderungsausfällen kommen kann, die sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken können.

Die Zentralregulierung im Geschäftsbereich Zentralregulierung wird allein von der DZB Bank erbracht, von der VEDES im Hinblick auf die Durchführung des Zentralregulierungsgeschäfts abhängig ist.

Im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 hat VEDES Provisionen in Höhe von EUR 5,4 Mio. im Geschäftsbereich Zentralregulierung für die Übernahme des Ausfallrisikos erzielt. Dazu hat VEDES mit ca. 580 Lieferanten von Spielwaren, und Waren für Freizeit und Familie so genannte Verkaufsförderungs-Delkredere- und Zentralregulierungsverträge für sämtliche Lieferungen dieser Lieferanten (die „**Vertragslieferanten**“) an die VEDES-Mitglieder geschlossen und gleichzeitig die selbstschuldnerischen Bürgschaft (Delkredere) für die Mitglieder übernommen und sich verpflichtet, die Lieferungen der Vertragslieferanten an die Mitglieder zentral abzurechnen.

Die Zentralregulierung erfolgt dabei über die DZB Bank GmbH, Mainhausen („**DZB Bank**“). Die DZB Bank hat ihrerseits in Verträgen mit VEDES die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft gegenüber den Vertragslieferanten für sämtliche Lieferungen und Leistungen dieser Vertragslieferanten an die Mitglieder übernommen. Sie wickelt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zudem die zentrale Regulierung aller Rechnungen aus Warenlieferungen und Leistungen der Vertragslieferanten an die Mitglieder an Stelle der VEDES ab. Darüber hinaus übernimmt die DZB Bank auch das Ausfallrisiko von Mitgliedern bei Lieferungen von VEDES an ihre Mitglieder im Rahmen ihres Großhandelsgeschäfts.

Die Verträge über die Zentralregulierung haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Sollte die DZB Bank kündigen oder die DZB Bank ihre vertraglichen Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht erfüllen, und es VEDES nicht gelingen, ein anderes Kreditinstitut an Stelle der DZB Bank für die Übernahme der Abwicklung der Zentralregulierung und der selbstschuldnerischen Bürgschaft gegenüber den Vertragslieferanten zu finden, könnte VEDES keine Provisionserlöse erzielen. Zudem könnte ein Wegfall der selbstschuldnerischen Bürgschaft dazu führen, dass Vertragslieferanten die Bonität von Mitgliedern schlechter bewerten und an diese nur noch zu schlechteren Bedingungen oder überhaupt nicht liefern. Dies könnte zu einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der Mitglieder führen, so dass diese zur Geschäftsaufgabe gezwungen sein könnten oder die Mitgliedschaft in der VEDES eG oder der SPIELZEUG-RING aufgeben würden, was gleichzeitig mit einem Verlust von Umsatz im Geschäftsbereich Großhandel einhergehen könnte. Darüber hinaus würde VEDES dann auch das Risiko des Ausfalls ihrer Mitglieder im Rahmen der Belieferung im Großhandelsgeschäft tragen.

Sollte die DZB Bank die Zentralregulierung und die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber den Vertragslieferanten nicht mehr übernehmen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Die Produkte von VEDES könnten nicht der erforderlichen Qualität entsprechen.

VEDES ist davon abhängig, dass die für sie produzierten Eigen- und Handelsmarkenprodukte qualitativ hochwertig sind und die relevanten Spezifikationen und Qualitätsstandards erfüllen. Als Inverkehrbringer der Eigen- und Handelsmarken unterliegt sie in der Europäischen Union EU-Vorschriften zur Sicherheit von Spielwaren. Um die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sicherzustellen, wendet VEDES bei der Herstellung ihrer Eigen- und Handelsmarken durch Dritte die branchenüblichen Qualitätskontrollen an. VEDES kann jedoch nicht ausschließen, dass fehlerhafte Eigen- und Handelsmarkenprodukte in den Verkehr gelangen. Fehlerhafte Produkte könnten, insbesondere bei Serienfehlern, zu nicht unerheblichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen von VEDES führen.

Darüber hinaus ist die Verwendung von bestimmten Chemikalien aufgrund von EU-rechtlichen Vorschriften und Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches sowie des Produktsicherheitsgesetzes, jeweils konkretisiert durch Verordnungen, untersagt und strafrechtlich bewehrt. Die Verwendung unzulässiger Materialien, Rohstoffe und Chemikalien könnten rechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen und produkthaftungsrechtliche Schadensersatzansprüche) gegen VEDES begründen. Eine solche Haftung ist selbst dann möglich, wenn die Verwendung ohne Vorsatz oder Kenntnis von VEDES erfolgt. Zudem könnte VEDES bei Bekanntwerden von Qualitätsmängeln einen erheblichen Reputationsschaden erleiden.

Da bis auf die Eigen- und Handelsmarkenprodukte VEDES die von ihr verkauften Waren nicht selbst produzieren lässt, ist sie nicht in der Lage, alle Fertigungsschritte auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen durch Lieferanten zu prüfen, sondern ist auf die Zusammenarbeit und Einhaltung von den Lieferanten abgegebenen Zusicherungen hinsichtlich der Qualität der Waren angewiesen. Zwar könnten im Falle der Nichteinhaltung der Qualitätsstandards VEDES Regressansprüche gegen den jeweiligen Hersteller zustehen, doch könnten diese nicht vollständig die Haftung von VEDES gegenüber Endverbrauchern abdecken und könnten zudem auch faktisch oder rechtlich nicht durchsetzbar sein und auch zum Reputationsschaden führen.

Die Nichteinhaltung von Qualitätsstandards könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Logistikkette.

Im Geschäftsbereich Großhandel bezieht VEDES ihre Waren von einer Vielzahl von Lieferanten, die sie bis zur Auslieferung an Kunden zwischenlagert. Derzeit unterhält sie zwei Zentrallager, eins in Lotte und eins in Nürnberg. Das Zentrallager in Lotte verfügt über ein Einlagervolumen von ca. 50.000 m³ und das Zentrallager in Nürnberg über ein Einlagervolumen von ca. 30.000 m³. Beide Lager sind derzeit zentraler Bestandteil der Logistikkette von VEDES. Hier werden die von Lieferanten bestellten Waren eingeliefert und bis zum Verkauf an den Kunden gelagert, von Kunden Waren gelagert, die Waren verpackt und an die Großhandelskunden und die Mitglieder geliefert, aber auch auf Anweisung der Mitglieder direkt an die Endverbraucher geliefert (Drop-Shipment). Die An- und Auslieferung übernehmen dabei dritte Transportdienstleister. Dies stellt hohe Anforderungen an die Logistik.

Sollte es zu zeitlichen Verzögerungen in der Lieferkette, zu Störungen in der Bewirtschaftung des

Zentrallagers bzw. zu einem Ausfall von Logistikdienstleistern kommen, ist es nicht auszuschließen, dass es VEDES nicht gelingt, diese Störung zeitnah zu beheben, so dass Kunden nicht rechtzeitig mit den Waren beliefert werden könnten.

Bei Verzögerungen in der Lieferkette könnte es daher zu Auslieferungsstörungen und damit verbunden zu Umsatzeinbußen kommen und es ist denkbar, dass betroffene Kunden Schadenersatzansprüche gegen VEDES geltend machen oder die Zusammenarbeit einstellen.

Zudem ist es möglich, dass einzelne oder alle von VEDES beauftragten Logistikdienstleister die Preise für die von ihnen erbrachte Dienstleistung erhöhen. Derartige Preiserhöhungen können regelmäßig nicht unmittelbar in die Endpreise eingepreist werden und führen damit zu einer Margenverringerung bei VEDES.

Lieferausfälle, Lieferverzögerung oder die Erhöhung der Transportkosten könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Akquisitionen von zukünftigen Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie die Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) könnten ein hohes unternehmerisches Risiko für VEDES darstellen.

VEDES schließt im Hinblick auf die geplante Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit nicht aus, sich durch gezielte Akquisitionen von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu erweitern oder gemeinschaftlich Unternehmen mit Dritten zu betreiben (Joint Ventures), sobald sich dazu eine aus Sicht von VEDES strategisch sinnvolle und günstige Gelegenheit ergibt. VEDES prüft dazu regelmäßig die im Markt vorhandenen Opportunitäten und beabsichtigt, die Vorbereitung und Prüfung von Akquisitionen oder das Betreiben von Gemeinschaftsunternehmen mit größtmöglicher Gewissenhaftigkeit durchzuführen. Trotzdem entsteht durch solche Transaktionen ein nicht unerhebliches unternehmerisches Risiko, das erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis und den Fortbestand von VEDES haben kann. Die fremdfinanzierte Akquisition von Unternehmen kann zudem zu einer erhöhten Verschuldung der Emittentin führen und einen erheblichen Zinsaufwand nach sich ziehen.

Darüber hinaus könnte es VEDES zukünftig nicht gelingen, erworbene Unternehmen oder Unternehmensteile einschließlich der Mitarbeiter erfolgreich zu integrieren. Es ist auch nicht auszuschließen, dass VEDES die Geschäftsbeziehungen des neu erworbenen Unternehmens nicht aufrechterhalten kann und wichtige Mitarbeiter das Unternehmen verlassen und Kunden verloren werden. Zudem ist es möglich, dass sich mit einer Akquisition die angestrebten Wachstumsziele, Skaleneffekte oder Kosteneinsparungen nicht verwirklichen lassen. Auch können durch den Erwerb Risiken auftreten, die von VEDES nicht erkannt oder falsch bewertet werden. Der Erfolg möglicher Unternehmenserwerbe ist daher unsicher und kann mit hohen internen und externen Kosten verbunden sein. Ebenso können versteckte Mängel des erworbenen Unternehmens den Erfolg eines Unternehmenserwerbs gefährden und/oder erhebliche Mehraufwendungen verursachen. Darüber hinaus könnte die Beteiligung von VEDES an mit Dritten gemeinsam geführten Unternehmen mit Risiken einhergehen, die vor allem darin bestehen, dass VEDES die Kontrolle an den gemeinsamen Unternehmen nicht erhält, was mit finanziellen und Haftungsrisiken verbunden sein kann.

Die Akquisition von Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie die Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

VEDES unterliegt Risiken im Hinblick auf ihre IT-Systeme.

Bei der Abwicklung aller wesentlichen Geschäftsprozesse sowohl im Geschäftsbereich Großkunden als auch im Geschäftsbereich Zentralregulierung spielt die Informationstechnologie eine entscheidende Rolle. Informationen zeitaktuell, vollständig und korrekt vorzuhalten und auszutauschen sowie voll funktionsfähige IT-Applikationen einsetzen zu können, ist für VEDES von zentraler Bedeutung.

Um einen reibungslosen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten, ist VEDES auf wesentliche Informationstechnologien wie zum Beispiel ERP-Systeme Warenwirtschaftssysteme, HR-, FI/CO-Systeme und Lagerverwaltungssysteme angewiesen. Zur Vermeidung der damit verbundenen Risiken hat VEDES ihre IT-Systeme weitgehend an einen Dienstleister ausgelagert, der über Sicherheitsmaßnahmen wie Zutrittskontrollsysteme, Notfallpläne und unterbrechungsfreie Stromversorgung kritischer Systeme, Backup-Systeme sowie regelmäßige Datenspiegelung und dezentrale Datenhaltung, ausgelagerte Archivierung und Hochverfügbarkeitsrechner verfügt. VEDES kann jedoch nicht ausschließen, dass diese

Systeme nicht ausreichend sind und nicht hinreichend gegen einen Ausfall ihrer IT-Systeme und Unterbrechung der Geschäftsabläufe oder den Verlust bzw. die Verfälschung von Daten gesichert sind. Zudem besteht das Risiko, dass Daten über Kunden, Lieferanten sowie Preiskalkulationen durch unberechtigten Zugriff trotz des Einsatzes von Zugriffsberechtigungssystemen unberechtigt entwendet oder die Unternehmens-IT unberechtigt manipuliert wird.

Sollte es zu einem Ausfall der IT-Systeme, dem Verlust oder der Verfälschung von Daten oder einem Entwenden von Unternehmensdaten oder der Manipulation der Unternehmens-IT kommen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

VEDES ist von der Bindung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

Der zukünftige Erfolg von VEDES hängt in erheblichem Umfang von der weiteren Mitwirkung ihrer Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter in sonstigen Schlüsselpositionen ab. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Einkauf, Vertrieb und Qualitätsmanagement, deren Erfolg und guter Ruf maßgeblich durch den Vorstand sowie weitere Führungs- und Fachkräfte geprägt werden. Es besteht ein starker und zunehmender Wettbewerb um Mitarbeiter, die entsprechende Qualifikationen und Branchenkenntnisse aufweisen. VEDES kann daher nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter in sonstigen Schlüsselpositionen zu halten sowie talentierte und für die speziellen Bedürfnisse der VEDES-Gruppe am besten geeignete Mitarbeiter zu identifizieren, sie einzustellen und dauerhaft zu binden.

Sollte dies der VEDES nicht gelingen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung könnten sich Nachzahlungspflichten für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften ergeben.

Die letzte umsatz-, körperschaft- und gewerbesteuerliche Außenprüfung der Emittentin fand im Jahr 2013 statt und umfasste die Wirtschaftsjahre 2008 bis einschließlich 2011. Die letzte abgeschlossene Lohnsteuerprüfung fand bei der VEDES Großhandel GmbH statt und betraf den Zeitraum Januar 2007 bis einschließlich Februar 2011. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die von ihr erstellten Steuererklärungen vollständig und korrekt abgegeben wurden. Dennoch besteht das Risiko, dass es aufgrund abweichender Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Steuerbehörden zu Steuernachforderungen kommen könnte.

Im Falle einer Sozialversicherungsprüfung bei der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Sozialversicherungsträger eine andere Betrachtung bzgl. der Sozialabgaben vornimmt und es dann zu Nachforderungen kommt.

Sollten sich im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung Nachzahlungspflichten ergeben, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

VEDES könnte nicht ausreichend versichert sein.

VEDES entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um so die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. VEDES kann jedoch nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die nicht über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen.

Sollten für VEDES materielle Schäden entstehen, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

VEDES unterliegt Währungs- und Zinsrisiken.

Die Berichtswährung von VEDES ist der Euro und die weit überwiegenden Einnahmen werden in Euro erzielt. Ein Teil der von Lieferanten bezogenen Produkte wird in US-Dollar abgewickelt. Sofern der Wert des Euros im Vergleich zum US-Dollar sinkt, verteuern sich für VEDES die Beschaffungspreise, so dass, sofern die Kostensteigerung aufgrund von Währungsschwankungen nicht durch Preiserhöhungen auf der Verkaufsseite ausgeglichen werden kann, VEDES Währungsverluste entstehen könnten. Zur Sicherung

der Währungsrisiken nimmt VEDES verschiedene Währungsgeschäfte vor. Zum 31. Dezember 2013 bestanden Devisenderivate im Gesamtumfang von US Dollar 3,75 Mio. Aus den abgeschlossenen Devisenderivaten entstanden im Geschäftsjahr Verluste von insgesamt EUR 44.000 (im Vorjahr: EUR 74.000) erfolgswirksam erfasst. Darüber hinaus hat VEDES Darlehensverträge geschlossen, die teilweise einen variablen Zins gekoppelt an den EURIBOR vorsehen, der zukünftig steigen könnte, so dass VEDES höheren Zinsrisiken ausgesetzt sein könnte.

Währungs- und Zinsrisiken sowie Risiken aus Devisenderivategeschäften könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Es besteht das Risiko, dass Wertberichtigungen auf den Firmenwert oder Bewertungsabschläge auf Vorräte vorzunehmen sind.

Der größte Vermögensposten im langfristigen Bereich im Konzernabschluss der VEDES AG ist der Geschäfts- oder Firmenwert, der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit EUR 10,1 Mio. bilanziert wurde. Dieser betrifft das Zentralregulierungsgeschäft. Die Werthaltigkeit des Firmenwerts wird im Rahmen der Abschlusserstellung überprüft entsprechend IAS 36 (Impairment-Test). Aus dem Erwerb des Großhandelsgeschäfts der Hoffmann hat die VEDES AG im Konzernzwischenabschluss zudem einen vorläufiger Firmenwert in Höhe von EUR 6 Mio. bilanziert. VEDES kann jedoch nicht ausschließen, dass zukünftig eine Berichtigung der Firmenwerte in Zukunft notwendig werden könnte.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 bilanzierte VEDES EUR 6,8 Mio. an Vorräten. Zum 31. März 2014 betrug diese Position EUR 17,4 Mio. Vorräte beinhalten auf eigene Rechnung zum Verkauf an Kunden erworbene Waren. Sie werden dabei mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bilanziert. Bei Handelswaren werden Bewertungsabschläge über die voraussichtliche Reichweite des Lagerbestands vorgenommen. Bewertungsabschläge können insbesondere dann erheblich werden, wenn sich Waren als nicht oder nicht in der geplanten Menge veräußerbar herausstellen.

Wertberichtigungen und Bewertungsabschläge könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Es können sich Risiken aufgrund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung der VEDES ergeben.

Sowohl die der Unternehmensplanung der VEDES zugrunde gelegten Daten, Umsatzzahlen, Aufwendungen und Erträge als auch die unterstellten Kostenansätze der VEDES basieren weitgehend auf in die Zukunft gerichteten Prognosen, Annahmen und Schätzungen unter Berücksichtigung aller bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Unternehmensplanung gewonnenen Erkenntnisse, den Erfahrungswerten der Vergangenheit sowie den Erwartungen der Geschäftsführung der VEDES zum jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Unternehmensplanung. Ob die in der Planung getroffenen Annahmen und Schätzungen jedoch tatsächlich eintreten, ist vom Markt bzw. dem Marktumfeld abhängig und es besteht das Risiko, dass sich die tatsächliche Ertragslage der VEDES nicht plangemäß entwickelt.

Die VEDES hat im Rahmen eines Controlling-Prozesses, bei dem die operativen und alle weiteren für die Geschäftsleitung wichtigen Daten, Abweichungsanalysen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eingetretenen Geschäftsentwicklung den Geschäftsführern bekannt werden, eingeführt. So existiert ein regelmäßiges Berichtswesen aller wesentlichen Daten, den Daten zu den Produkten, Daten zu Liquidität sowie eine monatliche Berichtserstattung zur internen Verwendung. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Fehlentwicklungen in der Geschäftsentwicklung der VEDES nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden und zu Risiken für die VEDES führen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gegensteuerungsmaßnahmen nicht oder nicht mehr rechtzeitig eingeleitet werden können oder keinen Erfolg haben.

Diese Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei der VEDES, ihren Lieferanten, Kunden oder Logistikdienstleistern, könnten die Geschäftstätigkeit der VEDES wesentlich nachteilig beeinflussen.

Bei Lieferanten, Logistikdienstleistern sowie anderen Unternehmen, mit denen die VEDES in

Geschäftsverbindungen steht, aber auch bei Kunden der VEDES oder der VEDES selbst, könnte es zu Arbeitsniederlegungen aufgrund von Maßnahmen im Rahmen von tariflichen Auseinandersetzungen (Arbeitskampf) oder aufgrund sonstiger arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen kommen. Hierdurch könnte die Belieferung von VEDES oder die Auslieferung an die Kunden durch VEDES beeinträchtigt werden. VEDES sowie Mitglieder und andere Kunden könnten dadurch unter anderem keine Umsätze erzielen. VEDES könnte zudem zu Schadensersatzleistungen aus Lieferverpflichtungen verpflichtet sein.

Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei der VEDES, Lieferanten, Kunden oder Logistikdienstleistern, könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von VEDES auswirken.

Die Emittentin ist als Holdinggesellschaft zu erheblichen Teilen auf Gewinnabführungen ihrer Tochtergesellschaften angewiesen.

Die Emittentin fungiert als Holdinggesellschaft, deren Aktiva ganz überwiegend aus Beteiligungen an ihren operativen Tochtergesellschaften bestehen. Ihr obliegt die strategische Steuerung der VEDES-Gruppe, und sie erbringt konzerninterne Dienstleistungen, unter anderem in den Bereichen Recht, Finanzen, Rechnungswesen, Controlling, Interne Revision, Kommunikation, Investor Relations und Personal. Da die Erlöse aus konzerninternen Dienstleistungen der Emittentin als Holdinggesellschaft hinter den zur Deckung ihrer betrieblichen und sonstigen Aufwendungen erforderlichen Mittel zurückbleiben, ist die Emittentin insbesondere auch für die Zahlung von Zinsen aus den Schuldverschreibungen sowie zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen und auf Gewinnabführungen ihrer Tochtergesellschaften angewiesen. Dazu hat sie mit der VEDES Großhandel GmbH und der VEDES Zentralregulierung GmbH jeweils am 2. Oktober 2009 Gewinnabführungsverträge geschlossen, die mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar sind.

Sollten Gewinnabführungen in der Zukunft nicht in ausreichender Höhe erfolgen oder unterbleiben, könnte die Emittentin gezwungen sein, zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten Refinanzierungen einzugehen, und dafür Vermögenswerte als Sicherheit zu stellen, oder Vermögenswerte zu veräußern. Dabei besteht das Risiko, dass keine Vermögenswerte zur Besicherung zur Verfügung stehen, da sie als Sicherheit dienen oder Vermögenswerte nicht veräußerbar sind, da sie bereits mit Sicherungsrechten Dritter belastet sind. Zudem könnte bei einer Veräußerung von Vermögenswerten der Veräußerungserlös von Vermögenswerten unter den angenommenen und bilanzierten Werten zurückbleiben, und daher zur Begleichung von Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

Sollten der Emittentin nur unzureichende oder keine Gewinnabführungen oder Dividenden zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten sowie keine Vermögenswerte für Refinanzierungen zur Verfügung stehen, und Vermögenswerte nicht oder nur zu nicht ausreichenden Veräußerungserlösen veräußerbar sein, könnte die Emittentin nicht zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten in der Lage sein. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin könnte aus den mit der VEDES Zentralregulierung GmbH und der VEDES Großhandel GmbH abgeschlossenen Ergebnisabführungs- bzw. Gewinnabführungsverträgen zum Verlustausgleich verpflichtet sein.

Zwischen der VEDES Zentralregulierung GmbH und der VEDES AG wurde am 2. Oktober 2009 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der verpflichteten VEDES Zentralregulierung GmbH mit Beschluss vom 24. November 2009 zugestimmt hat. Inhalt dieser Vereinbarung ist unter anderem, dass der ganze Gewinn der VEDES Zentralregulierung GmbH an die VEDES AG abgeführt wird. Die Eintragung in das beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer HRB 5120 geführte Handelsregister der verpflichteten VEDES Zentralregulierung GmbH ist am 4. Dezember 2009 erfolgt.

Zudem wurde zwischen der VEDES Großhandel GmbH und der VEDES AG am 2. Oktober 2009 ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der verpflichteten VEDES Großhandel GmbH mit Beschluss vom 24.11.2009 zugestimmt hat. Inhalt dieser Vereinbarung ist unter anderem, dass der ganze Gewinn der VEDES Großhandel GmbH an die VEDES AG abgeführt wird. Die Eintragung in das beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer HRB 16248 geführte Handelsregister der verpflichteten VEDES Großhandel GmbH ist am 4. Dezember 2009 erfolgt.

Aus der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG ergibt sich für die VEDES AG eine Ausgleichspflicht für Verluste der VEDES Zentralregulierung GmbH bzw. der VEDES Großhandel GmbH. Diese Verlustübernahmepflicht stellt ein gesetzliches Dauerschuldverhältnis dar, welches auf Ausgleich des

Jahresfehlbetrages gerichtet ist. Sofern daher die VEDES Zentralregulierung GmbH und/oder die VEDES Großhandel GmbH Verluste erleidet und diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind, haftet die VEDES AG im Innenverhältnis.

Ein hoher Jahresfehlbetrag der VEDES Zentralregulierung GmbH und/oder der VEDES Großhandel GmbH könnte sich daher wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur

Aus der Stellung der Mitglieder des Vorstands der Emittentin als gleichzeitige Mitglieder des Vorstands der größten Aktionärin der Emittentin könnten Interessenkonflikte entstehen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstands der VEDES eG, die in Höhe von 82,23 % an der Emittentin beteiligt ist. Aufgrund dieser Stellung steht dem Vorstand der Emittentin gleichzeitig die Vertretungsbefugnis der VEDES eG in der Hauptversammlung der Emittentin zu. Die Beteiligung der VEDES eG an der Emittentin in Höhe von mehr als 75 % ermöglicht dem Vorstand der Emittentin als Vertreter der VEDES eG daher, sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin, bei denen die Mitglieder des Vorstands der Emittentin nicht einem Stimmverbot unterliegen, zu fassen. Damit können die Vorstandsmitglieder in der Hauptversammlung der Emittentin einem Interessenkonflikt unterliegen.

Darüber hinaus könnte der Vorstand der Emittentin bei der Vertretung der Emittentin gegenüber Mitgliedern der VEDES eG, z. B. bei Abschluss von Verträgen, Interessenkonflikten unterliegen.

Aufgrund der Interessenkonflikte besteht das Risiko, dass der Vorstand der Emittentin Entscheidungen zu Lasten der Emittentin trifft, die sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VEDES auswirken können.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

Jeder potentielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen angesichts seiner jeweiligen Umstände zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;
- (iii) über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können, auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen in einer oder mehrerer Währungen zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potentiellen Anlegers;
- (iv) die Bedingungen der Schuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und
- (v) in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potentielle Anleger sollte einen

Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Schuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und (iii) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die geeignete Regulierungsbehörde hinzuziehen, um die geeignete Einordnung der Schuldverschreibungen nach den jeweilig anwendbaren Risikokapitalregeln oder nach vergleichbaren Bestimmungen festzustellen.

Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) mit gleichzeitiger Einbeziehung in das Segment Entry Standard für Anleihen wird voraussichtlich am 24. Juni 2014 erfolgen. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen vorzeitig zum Nennbetrag und ohne besonderen Grund nach dem 24. Juni 2017 zu 102,5 % des Nennbetrages sowie ab dem 24. Juni 2018 zu 101,5 % des Nennbetrages zurückgezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, wie in § 6 (a) der Anleihebedingungen beschrieben. Die Schuldverschreibungen können zudem nach Wahl der Emittentin ab dem 24. Juni 2017 zu 102,5 % und ab dem 24. Juni 2018 zu 101,5 % des Nennbetrages insgesamt oder teilweise gekündigt und zurückgezahlt werden.

In diesem Fall könnten Anleihegläubiger einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und diese Mittel nicht zu den gleichen Konditionen reinvestieren.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen zukünftig nicht mehr in den Entry Standard für Anleihen der Frankfurter Wertpapierbörse oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen sind und dadurch die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur noch erschwert gewährleistet ist.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) mit gleichzeitiger Einbeziehung in das Segment Entry Standard für Anleihen wird voraussichtlich am 24. Juni 2014 erfolgen.

Aufgrund dieser Aufnahme in den Entry Standard für Anleihen ist die Emittentin zur Einhaltung verschiedener Publizitäts-, Transparenz- und Verhaltensanforderungen verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Publizitäts-, Transparenz- und Verhaltensanforderungen kann zu verschiedenen Rechtsfolgen, wie zum Beispiel Schadensersatzforderungen oder auch dem Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse, führen.

Ein Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse könnte als Negativ-Indikator für eine mangelnde Unternehmensqualität aufgefasst werden und so zu einer negativen Reaktion des Kapitalmarkts und zu sinkenden Marktpreisen für die Schuldverschreibung führen.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Anleihe der Emittentin negativ beeinträchtigen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, so dass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko eines Kursverlustes ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder hoher Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind dadurch bei einem Verkauf ihrer Schuldverschreibungen dem Kursverlustrisiko ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die tatsächliche oder erwartete Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern oder das Verlustrisiko der Schuldverschreibungen erhöhen.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Der Abschluss der Emittentin wird nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Neue oder geänderte Bilanzierungsregeln könnten zu Anpassungen der jeweiligen Bilanzpositionen der Emittentin führen. Dies könnte zu einer anderen Wahrnehmung der Marktteilnehmer in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin führen. Als Folge besteht das Risiko, dass der Preis der Schuldverschreibungen sinken könnte.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Wenn der Euro für einen Anleihegläubiger eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung beeinträchtigen können. Veränderungen von Wechselkursen können vielfältige Ursachen wie bspw. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen haben. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet oder gar kein Kapital oder Zinsen erhalten.

Ein Anleihegläubiger der festverzinslichen Schuldverschreibungen ist besonders dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinses sinkt.

Die Schuldverschreibungen sind festverzinslich. Ein Anleihegläubiger festverzinslicher Schuldverschreibungen ist in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der Nominalzinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie näher in den Anleihebedingungen ausgeführt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich typischerweise der Marktzinssatz täglich. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, nur typischerweise in entgegengesetzter Richtung. Wenn also der Marktzinssatz steigt, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn ein Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen diese bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, da

die Schuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zu dem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, verlieren.

Es bestehen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.

Es gibt keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin zukünftig im gleichen Rang zu den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) innerhalb der durch die Anleihebedingungen gesetzten Grenzen kann den Betrag reduzieren, den die Anleihegläubiger im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

Die Emittentin verfügt über kein eigenes Rating. Das Anleiherating der Schuldverschreibungen könnte nicht alle Risiken berücksichtigen und stellt keine Empfehlung zum Kauf oder Halten der Schuldverschreibungen dar. Zudem unterliegt ein Rating jederzeit der Überprüfung, Aussetzung oder Rücknahme. Es könnte weitere Ratings, die nicht von der Emittentin in Auftrag gegeben wurden, veröffentlicht werden.

Die Schuldverschreibungen verfügen über ein Rating der FERI EuroRating Services AG („FERI“) vom 30. Mai 2014 mit dem Rating „BB“ („erhöhtes Verlustrisiko“). Dieses Rating könnte nicht sämtliche potenzielle Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, zusätzliche oben beschriebene Risikofaktoren oder sonstige Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben könnten. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit durch die FERI überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Rating durch eine Rating-Agentur für eine gewisse Zeit gleich bleibt, sich nicht verschlechtert oder ganz zurückgenommen wird, sollte dies nach Ansicht der Rating-Agentur erforderlich sein. Die Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme des Ratings der Schuldverschreibungen durch FERI oder andere Rating-Agenturen könnte sich erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der Schuldverschreibungen sowie die Kosten und Bedingungen für Finanzierungen der VEDES auswirken.

Es besteht auch das Risiko, dass eine Rating-Agentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating der Schuldverschreibungen oder der Emittentin anfertigt und dieses ohne Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht. Ein solches Rating könnte schlechter sein als das Rating, das die Emittentin von FERI oder einer anderen Rating-Agentur erhalten hat. Dies könnte zu einem Preisrückgang der Schuldverschreibungen führen.

Die vorrangige dingliche Besicherung anderer Verbindlichkeiten der VEDES (struktureller Nachrang), könnte im Fall der Insolvenz der Emittentin zu einem Totalverlust führen.

Die Finanzierung der VEDES erfolgt im Wesentlichen zurzeit durch Darlehensverträge mit Banken. Diese Fremdmittel werden insbesondere mit Sicherungsübereignungen und Globalzessionen zugunsten der finanzierenden Banken dinglich besichert. Folglich stehen den Inhabern der Schuldverschreibungen im Verwertungsfall, d. h. insbesondere im Falle der Insolvenz der Emittentin, die Sicherheiten nur sehr beschränkt zur Befriedigung zur Verfügung. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Gläubiger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften. Diese Vermögenswerte stehen vorrangig den besicherten Gläubigern zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte sowie die für die Anleihegläubiger durch den Treuhänder gehaltenen Rechte an der Marke „VEDES“ bzw. den auf ein verpfändetes Konto bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2013/2014 eingezahlten Teil des Emissionserlöses beschränkt, was zu einem erheblichen Verlust oder auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.

Die VEDES könnte nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels, bei Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurück zu zahlen bzw. zurück zu erwerben.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen (wie in den Anleihebedingungen näher ausgeführt). Unter den Voraussetzungen des § 7 der Anleihebedingungen sind die Gläubiger zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin könnte jedoch nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen in einem solchen Fall oder zum Laufzeitende zurück zu erwerben oder zurückzuzahlen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sie dann nicht über genügend Liquidität verfügt oder keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger ausgekehrt. Die Ansprüche der Inhaber von Schuldverschreibungen sind, abgesehen von der Verpfändung von Markenrechten, nicht besichert. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Insbesondere wären vor den Ansprüchen der Inhaber von Schuldverschreibungen etwaige dinglich besicherte Ansprüche zu berücksichtigen. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Die Emittentin könnte weitere Schuldverschreibungen begeben, was sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken könnte.

Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen könnten. Die Emission solcher Schuldverschreibungen würde das Angebot an Schuldverschreibungen der Emittentin erhöhen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte dann sinken. Dies könnte bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu einem Kursverlust der Anleihegläubiger führen.

Die Anleger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Gläubigern der Schuldverschreibungen stehen aus dieser keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte bei der Emittentin zu.

Risiken in Bezug auf die Sicherheiten

Die Emittentin hat zugunsten der Anleihegläubiger die nach deutschem Recht an der Marke „VEDES“ verpfändbaren Rechte sowie ein Konto, auf das ein Teil des Emissionserlöses eingezahlt werden soll, der zur Rückzahlung der am 11. Dezember 2014 fälligen EUR 12.000.000 8 % Schuldverschreibungen 2013/2014 der Emittentin verwendet wird, zur Besicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie Zahlungen sonstiger Beträge unter den Schuldverschreibungen an einen Treuhänder verpfändet. Diese Sicherheit könnte im Verwertungsfall nicht ausreichen, um Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen.

Sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie die Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen sind für

die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen durch Verpfändung der nach deutschem Recht verpfändbaren Rechte an der Marke „VEDES“ besichert. Bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen 2013/2014 am 11. Dezember 2014 sind die Schuldverschreibungen zudem durch die Verpfändung eines Kontos zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen besichert. Auf das Konto soll ein Teil des Emissionserlöses eingezahlt werden, der zur Rückzahlung der nach Durchführung eines Umtauschangebots für die Schuldverschreibungen 2013/2014 noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2013/2014 verwendet wird.

Der Treuhänder kann in seinem pflichtgemäßen Ermessen und muss, im Falle einer entsprechenden Anweisung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner jeweiligen gültigen Fassung, seine Rechte und Ansprüche unter oder in Zusammenhang mit der Besicherung durchsetzen und verwerten.

Die Emittentin hat eine Bewertung des monetären Wertes der Marke „VEDES“ zum Stichtag 31. Dezember 2013 von der IP-Valuation GmbH vornehmen lassen. Im Rahmen der durchgeführten Markenbewertung wurden die gängigen Bewertungsstandards, insbesondere der IDW-Standard „Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte (IDW S 5)“ und der ISO-Standard „Brand valuation – Requirements for monetary brand valuation (ISO 10668)“ berücksichtigt. Dabei wurde sowohl ein marktorientierter Markenwert auf Stand Alone-Basis als auch ein unternehmensspezifischer Markenwert (Going concern) aus der Perspektive eines neutralen Gutachters ermittelt. Für die Bewertung der Marke wurde die Erfolgsaufteilungsmethode (Income-split method) als kapitalwertorientiertes Bewertungsverfahren herangezogen. Parallel wurde der Markenwert anhand der ebenfalls kapitalwertorientierten Methode der Lizenzpreisanalogie ermittelt. Der im Rahmen der Kapitalisierung verwendete Kapitalisierungszinssatz basiert auf dem aus dem Kapitalmarkt abgeleiteten gewichteten durchschnittlichen Gesamtkapitalkostensatz (sog. „Weighted Average Cost of Capital - WACC“), der markenspezifisch angepasst wurde.

Für die Markenwertermittlung der Marke „VEDES“ wurde eine unbestimmte wirtschaftliche zukünftige Nutzungsdauer zugrunde gelegt und unter den in dem Gutachten dargestellten Annahmen und Prämissen, je nach Bewertungsmethode, zum 31. Dezember 2013 ein Markenwert zwischen EUR 27,8 Mio. und EUR 36,3 Mio. errechnet.

Dieser Wert liegt zwar über dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Verwertungsfall ein geringerer Erlös aus der Verpfändung der an den Treuhänder verpfändeten Rechte an der Marke „VEDES“ erzielt wird und dieser Verwertungserlös zusammen mit dem auf ein verpfändetes Konto einzuzahlenden Betrag für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2013/2014 daher nicht die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie die Zahlung von sonstigen Beträgen im Verwertungsfall decken könnte. Die Gründe für einen geringeren Verwertungserlös können vielfältig sein. So könnte die Methodik für die Markenbewertung nicht zutreffend gewählt worden sein, bei der Errechnung des Gesamtmarkenwertes könnte von falschen Annahmen ausgegangen worden sein oder falsch kalkuliert worden sein. Auch könnte das Potential der mit der Marke erzielbaren Erlöse falsch eingeschätzt worden sein. Darüber hinaus könnte die Nachfrage bei potentiellen Käufern der Marke im Falle der Verwertung geringer als angenommen sein und mögliche Käufer nicht bereit sein, den zum 31. Dezember 2013 errechneten Wert der Marken auch zum Verwertungszeitpunkt zu zahlen.

Zudem verringert sich der Wert der Sicherheit mit Auszahlung des auf ein verpfändetes Konto hinterlegten Betrages zur Rückzahlung der nicht umgetauschten Schuldverschreibungen 2013/2014 zum 11. Dezember 2014.

Die zur Sicherheit der Anleihegläubiger verpfändeten Rechte an der Marke „VEDES“ betreffen nur die nach deutschem Recht verpfändbaren Rechte.

Die zur Sicherheit der Anleihegläubiger verpfändeten Rechte an der Marke „VEDES“ betreffen nur die nach deutschem Recht verpfändbaren Rechte. Der errechnete Markenwert, je nach Bewertungsmethode, zwischen EUR 27,8 Mio. und EUR 36,3 Mio. bezieht sich jedoch auf alle Rechte an der Marke. Der Wert, der nach deutschem Recht zur Besicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie die Zahlung von sonstigen Beträgen verpfändeten Rechte könnte daher im Verwertungsfall deutlich geringer als der für die alle Rechte an der Marke ermittelte Wert sein.

Gemäß § 8 (b) der Anleihebedingungen hat sich die Emittentin, in dem Fall, dass die Eigenkapitalquote unter 15 % fällt, verpflichtet, unverzüglich sämtliche zum Begebungstag nach anderem als dem deutschen

Recht bestehenden Rechte an den Marke „VEDES“ an den Treuhänder so zu verpfänden, dass diese Rechte Teil der Markenverpfändung werden. Diese Verpflichtung ist jedoch nur schuldrechtlich und kein dingliches Sicherungsrecht, so dass Anleihegläubigern nur an den nach deutschem Recht verpfändbaren Recht an diesen Marken ein dingliches Sicherungsrecht zusteht.

Im Falle der Verwertung der zu Gunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten werden die Anleihegläubiger erst nach Befriedigung von Steueransprüchen und Ansprüchen der Sicherheitentreuhänderin befriedigt.

Im Sicherheitentreuehandvertrag ist die Verteilung der Verwertungserlöse aus der Verwertung der gewährten Sicherheiten wie folgt festgelegt: Erstens, zur Zahlung von Steuern (mit Ausnahme von Einkommenssteuern und allgemeine Unternehmenssteuern), die im Zusammenhang mit der Verwertung der Marke „VEDES“ stehen; zweitens, zur Zahlung von auf ausstehende und fällige Provisionen und Aufwendungen der Sicherheitentreuhänderin oder andere an die Sicherheitentreuhänderin zahlbarer Beträge; drittens, zur Zahlung auf Kosten und Auslagen der Sicherheitentreuhänderin im Zusammenhang mit der Verwertung der bestellten Sicherheiten; viertens, zur Zahlung auf alle ausstehenden und fälligen Zinsen, Gebühren oder Provisionen unter den Schuldverschreibungen; fünftens, zur Zahlung der ausstehenden und fälligen Hauptschuld unter den Schuldverschreibungen; sechstens, zur Zahlung aller anderen ausstehenden und fälligen Beträge unter den Schuldverschreibungen; siebtens, sofern keine weiteren gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten unter der Anleihe bestehen, zur Zahlung an diejenigen Personen, die zur vorzugsweisen Befriedigung vor der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin berechtigt sind; und achtens, zur Zahlung an die Emittentin. Die Anleihegläubiger werden damit erst nach Befriedigung von Steueransprüchen und Ansprüchen der Sicherheitentreuhänderin befriedigt, so dass das Risiko besteht, dass der Verwertungserlös deutlich geschmälert werden könnte.

VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS

Die VEDES AG mit Sitz in Nürnberg (nachfolgend auch „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften „**VEDES-Gruppe**“ oder „**VEDES**“) übernimmt gemäß Art. 9 Absatz 1 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts („**Prospekt**“) und erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die VEDES AG, Nürnberg, hat ausschließlich der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister, Goethestraße 29, 60313 Frankfurt am Main („**Steubing**“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in dem Zeitraum vom 2. Juni 2014 bis zum 20. Juni 2014 um 12:00 Uhr in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.anleihe.vedes.com) sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de) und der Société de la Bourse de Luxembourg (www.bourse.lu).

Finanzintermediäre, die diesen Prospekt verwenden, müssen auf ihrer Internetseite angeben, dass sie den Prospekt auf Grundlage der ihnen von der Emittentin erteilten Zustimmung verwenden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot hinsichtlich der Schuldverschreibungen macht, ist er verpflichtet, Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder Steubing (wie im Abschnitt „*Erwerbsangebot*“ definiert) autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Steubing nimmt ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die Steubing bekannt werden, zu beraten.

WICHTIGE HINWEISE

Weder Steubing noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Steubing hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt, noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin oder Steubing dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin und Steubing übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsverfahren oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden und übernehmen keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung. Insbesondere wurden von der Emittentin oder Steubing keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden von der Emittentin und Steubing aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem US Securities Act registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S.-Steuerrechts. Von wenigen begrenzten Ausnahmen abgesehen dürfen die Schuldverschreibungen in oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen weder angeboten, verkauft noch geliefert werden. Siehe den Abschnitt „Erwerbsangebot“ zu weiteren Beschränkungen des Angebots und des Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Verbreitung dieses Prospektes (oder Teilen hiervon).

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist

- (i) das Öffentliche Angebot (siehe Kapitel „*Erwerbsangebot - Das Erwerbsangebot*“) in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich von bis zu EUR 20.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 24. Juni 2019 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000,00 mit einem Zinssatz von 7,125 % (die „**Schuldverschreibungen**“ oder auch die „**Neuen Schuldverschreibungen**“). Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A11QJA9

Wertpapierkennnummer (WKN): A11QJA

Börsenkürzel: VD02

- (ii) das öffentliche Umtauschangebot in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich an die Inhaber der EUR 12.000.000,00 8,0 % Schuldverschreibungen 2013/2014 mit der ISIN DE000A1YCR69 (die „**Schuldverschreibungen 2013/2014**“) zum Umtausch in Neue Schuldverschreibungen (das „**Umtauschangebot**“).

Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde vom Vorstand der VEDES AG am 28. April 2014 mit zustimmender Kenntnisnahme des Aufsichtsrats der VEDES AG vom selben Tag beschlossen. Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich der 24. Juni 2014 sein.

Clearing

Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalurkunde (die „**vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“) hinterlegt wird.

Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden gegen Schuldverschreibungen, die durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“ und jede der vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde eine „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, nicht früher als 40 Tage nach dem Tag der Begebung gemäß den in den Anleihebedingungen dargelegten Bestimmungen ausgetauscht. Insbesondere ein solcher Austausch und jegliche Zinszahlung auf durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen gemäß den Regelungen und Betriebsverfahren von Clearstream erst nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Person ist. Zahlungen auf die vorläufige Globalurkunde erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Es werden keine Einzelurkunden und keine Zinsscheine begeben.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

Einbeziehung in den Börsenhandel

Für die Schuldverschreibungen wird die Einbeziehung in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) sowie die zeitgleiche Aufnahme in das Handelssegment Entry Standard für Anleihen beantragt. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 24. Juni 2014. Die Emittentin und Steubing behalten sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 24. Juni 2014, einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu organisieren. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG („**MiFID**“) erfolgt nicht.

Hauptzahlstelle für die Schuldverschreibungen

Hauptzahlstelle für die Emittentin ist die Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer HRB 4425 HB mit Sitz in Bremen und der Geschäftsanschrift: Am Markt 14-16, 28195 Bremen (die „**Zahlstelle**“).

Emissionskosten und Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin erhält im Zusammenhang mit dem Verkauf der Schuldverschreibungen einen voraussichtlichen Nettoemissionserlös von bis zu rund EUR 7,2 Mio. ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 20.000.000,00 und nach Abzug der mit der Emission verbundenen Kosten sowie der Übernahme- und Platzierungsprovision für Steubing sowie unter der Annahme, dass das Umtauschangebot an die Inhaber der am 11. Dezember 2013 begebenen EUR 12.000.000 8 % Schuldverschreibungen 2013/2014 der Emittentin mit der ISIN DE000A1YCR69 (siehe Kapitel „*Umtauschangebot*“) vollständig angenommen wird (der „**Nettoemissionserlös**“).

Die Emittentin beabsichtigt den Nettoemissionserlös zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2013/2014 wie folgt zu verwenden:

Sollte das Umtauschangebot (siehe Kapitel „*Umtauschangebot*“) nicht vollständig in Höhe von EUR 12.000.000,00 von den Inhabern der Schuldverschreibungen 2013/2014 angenommen werden, wird die Emittentin einen Teil des Nettoemissionserlöses, bis zur Höhe des Nennbetrages der nicht umgetauschten Schuldverschreibungen 2013/2014, für die Rückzahlung der nicht umgetauschten Schuldverschreibungen 2013/2014 am Fälligkeitstermin (11. Dezember 2014) verwenden. Der dafür erforderliche Betrag soll aus dem Nettoemissionserlös auf ein Konto der Emittentin, das zugunsten einer Sicherheitstreuhänderin für die Anleihegläubiger verpfändet werden soll, eingezahlt werden.

Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, den Nettoemissionserlös für allgemeine Unternehmenszwecke, insbesondere für Integrationskosten und Investitionen, wie folgt zu verwenden.

Die Übernahme des operativen Großhandelsgeschäfts der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG („**Hoffmann**“) und der Anteile der The Toy Company (HK) Limited („**TTC**“) zum 1. Januar 2014 sowie deren Integration in die VEDES ist mit finanziellem Einmalaufwand verbunden. Dazu gehören vor allem die Kosten für die vorübergehende doppelte Lagerführung für das zweite Lager in Lotte, das VEDES übernommen hat. VEDES hat bereits beschlossen, die Logistikkompetenz am Standort Lotte zu konzentrieren. Für eine Übergangsfrist bis April 2015 werden daher doppelte Miet- und Bewirtschaftungskosten anfallen. Darüber hinaus werden aufgrund des Wegfalls des Lagers in Nürnberg und der Zusammenlegung der Verwaltung vom Standort der Hoffmann in Lotte an den Standort in Nürnberg Kosten im Zusammenhang mit der Reduzierung des Personals anfallen. Weitere Kosten hat VEDES für die Vereinheitlichung der IT-Strukturen eingeplant. Insgesamt sollen ca. 50 % des Nettoemissionserlöses für Integrationskosten verwendet werden.

Weitere ca. 50 % des Nettoemissionserlöses sollen für Investitionen verwendet werden. Investitionen können unter anderem den Aufbau von Warenvorräten betreffen. So strebt VEDES aufgrund des operativen Großhandelsgeschäfts von Hoffmann die Erhöhung des Umsatzes im Geschäftsbereich Großhandel von EUR 51,8 Mio. im Geschäftsjahr 2013 auf über EUR 125 Mio. jährlich innerhalb der nächsten zwei Jahre an und beabsichtigt dadurch ihre Stellung weiter auszubauen. Um einen Großhandelsumsatz von über EUR 125 Mio. jährlich abwickeln zu können, bedarf es jedoch eines saisonalen deutlichen Aufbaus der Warenvorräte, um die erwartete Nachfrage in Spitzenzeiten abzudecken. Die tatsächliche zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, wie auch die konkrete Allokation, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass die tatsächliche Reihenfolge der Mittelverwendung und die konkrete Allokation des Nettoemissionserlöses abweichen kann.

Soweit und solange der Nettoemissionserlös noch nicht für andere, insbesondere die oben beschriebenen Zwecke benötigt wird, beabsichtigt die Emittentin, diesen in liquiden kurzfristigen Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten, Anleihen mit kurzen Laufzeiten oder ähnlichen Instrumenten anzulegen, damit er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.

Interessen Dritter

Steubing steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält Steubing eine Provision für die Übernahme, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Steubing auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, können die nachfolgenden Dokumente auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden sowie während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin;
- die Anleihebedingungen;
- der nach IFRS erstellte ungeprüfte Konzernzwischenabschluss für den Dreimonatszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. März 2014;
- der nach IFRS erstellte geprüfte Konzernjahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013;
- der nach IFRS erstellte geprüfte Konzernjahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012.

Zukünftige Konzernjahresabschlüsse sowie Konzern-Zwischenfinanzberichte der Emittentin werden auf der Internetseite der Emittentin (www.vedes.de) zur Verfügung gestellt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „glauben“, „geht davon aus“, „erwarten“, „annehmen“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“, „könnten“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Finanzlage und die tatsächlich erzielten Ergebnisse der VEDES AG wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind). Weder die Emittentin noch Steubing übernimmt eine Verpflichtung zur fortlaufenden Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben (einschließlich bestimmter Prozent-Sätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Konzernjahresabschlüssen der Emittentin bzw. zum 31. Dezember 2013, zum 31. Dezember 2012 und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro.

Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde. Hierzu gehören unter anderem folgende Quellen:

- „Deutsche Standards: Marken des Jahrhunderts – Leuchttürme auf dem Markenmeer“ von Dr. Florian Langenscheidt (Hrsg.), Köln: Deutsche Standards Editionen 2012 („**Deutsche Standards**“);
- Studie der GfK SE (Gesellschaft für Konsumforschung) zur Bekanntheit von VEDES und Spielzeug-Ring vom Mai 2013 („**GfK-Studie vom Mai 2013**“);
- Statistisches Bundesamt, „Geburtentrends und Familiensituation in Deutschland“ vom 7. November 2013 („**Statistisches Bundesamt, Geburtentrends und Familiensituation**“);
- „HDE Positionen E-Commerce“, eine Studie des Handelsverbands des Deutschen Einzelhandels von 2013 („**HDE-Positionen E-Commerce 2013**“);
- „Traditional Toy Market Germany“, eine Studie der NPD Group vom März 2014 („**NPD Group, Traditional Toy Market Germany**“);
- „European Toy Market Review“, eine Präsentation der NPD Group aus dem Jahr 2013 („**NPD Group, European Toy Market Review, 2013**“);
- „Toy Market Tracking“, eine Übersicht der NPD Group vom 28. April 2014 („**NPD Group, Toy Market Tracking**“);
- „Supercategories YTD, Category Summary, Jan – Dec 2013 vs Jan – Dec 2012“, eine Übersicht der NPD Group („**NPD Group, Supercategories**“);
- „Consumer Tracking“, eine Studie der NPD Group und EuroToys („**NPD Group/EuroToys, Consumer Tracking**“);
- „Vedes ist in Feierlaune“ in den „Nürnberger Nachrichten“ vom 30. Januar 2014 („**Nürnberger Nachrichten vom 30. Januar 2014**“);
- Präsentation des Handelsverbands des Deutschen Einzelhandels zu ihrer Jahrespressekonferenz am 31. Januar 2014 („**HDE-Jahrespressekonferenz am 31. Januar 2014**“);
- „Deutscher Einzelhandel ist enttäuscht von 2013“, Artikel im des Handelsblatt vom 7. Januar 2014 („**Handelsblatt, 7. Januar 2014**“);
- „Konjunktur zieht an – Haushaltsüberschüsse sinnvoll nutzen“, eine Präsentation der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (bestehend aus Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V., ifo Institut – Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V., Institut für Wirtschaftsforschung Halle und Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung) vom 15. Oktober 2013 („**Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose vom 15. Oktober 2013**“);

- Pressemitteilung des Deutschen Verbands der Spielwaren-Industrie vom 7. November 2013 („**DVSI Pressemitteilung vom 7. November 2013**“);
- Pressemitteilung des Bundesverbands des Spielwaren-Einzelhandels e.V. vom 7. November 2013 („**BVS Pressemitteilung vom 7. November 2013**“);
- Pressemitteilung des BIU - Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V. vom 5. März 2014 („**BIU Pressemitteilung vom 5. März 2014**“);
- Pressemitteilung „Branchenkonferenz der Spielwarenbranche“ der npdgroup Deutschland GmbH und EuroToys vom November 2013 („**NPD Group/EuroToys Pressemitteilung vom November 2013**“);
- „Weihnachten im Internet, November 2013, Online-Handel wächst überdurchschnittlich“, Online-Veröffentlichung des Handelsverbands Deutschland vom November 2013 („**HDE Online-Veröffentlichung vom November 2013**“);
- „Global Economic Prospects“, ein Bericht der Weltbank vom Januar 2014 („**Bericht Weltbank**“);
- „Bruttoinlandsprodukt 2013 für Deutschland“, Begleitmaterial des Statistischen Bundesamtes zur Pressekonferenz am 15. Januar 2014 („**Statistisches Bundesamt, Bruttoinlandsprodukt 2013**“);
- „Moderates Wachstum in 2014“, ein Informationsschreiben des Handelsverbands Deutschland vom Januar 2014 („**HDE Information vom Januar 2014**“).

Dieser Prospekt enthält darüber hinaus auch Marktinformationen auf Basis von Studien. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden von der Emittentin und Steubing nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft.

Die Firma der Emittentin lautet VEDES AG, im Geschäftsverkehr tritt sie regelmäßig unter der Bezeichnung „VEDES“ auf.

Sie ist unter der Nummer HRB 10469 im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Nürnberg. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg. Die Emittentin ist unter der Tel.: +49 (0)911/6556 0, Fax: +49 (0)911/6556 251 zu erreichen.

Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1. Januar und endet jeweils mit dem 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Dauer der Emittentin ist unbeschränkt. Als eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft unterliegt die Emittentin, neben weiteren deutschen Rechtsvorschriften, den Regelungen des deutschen Aktienrechts.

Unternehmensgegenstand der Emittentin

Gegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 12. April 2013 der Betrieb eines internationalen Handelsunternehmens mit Waren aus den Bereichen Spiel und Freizeit, einschließlich des Importes und des Exportes der bezeichneten Waren. Die Gesellschaft ist berechtigt zum Handel mit internationalen Waren aller Art, zum Abschluss von Vermittlungs- und Delkrederegeschäften jeder Art, zur Vermittlung von Versicherungen, sowie zum Betrieb von Dienstleistungsgeschäften und Werbeagenturen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt zum Vertrieb von Waren im Auftrag anderer Unternehmen sowie zur Auftragsbeschaffung für andere Unternehmen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und ihren Gegenstand nach Ausgliederung auf Beteiligungsgesellschaften ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

Abschlussprüfer

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2012 wurden von der Schlecht und Kollegen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Geschäftsanschrift: Barer Straße 7, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht München unter PR 405, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Schlecht und Kollegen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer. Vorstand und Aufsichtsrat haben der am 26. Juni 2014 stattfindenden Hauptversammlung vorgeschlagen, die Schlecht und Kollegen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut als Abschlussprüfer zu bestellen.

Rating

Die Schuldverschreibungen verfügen über ein Rating der FERI EuroRating Services AG („FERI“) vom 30. Mai 2014 mit dem Rating „BB“.

Das FERI Emissionsrating erfolgt durch die Einstufung in eine von 21 Ratingnoten von „geringstes Risiko“ bis „Ausfall (Default)“ auf der folgenden FERI Ratingskala: AAA, AA+, AA, AA-, A+, A, A-, BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-, B+, B, B-, CCC+, CCC, CCC-, CC, D. Die Ratingnoten BB+, BB und BB- definiert FERI als „erhöhtes Verlustrisiko“.

Am 14. April 2011 ist die Eintragung der FERI gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Rating-Agenturen („**CRA Verordnung**“) erfolgt. Eine aktuelle Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen gemäß CRA Verordnung ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority („**ESMA**“) unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> verfügbar.

Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Emittentin

1904	Gründung der Vereinigung Deutscher Spielwarenfachgeschäfte
1920	„VEDES“ wird offizieller Name
1950	VEDES ist Mitbegründer der Spielwarenmesse
1967	Erste bundesweite TV- und Print- Kampagne
1969	Gründung der SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG
1997	VEDES- Geburtstagsclub mit 200.000 Adressen
2000	Erster VEDES Internet- Shop
2008	Kooperation mit duo schreib & spiel
2012	Neuer Markenauftritt „vedes. Kommt in den besten Familien vor.“
2012	VEDES wird als eine „Marke des Jahrhunderts“ ausgezeichnet.
2013	Übernahme des operativen Geschäfts der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG und Erwerb der Anteile an The Toy Company (HK) Limited von der HOFFMANN COMPANY KG.
2013	Emission einer Unternehmensanleihe im Volumen von EUR 12 Mio. mit einer Laufzeit von einem Jahr.
2014	110-jähriges Jubiläum

Angaben zu Beteiligungen der Emittentin und Gruppenstruktur

Die VEDES AG ist die Obergesellschaft der VEDES-Gruppe. In ihr sind zentrale Funktionen der VEDES-Gruppe gebündelt, dies sind insbesondere die Führung der Finanzbuchhaltungen, das Personalwesen, inklusive der Personalkostenabrechnung sowie zentrale IT-Dienstleistungen für die Konzerngesellschaften. Die VEDES Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG ist zu 82,23 % an dem Grundkapital der Emittentin beteiligt. Weitere 17,12 % hält die SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG. Die restlichen Anteile der Emittentin befinden sich im Streubesitz.

Die VEDES AG hält jeweils sämtliche Anteile an der VEDES Großhandel GmbH, VEDES Zentralregulierung GmbH und Toy Partner GmbH. Bei der Toy Partner GmbH handelt es sich um eine nicht operativ tätige Mantelgesellschaft. Die VEDES AG hält außerdem knapp 17 % der Anteile an der NTG Network Toys Germany GmbH. Die VEDES Zentralregulierung GmbH hält an ihren österreichischen Tochtergesellschaften „Vedes Spiel- und Freizeit“-Handelsgesellschaft m.b.H. und „SPIELZEUG-RING“ Spielwaren Handelsgesellschaft m.b.H. jeweils 100 %. Die VEDES Großhandel GmbH hält 100 % an The Toy Company (HK) Limited.

Die VEDES Großhandel GmbH hat ihren Sitz in Nürnberg und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer HRB 16248. Ihr Unternehmensgegenstand ist der Betrieb eines internationalen Großhandelsunternehmens mit Waren aus den Bereichen Spiel und Freizeit, einschließlich des Importes und des Exportes der bezeichneten Waren. Das Unternehmen ist außerdem zur Erbringung von logistischen Dienstleistungen, insbesondere die Dienstleistungsabwicklung wie Wareneingangsprozesse, Kommissionierungs- Etikettierungs- und Verpackungsfunktion, Bestandsmanagement und Transportlogistik berechtigt. Die VEDES Großhandel GmbH ist ferner zum Vertrieb von Waren im Auftrag anderer Unternehmen sowie zur Auftragsbeschaffung für andere Unternehmen berechtigt.

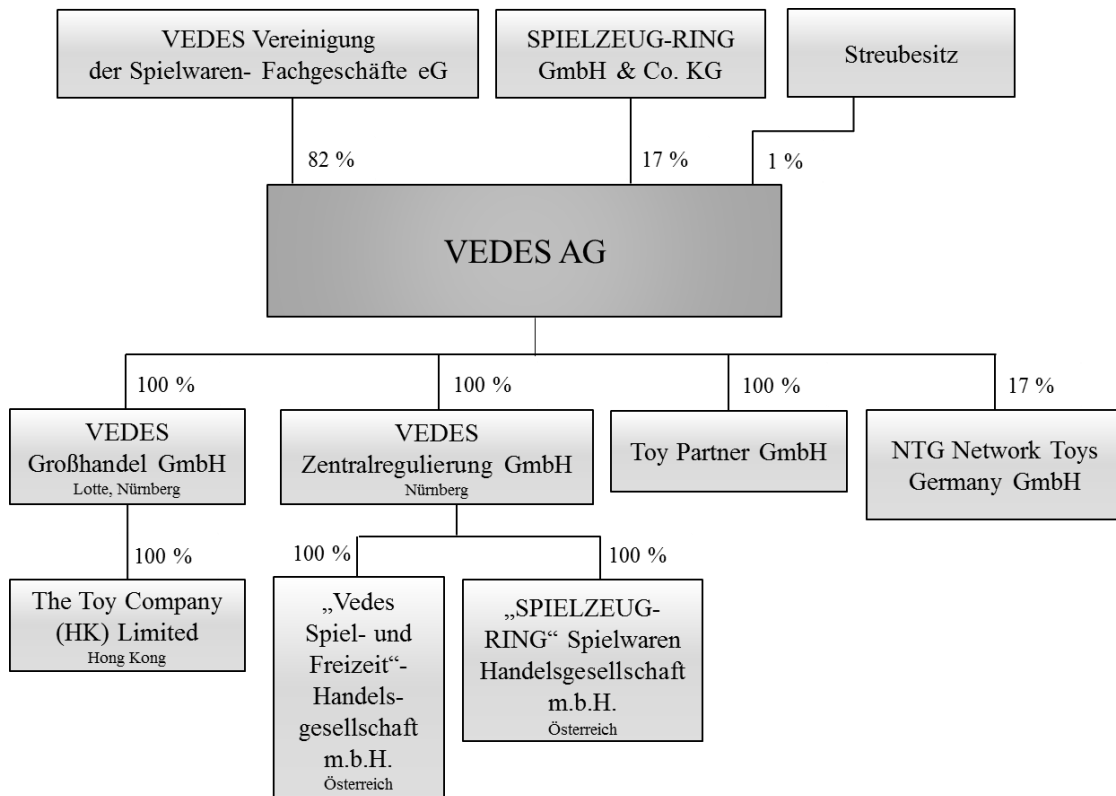
Die VEDES Zentralregulierung GmbH mit Sitz in Nürnberg ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer HRB 5120. Zum ihrer Geschäftstätigkeit gehört der Abschluss von Vermittlungs- und Delkrederegeschäften jeder Art, insbesondere im Zusammenhang mit dem internationalen Handel von Waren aus den Bereichen Spiel und Freizeit, Schreibwaren sowie Baby und Kleinkind. Laut Satzung ist die VEDES Zentralregulierung GmbH auch zum Betrieb von

Werbeagenturen und zur Vermittlung von Versicherungen und zum Vertrieb von Waren im Auftrag anderer Unternehmen sowie zur Auftragsbeschaffung für andere Unternehmen berechtigt.

Die The Toy Company (HK), Ltd. mit Sitz in Hong Kong („TTC“) ist eine nach dem Recht von Hong Kong gegründete Gesellschaft. Sie ist ein Einkaufsbüro und wurde 1999 gegründet. Zum Teil werden Waren mit eigenen Formen für die Spielwaren-, Freizeit- und Sportartikelbranche produziert. Zu ihren weiteren Aufgaben gehört die Auftragsabwicklung, Sourcing, Qualitätssicherung und Versand.

Zwischen der Emittentin und der VEDES Großhandel GmbH und VEDES Zentralregulierung GmbH bestehen Gewinnabführungsverträge (siehe „Wesentliche Verträge“).

Die Konzernstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar:



Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Grundkapital der VEDES AG beträgt EUR 11.577.764 und ist eingeteilt in 1.785.809 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Das Grundkapital der Emittentin ist voll eingezahlt.

Aktionärsstruktur der Emittentin

Name des Aktionärs	Gesamtzahl der Aktien	Prozentangabe
VEDES Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG	1.468.496	82,23 %
SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG	305.672	17,12 %
Streubesitz	11.641	0,65 %
Gesamt	1.785.809	100,00 %

Die VEDES Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG ist eine eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer GnR 48. Die

VEDES eG wird von ihrem Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands der VEDES eG sind die Mitglieder des Vorstands der Emittentin.

Die SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Nürnberg und ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer HRA 5822. Ihre persönlich haftende Gesellschafterin ist die SPIELZEUG-RING Geschäftsführungs-GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer HRB 11947.

Sowohl bei der VEDES eG als auch bei der SPIELZEUG-RING handelt es sich um Gesellschaften ohne operatives Geschäft.

ORGANE DER EMITTENTIN

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen des Vorstands und Aufsichtsrates geregelt.

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 12. April 2013 aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder obliegt dem Aufsichtsrat, der zudem einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann. Für den Vorstand besteht eine vom Aufsichtsrat am 30. Januar 2009 erlassene Geschäftsordnung.

Der Vorstand der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat um. Dabei ist er an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über Geschäftsverlauf, Strategie und Risiken. Die aktuelle Geschäftsordnung bestimmt Geschäfte des Vorstands unter Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates, die Modalitäten der Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands sowie weitere Aspekte der Vorstandsarbeit.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dr. Thomas März

Herr Dr. oec. Thomas März (Jahrgang 1959) ist seit 1. Januar 1999 im Vorstand der VEDES AG und wurde am 19. Februar 2004 zum Vorstandsvorsitzenden ernannt. Er ist für die Bereiche Gesamtstrategie der VEDES, strategische Allianzen und Kooperationen, Finanzen und Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement und Personal verantwortlich. Nach Studium der Wirtschaftswissenschaften und Promotion war er als Unternehmens- und Steuerberater bei Schitag Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG in Stuttgart tätig. 1997 wechselte er als Leiter Finanzen zu ROTO FRANK AG in Leinfelden-Echterdingen. Herr Dr. März ist auch Mitglied des Messebeirats der Spielwarenmesse eG, Nürnberg und Vorstandsmitglied der VEDES eG.

Achim Weniger

Herr Achim Weniger (Jahrgang 1965) ist seit 19. Februar 2004 und damit seit zehn Jahren Mitglied des Vorstandes der VEDES AG und verantwortet die Bereiche Einkauf, Logistik und IT. Er blickt auf eine über 30-jährige Karriere bei der VEDES zurück, wo er seine Laufbahn am 1. September 1983 als Auszubildender begann. Nach zahlreichen Stationen – unter anderem als Assistent der Vertriebs- und Geschäftsleitung und Logistik-Leiter – übernahm er 1999 als Geschäftsführer der VEDES-Großhandelsgesellschaft und die Gesamtverantwortung für sämtliche Logistik-Aktivitäten der VEDES, bevor er 2004 in den Vorstand der VEDES AG berufen wurde. Herr Weniger ist auch Vorsitzender des Beirats der NTG Network Toys Germany GmbH, Köln und Vorstandsmitglied der VEDES eG.

Wolfgang Groß

Herr Wolfgang Groß (Jahrgang 1965) ist seit 1. April 2009 und damit seit fünf Jahren Mitglied des Vorstandes der VEDES AG und verantwortet die Bereiche Marketing, Marktentwicklung, Mitgliederberatung und Vertrieb. Davor war er zehn Jahre Unternehmensberater bei Dr. Wieselhuber & Partner und goetzpartners und hat in dieser Funktion u.a. zahlreiche Handelsverbundgruppen in verschiedensten Branchen beraten. Wolfgang Groß studierte Betriebswirtschaftslehre in Saarbrücken und Paris und begann seine berufliche Laufbahn im METRO-Konzern, wo er sechs Jahre im Management tätig war. Herr Groß ist zudem Vorstandsmitglied der VEDES eG.

Der Vorstand und seine Mitglieder sind über die Anschrift der Emittentin Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg, erreichbar.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 12. April 2013 aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den Aktionären nach dem Aktiengesetz und drei Arbeitnehmern nach dem Gesetz über die Drittbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für den Aufsichtsrat besteht eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat am 4. Februar 2009 gegeben hat. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Vertreter der Aktionäre:

Name	Mitglied des Aufsichtsrates seit	geboren am	Beruf / Inhaberschaft	Mitgliedschaft bei	Tätigkeiten im Gremium
Rainer Wiedmann	19.08.1998 Aufsichtsratsvorsitzender seit 01.08.2005	06.12.1959	Kaufmann Inhaber der Wiedmann GmbH mit Hauptsitz in Backnang Firmengründung 1952 Sechs weitere Filialen in Bietigheim, Murrhardt, Gaildorf, Winnenden, Waiblingen und Schorndorf	VEDES eG	Aufsichtsratsvorsitzender der VEDES eG
Bodo Meyer	26.06.2003 Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender seit 1. August 2005	14.02.1972	Diplom-Kaufmann Inhaber der Spiel + Freizeit Nagel KG mit Sitz in Georgsmarienhütte Firmengründung 1967	VEDES eG	Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der VEDES eG
Christiane Barth	27.09.2010	24.02.1953	Diplom-Kauffrau Inhaberin der David Faix & Söhne GmbH mit Hauptsitz in Darmstadt und einer Filiale in Riedstadt Firmengründung 1844 Drei weitere Filialen in Weiterstadt, Frankfurt am Main und Sulzbach	VEDES eG	Mitglied des Aufsichtsrates der VEDES eG
Manon	28.01.2003	16.08.1960	Diplom-	SPIELZEU	Geschäftsführerin der

Motulsky			Volkswirtin Inhaberin von ,Spielwarenhaus am Markt‘ in Wiesbaden Firmengründung 1986	G-RING	SPIELZEUG- RING GmbH
Friedrich Schramme	26.07.2000	19.08.1949	Diplom-Kaufmann Inhaber von Spiel + Freizeit in Fürth Firmengründung 1996	VEDES eG	Mitglied des Aufsichtsrates der VEDES eG
Ralf Viehweg	26.07.2005	03.03.1960	Kaufmann Geschäfts-führer der Viehweg Spiel + Freizeit GmbH mit Hauptsitz in Chemnitz Firmengründung 1988 eine weitere Filiale in Annaberg- Buchholz	VEDES eG	Mitglied des Aufsichtsrates der VEDES eG

Vertreter der Arbeitnehmer:

Name	Mitglied des Aufsichtsrates seit	geboren am	Beruf / Aktuelles Aufgabengebiet bei VEDES	angestellt bei VEDES seit
Manfred Ginaiger	24.07.2007	07.02.1952	Großhandelskaufmann Wareneingang Logistik	01.11.1995
Georgios Mintsoglou	22.06.2011	10.03.1975	Tierzüchter Kommissionierung Logistik	01.07.2004
Stefan Wittmann	24.07.2007	23.03.1973	Groß- und Außenhandelskaufmann Disposition Zentraleinkauf Außerdem: Sicherheitsbeauftragter der VEDES-Verwaltung seit 28.02.2013	01.07.2004

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über die Anschrift der Emittentin Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg, erreichbar.

Potentielle Interessenskonflikte

Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Wiedmann, Herr Meyer, Frau Barth, Herr Schramme und Herr Viehweg sind gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder der VEDES eG.

Frau Matulsky ist zudem Geschäftsführerin der SPIELZEUG RING GmbH.

Alle Vorstandsmitglieder der Emittentin sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder der Mehrheitsaktionärin der Emittentin, der VEDES eG.

Durch diese Stellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin können sich Interessenskonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen ergeben (siehe auch „*Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur*“).

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine weiteren potentiellen Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder anderweitigen Verpflichtungen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Emittentin findet nach § 13 Abs. 1 der Satzung der Emittentin in der Fassung vom 12. April 2013 am Sitz der Gesellschaft statt, soweit nicht Aufsichtsrat und Vorstand einen anderen Tagungsort bestimmen. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Emittentin erforderlich scheint. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 13 Abs. 2 der Satzung) im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der genannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Die Hinterlegung muss spätestens am siebenten Tage vor der Versammlung erfolgen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären müssen gemäß §§ 126, 127 AktG ausschließlich schriftlich oder in Textform erfolgen. Sie können auch per Fax oder per E-Mail übermittelt werden.

Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („**Kodex**“) verpflichtet. Die Beachtung des Kodex wird auch nicht börsennotierten Gesellschaften empfohlen. Die Emittentin folgt dieser Empfehlung nicht.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Überblick

1904 als Vereinigung Deutscher Spielwarenfachgeschäfte, kurz VEDES, gegründet, ist VEDES heute eine führende Verbundgruppe und eines der größten Fachhandelsunternehmen für Spiel, Freizeit und Familie in Europa. VEDES unterteilt ihr Geschäft in die Geschäftsbereiche Zentralregulierung, Großhandel und Dienstleistungen. Die Kunden von VEDES sind im Geschäftsbereich Zentralregulierung zum einen die Mitglieder der VEDES Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG und zum anderen die Kommanditisten der SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG, die jeweils an der VEDES AG beteiligt sind. Für diese Fachhändler erbringt VEDES die Zentralregulierung des Wareneinkaufs und vielfältige Dienstleistungen, insbesondere Logistikdienstleistungen.

Im Rahmen ihres Zentralregulierungsgeschäfts reguliert VEDES die von ihren Mitgliedern bei Lieferanten getätigten Direktkäufe im Wege des bankverbürgten Delkredere. Im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 hat sie Geschäfte im Wert von EUR 264,8 Mio. zentralreguliert und so Provisionserlöse in Höhe von EUR 5,4 Mio. (Vorjahr: EUR 5,3 Mio.) erzielt. Darüber hinaus hat VEDES im Geschäftsbereich Zentralregulierung Werbemittelerlöse in Höhe von EUR 5,1 Mio. erzielt.

Der Geschäftsbereich Großhandel umfasst den Verkauf von Spiel-, Baby- und Freizeitartikeln sowohl an Mitglieder als auch sonstige Kunden, wie Online-Händler und SB-Händler. Im Geschäftsbereich Großhandel übernimmt VEDES die Sortimentsbildung, den Einkauf bei Lieferanten sowie den Verkauf und die Lieferung von Waren an die Kunden über ihr Zentrallager. Im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 erzielte VEDES im Geschäftsbereich Großhandel Umsatzerlöse in Höhe von EUR 51,8 Mio. (Vorjahr: EUR 53,9 Mio.). Im Geschäftsbereich Dienstleistungen erbringt VEDES Leistungen im Bereich Logistik, Marketing, IT, Ladenbau und betriebswirtschaftliche Beratung vorwiegend an Mitglieder und erzielte damit im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 EUR 0,3 Mio. (Vorjahr: EUR 1,2 Mio.).

VEDES zählte vor der Übernahme des Großhandelsgeschäfts von der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG zum 1. Januar 2014 rund 1.050 Kunden mit 1.150 Fachhandelsgeschäften in Deutschland, Österreich, Schweiz, Italien, Niederlande, Luxemburg, Ungarn und Belgien. Nach eigener Einschätzung der VEDES generierten die Kunden im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 einen Außenumsatz in Höhe von ca. EUR 485 Mio. (Vorjahr: ca. EUR 477 Mio.). Nach der Übernahme sind noch einmal 4.500 Kunden im Großhandel hinzugekommen.

VEDES ist eine der bekanntesten Marken der Spielwarenbranche mit einer Markenbekanntheit von 57,8 % bei Familien mit Kindern und 51,2 % bei der Gesamtbevölkerung in Deutschland (GfK-Studie vom Mai 2013) und wurde im Jahr 2012 als eine „Marke des Jahrhunderts“ ausgezeichnet (Quelle: Deutsche Standards).

Wettbewerbsstärken

VEDES zeichnet sich nach eigener Ansicht durch folgende Wettbewerbsstärken aus:

- **Hohe Markenbekanntheit**

Im Jahr 2012 wurde VEDES als eine „Marke des Jahrhunderts“ ausgezeichnet (Quelle: Deutsche Standards). Laut GfK-Studie vom Mai 2013 ist VEDES eine der bekanntesten Marken der Spielwarenbranche mit einer Markenbekanntheit von 57,8 % bei Familien mit Kindern und 51,2 % bei der Gesamtbevölkerung in Deutschland. Der Wert der Marke „VEDES“ liegt laut Markenwertgutachten der IP-Valuation GmbH, München vom 12. Mai 2014, zum 31. Dezember 2013, je nach Berechnungsmethode, zwischen EUR 27,8 Mio. und EUR 36,3 Mio.

VEDES hat nach Einschätzung der Emittentin ein unverwechselbares Profil, das die Endverbraucher primär mit Spielwaren, aber auch mit Qualität, Vertrauen, Beratungskompetenz und Service verbinden, welches im Wettbewerb um die Endverbraucher einen Vorteil bringt und zur Stärkung der Wettbewerbsposition der Mitglieder führt. Eine höhere Nachfrage bei den Mitgliedern führt aber unmittelbar zu einer Erhöhung des Zentralregulierungs- und des Großhandelsumsatzes bei der VEDES und kann die Wettbewerbsposition von VEDES verbessern.

- **Breites Dienstleistungsspektrum**

Der Erfolg von VEDES hängt wesentlich von dem Erfolg ihrer Mitglieder ab. Insbesondere bietet VEDES ihren Mitgliedern neben Zentralregulierung und Großhandel noch weitere Dienstleistungen, die den Erfolg der Mitglieder und so die Umsätze von VEDES erhöhen können. Neben Leistungen aus dem Bereich Großhandel und Logistik zählen dazu Beratungsleistungen im Bereich Sortimentsmanagement und Ladenbau, die Auswertung von Marktforschungsdaten sowie auch die betriebswirtschaftliche Beratung im Innen- und Außendienst, IT-Dienstleistungen wie ein Online-Bestell-Portal und SAP-Anbindung sind weitere Dienste, die die Mitglieder unterstützen. Auch zentral organisierte, überregionale Werbekampagnen, individualisierte Marketingkonzepte und die Zurverfügungstellung einer Vielzahl von Werbemitteln sind Leistungen, die VEDES von anderen Verbundgruppen unterscheidet.

- ***Verbundunternehmen mit Zentralregulierung und Großhandel***

VEDES ist eines der wenigen Verbundunternehmen der Spielwarenbranche in Deutschland, das ihren Mitgliedern sowohl die Abwicklung der Bestellungen ihrer Mitglieder bei Lieferanten (Zentralregulierung), als auch den direkten Bezug von Waren aus einem Sortiment von ca. 20.000 Artikeln (Großhandel) anbietet. Dies bietet ihren Mitgliedern zahlreiche Vorteile, was die Wettbewerbsposition der Mitglieder und damit mittelbar auch VEDES stärkt. Insbesondere die folgenden Vorteile sind dabei für die Mitglieder entscheidend:

- ***Breites Sortiment zu günstigen Konditionen***

Die ganz überwiegende Zahl von Lieferanten in der Spielwarenbranche beliefert ihre Kunden erst ab einem gewissen Auftragswert. VEDES bietet ihren Kunden, d. h. sowohl den Mitgliedern als auch den Nichtmitgliedern, die Möglichkeit Kleinstmengen ohne Auftragsminimum aus einem Sortiment von ca. 20.000 Artikeln zu beziehen. Damit steht auch kleinen Fachhändlern ein sehr breites Sortiment zu, das für sie auch kurzfristig verfügbar ist. Dies schont die Liquidität der Mitglieder, so dass diese wirtschaftlicher handeln können.

- ***Eigen- und Handelsmarkenprodukte sowie Exklusivartikel***

Als Teil ihres Großhandelssortiments bietet VEDES ihren Mitgliedern Eigen- und Handelsmarkenprodukte sowie Exklusivartikel. Bei Eigenmarkenprodukten handelt es sich um Waren, die VEDES unter verschiedenen Produktmarken vertreibt und die ausschließlich für VEDES hergestellt wurden. Sie können ausschließlich über die Mitglieder von VEDES erworben werden. Bei den Exklusivartikeln handelt es sich um Artikel, die VEDES entweder exklusiv für ihre Mitglieder durch Lieferanten unter deren Namen herstellen lässt oder, die bei VEDES exklusiv früher in den Handel kommen. Dies schärft die Marke bei Endverbrauchern und bietet den Mitgliedern ein wichtiges Profilierungsinstrument. Zudem sind Eigenprodukte margenstark, da sie dem Preiswettbewerb entzogen sind.

- ***Ausgeprägte Logistikkompetenz***

VEDES verfügt im Geschäftsbereich Großhandel gegenüber anderen Verbundgruppen der Spielwarenbranche über eine ausgeprägte Logistikkompetenz, die sie ihren Kunden, d. h. sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stellt. Aufgrund des eigenen Großhandelsgeschäfts mit eigenem Lager und eigener Logistik, die an die Bedürfnisse ihrer Kunden angepasst ist, ist VEDES in der Lage, ihren Kunden individuelle Logistikdienstleistungen zur Verfügung zu stellen. VEDES bietet neben einem 24 Stunden-Lieferservice auch in Saisonzeiten eine bedarfsgerechte Belieferung des Fachhandels an. Dazu gehört u.a. die Lieferung von Waren an ihre Kunden nach Vereinbarung von festen, auf den Kunden abgestimmten Lieferterminen, was die Personalkosten für die Einräumung bei kleineren Kunden reduziert. Daneben bietet VEDES eine bedarfsgerechte Lieferung, in dem sie im Auftrag ihrer Kunden auch direkt an Endverbraucher liefert (sog. Drop-Shipment).

VEDES bietet ihren Kunden auch die Möglichkeit, die von ihnen bestellten Artikel mit dem entsprechenden Preis auszuzeichnen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden und ist auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten.

VEDES übermittelt auf Wunsch auch alle lieferrelevanten Informationen elektronisch an den Kunden, um eine effiziente Eingangsbearbeitung beim Kunden sicherzustellen.

- ***Informationstransparenz durch IT-Vernetzung mit Mitgliedern***

VEDES verfügt aufgrund der IT-Vernetzung zu ihren Mitgliedern über die Möglichkeit des elektronischen Informationsaustauschs. Viele Mitglieder stellen VEDES über diese Vernetzung ihre Kassendaten zur Verfügung. Diese Kassendaten ermöglichen es VEDES zu ermitteln, welche Produkte und in welcher Anzahl die Fachhändler Produkte an Endverbraucher weiterverkauft haben. Diese Transparenz führt dazu, dass VEDES im Großhandel ihre Einkaufsprozesse und Bestandsmanagement optimieren kann und den Mitgliedern entsprechende Sortimentsempfehlungen aussprechen kann.

Strategie

Die Strategie von VEDES ist es, die Marktführerschaft im Spielwarengroßhandel in Deutschland beizubehalten und weiter auszubauen und sich als eine führende Verbundgruppe zu profilieren, mit dem Ziel einer nachhaltigen Ergebnissteigerung.

Zur Erreichung dieses strategischen Ziels beabsichtigt die VEDES insbesondere folgende strategische Maßnahmen durchzuführen:

- ***Integration von Hoffmann***

Mit der Übernahme des Großhandelsgeschäfts der Hoffmann und des Erwerbs der Anteile an der TTC zum 1. Januar 2014, hat VEDES eine führende Stellung im Großhandel erreicht. Mit der Übernahme strebt VEDES die Erhöhung des Umsatzes im Geschäftsbereich Großhandel von EUR 51,8 Mio. im Geschäftsjahr 2013 auf über EUR 125 Mio. jährlich innerhalb der nächsten zwei Jahre an und beabsichtigt dadurch ihre Marktstellung weiter auszubauen.

Bislang hatten die Kunden von Hoffmann nur auf ein Sortiment von ca. 10.000 Artikeln Zugriff. Mit der Übernahme durch VEDES haben sie nun die Möglichkeit auf das von VEDES angebotene breite Sortiment mit ca. 20.000 Artikeln zuzugreifen. Durch die geplante Zusammenlegung der Standorte im Bereich Logistik, Verwaltung und Einkauf von VEDES und des von Hoffmann erworbenen operativen Großhandelsgeschäfts beabsichtigt VEDES Skaleneffekte zu erzielen, die die Effizienz des Geschäftsbereichs Großhandel weiter erhöhen sollen.

Außerdem soll eine Verbesserung der Markt- und Wettbewerbsposition von VEDES durch die Eröffnung eines breiten Marktzugangs zu allen Vertriebskanälen, wie z. B. Online-Handel, Lebensmitteleinzelhandel und sonstige Handelskanäle ermöglicht und Margenpotenziale durch die Preis- und Konditionspolitik und Steigerung des Importanteils aus Fernost realisiert werden. Hoffmann verfügte im Gegensatz zu VEDES über ein breites Kundenspektrum, das VEDES für sich nutzen möchte.

- ***Nutzung von Opportunitäten in einem konsolidierenden Markt***

Mit der Übernahme des operativen Großhandelsgeschäfts von Hoffmann hat VEDES eine sich in dem konsolidierenden Markt bietende Gelegenheit genutzt, Marktpotentiale für sich zu erschließen. VEDES geht davon aus, dass in der Spielwarenbranche in Deutschland zukünftig der Wettbewerb aufgrund des anhaltenden Preisdrucks und der Zunahme des Online-Handels intensiver werden wird und der Konsolidierungsdruck weiter steigt. VEDES beabsichtigt, den Markt weiter intensiv zu beobachten und auch zukünftig weitere Gelegenheiten zur Zusammenarbeit mit anderen Wettbewerbern zum Vorteil ihrer Kunden zu prüfen und gegebenenfalls zu nutzen. Dabei soll der Fokus darauf liegen, eine für alle beteiligten Parteien vorteilhafte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

- ***Verbindung des Online-Handels mit dem stationären Handel***

Der Online-Handel in der Spielwarenbranche war in den vergangenen Jahren von deutlichem Wachstum geprägt (Quelle: NPD Group, European Toy Market Review 2013). Auch der Anteil der Mitglieder von VEDES, die über das Internet verkaufen, ist nach Einschätzung von VEDES

gewachsen. Zudem hat VEDES den Anteil der Online-Kunden im Geschäftsbereich Großhandel ausgebaut.

Zukünftig beabsichtigt VEDES die Vorteile des Online-Handels noch stärker mit den Vorteilen des stationären Handels zu verbinden. So beabsichtigt VEDES für ihre Mitglieder den Multichannel-Vertrieb weiter auszubauen und diese auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kunden zuzuschneiden. So soll es beispielsweise eine 24 Stunden Online-Verfügbarkeit geben, die gepaart ist mit der Beratung durch den Fachhandel vor Ort. Ziel von VEDES ist es auch ihre Mitglieder in Zukunft weniger als reine Verkaufsstellen zu vermarkten, sondern als „Point of Emotion“ zu etablieren. Eltern und Kindern haben die Möglichkeit die Produkte anzufassen und auszuprobieren und erhalten individuelle und professionelle Beratung vor Ort. Über den Online-Handel soll der Endverbraucher die Möglichkeit haben, sich vorab über die Produkte zu informieren, deren Verfügbarkeit zu prüfen, online zu bestellen und im Fachhandel abzuholen (sog. Click and Collect) oder online Waren zu bestellen.

Geschäftsbereiche

Die Geschäftstätigkeit von VEDES umfasst den Großhandel mit Spiel-, Baby- und Freizeitartikeln sowie die Zentralregulierung des Wareneinkaufs und die Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen für ihre Kunden. Als Bindeglied zwischen Lieferanten auf der einen Seite und ihren Mitgliedern und Kunden auf der anderen Seite steuert sie den Informations- und Warenfluss und optimiert die Wertschöpfungskette von der Produktion der Waren bis zum Endverbraucher.

Großhandel

Im Geschäftsbereich Großhandel übernimmt VEDES die Sortimentsbildung, den Einkauf, die Qualitätssicherung sowie den Verkauf und die Lieferung von Waren an die Kunden über ihre Lager. Im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 erzielte VEDES im Geschäftsbereich Großhandel Umsatzerlöse in Höhe von EUR 51,8 Mio.

Sortimentsbildung

VEDES bietet ihren Kunden den Kauf von Waren aus einem von ihr zusammengestellten Sortiment bestehend aus ca. 20.000 Artikeln. Dazu zählen Waren, die sie von Lieferanten bezieht, aber ebenso Waren, die ausschließlich für VEDES produziert werden (sog. Eigen- und Handelsmarken). Die Eigenmarken unterscheiden sich von den Handelsmarken dadurch, dass sie nur von den Mitgliedern bezogen werden können, wohingegen die Handelsmarken von allen VEDES-Kunden bezogen werden können. Neben den Eigen- und Handelsmarken gibt es auch solche Waren, die nur Mitglieder sowohl bei den Lieferanten als auch bei VEDES exklusiv beziehen können (sog. Exklusivartikel).

Der Fokus bei der Sortimentsbildung liegt vor allem auf Waren, die qualitativ hochwertig sind und den Kunden attraktive Margen bieten. Die Auswahl des Sortiments orientiert sich dabei in erster Linie an internen und externen Marktforschungsergebnissen und erfolgt in enger Abstimmung mit der Planung der Lieferanten. Zudem informieren VEDES-Einkäufer regelmäßig die Kunden über Veränderungen am Markt und geben aktuelle Waren- und Sortimentsempfehlungen. Um das Warenangebot an die lokalen Erfordernisse der Kunden anzupassen, werden spezifische Sortimentsbausteine (z. B. Buchsortimente) angeboten. Zur Erstellung des Sortiments wertet VEDES die Sortimente von mehr als 1.000 Lieferanten aus.

Sortiment

- Spiele

Die Warengruppe „Spiele“ war eine der umsatzstärksten Warengruppe im Geschäftsjahr 2013. In diesem Segment bietet VEDES Sammelkarten, Familien-, Kinder- und Kartenspiele sowie Puzzles. Zu den Verkaufsschlägern gehörten im Geschäftsjahr 2013 die erfolgreichen Sammelkarten von „Star Wars“, das Spiel des Jahres 2013 „Hanabi“, die Kinderspiele „Kakerlak“, „Looping Louie“ und das Kinderspiel des Jahres 2012 „Schnappt Hubi“ sowie die Kartenspiele „Skip Bo“, „Phase 10“ und „Uno“.

- Bau- & Experimentierkästen

Die Sortimentsgruppe „Bau- & Experimentierkästen“ wird bei VEDES größtenteils durch Waren des Lieferanten Lego dominiert. Zu den Verkaufsschlägern gehörten im Geschäftsjahr 2013 die Produkte „Mobiler Schwerlastkran“, „4X4 Offroader“ und „Raupenbagger“ von Lego Technic, „VW T1 Campingbus“ sowie zahlreiche Lego-Artikel von „Star Wars“ und „The Clone Wars“.

- *Aktionsfiguren & Themenwelten*

In der Sortimentsgruppe „Aktionsfiguren & Themenwelten“ sind vor allem die Themen- und Spielwelten der Lieferanten Playmobil und Schleich, z. B. „Bayala“, „Farm Life“, „Wild Life“ und „Schlumpfe“ vertreten. Zu den Verkaufsschlägern gehörten im Geschäftsjahr 2013 die Playmobil-Produkte „Shopping Center“, „Großer Reiterhof“ und „Große Löwenritterburg“.

- *Miniaturen & Mechanik*

In der Sortimentsgruppe „Miniaturen & Mechanik“ bietet VEDES Miniaturspielzeuge sowie Actionspielzeug für Jungen. Verkaufsschlager im Geschäftsjahr 2013 waren das dritte Jahr in Folge die Fahrzeuge zum Film „Cars 2“, gefolgt von den „Hot Wheels“, den Spielfiguren „Teenage Mutant Ninja Turtles“ und „Star Wars“, der Rennbahn ohne Schienen „Siku Racing“ und diversen ferngesteuerten Autos.

- *Baby- & Kleinkindspielzeug*

In der Sortimentsgruppe „Baby- & Kleinkindspielzeug“ bietet VEDES Produkte für Kinder von null bis drei Jahren, z. B. Bausteine, Holzisenbahnen, Kugelbahnen, Spieluhren, Mobiles, Kuscheltücher und -tiere, Babyrasseln, Spiel- und Lauflernwagen. Zu den Verkaufsschlägern gehörten im Geschäftsjahr 2013 viele Produkte von „Lego Duplo“, „Bobby-Car“, der Motorik- und Greifball „Oball“ sowie Holzisenbahnen, Züge und Zubehör von Brio.

- *Freizeit & Sport*

In der Sortimentsgruppe „Freizeit & Sport“ bietet VEDES Scooter, Skateboards, Inliner, Trampoline, Tore, Bälle, Wasserpistolen, Aufblasartikel, Sandspielzeug, etc. Zu den Verkaufsschlägern gehörten im Geschäftsjahr 2013 die Produkte „Nerf N-Strike Elite Retaliator“, „Nerf N-Strike Elite Stockade“, Schwimmflügel und verschiedene Aluscooter.

- *Schule*

In der Sortimentsgruppe „Schule“ bietet VEDES alles für den Schul- und Kindergartenbedarf, z. B. Tasche, Schulranzen und Rucksack über Brotdose, Trinkflasche und Stifte bis hin zu Freudebüchern, Stickern und Malkästen. Dieses Segment wird extrem von Lizenzen geprägt. Zu den Verkaufsschlägern gehörten im Geschäftsjahr 2013 Schulranzen im Prinzessinnen-, Pferde-, Dinosaurier- und Piratenlook, Produkte der „TopModel“-Lizenz und das elektronische Tagebuch „Kidisecrets 2“.

- *Bücher*

In der Sortimentsgruppe „Bücher“ gehörten zu den Verkaufsschlägern im Geschäftsjahr 2013 Bücher unter der „TopModel“-Lizenz sowie die Malbücher „Funny Farm“ und „Horses Dreams“.

- *Puppen & Zubehör*

In der Sortimentsgruppe „Puppen & Zubehör“ bietet VEDES Baby-, Funktions- und Stoffpuppen und Zubehör sowie Playfiguren für Mädchen. Der Verkaufsschlager im Geschäftsjahr 2013 waren unangefochten die „Lego Friends“, gefolgt von den „Fillys“. Weitere beliebte Produkte dieses Warenssegments sind „Baby Born Interactive“ und „Yoohoo & Friends“.

- *Plüsch*

In dieser Sortimentsgruppe „Plüsch“ bietet VEDES Stofftiere und Stofflizenzenfiguren. Zu den Verkaufsschlägern gehörten im Geschäftsjahr 2013 die Produkte „Furby“, „Sorgenfresser“, „Glubschi“ und „FurReal Friends“.

Einkauf

VEDES kauft im Geschäftsbereich Großhandel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Sie trägt das Abverkaufsrisiko hinsichtlich der von ihr eingekauften Waren. Um das Risiko zu minimieren, ist VEDES bemüht, die Einkaufsvolumina in enger Abstimmung mit ihren Kunden zu planen. Zudem setzt sie auch hinsichtlich der Volumina auf die Erkenntnisse ihrer internen und externen Marktforschung.

Die Einkaufsvolumina sind prinzipiell davon beeinflusst, im Wege der Bündelung möglichst hohe Rabatte und günstige Zahlungsbedingungen bei den Lieferanten zu erzielen, die VEDES ihren Kunden weitergeben kann.

Der Einkauf der Importe in Asien wird von der The Toy Company (HK), Ltd. in Hong Kong organisiert.

Lieferanten

Im Geschäftsbereich Großhandel bezieht VEDES Waren von einer Vielzahl von nationalen und internationalen Lieferanten. Mit den fünf größten Lieferanten erzielte VEDES im Geschäftsjahr 2013 dabei ca. 30 % ihres Umsatzes.

Zu den wichtigsten 20-Lieferanten von VEDES gehörten im Geschäftsjahr 2013 folgende Unternehmen, alphabetisch:

Coppenrath Verlag GmbH & Co. KG, Depesche Vertrieb GmbH & Co. KG, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Geobra Brandstätter GmbH & Co. KG, Habermas GmbH, Hasbro European Trading B.V., Lego Spielwaren GmbH, Märklin & Cie GmbH, Mattel GmbH, Nintendo of Europe GmbH, Ravensburger Spieleverlag GmbH, Revell GmbH & Co KG, Schleich GmbH, Schmidt Spiele GmbH, Sieper Werke GmbH, SIMBA-DICKIE-GROUP GmbH, Stadlbauer Marketing + Vertrieb Ges.m.b.H., Theo Klein GmbH, VTech Electronics Europe GmbH, Zapf Creation AG.

Qualitätssicherung

VEDES bezieht Eigenmarken und Waren von Lieferanten zu großen Teilen aus Asien. Beim Kauf von Spielzeug legt VEDES über die rechtlichen Anforderungen hinaus großen Wert darauf, dass die Produkte sozialverträglich, umweltfreundlich und ökologisch hergestellt worden sind. Der nachhaltige Einkauf und die faire Beschaffung spielen dabei eine wichtige Rolle, sowohl bei der Auswahl der Lieferanten, als auch bei den Herstellern von Eigenmarken, in welchem Fall VEDES Inverkehrbringer in die Europäische Union ist und deshalb EU-Vorschriften zur Sicherheit von Spielwaren auf sie Anwendung finden. VEDES hat als erste Verbundgruppe die Verpflichtungserklärung der ICTI CARE Foundation unterzeichnet. Die ICTI CARE Foundation hat das Ziel, die Sozial- und Arbeitsbedingungen in den Lieferländern zu verbessern. Im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 stammten ca. 91 % der VEDES-eigenen Importe von solchen Lieferanten oder Herstellern, die das entsprechende Überprüfungs-, und Zertifizierungsprogramm der ICTI CARE Foundation bestanden haben.

Verkauf

Der Verkauf der Waren erfolgt an Kunden von VEDES, d. h. an Mitglieder und Nichtmitglieder, auf Hausmessen, über den Außendienst und über elektronische Bestellsysteme nach Bedarf der Kunden.

VEDES veranstaltet jährlich mehrere Hausmessen an ihren Standorten in Nürnberg und Lotte, die jeweils im Februar, Mai und September bzw. Oktober stattfinden und zu denen VEDES ihre Kunden einlädt. Auf den Hausmessen präsentiert VEDES ihren in- und ausländischen Kunden auf insgesamt ca. 7.000 m² Ausstellungsfläche ihr Sortiment. Dabei wird nicht nur das ca. 20.000 Artikel umfassende Großhandelssortiment von VEDES präsentiert, viele Lieferanten stellen auch weitere Produkte vor. Die Kunden können aus diesem Angebot ein für ihren Standort und ihren Geschäftstyp individuelles Sortiment definieren. Auf den Hausmessen finden auch Veranstaltungen zu Flächen- und Ladenbaukonzepten statt, auf denen den Mitgliedern auch Vorschläge für eine moderne Präsentation ihres Sortiments unterbreitet werden.

Bestellungen durch Kunden können per Telefon, Telefax, E-Mail, Schnittstellen und auch über ein elektronisches Bestellsystem (das so genannte MitgliederOrderSystem (MOS)) vorgenommen werden, das mit dem jeweiligen Warenwirtschaftssystem des Kunden verbunden sein kann.

Lieferung und Logistik von Waren

Die Organisation der Lieferung von Waren an Kunden im Geschäftsbereich Großhandel übernimmt VEDES in Eigenverantwortung.

Sie verfügt dazu über ein angemietetes Zentrallager in Nürnberg und ein weiteres in Lotte. Das Zentrallager in Lotte hat ein Einlagervolumen von ca. 50.000 m³ und ist damit größer als das Zentrallager in Nürnberg mit einem Einlagervolumen von ca. 30.000 m³. Der Mietvertrag über das Zentrallager in Nürnberg wurde im Zuge der Integration von Hoffman gekündigt, um die größeren Kapazitäten am Standort Lotte auszuschöpfen. Die Lagerhaltung wird dabei nach dem Prinzip der chaotischen Lagerhaltung teilautomatisiert abgewickelt.

Die Lieferung der Waren an die Kunden erfolgt über marktführende Transportdienstleister, mit denen Rahmenverträge bestehen.

VEDES ist der Ansicht, dass sie über eine ausgesprochene Logistikkompetenz verfügt. Dazu gehört u. a. die Lieferung zu abgestimmten Lieferterminen, Drop-Shipment und Etikettierung der Waren im Layout des Mitglieds.

Zentralregulierung

Im Geschäftsbereich Zentralregulierung erzielt VEDES Provisionserlöse aus der Regulierung von Warenlieferungen, die die Mitglieder direkt von Lieferanten beziehen. Dazu hat VEDES mit 580 Lieferanten von Spielwaren und Waren für Freizeit und Familie so genannte Verkaufsförderungs-, Delkredere- und Zentralregulierungsverträge für Lieferungen dieser Lieferanten (die „**Vertragslieferanten**“) an ihre Mitglieder geschlossen. Darin übernimmt sie die selbstschuldnerische Bürgschaft (Delkredere) für die Mitglieder und verpflichtet sich, die Lieferungen der Vertragslieferanten an die Mitglieder zentral abzurechnen.

Die Zentralregulierung erfolgt dabei über die DZB Bank GmbH, Mainhausen („**DZB Bank**“). Die DZB Bank hat ihrerseits die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft der VEDES gegenüber den Vertragslieferanten für sämtliche Lieferungen und Leistungen dieser Vertragslieferanten an die Mitglieder übernommen. Sie wickelt zudem als Dienstleister für die VEDES die zentrale Regulierung aller Rechnungen aus Warenlieferungen und Leistungen der Vertragslieferanten an die Mitglieder an Stelle der VEDES ab. Zur Durchführung der Zentralregulierung haben die Vertragslieferanten zudem einen Lieferantenvertrag und die Mitglieder einen Händlervertrag mit der DZB Bank geschlossen. Für die Übernahme der Bürgschaft und der Zentralregulierung erhält die DZB Bank eine Provision auf den Bruttorechnungsbetrag. VEDES erhält eine Zentralregulierungs-, Delkredere und Verkaufsförderprovision auf den Bruttorechnungsbetrag von den Vertragslieferanten.

Die Zentralregulierung wird im Wesentlichen wie folgt abgewickelt:

Zunächst erteilt ein Mitglied einem Vertragslieferanten einen Auftrag über die Lieferung von Waren. Die bestellte Ware wird sodann vom Vertragslieferanten direkt an das Mitglied geliefert. Die DZB Bank erhält vom Vertragslieferanten eine Rechnungskopie, woraufhin die DZB Bank die Zahlung des Rechnungsbetrages abzüglich der vereinbarten Provision für VEDES an den Vertragslieferanten vornimmt. Anschließend erfolgt eine Abrechnung zwischen der DZB Bank und dem Mitglied, indem die DZB Bank dem Mitglied eine Zahlungsaufforderung zur Zahlung an sie stellt, die vom Mitglied zu begleichen ist.

Durch die Zentralregulierung liegt das Zahlungsrisiko eines Mitglieds bei der DZB Bank (Delkredererisiko). Falls sich das Zahlungsrisiko eines Mitglieds realisiert, so scheidet ein Rückgriff der DZB Bank gegenüber VEDES grundsätzlich aus. Für die Übernahme des Ausfallrisikos zahlt die VEDES an die DZB Bank eine Provision in Abhängigkeit von dem regulierten Warenvolumen. Für die Mitglieder der VEDES wird gleichzeitig das Risiko einer Doppelzahlungspflicht ausgeschlossen. Das Risiko der Doppelzahlungspflicht besteht für die Mitglieder darin, dass eine einmal erfolgte Zahlung an die abwickelnde Verbundgruppe nicht mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Lieferanten erfolgt ist. Damit sind die Mitglieder dann dem Risiko ausgesetzt, neben der bereits getätigten Leistung an die Verbundgruppe für die erhaltenen Waren noch ein zweites Mal an den Lieferanten zahlen zu müssen. Darüber hinaus bleiben bei Insolvenzen von angeschlossenen Mitgliedern die übrigen Mitglieder unberührt.

Eigene Großhandelsforderungen der VEDES gegenüber ihren Mitgliedern werden ebenfalls von der DZB Bank reguliert. Als Lieferant an die Mitglieder verbürgt sich die DZB Bank gegenüber VEDES auch für den Ausfall der Mitglieder.

Im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 hat VEDES Geschäfte im Wert von EUR 264,8 Mio. zentralreguliert und so Provisionen in Höhe von EUR 5,4 Mio. (Vorjahr: EUR 5,3 Mio.) erzielt.

Darüber hinaus erlöste die VEDES EUR 5,1 Mio. im Rahmen der Verkaufsförderung durch Werbeaktivitäten für Lieferanten und Kunden. So übernimmt sie TV-Werbung, Print- und Online-Werbung, die Erstellung von Katalogen und Flyern, in denen die Produkte der Lieferanten beworben werden. Zusätzlich werden im Rahmen von Hausmessen die Produkte der Lieferanten den Kunden präsentiert und aktiv angeboten.

Dienstleistungen

VEDES bietet ihren Kunden zudem entgeltliche Dienstleistungen im Bereich Marketing und Logistik. So erbringt sie Sonderlieferungswünsche gegen Entgelt und bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit der Nutzung von sowohl Standard-Werbemitteln als auch von individuellen, auf die Bedürfnisse einzelner Mitglieder zugeschnittenen Werbemitteln. Sie berät außerdem ihre Mitglieder bei der Gestaltung ihrer Webseiten und die Mitglieder können die VEDES-eigenen Give Aways wie Schlüsselanhänger, Tassen etc. kaufen. Im Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 beliefen sich die Dienstleistungserlöse auf insgesamt EUR 0,3 Mio. (Vorjahr: EUR 1,2 Mio.).

Kunden

Vedes unterteilt ihre Kunden in Mitglieder und Nichtmitglieder.

Mitglieder

Struktur der Mitglieder

Als Mitglieder bezeichnet VEDES Kunden, die Mitglieder der VEDES Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG („**VEDES eG**“) und Kunden, die Kommanditisten der SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG („**SPIELZEUG-RING**“) mit Sitz vor allem in Deutschland, Österreich und Schweiz sind. VEDES eG und SPIELZEUG-RING sind zu ca. 82,23 % bzw. zu ca. 17,12 % an der Emittentin beteiligt. Für die Mitglieder der VEDES eG hat VEDES im Geschäftsjahr Waren im Wert von EUR 186,5 Mio. zentralreguliert, während es für die SPIELZEUG-RING-Kommanditisten EUR 78,3 Mio. waren.

Die VEDES eG ist eine eingetragene Genossenschaft, deren Mitglieder Spielwarenfachhändler sind. Die Kommanditisten der SPIELZEUG-RING sind ebenfalls Spielwarenfachhändler. Sie sind Inhaber von Spielwarenfachgeschäften, deren Größe und Sortimente variieren. Bei den Kommanditisten der SPIELZEUG-RING handelt es sich eher um Spielwarenfachhändler mit kleineren Spielwarengeschäften, wohingegen die Mitglieder der VEDES eG regelmäßig Inhaber von Geschäften mit einer größeren Ladenfläche sind.

Unter der Marke „VEDES“ positionieren sich Mitglieder als Vollsortimenter für Spiel und Freizeit am Markt. Unter „SPIELZEUG-RING“ treten überwiegend Mitglieder mit eingeschränktem Sortiment auf. Dabei stehen die lokalen Bedürfnisse am jeweiligen Standort im Mittelpunkt. Kommanditisten der SPIELZEUG-RING können die Marke „VEDES Point“ nutzen, sofern sie die von der Emittentin vorgegebenen Kriterien für die Markennutzung, z. B. die Teilnahme an Marketingaktionen oder Verwendung des Logos, erfüllen.

Bonussystem für die Mitglieder

Zentraler Teil der mitgliedschaftlichen Stellung sind die von VEDES an die Mitglieder zu zahlenden Boni auf Basis der mit Mitgliedern jährlich vereinbarten Konditionen. Das Bonussystem von VEDES hat sowohl qualitative als auch quantitative Komponenten. Zu den qualitativen Komponenten gehört beispielweise die Verwendung des VEDES Logos, die Nutzung der Werbemittel von VEDES oder die Zurverfügungstellung von Kassendaten. Als quantitative Komponente entscheidet der über die Zentralregulierung oder den Großhandel von VEDES abgewinkelte Umsatz des Mitglieds. Das Bonussystem wird regelmäßig angepasst, um dauerhaft attraktiv für Mitglieder zu sein.

Gastmitglieder

Neben den festen Mitgliedern gibt es auch so genannte Gastmitglieder, die zwar keine Gesellschafter der VEDES eG bzw. der SPIELZEUG-RING sind, jedoch für einen gewissen Zeitraum die Leistungen eines Mitglieds in Anspruch nehmen können, als ob sie Mitglied wären und so die VEDES und ihre Leistungen kennen lernen können.

Nichtmitglieder

Kunden der VEDES sind darüber hinaus sonstige Anbieter von Spielwaren und Waren für Freizeit und Familie, die nicht Mitglieder von VEDES sind. Dazu zählen Kunden aus verschiedenen Vertriebskanälen wie z. B. SB-Händler und Online-Händler. Die Kunden, die nicht Mitglieder sind, nutzen in erster Linie die Leistungen aus dem Geschäftsbereich Großhandel. Zum Geschäftsbereich Großhandel zählen Kunden aus den Vertriebskanälen Fachhandel, SB-Handel (Discounter und der Lebensmittelhandel) und Online-Handel. Mit Kunden aus dem SB-Handel erzielte VEDES im Geschäftsjahr 2013 5 %, aus dem Online-Handel 8 % und aus dem Fachhandel 87 % ihrer Umsätze. VEDES selbst sieht sich aufgrund der Vielzahl der Kunden in verschiedenen Vertriebskanälen als Allkanallieferant im Spielwarengroßhandel. Die Kunden, die nicht Mitglieder sind, nutzen in erster Linie die Leistungen aus dem Geschäftsbereich Großhandel. Ziel von VEDES ist es, nach der Integration des Großhandelsgeschäfts von Hoffmann, innerhalb der nächsten zwei Jahre ca. 67 % ihrer Umsätze im Großhandel mit dem Fachhandel, ca. 20 % mit dem SB-Handel, ca. 11 % mit dem Online-Handel und ca. 2 % über sonstige Vertriebskanäle zu erzielen.

Vertrieb und Marketing

Vertrieb

Der Vertrieb von VEDES ist zweigeteilt. Zum einen richtet er sich auf den Vertrieb der Produkte im Geschäftsbereich Großhandel, zum anderen auf den Vertrieb der Leistungen von VEDES im Bereich Zentralregulierung.

Der Vertrieb im Geschäftsbereich Großhandel erfolgt über Key Account Manager sowie Außendienst- und Call Center Mitarbeiter.

Im Geschäftsbereich Zentralregulierung werden die Mitglieder durch die Mitarbeiter aus der sog. VEDES Mitglieder-Beratung unterstützt.

Für ihre bestehenden Kunden veranstaltet VEDES Hausmessen, die mehrmals im Jahr stattfinden und auf denen die Kunden die Möglichkeit haben, ihr individuelles Sortiment zusammenzustellen. Zusätzlich haben die Mitglieder von VEDES die Möglichkeit an Regionaltagungen und so genannten Erfahrungsaustauschkreisen teilzunehmen, um sich untereinander und mit ihren Handelsberatern auszutauschen.

Marketing

VEDES unterstützt ihre Mitglieder mit Marketingmaßnahmen, um den Umsatz der Mitglieder und damit mittelbar den eigenen Umsatz zu erhöhen.

Mit einer breiten Palette an Werbemitteln, wie beispielsweise auflagenstarke Kataloge, Themen- und Saisonprospekte sowie großformatige Flyer und Beihefter soll europaweit ein breites Publikum erreicht werden. Alle von VEDES zentral gesteuerten Werbemittel für die Mitglieder sind zielgruppennah gestaltet und fokussieren sowohl saisonale Höhepunkte (z. B. zu Ostern und Weihnachten) als auch umsatzstarke Themen.

Mit dem den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Werbemittelindividualisierungssystem (WIS) können die Mitglieder ihre Preise in ausgewählten Werbemitteln selbst online gestalten. Darüber hinaus konzipieren und realisieren die Werbefachleute von VEDES auf Wunsch ihrer Mitglieder auch individuelle Werbemittel zu beispielsweise Neueröffnungen oder Jubiläen.

Mit speziellen Promotionskonzepten, zu denen u.a. Sampling- und Monatsaktionen sowie Deko- und Schaufensterpakete gehören, werden die Mitglieder regelmäßig versorgt. Ein umfangreiches Grundsortiment mit beispielsweise Geschäftspapieren, Geschenkverpackungen, Mitarbeiterbekleidung, Tragetaschen, Werbegeschenken sowie Zusatzfeatures wie Fahnen, Bälle, Sonnenschirme usw. sollen die Marke im Fachgeschäft konsequent kommunizieren.

VEDES bietet ihren Mitgliedern Dienstleistungen im Bereich Marktforschung. Zu den Dienstleistungen gehören die Erstellung von Standortgutachten, Kunden- und Passantenbefragungen, Befragungen aller Art (extern), Kundenfrequenz- und Umsatzanalysen, Umsatzschnellberichte, Sortimentsberichte nach Warengruppen, Rentabilitätsbetrachtung, länderspezifische Markt- und Wettbewerbsanalysen, Preisbeobachtung- und Preisvergleiche und Werbeerfolgskontrollen.

VEDES unterstützt ihre Mitglieder auch mit sog. Marketingpartnerschaften, indem sie ihnen ein kleines und ein großes Leistungspaket zu einem jeweiligen Fixbetrag anbietet. Die Pakete umfassen eine Vielzahl von Leistungen wie Bilddaten, Monatsplakate und Verteilkostenzuschüsse, sofern Werbemittel mit dem lokalen Verteiler verteilt werden. Mitglieder mit einem großen Paket erhalten außerdem Give Aways von VEDES.

Im Bereich Online-Marketing bietet VEDES ein zentrales Online Shop-System, ein individuelles Online Shop-System, die Gestaltung von Homepages, elektronische Newsletter bis hin zum Facebook Marketing ein breites Portfolio an.

Markt und Wettbewerb

Markt

Gesamtwirtschaftliche Situation

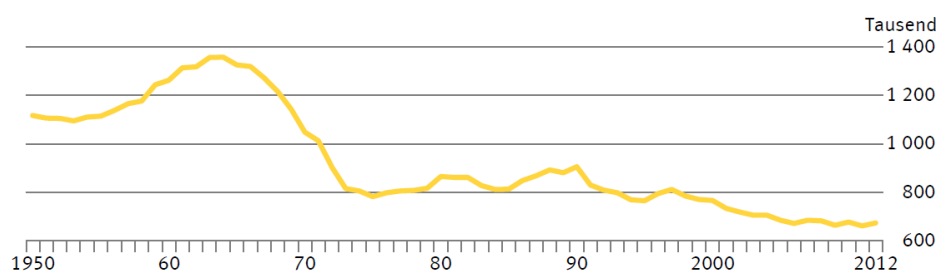
Nachdem die Weltkonjunktur 2012 unter dem Einfluss der Euro-Krise deutlich an Schwung verloren hatte, zeichnete sich im Verlauf des Geschäftsjahres 2013 eine wirtschaftliche Erholung ab. Mit 2,4 % (Quelle: Bericht Weltbank) lag die globale Wirtschaftsleistung jedoch erneut unter dem langfristigen Trendwachstum von etwas über 3 %.

Obwohl die Länder der Europäischen Union bis heute unter der Schulden- und Vertrauenskrise leiden, konnte die Eurozone im Jahr 2013 die bisher längste Rezession in ihrer Geschichte überwinden. Zu dieser Erholung hat maßgeblich die deutsche Konjunktur beigetragen. Laut Statistischem Bundesamt hat sich das reale deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) mit einem vorläufigen Ergebnis von plus 0,4 % zwar weiter abgeschwächt, im europäischen Vergleich ist das allerdings als solides Wachstum zu bewerten (Quelle: Statistisches Bundesamt, Bruttoinlandsprodukt 2013).

Aller Voraussicht nach wird sich die Lage der deutschen Wirtschaft im Jahr 2014 weiter aufhellen (Quelle: HDE, Jahrespressekonferenz vom 31. Januar 2014). Dieser Aufschwung dürfte vor allem von der Binnenwirtschaft getragen sein. Da die Importe voraussichtlich von der kräftigen binnenwirtschaftlichen Nachfrage getrieben werden, dürfte der Außenbeitrag, wie auch schon 2013, einen negativen Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt liefern. Die Investitionstätigkeit wird im Prognosezeitraum langsam Fahrt aufnehmen und auch die Baukonjunktur wird insbesondere durch das niedrige Zinsniveau gestützt (Quelle: Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose vom 15. Oktober 2013).

Demographische Entwicklung

Laut Statistischem Bundesamt gehört das Geburtenniveau in Deutschland seit Jahrzehnten zu den niedrigsten der Welt. Der sich dadurch bereits abzeichnende demografische Wandel ist eine der größten Herausforderungen der deutschen Wirtschaftspolitik. Im Jahr 2012 wurden in Deutschland ein Viertel weniger Babys als im Jahr der deutschen Wiedervereinigung 1990 und nur halb so viel wie im Rekord-Baby-Jahr 1964 geboren.



Geburtenzahlen in Deutschland
Quelle: Statistisches Bundesamt, Geburtentrends und Familiensituation

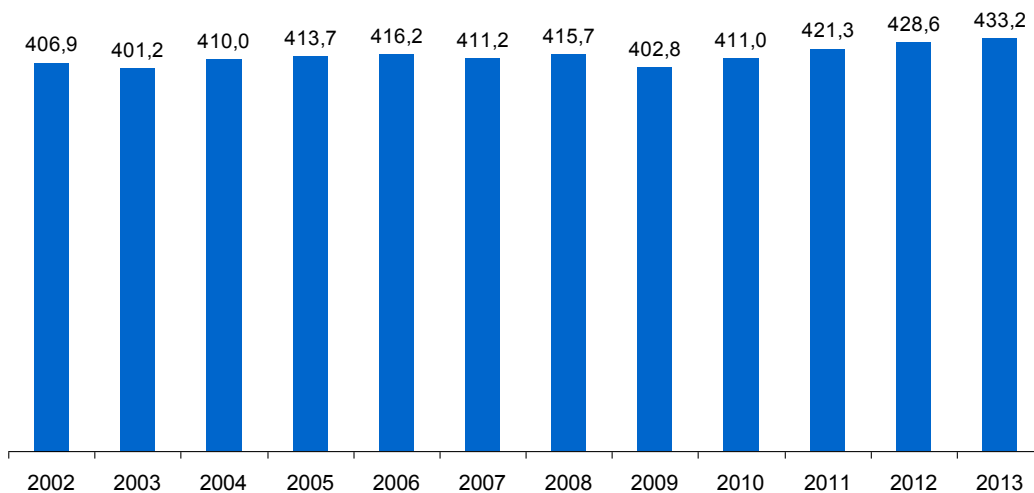
Nachdem immer mehr junge Frauen die Geburt eines Kindes auf spätere Jahre verschieben oder sich für ein Leben ohne Kind entschieden, sank die zusammengefasste Geburtenziffer in Deutschland von 2,5 Kindern je Frau im Jahr 1964 auf 1,2 Kinder je Frau im Jahr 1994 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Geburtentrends und Familiensituation). Nach diesem Tiefpunkt stabilisierte sich die Geburtensituation seit 1997 auf einem niedrigen Niveau von 1,4 Kindern je Frau. Die Gruppe der potenziellen Mütter, also Frauen im Alter von Mitte zwanzig bis Mitte dreißig, schrumpfte in diesem Zeitraum um knapp 24 %.

Seit 2007 ist die Anzahl der Frauen in dieser Altersgruppe relativ konstant und wird es voraussichtlich bis 2020 auch bleiben. Bei einer unveränderten Geburtenrate erwartet das Statistische Bundesamt in den nächsten Jahren eine relativ stabile Geburtenzahl (Quelle: Statistisches Bundesamt, Geburtenrends und Familiensituation).

Nach 2020 wird die Gruppe der potenziellen Mütter jedoch von schwächer besetzten Jahrgängen geprägt, da bei der Generation der heute unter 20-Jährigen fast jeder jüngere Jahrgang zahlenmäßig geringer als der vorhergehende ist. Für eine stabile Geburtenzahl wäre somit eine höhere jährliche Geburtenrate von mindestens 1,6 Kindern je Frau notwendig, andernfalls wird spätestens nach 2020 ein erneuter Geburtenrückgang ausgelöst.

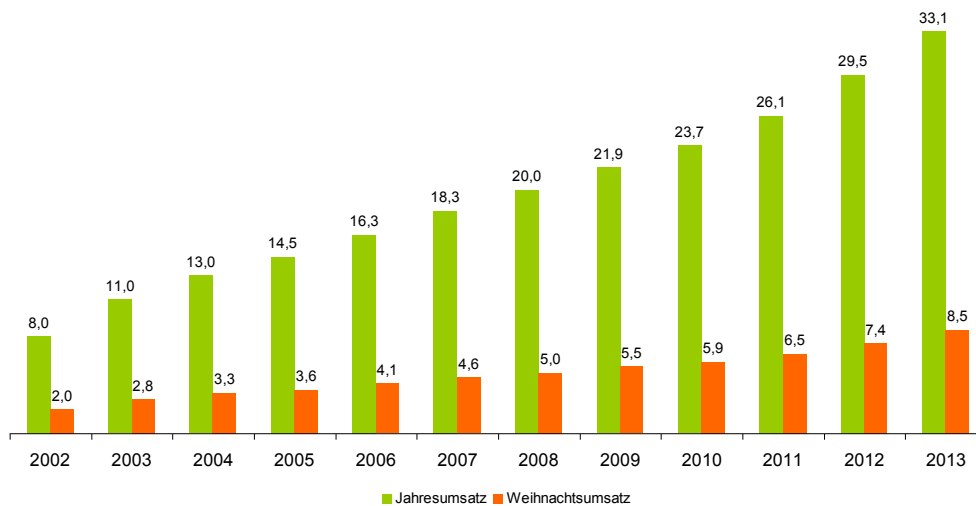
Einzelhandel

Die Rahmenbedingungen für den Einzelhandel waren laut Handelsverband Deutschland (HDE) im Jahr 2013 günstig. Die Kombination aus hoher Erwerbstätigkeit und steigenden verfügbaren Einkommen mit sinkender Sparquote, einem moderaten Anstieg der Verbraucherpreise und einem niedrigen Zinsniveau ist nur selten anzutreffen. Davon konnte der Einzelhandel allerdings nur bedingt profitieren. Das Handelsblatt berichtete in seiner Ausgabe vom 7. Januar 2014 von allseits spürbarer Enttäuschung: „Der Anteil des privaten Konsums, der bei den Händlern landet, geht seit der Jahrtausendwende spürbar zurück.“ Die Verbraucher investierten zuletzt aufgrund der günstigen Finanzierung verstärkt in Immobilien. Und ein regelrechter „Kaufkraftkiller“ waren 2013 die Strompreise, die um 11,9 % anzogen (Quelle: HDE Information vom Januar 2014).



**Umsatzentwicklung deutscher Einzelhandel (ohne Kfz-Handel, Tankstellen, Apotheken und Brennstoffe)
in Milliarden €**
Quelle: Statistisches Bundesamt; HDE -Jahrespressekonferenz am 31.Januar 2014; teilweise vorläufige Daten

Der Strukturwandel im Einzelhandel wird sich voraussichtlich auch 2014 unvermindert fortsetzen. Über 60 % der Händler berichten laut HDE-Umfrage von sinkenden Besucherzahlen in den vergangenen zwei Jahren – getrieben vor allem durch den Online-Boom. Der E-Commerce-Umsatz stieg auch in 2013 um 12 % auf insgesamt EUR 33,1 Mrd. gegenüber dem Vorjahr. Für 2014 erwartet der HDE ein Wachstum von rund 17 % auf EUR 38,7 Mrd., wodurch der Anteil am Einzelhandel insgesamt auf knapp 9 % steigen würde (Quelle: HDE Information vom Januar 2014).



E-Commerce- Umsatz in Milliarden € insgesamt und an Weihnachten
Quelle: HDE Online-Veröffentlichung vom November 2013

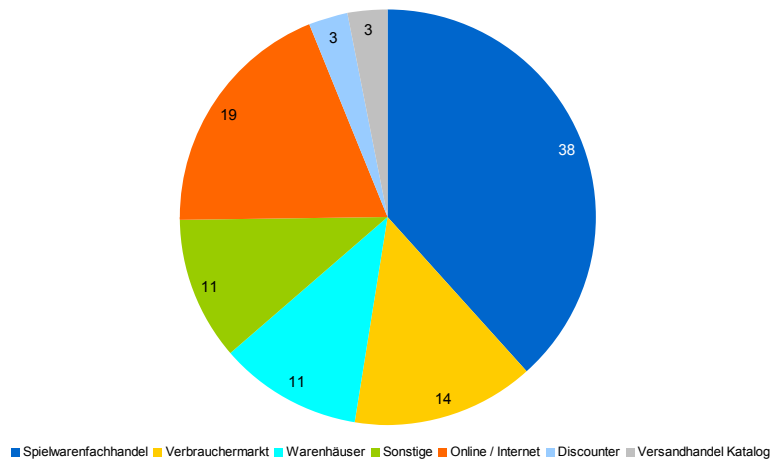
Der Online-Handel hat sich innerhalb weniger Jahre von einer Randerscheinung zum großen Trend mit jährlichen Wachstumsraten im zweistelligen Prozentbereich entwickelt. Das Segment E-Commerce wird sich voraussichtlich weiterentwickeln und die Handelslandschaft beeinflussen. Mittlerweile nutzen die Verbraucher das Netz als wichtigste Informationsquelle, unabhängig davon, ob letztendlich online oder stationär gekauft wird (Quelle: HDE-Positionen E-Commerce 2013).

Spielwarenmarkt

Marktvolumen: Im internationalen Vergleich hat sich die deutsche Spielwarenbranche in den jüngsten Jahren gut behauptet und bleibt 2013 mit EUR 2,7 Mrd. und 19 % Marktanteil drittgrößter Markt in Europa. In 2008 betrug der Umsatz des traditionellen Spielwarenmarktes in Deutschland EUR 2,3 Mrd. (8 % Marktanteil), in 2009 EUR 2,4 Mrd. (11 % Marktanteil), in 2010 EUR 2,5 Mrd. (13 % Marktanteil), in 2011 EUR 2,6 Mrd. (18 % Marktanteil) und in 2012 EUR 2,7 Mrd. (18 % Marktanteil). Zwischen 2008 bis 2013 betrug die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate plus 3,3 %. Zwar stagnierte die hiesige Branche laut Eurotoys-Verbraucherpanel auf Vorjahresniveau, was angesichts sinkender Geburtenraten allerdings als Erfolg zu werten ist. Die fünf größten Spielwarenmärkte Europas – Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und Großbritannien – erzielten kumuliert ebenfalls annähernd einen Umsatz auf Vorjahresniveau (Quelle: NPD Group/EuroToys European Markets).

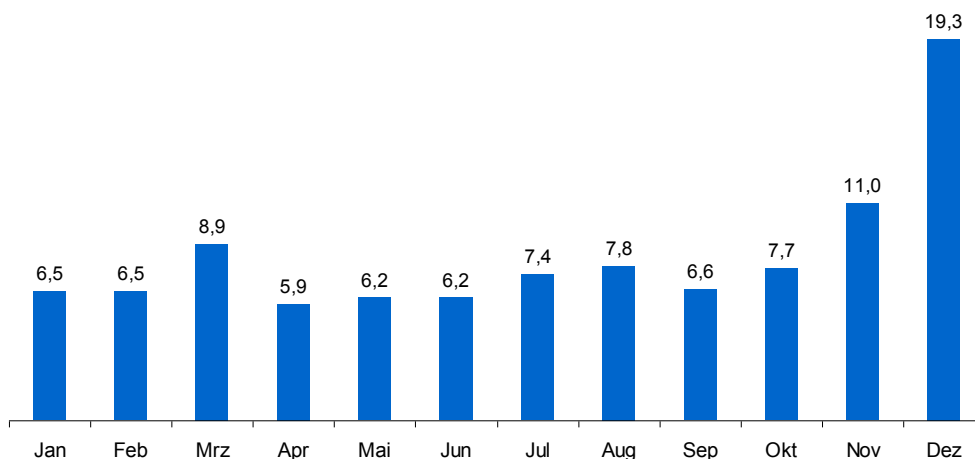
Nach eigener Einschätzung der Emittentin betrug der Umsatzanteil der Kunden von VEDES mit den über sie bezogenen bzw. regulierten Waren am Spielwarenfachhandel in Deutschland im Geschäftsjahr 2013 47,3 % mit einem Außenumsatz (Thekenumsatz) von EUR 485 Mio. (Vorjahr: EUR 477 Mio.). Der Umsatzanteil am Gesamtmarkt für Spielwaren in Deutschland betrug dabei im Geschäftsjahr 2013 schätzungsweise 18 %. In Europa betrug nach Einschätzung der Emittentin der Außenumsatz (Thekenumsatz) der Kunden von VEDES mit den über sie bezogenen bzw. regulierten Waren insgesamt EUR 570 Mio. (Vorjahr: EUR 562 Mio.).

Vertriebslinien: Die Verschiebung der Marktanteile hat sich über die letzten Jahre fortgeschrieben. Da immer mehr Konsumenten Spielwaren im Internet kaufen, wächst das Onlinegeschäft im Vergleich zum Gesamtmarkt überdurchschnittlich, wenn auch zuletzt langsamer (Quelle: NPD Group/EuroToys, Consumer Tracking). Legten die so genannten Pure-Player 2012 laut Eurotoys noch um 17 % und 2011 sogar um 26 % zu, so mussten sie sich im Geschäftsjahr 2013 mit einem Wachstum von 7 % und einem damit einhergehenden Marktanteil von 19 % zufriedengeben. Angesichts der Auswirkungen dieses Online-Booms werden immer mehr stationäre Händler zu Multichannel-Anbietern. Bezieht man alle über das Internet abgewickelten Verkäufe ein, so wird heute jeder vierte Euro für Spielwaren online ausgegeben. Der Marktanteil der Pure-Player inklusive der Multichannel-Modelle liegt laut Eurotoys aktuell bei 25 % (Quelle: NPD Group, Toy Market Tracking).



Marktanteile der Vertriebslinien im deutschen Spielwarenmarkt 2013 in Prozent
Quelle: Eurotoys Verbraucherpanel „Spielwarenmarkt 2013“ vom März 2014

Saisonale Verteilung: An Weihnachten erhält der Nachwuchs im Durchschnitt fünf Weihnachtsgeschenke, wovon mehr als die Hälfte Spielzeug ist (58 %), während Sport, Freizeit, Unterhaltung und Videospiele zusammen nur ein Fünftel ausmachen (Quelle: DVSI Pressemitteilung vom 7. November 2013). So überrascht es nicht, dass die Spielwarenbranche fast die Hälfte ihrer Umsätze mit verschiedenen Weihnachtsangeboten erwirtschaftet. Der globale Trend ist dabei ungebrochen: Der Dezember ist weltweit der beste Absatzmonat für Spielwaren. Der Jahresendspurt ist für die Spielwarenbranche also von entscheidender Bedeutung.



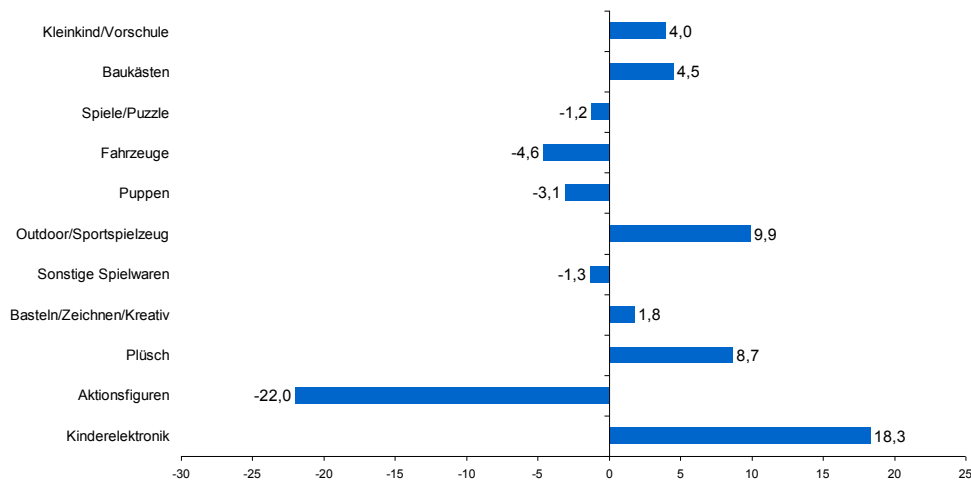
Umsatzverteilung VEDES in Deutschland 2013 in %
Quelle: VEDES-Marktforschung

Die für die Spielwarenbranche typische Umsatzverteilung spiegelte sich wie jedes Jahr auch 2013 bei der VEDES wider. Die VEDES-Mitglieder generierten in der Woche vom 16. bis 22. Dezember 2013 ein Drittel ihres Dezemberumsatzes, wobei der umsatzanteilsstärkste Tag jedoch in der darauf folgenden Woche lag: Der 23. Dezember 2013, und damit der Montag vor Heiligabend, war in 2013 der mit Abstand stärkste Tag, wohingegen 2011 und 2012 die beiden jeweiligen Samstage vor Heiligabend zu den verkaufsstärksten Tagen zählten.

Die Spielwarenbranche ist wohl die einzige, die zur Hochsaison die Preise senkt: Rabattschlachten, Lockangebote unter Einkaufspreis sowie preisaggressive Online- und branchenfremde Anbieter erzeugen einen enormen Wettbewerbs- und Preisdruck, der vor allem den stationären Fachhandel herausfordert. Um die saisonalen Umsatzschwankungen unterjährig zu entzerren, werden deswegen spielwarenaffine Zusatzsortimente integriert und zusätzliche Verkaufsanlässe etabliert.

Sortimente & Warengruppen: Obwohl die Innovationskraft der Branche nach wie vor ungebrochen ist, erscheinen viele Neuheiten oftmals vertraut. Hier zeigt sich die positive Entwicklung, dass altbewährte Spielideen und Klassiker nichts von ihrer Attraktivität verlieren und in neuem Gewand bzw. ergänzt durch zahlreiche Features immer wieder überzeugen. Bestes Beispiel ist aktuell Hasbros wiederbelebter

Furby: Die Erstauflage war Ende des letzten Jahrhunderts ein Verkaufsschlager. Und auch das Revival schlug ein und war 2013 in Deutschland und Europa das meistverkaufte Spielzeug (Quelle: NPD Group Retail Tracking Data). Zudem veranschaulicht dieser Top-Seller die erfolgreiche Symbiose von klassischem Spielzeug mit elektronischen sowie digitalen Komponenten.



Umsatzentwicklung der Hauptwarengruppen im deutschen Spielwarenmarkt 2013 vs. 2012 in %
Quelle: NPD Group, Supercategories (Stichprobe deckt 73% des Spielwarenmarktes ab)

Nach Rückgängen in 2012 konnte die Kinderelektronik im Geschäftsjahr 2013 mit einem Plus von 18,3 % überproportional zulegen und damit das größte Wachstum verzeichnen. Auf Platz zwei folgte der Bereich „Outdoor & Sport“ mit plus 9,9 %. Die Überraschung des Jahres 2013 war das Wachstum im Segment „Plüsch“: Nach sorgenvollen Jahren wurde diese oftmals als altmodisch bezeichnete Warengruppe durch heißbegehrte Trendthemen wie Sorgenfresser, Glubschis oder Fillys regelrecht beflügelt. Bedingt durch die Umsatzeinbrüche bei den Beyblades mussten die Aktionsfiguren wiederholt den größten Rückschlag hinnehmen und sind mit einem Minus von 22 % der große Verlierer 2013 (Quelle: NPD Group, Supercategories).

Für das kontinuierliche Wachsen des deutschen Spielwarenmarktes werden laut Deutschem Verband der Spielwaren-Industrie (DVSI) vor allem die Mädchen immer wichtiger. Während der Umsatz mit Spielzeug für Jungs 2013 um ein Prozent zurückging, legten die Mädchen um 3 % zu. Blickt man auf die letzten Jahre, summiert sich das Wachstum in diesem Bereich auf 18 bis 20 %. Die Spielwarenindustrie hat bereits reagiert und erschuf in jüngster Vergangenheit vermehrt Produktlinien speziell für Mädchen, nachdem sich die Jungs immer früher Richtung Computerspiele verabschieden.

Multimedia: Der „Games“-Markt setzte 2013 – laut Bundesverband für interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) – mit Soft- und Hardware insgesamt EUR 2,41 Milliarden um. Mit Blick auf die erst zum Jahresende 2013 erfolgte Markteinführung der neuen Konsolengenerationen von Microsoft und von Sony sowie auf das insgesamt schwache Weihnachtsgeschäft mit Unterhaltungselektronik ist dieses Ergebnis auf nahezu Niveau von 2012 als positives Signal zu werten (Quelle: BIU Pressemitteilung vom 5. März 2014). Die erfolgreiche Einführung von Xbox One und PlayStation 4 wird auch Effekte auf die Entwicklung in 2014 haben, da mit Anschaffung neuer Hardware meist auch der Erwerb von Software einhergeht. Darauf kann sich vor allem der hiesige Einzelhandel freuen, denn während sich in anderen Ländern der Verkauf von Computer- und Videospielen immer stärker auf den Download-Bereich verlagert, bleiben die Deutschen den stationären Händlern treu.

Trends: Aufgrund der digitalen Entwicklung und der Diskussionen der letzten Jahre, könnte der Eindruck entstehen, Kinder interessieren sich immer weniger für Spielwaren und wünschen sich vermehrt Elektronik und andere Produktgruppen zu Weihnachten. In einer von Eurotoys jährlich durchgeführten Studie stellten die Marktforscher allerdings den gegenläufigen Trend fest: So erhielten zum Weihnachtsfest 2012 53 % der Kinder im Alter zwischen drei und zwölf Jahren traditionelle Spielsachen als Hauptgeschenk, während es 1998 nur 48 % waren. Dies zeigt, dass der Spielwarenmarkt in den vergangenen Jahren verlorengegangenes Terrain wieder zurückerobern konnte (Quelle: NPD Group/EuroToys Pressemitteilung vom 7. November 2013).

Lizenzen: Das überproportionale Lizenzwachstum von 2011 normalisierte sich im darauffolgenden Jahr bei einem Marktanteil von 22 % (Quelle: NPD Group Top 50 Licenses). Obwohl Deutschland hier im

internationalen Vergleich noch gehörig Potenzial hat, musste der hiesige Markt mit Lizenzen im Jahr 2013 einen Rückgang von über 6 % hinnehmen. Der noch vor kurzem prophezeite Lizenzboom wurde damit nicht erfüllt – im Gegenteil: Im Geschäftsjahr 2013 wurden nur noch rund 20 % der Spielwarenumsätze mit Hilfe lizenzierter Charaktere generiert (Quelle: NPD Group Top 50 Licenses).

Herkunft: Obwohl die Lohnkosten in China durch eine erneute Steigerung der Mindestlöhne gestiegen sind, blieben die für 2013 diskutierten Preiserhöhungen aus. Das Reich der Mitte ist längst kein Billiglohnland mehr, weswegen chinesische Spielwarenproduzenten zunehmend unter Druck geraten. Die Abwanderung von Arbeitskräften bereitet zusätzliche Probleme. Außerdem sind Vietnam, Indonesien und der osteuropäische Raum ernsthafte Konkurrenten geworden. Und als neuer Mitbewerber bringt sich mittlerweile auch Indien ins Spiel, mit dem ehrgeizigen Ziel, in einigen Jahren zum Hauptproduzenten zu avancieren (Quelle: DVSI Pressemitteilung vom 7. November 2013 und BVS Pressemitteilung vom November 2013).

Ausblick: Eurotoys sieht den Spielwarenmarkt auch 2014 positiv: Der Markt ist zwar im Umbruch, stellt sich aber gut auf veränderte Wettbewerbsbedingungen ein (Quelle: NPD Group/EuroToys Pressemitteilung vom November 2013). Mit Optimismus und Zuversicht geht auch der Bundesverband des Spielwaren-Einzelhandels (BVS) ins Jahr 2014 und prophezeit dem Spielwarenhandel einen Zuwachs zwischen 1 bis 2 % (Quelle: Nürnberger Nachrichten vom 30. Januar 2014).

Wettbewerber

VEDES steht mit einer Vielzahl von Unternehmen im direkten oder indirekten Wettbewerb. Ein großer Teil dieser Wettbewerber sind gleichzeitig auch Kunden von VEDES im Geschäftsbereich Großhandel.

Geschäftsbereich Zentralregulierung

VEDES steht im Geschäftsbereich Zentralregulierung mit anderen Verbundgruppen unmittelbar im Wettbewerb.

Zu den wesentlichen direkten Wettbewerbern der VEDES unter den Verbundgruppen zählen insbesondere die idee+spiel Fördergemeinschaft Spielwaren Facheinzelhandels-GmbH & Co. KG („**idee+spiel**“), die SPIEL & SPASS GmbH („**SPIEL & SPASS**“) und die EK/servicegroup eG („**EK/servicegroup**“).

- idee+spiel

Nach eigenen Angaben von idee+spiel auf ihrer Homepage www.ideeundspiel.com ist sie 1977 gegründet worden und hat 771 Mitglieder in Deutschland, Österreich, Italien und Belgien.

- SPIEL & SPASS

Nach eigenen Angaben von SPIEL & SPASS auf ihrer Homepage www.spielundspass.de wurde sie 1992 gegründet und ist ein Zusammenschluss von mehr als 420 Spielzeugfachgeschäften in Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg.

- EK/servicegroup

Nach eigenen Angaben der EK/servicegroup auf ihrer Homepage www.ek-servicegroup.de ist sie eine der größten Mehrbranchen-Verbundgruppen in den Geschäftsfeldern living, comfort, family and fashion. Darin haben sich ca. 2.300 unabhängige Handelsunternehmen - vom Fachgeschäft über Fachmärkte bis zu Kaufhäusern - zusammengeschlossen. Die EK/Servicegroup konzentriert sich ebenfalls auf die Zentral-regulierung, bietet aber auch im Lagergeschäft ein breites Sortiment von Produkten wie z.B. Glas, Porzellan, Keramik, Elektrogeräte und vieles andere an.

Geschäftsbereich Großhandel

Im Geschäftsbereich Großhandel steht VEDES direkt mit anderen Großhändlern sowie indirekt mit sämtlichen Anbietern von Spielwaren im Wettbewerb.

Direkter Wettbewerb

Im Geschäftsbereich Großhandel zählt vor allem die Breimeir GmbH („**Breimeir**“) zu einem wesentlichen Wettbewerber. Nach eigenen Angaben von Breimeir auf ihrer Homepage www.breimeir.de wurde sie 1939 in Augsburg gegründet und ist ein Fachgroßhandel für Spielwaren, Schreibwaren und Saisonartikel. Breimeir beliefert den Einzelhandel in Deutschland, Österreich, Südtirol, sowie das angrenzende europäische Ausland.

Mittelbarer Wettbewerb

VEDES steht mit sämtlichen Anbietern von Spielwaren in allen Vertriebskanälen mittelbar im Wettbewerb, da VEDES ihren Umsatz vor allem über die Mitglieder und sonstige Kunden generiert, die ihrerseits im Wettbewerb mit sämtlichen Anbietern von Spielwaren stehen.

VEDES steht so im mittelbaren Wettbewerb zu Spielwarenhändlern im Einzelhandel. Dazu gehören neben den Fachhändlern anderer Verbundgruppen, wie idee+spiel und SPIEL & SPASS, vor allem die Müller Holding Ltd. Co. KG in Ulm-Jungingen („**Müller**“) und die Toys `R`Us GmbH („**Toys `R`Us**“).

- Müller

Nach eigenen Angaben von Müller auf ihrer Homepage www.mueller.de wurde sie 1953 gegründet und hat 704 Filialen in Deutschland, Schweiz, Österreich, Spanien, Slowenien, Ungarn und Kroatien. Ihr Sortiment besteht u.a. aus Drogerieartikeln, Multi-Media, Parfümerie, Spielwaren, Schreibwaren, Haushalt und Naturkosmetik.

- Toys `R`Us

Nach eigenen Angaben von Toys`R`Us auf ihrer Homepage www.toysrus.de ist sie ein US-amerikanischer Spielwareneinzelhändler und seit 1986 in Deutschland vertreten. Toys`R`Us bietet neben klassische Spielwaren auch Produkte für Babys und Mütter, Spielkonsolen, HiFi, PC und Eigenmarken an.

Darüber hinaus steht VEDES mittelbar auch im Wettbewerb mit Online-Händlern wie Amazon und mytoys.de.

- Amazon

Nach eigenen Angaben von Amazon auf ihrer Homepage www.amazon.de ist ‚Amazon.de‘ der Handelsname für Amazon EU S.à r.l., Amazon Services Europe S.à r.l. und Amazon Media EU S.à r.l. Der Hauptsitz des Konzerns befindet sich in Seattle, USA und wurde 1995 gegründet. Amazon ist ein Anbieter im Bereich E-Commerce mit einem weltweiten Netz von Logistik- und Kundenservice-Zentren und bietet ihren Kunden Bücher, elektronische Geräte, persönliche Empfehlungen und eine Plattform für andere Händler und Einzelverkäufer an.

- mytoys.de

Nach eigenen Angaben von mytoys.de auf ihrer Homepage www.mytoys.de ist mytoys.de ein Unternehmen der Otto Group mit Sitz in Berlin und bietet vor allem Spielwaren, Kinderbücher, Babyartikel und Kindermode online und in 13 Filialen in Deutschland an.

Gewerbliche Schutzrechte

Patente, Know-how, Lizenzen und Marken

VEDES genießt in ihren Hauptmärkten in Europa Markenschutz für ihre Kennzeichen bzw. hat entsprechende Markenmeldungen vorgenommen. Aufgrund der historischen Entwicklung sind sowohl die VEDES AG als auch die VEDES Großhandel GmbH, eine unmittelbare Tochtergesellschaft der Emittentin, Inhaberinnen von Markenrechten.

Marken

Die VEDES AG ist Inhaberin der folgenden Marken:

Wortmarken

- „Kommt in den besten Familien vor“ ist registriert als Gemeinschaftsmarke und genießt damit einen einheitlichen Schutz im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Zudem ist die Marke „vedes.Kommt in den besten Familien vor“ in der Schweiz eingetragen.
- „VEDES“, registriert in Deutschland, Dänemark, England, Finnland, Griechenland und Norwegen und als international registrierte Marke (IR-Marke) in Österreich, den Beneluxstaaten, Spanien, Frankreich, Ungarn, Italien, Liechtenstein, Monaco, Portugal, Tschechische Republik und Serbien und Montenegro.

Wort- und Bildmarken

- „baby's world by vedes“, eingetragen in Deutschland und als IR-Marke in Österreich, den Beneluxstaaten, Schweiz, Ungarn und Italien;
- „Spielzeug-Ring Logo neu“, eingetragen in Deutschland und als IR-Marke in Österreich, den Beneluxstaaten, der Tschechischen Republik, Frankreich, Ungarn, Italien, Finnland, Polen, Slowakische Republik, Spanien, Schweiz, Dänemark und Großbritannien;
- „VEDES Logo neu“, eingetragen in Deutschland und als IR-Marke in Österreich, den Beneluxstaaten, Tschechische Republik, Frankreich, Ungarn, Italien, Liechtenstein, Polen, Slowakische Republik, Spanien, Schweiz, Dänemark, Griechenland und Großbritannien;
- „VEDES point“, eingetragen in Deutschland und als IR-Marke in Österreich, Schweiz, den Beneluxstaaten, Italien, Ungarn und Liechtenstein;
- „RABATTZ“, eingetragen in Deutschland und als IR-Marke in Österreich, Schweiz und Italien;
- „VEDES Schriftzug neu“, eingetragen in Deutschland und als IR-Marke in Österreich, den Beneluxstaaten, Tschechische Republik, Frankreich, Ungarn, Italien, Liechtenstein, Polen, Slowakische Republik, Spanien, Schweiz, Dänemark, Großbritannien und Griechenland;
- „VEDI“, eingetragen in Deutschland und als IR-Marke in Österreich, den Beneluxstaaten, Ungarn, Italien und Schweiz.

Die VEDES Großhandel GmbH ist Inhaberin der Bildmarken „Amia“, „Creathek“, „Playsino“ und „Speed zone“ und den Wort- und Bildmarken „Blue shark“, „Boogie Bee“, „FairTrade“, „FUN line“, „Grashüpfer“, „MIO MIO“, „my best friend“, „PoG Point of Games“, „SpielMaus“, „X.X.TREME“.

Alle Bildmarken, deren Inhaberin die VEDES Großhandel GmbH ist, genießen Markenschutz in der Europäischen Union. Ihre Wort- und Bildmarken sind in Deutschland und als IR-Marke in Österreich, den Beneluxstaaten und der Schweiz geschützt.

VEDES hat im April 2014 für die Marke „VEDES“ eine Bewertung durch die IP-Valuation GmbH durchführen lassen. Im Rahmen der durchgeführten Markenbewertung wurden die gängigen Bewertungsstandards, insbesondere der IDW-Standard „Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte (IDW S 5)“ und der ISO-Standard „Brand valuation – Requirements for monetary brand valuation (ISO 10668)“ berücksichtigt. Dabei wurde sowohl ein marktorientierter Markenwert auf Stand Alone-Basis als auch ein unternehmensspezifischer Markenwert (Going concern) aus der Perspektive eines neutralen Gutachters ermittelt. Für die Bewertung der Marke wurde die Erfolgsaufteilungsmethode (Income-split method) als kapitalwertorientiertes Bewertungsverfahren herangezogen. Parallel wurde der Markenwert anhand der ebenfalls kapitalwertorientierten Methode der Lizenzpreisanalogie ermittelt. Der im Rahmen der Kapitalisierung verwendete Kapitalisierungszinssatz basiert auf dem aus dem Kapitalmarkt abgeleiteten gewichteten durchschnittlichen Gesamtkapitalkostensatz (sog. „Weighted Average Cost of Capital - WACC“), der markenspezifisch angepasst wurde. Für die Markenwertermittlung der Marke „VEDES“ wurde eine unbestimmte wirtschaftliche zukünftige Nutzungsdauer zugrunde gelegt und unter den in dem Gutachten dargestellten Annahmen und Prämissen, je nach Bewertungsmethode, zum 31. Dezember 2013 ein Markenwert zwischen EUR 27,8 Mio. und EUR 36,3 Mio. errechnet.

Die nach deutschem Recht verpfändbaren Rechte an der Marke „VEDES“ werden zur Besicherung der Schuldverschreibungen zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger verpfändet (siehe „Wesentliche Verträge - Besicherungsvereinbarungen“).

Domainnamen

VEDES hat unterschiedliche Domainnamen für sich registriert. Die wesentlichen Domainnamen sind: www.vedes.de und www.vedes.com.

Mitarbeiter

In den Monaten Januar bis März 2014 waren durchschnittlich 523 Mitarbeiter (durchschnittlich im Geschäftsjahr 2013: 207) in der VEDES- Gruppe beschäftigt.

Die Aufteilung der Mitarbeiter gliedert sich wie folgt (Durchschnitt im jeweiligen Zeitraum):

	1. Januar 2014 – 31. März 2014	1. Januar 2013 – 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 – 31. Dezember 2012
Kaufmännischer Bereich	281	126	138
Gewerblicher Bereich	242	81	82
Gesamt	523	207	220

(Zahlen exklusive Mitarbeiter aus Lohnfortzahlung, z. B. Elternzeit)

In Nürnberg beschäftigt VEDES mehr als 200 Arbeitskräfte; die Zahl der ehemaligen Hoffmann-Arbeitskräfte im Lager in Lotte beträgt 183 und in der Zentrale in Lotte 137 (Stand: 31. März 2014). Im Zuge der Integration der beiden Standorte hat die Emittentin im zweiten Quartal die Entscheidung getroffen, den Logistikstandort Nürnberg spätestens bis 30. April 2015 zu schließen. Dies wird voraussichtlich zu einer Mitarbeiterreduzierung in diesem Zeitraum führen.

Investitionen

Die VEDES-Gruppe hat seit dem Datum des letzten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 rund EUR 1,0 Mio. in Sachanlagevermögen investiert.

Darüber hinaus hat sie bereits Investitionen für Softwarelizenzen und Implementierung, IT und Hardwareersatzinvestitionen, Ersatzinvestitionen Lager, Ladenbau, Flächenkonzepte und Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von insgesamt EUR 350.000 fest beschlossen:

Die dafür benötigten Finanzmittel sollen aus Betriebsmitteln aufgebracht werden.

Wesentliche Verträge

Die VEDES AG ist Partei folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsablaufs abgeschlossener Verträge.

Kaufvertrag zwischen VEDES Großhandel GmbH, VEDES AG und Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG und HOFFMANN COMPANY KG

Am 26. November 2013 hat die VEDES Großhandel GmbH als Käuferin mit der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG und der HOFFMANN COMPANY KG als Verkäufer einen Vertrag über den Kauf des operativen Großhandelsgeschäfts der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG im Wege eines Asset Deals und den Kauf aller Geschäftsanteile (Share Deal) an der The Toy Company (HK) Limited, zum 1. Januar 2014 geschlossen.

Der Asset Deal umfasst den Kauf von Vermögensgegenständen, insbesondere auch der Schutzrechte und des technischen und kommerziellen Know-hows sowie Beteiligungen, und Verträge durch VEDES. Der Kauf der Geschäftsanteile umfasst alle mit den Geschäftsanteilen an der The Toy Company (HK) Limited verbundenen Rechte, einschließlich des Bezugsrechts für künftige sowie die bis zum Beurkundungsdatum nicht ausgeschütteten Gewinne. Die Emittentin ist neben der Käuferin als Gesamtschuldnerin deren

Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag beigetreten und hat den Verkäufern in Form eines selbständigen Garantieversprechens insbesondere die Berechtigung und die ausreichende finanzielle Ausstattung des Käufers zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags und das Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit dem Käufer zugesichert.

Zentralregulierungsverträge zwischen der DZB Bank GmbH und VEDES

VEDES hat mit diversen Vertragslieferanten so genannte Verkaufsförderungs- Delkredere- und Zentralregulierungsverträge für Lieferungen dieser Lieferanten an die Mitglieder der Vedes eG und der SPIELZEUG-RING geschlossen und gleichzeitig die selbstschuldnerischen Bürgschaft (Delkredere) für die Mitglieder übernommen und sich verpflichtet, die Lieferungen der Vertragslieferanten an die Mitglieder zentral abzurechnen. Die Vertragslieferanten verpflichteten sich im Gegenzug alle Rechnungen über die VEDES zu regulieren.

Die DZB Bank GmbH, Mainhausen (die „**DZB Bank**“) hat vertraglich die Übernahme des Delkredere und die Erfüllung der Verpflichtungen der VEDES im Rahmen der zentralen Regulierung aller Rechnungen und Leistungen der jeweiligen Vertragslieferanten an die Mitglieder der Vedes eG bzw. der SPIELZEUG-RING übernommen, sofern und sobald die Vertragslieferanten einen Lieferantenvertrag und die Mitglieder einen Händlervertrag mit der DZB Bank geschlossen haben.

Falls sich das Ausfallrisiko eines Mitglieds realisiert, so scheidet ein Rückgriff der DZB Bank gegenüber der VEDES aus. Die DZB übernimmt anstelle der VEDES gegenüber den Vertragslieferanten für sämtliche Lieferungen und Leistungen das Delkredere.

Für die Übernahme der Bürgschaft und der Zentralregulierung erhält die DZB Bank als Gegenleistung eine Provision durch Kürzung der von ihr an die Vertragslieferanten vorzunehmenden Zahlungen mit den der VEDES zustehenden Zentralregulierungs- und Delkredereprovision und der Verkaufsförderprovision auf den Bruttorechnungsbetrag.

Vertrag über eine Betriebsmittellinie zwischen Deutsche Bank AG und VEDES AG, VEDES eG, VEDES Großhandel GmbH und VEDES Zentralregulierung GmbH

Die Deutsche Bank AG („**Deutsche Bank**“) als Darlehensgeberin und VEDES AG, VEDES eG, VEDES Großhandel GmbH und VEDES Zentralregulierung GmbH als Darlehensnehmer (die „**Darlehensnehmer**“) haben am 6. Dezember 2013 einen Vertrag über eine Betriebsmittellinie in Höhe von insgesamt EUR 6,125 Mio. vereinbart. Diese Gesamtbetriebsmittellinie besteht aus den folgenden einzelnen Betriebsmittellinien:

- eine revolvingende Barkreditlinie für die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit der VEDES in Höhe von EUR 2,5 Mio. mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014. Für Barinanspruchnahmen in laufender Rechnung gilt ein marktüblicher Zins;
- eine revolvingende Barkreditlinie für die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit der VEDES in Höhe von EUR 2,0 Mio. mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014. Für Barinanspruchnahmen in laufender Rechnung gilt ein marktüblicher Zins. Bei dieser Betriebsmittellinie handelt es sich um eine Saisonlinie, die vom 1. Juli 2013 bis zum 30. September 2013 ausgesetzt wird;
- eine revolvingende Akkreditivkreditlinie in Höhe von EUR 500.000 für die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit der VEDES mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014.
- eine revolvingende Barkreditlinie in Höhe von EUR 1,125 Mio. für die Finanzierung des kurzfristigen Betriebsmittelbedarfs der VEDES mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2014. Für Barinanspruchnahmen in laufender Rechnung gilt ein marktüblicher Zins.

Zum 31. März 2014 waren die Kreditlinien bei der Deutsche Bank AG in Höhe von insgesamt EUR 0,5 Mio. ausgenutzt.

Kreditrahmenverträge zwischen der Commerzbank AG und VEDES AG, VEDES eG, VEDES Großhandel GmbH und VEDES Zentralregulierung GmbH

Die Commerzbank AG („**Commerzbank**“) als Darlehensgeberin und VEDES AG, VEDES eG, VEDES Großhandel GmbH und VEDES Zentralregulierung GmbH als Darlehensnehmer haben folgende Kreditrahmenverträge abgeschlossen:

- *Kreditrahmenvertrag vom 10./23. April 2013*

Mit Vertrag vom 10./23. April 2013 hat die Commerzbank den Darlehensnehmern bis auf weiteres einen Kreditrahmen in Höhe von EUR 1,5 Mio. mit einem marktüblichen Zins gewährt. Der Kreditrahmen kann von den Darlehensnehmern wahlweise als Kontokorrentkredit in Euro und US-Dollar, als Geldmarktkredit in Euro und US-Dollar, für Avale (Bürgschaften, Garantien) in Euro, für Importakkreditive in Euro und in Fremdwährungen und zum Diskont von Wechseln genutzt werden.

- *Saisonlinie I vom 2./6. Dezember 2013*

Mit Vertrag vom 2./6. Dezember 2013 haben die Commerzbank und die Darlehensnehmer einen Vertrag über einen Kreditrahmen in Höhe von 1,25 Mio. mit einem marktüblichen Zins und einer Laufzeit vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2014 abgeschlossen („**Saisonlinie I**“). Der Kreditrahmen kann von den Darlehensnehmern wahlweise als Kontokorrentkredit, als Geldmarktkredit, für Avale (Bürgschaften, Garantien), für Importakkreditive, jeweils in Euro, oder zum Diskont von Wechseln genutzt werden.

- *Saisonlinie II vom 2./6. Dezember 2013*

Mit Vertrag vom 2./6. Dezember 2013 haben die Commerzbank und die Darlehensnehmer einen Vertrag über einen Kreditrahmen in Höhe von 1,25 Mio. mit einem marktüblichen Zins und einer Laufzeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen („**Saisonlinie II**“). Der Kreditrahmen kann von den Darlehensnehmern wahlweise als Kontokorrentkredit, als Geldmarktkredit, für Avale (Bürgschaften, Garantien), für Importakkreditive, jeweils in Euro, oder zum Diskont von Wechseln genutzt werden.

- *Sonderfinanzierung vom 2./6. Dezember 2013*

Mit Vertrag vom 2./6. Dezember 2013 haben die Commerzbank und die Darlehensnehmer einen Vertrag über einen Kreditrahmen in Höhe von 1,125 Mio. mit einem marktüblichen Zins und einer Laufzeit vom 13. Dezember 2013 bis zum 30. Juni 2014 abgeschlossen („**Sonderfinanzierung**“). Der Kreditrahmen kann von den Darlehensnehmern wahlweise als Kontokorrentkredit, als Geldmarktkredit, für Avale (Bürgschaften, Garantien), für Importakkreditive, jeweils in Euro, oder zum Diskont von Wechseln genutzt werden.

Zum 31. März 2014 waren die Kreditlinien bei der Commerzbank in Höhe von insgesamt EUR 0,1 Mio. ausgenutzt.

Die Darlehensnehmer sind verpflichtet während der Laufzeit der Kreditlinien die Commerzbank bezüglich der Stellung von Sicherheiten im Rahmen eines bestehenden Sicherheitenpoolvertrages nicht schlechter zu stellen als andere Darlehensgeber mit vergleichbaren Krediten und Kreditlaufzeiten. Sofern die Darlehensnehmer anderen Darlehensgebern Sicherheiten stellen, durch die diese besser stünden als die Commerzbank, haben sie die Commerzbank zuvor oder gleichzeitig und im gleichen Rang an diesen Sicherheiten zu beteiligen oder ihr gleichwertige und gleichrangige Sicherheiten zu stellen. Auch im Falle einer Umschuldung kurzfristiger unbesicherter Darlehen in längerfristige besicherte Darlehen haben die Darlehensnehmer der Commerzbank für ihre Darlehen im Vorfeld eine Umschuldung gegen eine entsprechende Besicherung anzubieten. Sofern diese Verpflichtungen von den Darlehensnehmern nicht eingehalten werden, kann die Commerzbank ihnen zur Abhilfe eine Frist setzen, sofern eine Abhilfe möglich ist. Ist eine Abhilfe nicht möglich oder die gesetzte Abhilfefrist erfolglos abgelaufen, kann die Commerzbank von den Darlehensnehmern die Bestellung bzw. die Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten zur Absicherung ihrer Ansprüche aus dem jeweiligen Darlehensvertrag verlangen.

Neben den Kündigungsrechten, die der Commerzbank gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Regelungen zustehen, ist die Commerzbank berechtigt, den jeweiligen Kreditrahmenvertrag sowie einzelne darunter geschlossene Geschäfte aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn eine der Darlehensnehmern ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung der zuvor genannten Covenants oder zur Vorlage der Unterlagen über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse oder über die eines Bürgen, Garanten oder Mithaftenden nicht nachkommt.

Sicherheitenpoolvertrag zwischen Deutsche Bank und Commerzbank und VEDES AG, VEDES eG, VEDES Großhandel GmbH und VEDES Zentralregulierung GmbH

Zwischen VEDES AG, VEDES eG, VEDES Großhandel GmbH und VEDES Zentralregulierung GmbH als Darlehensnehmer und Deutsche Bank als Treuhänderin und Darlehensgeberin und der Commerzbank, ebenfalls als Darlehensgeberin, besteht ein Sicherheitenpoolvertrag vom 18. Juli 2012, geändert durch Nachtrag Nr. 1 vom 11. Juni 2013, Nachtrag Nr. 2 vom 6. Dezember 2013 und Nachtrag Nr. 3 vom 27. Februar 2014, wonach die Deutsche Bank die zur Besicherung der Kreditlinien in Höhe von bis zu EUR 10 Mio. bestellten Sicherheiten treuhänderisch hält.

Die Darlehensnehmern haften gesamtschuldnerisch aus den mit Deutsche Bank und der Commerzbank vereinbarten Betriebsmittelverträgen.

Als dingliche Sicherheiten für die Verbindlichkeiten gegenüber der Deutsche Bank und Commerzbank wurden durch die VEDES Großhandel GmbH zugunsten der Deutsche Bank eine Globalzession der zentralregulierten Forderungen gegenüber der DZB Bank GmbH, Mainhausen aus dem Zentralregulierungsvertrag und eine Sicherungsübereignung der Warenvorräte (Raumsicherungsübereignungsverträge mit wechselndem Bestand) gewährt.

Schuldverschreibungen 2013/2014

Die Emittentin hat am 11. Dezember 2013 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 mit Fälligkeit am 11. Dezember 2014 zu einem Zins von 8,0 % p.a. mit Zinszahlung am 11. Dezember 2014 begeben. Diese Schuldverschreibungen 2013/2014 begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Die Schuldverschreibungen 2013/2014 sind nach Wahl der Anleihegläubiger im Falle eines Kontrollwechsels rückzahlbar, wobei ein Kontrollwechsel dann vorliegt, wenn eine Person, die nicht Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft der Emittentin oder jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft ist, der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin wird. Unter den Bedingungen der Schuldverschreibungen 2013/2014 ist die Emittentin verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften, solange Schuldverschreibungen 2013/2014 ausstehen, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Finanzverbindlichkeiten oder zur Sicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Finanzverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt u.a. jedoch nicht für Sicherheiten, die für weitere Finanzverbindlichkeiten im Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 25 Mio. dienen, gewährt werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen 2013/2014 sind berechtigt, in bestimmten Fällen, wie u.a. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Drittverzug die Schuldverschreibungen 2013/2014 fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

Die Emittentin wird den Inhabern der Schuldverschreibungen 2013/2014 das im Abschnitt „Umtauschangebot“ abgedruckte Umtauschangebot zum Umtausch der Schuldverschreibungen 2013/2014 in die Schuldverschreibungen, die Gegenstand des Erwerbsangebots sind (siehe „Erwerbsangebot“), unterbreiten.

Besicherungsvereinbarungen

Die Schuldverschreibungen sind während ihrer Laufzeit durch die Verpfändung der nach deutschem Rechte an der Marke „VEDES“ verpfändbaren Rechte zugunsten einer Treuhänderin für die Anleihegläubiger besichert. Bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen 2013/2014 am 11. Dezember 2014 sind die Schuldverschreibungen zudem durch die Verpfändung eines Kontos zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen besichert. Auf das Konto soll ein Teil des Emissionserlöses eingezahlt werden, der zur Rückzahlung der nach Durchführung eines Umtauschangebots für die Schuldverschreibungen 2013/2014 noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2013/2014 verwendet wird.

Dazu wird die Emittentin folgende Verträge schließen:

- *Sicherheitentreuhandvereinbarung*

Die Emittentin wird vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen mit SALLECK + PARTNER („**Sicherheitentreuhänderin**“) im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen eine Sicherheitentreuhandvereinbarung schließen (siehe „*Wesentliche Verträge - Sicherheitentreuhandvertrag*“)

- *Vertrag über die Verpfändung von geistigen Eigentumsrechten*

Die Emittentin wird vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen mit der Sicherheitentreuhänderin einen Vertrag über die Verpfändung von geistigen Eigentumsrechten schließen, um die in den Anleihebedingungen (siehe „*Anleihebedingungen*“) der Schuldverschreibungen vorausgesetzte Besicherung zu erfüllen. Verpfändet werden die die nach deutschem Recht verpfändbaren Recht an der Marke „VEDES“ zugunsten der Sicherheitentreuhänderin.

Entsprechend dem Sicherungszweck wird die Emittentin für die Sicherheitentreuhänderin ein erstrangiges Pfandrecht gewähren.

- *Kontoverpfändungsvertrag*

Die Emittentin wird vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen mit der Sicherheitentreuhänderin einen Vertrag über die Verpfändung eines Kontos, auf das der Nettoemissionserlös bis zur Höhe des Nennbetrages der im Rahmen des Umtauschangebots (siehe Kapitel „*Umtauschangebot*“) nicht umgetauschten Schuldverschreibungen 2013/2014 eingezahlt werden soll, schließen. Der Betrag wird aus dem Nettoemissionserlös auf ein Konto der Emittentin bei der Zahlstelle eingezahlt werden und zur Verwendung für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2013/2014 zum Fälligkeitstag am 11. Dezember 2014 freigegeben werden.

Die Emittentin gewährt in dem Kontoverpfändungsvertrag ein erstrangiges Pfandrecht an sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Guthaben sowie allen fälligen Zinsen, die ihr jeweils auf dem Konto, einschließlich aller Unterkonten zustehen.

Finanzierungsvertrag zwischen der VEDES AG und der Toy Partner RH GmbH

Zwischen der VEDES AG und der Toy Partner RH GmbH besteht ein Finanzierungsvertrag vom 1. Januar 2010, unter dem die VEDES AG für offene Forderungen in Höhe von EUR 594.196,06 aus der Finanzierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Erstausrüstung mit Waren der Toy Partner RH GmbH gegen eine jährliche Verzinsung von 5,5 % eine Tilgung des Verrechnungskontos durch die Toy Partner RH GmbH jährlich mit mindestens EUR 24.000 gewährt. Zum 31. Dezember 2013 valutieren die Forderungen in Höhe von EUR 344.000.

Als Sicherheit wurde eine Raumsicherungsübereignung für die Betriebs- und Geschäftsausstattung und das Warenlager der Toy Partner RH GmbH vereinbart, welche durch Vertrag vom 23. Dezember 2009 hinsichtlich der Einzelheiten der Sicherungsübereignung konkretisiert wurde.

Mietverträge über die Grundstücke in Lotte zwischen der VEDES Großhandel GmbH und Hoffmann Vermietungs GmbH & Co. KG

- *Mietvertrag „Süd Nr.1“*

Am 10. Dezember 2013 hat die VEDES Großhandels GmbH (die „**Mieterin**“) mit der Hoffmann Vermietungs GmbH & Co. KG (die „**Vermieterin**“) und der Hoffmann Besitzverwaltung GmbH & Co. KG im Rahmen des Erwerbs des operativen Großhandelsgeschäfts der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG einen Mietvertrag über die im Eigentum der Hoffmann Besitzverwaltung GmbH & Co. KG befindliche Lagerhallen inklusive Frei- und Verkehrsflächen im südlichen Bereich in der Hansasträße in Lotte geschlossen.

Das Mietverhältnis begann am 1. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2028, wobei die Mieterin das Recht hat das Mietverhältnis um jeweils weitere fünf Jahre zu verlängern.

- *Mietvertrag „Nord Nr.1“*

Am 10. Dezember 2013 hat die Mieterin mit der Vermieterin und der Hoffmann Besitzverwaltung GmbH & Co. KG im Rahmen des Kaufs des operativen Geschäfts der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG einen Mietvertrag über ein Bürogebäude, Ausstellungshalle und eine weitere Halle inklusive Frei- und Verkehrsflächen im nördlichen Bereich der HansasträÙe in Lotte geschlossen.

Das Mietverhältnis begann am 1. Januar 2014 und ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2016.

Untermietverträge „Musterhalle“ und „Atrium und Werksfeuerwehrgebäude“ zwischen der VEDES eG und der VEDES AG

Am 1. Dezember 2006 haben die VEDES eG als Vermieterin und die VEDES AG als Mieterin zwei separate Untermietverträge, jeweils mit Nachtrag vom 1. Januar 2008, über zwei Grundstücke auf dem Anwesen Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg, geschlossen. Auf einem der Grundstücke befindet sich eine Musterhalle, auf dem anderen ein Verwaltungsgebäude und ein Werksfeuerwehrgebäude. Der Mietzins für das Grundstück, auf dem sich die Musterhalle befindet, beträgt EUR 375.000 pro Kalenderjahr; der Mietzins für das Grundstück mit dem Verwaltungsgebäude und das Werksfeuerwehrgebäude beträgt EUR 495.000 pro Kalenderjahr.

Beide Untermietverträge begannen am 1. Januar 2007 und sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Nach Ablauf der Grundmietzeit verlängert sich das jeweilige Untermietverhältnis um weitere zwei Jahre, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien 12 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Mietvertrag zwischen VIB Vermögen AG und VEDES Großhandel GmbH

Der zwischen der VIB Vermögen AG als Vermieterin und der VEDES Großhandel GmbH als Mieterin abgeschlossene Mietvertrag vom 26. März 2004, mit Zusatzvereinbarung Nr. 1 vom 31. Juli 2008, Nachtrag 2 vom 16./20. August 2013 und Nachtrag 3 vom 30./31. Dezember 2013 über das Grundstück Beuthener Str. 43, Nürnberg, auf dem sich das Nürnberger Zentrallager von VEDES befindet, ist von der VEDES Großhandel GmbH zum 30. April 2015 gekündigt worden.

Der Mietvertrag zwischen der VIB Vermögen AG und der VEDES Großhandel GmbH ist durch eine unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft der Emittentin bis zu einem Betrag von EUR 2,5 Mio. besichert.

Factoringvertrag zwischen der VEDES Großhandel GmbH und der Coface Finanz GmbH

Zwischen der VEDES Großhandel GmbH und der Coface Finanz GmbH („Coface“) besteht ein Factoringvertrag vom 21. Dezember 2013, unter dem Coface die Forderungen der VEDES Großhandel GmbH gegen dessen Abnehmer kauft und damit das Ausfallrisiko der Abnehmer trägt. Die Abtretung der gekauften Forderungen der VEDES Großhandel GmbH gegen ihre Abnehmer erfolgt zum endgültigen Verbleib bei Coface als Gegenleistung für den Kaufpreis, den Coface an die VEDES Großhandel GmbH zahlt. Der Kaufpreis entspricht dem Betrag der eingekauften Forderung abzüglich Boni, Skonti und berechtigter Abzüge des jeweiligen Abnehmers. Coface ist berechtigt, vom an die VEDES Großhandel GmbH zu leistenden Kaufpreis die vereinbarten Gebühren sowie die Zinsen für den an den die VEDES Großhandel GmbH ausgezahlten Kaufpreisanteil abzuziehen.

Zum 31. März 2014 waren Kreditlinien in Höhe von insgesamt EUR 14,5 Mio. ausgenutzt.

Gewinnabführungsverträge zwischen der VEDES AG und der VEDES Großhandel GmbH und der VEDES Zentralregulierung GmbH

Zwischen der VEDES AG und der VEDES Großhandel GmbH und der VEDES Zentralregulierung GmbH besteht jeweils ein Gewinnabführungsvertrag vom 2. Oktober 2009. Der jeweilige Gewinnabführungsvertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2014 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der jeweilige Gewinnabführungsvertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Kalenderjahr. Der jeweilige Gewinnabführungsvertrag kann aus wichtigem Grund auch ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die VEDES AG ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr sämtliche Anteile an der VEDES Großhandel GmbH bzw. der VEDES Zentralregulierung GmbH zustehen.

Rechtsstreitigkeiten

Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften sind derzeit (oder waren in den vergangenen zwölf Monaten) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens (einschließlich der Verfahren, die nach der Kenntnis der Emittentin noch eingeleitet werden könnten), das wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin haben könnte. Nach dem besten Wissen des Vorstands sind keine entsprechenden Verfahren anhängig.

AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte konsolidierte Finanzinformationen nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind („IFRS“), für die zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre sowie für den Dreimonatszeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. März 2014.

Die Finanzinformationen wurden den an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten Konzernabschlüssen der Emittentin nach IFRS für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012 abgelaufenen Geschäftsjahre und dem Konzernzwischenabschluss für den Dreimonatszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. März 2014 sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. daraus abgeleitet. Soweit die Zahlen in den nachfolgenden Tabellen als „geprüft“ gekennzeichnet werden, stammen sie aus den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin.

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2013 und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2012 wurden von Schlecht und Collegen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Geschäftsanschrift: Barer Straße 7, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht München unter PR 405, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Schlecht und Collegen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer. Vorstand und Aufsichtsrat haben der am 26. Juni 2014 stattfindenden Hauptversammlung vorgeschlagen, die Schlecht und Collegen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut als Abschlussprüfer zu bestellen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Ausgewählte Positionen der Konzern- Gesamtergebnis- rechnung	1. Januar 2014 - 31. März 2014	1. Januar 2013 - 31. März 2013	1. Januar 2013 - 31. Dez. 2013	1. Januar 2012 - 31. Dez. 2012
	IFRS (TEUR ¹) ungeprüft		IFRS (TEUR) geprüft	
Umsatzerlöse	35.606	16.317	63.074	65.992
Materialaufwand	27.576	11.718	45.352	47.155
Personalaufwand	4.795	2.363	8.979	9.403
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.900	1.984	7.501	8.515
EBITDA ²	-467	337	1.973	1.658
EBIT ³	-613	262	1.670	1.366
Periodenergebnis	-718	144	887 ⁴	648 ⁵

¹ TEUR ist die Abkürzung für Tausend Euro (1.000).

² EBITDA (*Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization*) ist definiert als Periodenergebnis vor Finanzergebnis, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen. Die hier verwendete Definition des EBITDA ist nicht vergleichbar mit der Definition des EBITDA, die bei anderen Unternehmen verwendet wird.

EBITDA ist keine einheitlich verwendete Größe und nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt. Für diese Kennzahl gibt es keine Definition nach IFRS.

³ EBIT (*Earnings Before Interest and Taxes*) ist definiert als Gewinn vor Zinsen und Ertragsteuern. Die hier verwendete Definition des EBIT ist nicht vergleichbar mit der Definition des EBIT, die bei anderen Unternehmen verwendet wird. EBIT ist keine einheitlich verwendete Größe und nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt. Für diese Kennzahl gibt es keine Definition nach IFRS.

⁴ Enthält Aufwendungen für die Übernahme des Großhandelsgeschäfts der Hoffmann i.H.v. EUR 0,4 Mio.

⁵ Enthält Aufwendungen für eine Marketingkampagne („vedes.Kommt in den besten Familien vor.“) i.H.v. EUR 1 Mio.

Ausgewählte Positionen der Konzernbilanz	31. März 2014	31. Dezember 2013	31. Dezember 2012
	IFRS (TEUR) ungeprüft	IFRS (TEUR) geprüft	
Geschäfts – oder Firmenwert	16.187	10.160	10.160
Vorräte	17.393	6.773	7.475
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	4.649	1.872	3.004
Zahlungsmittel	1.990	16.277	1.576
Eigenkapital	15.814	16.533	15.875 ¹
Finanz- verbindlichkeiten	12.552	13.915	2.427
Bilanzsumme	52.897	41.145	28.898
Eigenkapitalquote	29,9 %	40,2 % ²	54,9 %

¹ Verringerung des Eigenkapitals in 2012 durch Aktienrückkauf im Wert von EUR 1,7 Mio.

² Enthält die Begebung der Schuldverschreibungen 2013/2014 i.H.v. EUR 12 Mio.

Ausgewählte Positionen der Kapitalflussrechnung	1. Januar 2014 - 31. März 2014	1. Januar 2013 - 31. März 2013	1. Januar 2013 - 31. Dez. 2013	1. Januar 2012 - 31. Dez. 2012
	IFRS (TEUR) ungeprüft		IFRS (TEUR) geprüft	
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	757	-973	3.693	373
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-13.680	-75	-311	-239
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-1.364	111	11.319	-596
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.990	639	16.277	1.576

Die folgende Tabelle enthält weitere Finanzkennzahlen, die aus Finanzkennzahlen, die den an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten Konzernabschlüssen der Emittentin nach IFRS für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 und für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 entnommen wurden, errechnet wurden.

Weitere konsolidierte Finanzkennzahlen	1. Januar 2013 - 31. Dezember 2013	1. Januar 2012 - 31. Dezember 2012
	IFRS (ungeprüft)	
EBIT Interest Coverage ¹	2,88	2,54
EBITDA Interest Coverage ²	3,41	3,08
Total debt/ EBITDA ³	7,05	1,46
Net debt/ EBITDA ⁴	-1,20	0,51
Risk Bearing Capital ⁵	0,39	0,54
Total debt/ Capital ⁶	0,46	0,13

Die oben aufgeführten Kennzahlen sind nach den Berechnungsstandards der Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management („DVFA“), Standards für Bondkommunikation, 2012, berechnet worden. Ähnliche Kennzahlen können von der Emittentin in den Abschlüssen berechnet worden sein. Mögliche Abweichungen begründen sich aufgrund unterschiedlicher Berechnungsstandards, insbesondere werden im Rahmen der Definition von „Finanzverbindlichkeiten“ (Total Debt) gemäß DVFA keine Finanzverbindlichkeiten aus Factoring sowie langfristige Rückstellungen berücksichtigt. Investoren sollten beachten, dass die unter den folgenden Fußnoten angegebenen Kennzahlen keine einheitlich angewendeten oder standardisierten Kennzahlen sind, dass ihre Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass sie für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt. Diese Kennzahlen sind, soweit sie nicht als geprüft gekennzeichnet sind, jeweils ungeprüft. Die Kennzahlen sind keine nach IFRS definierten Kennzahlen.

¹ Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen

² Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen

³ Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen

⁴ Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen

⁵ Verhältnis von Haftmitteln zur modifizierten Bilanzsumme

⁶ Verhältnis der gesamten Finanzverbindlichkeiten zu gesamte Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. März 2014 ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)	Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)
§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung (a) Diese Anleihe der VEDES AG, Nürnberg (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 (in Worten: zwanzig Millionen Euro (die „Emissionswährung“)), ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt. (b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „Vorläufige Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie nachfolgend definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „Dauerglobalurkunde“, die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde gemeinsam die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, („Clearstream“). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede	§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination (a) This issue of VEDES AG, Nuremberg (the “Issuer”) in the aggregate principal amount of up to EUR 20,000,000.00 (in words: twenty million euros (the “Issue Currency”)), is divided into notes (the “Notes”) payable to the bearer and ranking <i>pari passu</i> among themselves in the denomination of EUR 1,000.00 each. (b) The Notes will initially be represented for the whole life of the Notes by a temporary global bearer note (the “Temporary Global Note”) without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined below) against a permanent global bearer note (the “Permanent Global Note”, the Temporary Global Note and the Permanent Global Note together the “Global Note”) without interest coupons. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions) in accordance with the rules and operating procedures of Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“Clearstream”). Payments of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes represented by the

Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

- (c) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändige Unterschrift eines Vertreters der Emittentin trägt. Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
- (e) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „Anleihegläubiger“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.
- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie nachfolgend definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches

Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to this subparagraph (b). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.

- (c) The Global Note shall only be valid if it bears the handwritten signature of a representative of the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream. The Noteholders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.
- (e) The term “**Noteholder**” in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.

§ 2 Status of the Notes and Negative Pledge

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other direct, unconditioned and unsubordinated obligations of the Issuer, present and future save for mandatory exceptions provided by law.
- (b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined below), not to create and to procure that none of its Subsidiaries will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a “**Security**”) over the whole or any part of its

Sicherungsrecht eine „**Sicherheit**“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Finanzverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) oder zur Sicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Finanzverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- (i) für bereits existierende Sicherheiten. Dazu gehören sämtliche bestellte und erst zukünftig frei werdenden Sicherheiten, einschließlich Sicherheiten für zukünftige Vermögenswerte, die im Rahmen bestehender Globalzessionen, Raumsicherungsübereignungen von Warenlagern und Fertigerzeugnissen sowie Sicherungsabtretungen von Ansprüchen auf und aus Gutschriften, die von der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften als Sicherheit gewährt werden;
- (ii) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;
- (iii) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten;
- (iv) für Sicherheiten, die für weitere Finanzverbindlichkeiten, die der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieser Anleihebedingungen sind (§ 1 (a)), dienen, oder die als Betriebsmittellinie für allgemeine Finanzierungszwecke des

undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Financial Indebtedness (as defined below) or to secure any guarantee or indemnity given by the Issuer or any of its subsidiaries in respect of any Financial Indebtedness of any other person, without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to:

- (i) any existing Security, which also includes any granted and released Security, including any Security for future assets granted as Security in existing global assignments, security storage assignments of warehouse and finished products and security assignment of claims to or arising from credit notes of the Issuer and its Subsidiaries;
- (ii) any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions;
- (iii) any Security existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer;
- (iv) any Security which is provided for any Financial Indebtedness for purposes of redemption of the Notes (§ 1 (a)) or for purposes of securing a working capital credit line of up to EUR 10 million with a term of up to

Geschäfts der Emittentin bis zu einer Höhe von EUR 10 Mio. mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr gewährt werden;

- (v) für zukünftig zu erwerbende Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Finanzierung des Erwerbs dieser Vermögensgegenstände als Sicherheit gewährt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Finanzverbindlichkeit**“ (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

„**Tochtergesellschaft**“ ist jede voll konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

Eine nach diesem § 2(b) zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

- (c) **Besicherung.** Unter Berücksichtigung von § 11 werden sämtliche Ansprüche auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie die Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen durch Verpfändung der nach deutschem Recht verpfändbaren Rechte an der eingetragenen Marke „VEDES“ durch die Emittentin besichert (die „**Markenverpfändung**“). Darüber hinaus wird ein Konto der Emittentin bei der Zahlstelle verpfändet, auf das aus dem Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen ein Betrag eingezahlt werden wird, der einem Betrag bis zur Höhe des Nennbetrags der nicht entsprechend einem am 30. Mai 2014 von der Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlichten Umtauschangebots umgetauschten und am 11. Dezember 2014 fälligen EUR 12 Mio. 8,0 % Schuldverschreibungen 2013/2014 der Emittentin entspricht (die „**Kontoverpfändung**“, die Markenverpfändung und die Kontoverpfändung zusammen die „**Verpfändung**“). Die Verpfändung erfolgt zugunsten der Anleihegläubiger an den Treuhänder (wie in Absatz (g)

one year;

- (v) assets to be acquired in the future, which are provided as security for purposes of financing of their respective acquisition.

For the purposes of these Terms and Conditions „**Financial Indebtedness**“ shall mean (i) indebtedness for borrowed money, (ii) obligations evidenced by bonds, debentures, notes or other similar instruments, (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.

„**Subsidiary**“ means any fully consolidated subsidiary of the Issuer.

A security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

- (c) **Security.** Subject to § 11, all claims of the Noteholders in respect of redemption of the Notes and payment of interest together with all other sums payable by the Issuer under the Notes shall be secured by a pledge over the rights to the Issuer's registered trademark „VEDES“ as far as they can be granted pursuant to German law (the „**Pledged Trademark**“). In addition, an account of the Issuer with the Principal Paying Agent will be pledged, into which an amount from the net proceeds of the Notes will be paid amounting to up to the principal amount of the EUR 12 million 8.0% Notes 2013/2014 of the Issuer due on 11 December 2014 that have not been exchanged pursuant to an exchange offer published by the Issuer in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) (the „**Account Pledge**“, the Pledged Trademark and the Account Pledge together the „**Pledge**“). The Pledge shall be provided to the Trustee (as defined in subparagraph (g) below) on behalf of the Noteholders.

nachfolgend definiert).

- (d) Der Treuhänder kann in seinem pflichtgemäßen Ermessen und muss, im Falle einer entsprechenden Anweisung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner jeweiligen gültigen Fassung, seine Rechte und Ansprüche unter oder in Zusammenhang mit der Verpfändung durchsetzen und verwerten.
- (e) Jeder Anleihegläubiger verzichtet, unter Berücksichtigung von Absatz (g) unten, unwiderruflich und auch verbindlich für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger auf eine selbständige Geltendmachung von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit der den Verpfändungen, insbesondere deren Durchsetzung gegenüber der Emittentin im Umfang der Bestellung und Bevollmächtigung des Treuhänders.
- (f) Abweichend von Absatz (e) oben, ist, für den Fall, dass der Treuhänder nicht in seinem pflichtgemäßem Ermessen handelt oder, einer Anweisung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG, nicht binnen 14 Tagen nachkommt, jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit der Verpfändungen selbstständig geltend zu machen.
- (g) **Treuhänder.** Die Emittentin bestellt nach Maßgabe des diesen Anleihebedingungen angeschlossenen Sicherheitentreuhandvertrages die SALLECK + PARTNER, Rechtsanwälte Steuerberater mit Geschäftsanschrift Spardorfer Straße 26, 91054 Erlangen, als Treuhänder (der „**Treuhänder**“), dessen Aufgabe es ist, die Bestellung der unter § 2(c) genannten Verpfändungen zugunsten der Anleihegläubiger treuhänderisch entgegenzunehmen, sie im Interesse der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags und den Regelungen dieser Anleihebedingungen zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten. Mit Zeichnung der Schuldverschreibungen stimmt jeder Anleihegläubiger dem Abschluss des Sicherheitentreuhandvertrages und der Bestellung des Treuhänders verbindlich auch für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger ausdrücklich zu und bevollmächtigt den Treuhänder
- (d) The Trustee may, in its reasonable discretion, and shall, if so instructed by the Noteholders pursuant a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. *SchVG*, pursue its rights and claims and, in particular, enforce the Pledge.
- (e) Subject to paragraph (g) below, each Noteholder expressly waives (also for his heirs and legal successors) to assert its claims out of or in connection with the Pledge, in particular the enforcement of any such claims vis-à-vis the Issuer to the extent of the appointment and authorization of the Trustee (as defined below).
- (f) Irrespective of paragraph (e) above, in case the Trustee does not act in its reasonable discretion or, in case the Trustee fails to comply with an instruction of the Noteholders pursuant a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the *SchVG* within fourteen days, each Noteholder shall have its own right to enforce its respective rights under or in connection with the Pledge.
- (g) **Trustee.** The Issuer appoints in accordance with the Security Trust Agreement, which is attached to these Terms and Conditions SALLECK + PARTNER, Rechtsanwälte Steuerberater with registered office Spardorfer Straße 26, 91054 Erlangen, as trustee (the “**Trustee**”) who shall, subject to the provisions of the Security Trust Agreement (Sicherheitentreuhandvertrag), take over the Pledges pursuant to § 2(c) on behalf of the Noteholders subject to the terms of the Security Trust Agreement and these Terms and Conditions, administer the security and, in case the respective preconditions are fulfilled, release or enforce the security. By way of subscription of the Notes, each Noteholder explicitly agrees (also for his heirs and legal successors) with the conclusion of the Security Trust Agreement and the appointment of the Trustee and each Noteholder (also for his heirs and legal successors) irrevocably grants power of attorney to, and empowers the Trustee to exercise

verbindlich auch für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger zur Ausübung der Rechte unter dem Sicherheitentreuhandvertrag. Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Sicherheitentreuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten.

(h) **Parallelverpflichtung.**

- (i) Die Emittentin hat sich in einem abstrakten Schuldanerkenntnis (die „**Parallelverpflichtung**“), unwiderruflich und unbedingt verpflichtet, an den Treuhänder Beträge (in Euro) zu zahlen, die allen gegenwärtigen und zukünftigen Beträgen (die „**Ursprünglichen Verpflichtungen**“) entsprechen, die die Emittentin den Anleihegläubigern unter oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen (einschließlich aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung oder Schadenersatz aus oder in Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen) schuldet.
- (ii) Der Treuhänder hat einen eigenen und von den Anleihegläubigern unabhängigen Anspruch darauf, Zahlungen auf die Parallelverpflichtung zu verlangen. Die Parallelverpflichtung beschränkt nicht den Bestand der Ursprünglichen Verpflichtungen, auf die den Anleihegläubigern ein unabhängiger Zahlungsanspruch zusteht.
- (iii) Ungeachtet der vorstehenden Regelungen führt die durch die Emittentin geleistete Zahlung auf ihre Parallelverpflichtung im selben Umfang zu einer Verringerung der - und wirksamen Befreiung von den - entsprechenden Ursprünglichen Verpflichtungen, die sie den Anleihegläubigern schuldet, und führt die durch die Emittentin geleistete Zahlung auf ihre Ursprünglichen Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern im selben Umfang zu einer Verringerung der, und wirksamen Befreiung von, der Parallelverpflichtung, die sie dem

the rights under the Guarantee. The Notesholders are obliged to observe the limitations set forth in the Security Trust Agreement.

(h) **Parallel Debt Obligation.**

- (i) Pursuant to an abstract acknowledgment of debt (the “**Parallel Debt Obligation**”), the Issuer has irrevocably and unconditionally undertaken to pay (in euros) to the Trustee any amounts equal to all present and future amounts (the “**Original Obligations**”) owed by the Issuer to the Noteholders under or in connection with the Notes (including any amounts owed pursuant to unjust enrichment or as compensation for damages due to or in connection with the issue of the Notes).
- (ii) The Trustee shall have its own right, independent of the rights of the Noteholders, to demand and receive payment in respect of the Parallel Debt Obligation. The Parallel Debt Obligation shall not limit or affect the existence of the Original Obligations for which the Noteholders shall have an independent right to demand payment.
- (iii) Notwithstanding the above sentences, payment by the Issuer of its Parallel Debt Obligation shall to the same extent decrease and be a good discharge of the corresponding Original Obligations owed to the Noteholders and payment by the Issuer of its Original Obligations to the Noteholders shall to the same extent decrease and be a good discharge of the Parallel Debt Obligation owed to the Trustee.

Treuhänder schuldet.

- | | |
|--|--|
| <p>(iv) Die Parallelverpflichtung wird dem Treuhänder in seinem eigenen Namen und zu seinen eigenen Gunsten geschuldet und nicht als Erfüllungsgehilfe oder Vertreter einer anderen Person.</p> <p>(v) Ohne das Recht des Treuhänders auf Schutz, Wahrung oder Durchsetzung seiner Rechte aus den Anleihebedingungen oder dem Treuhandvertrag zu beschränken oder zu beeinträchtigen, verpflichtet sich der Treuhänder gegenüber den Anleihegläubigern, seine Rechte in Bezug auf die Parallelverpflichtung nur im Falle einer entsprechenden Anweisung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG gemäß dieser Anweisung auszuüben.</p> <p>(vi) Der Treuhänder soll sämtliche Beträge, die er aufgrund der Parallelverpflichtung erhält an die Anleihegläubiger gemäß dem Treuhandvertrag zahlen als ob diese Beträge in Ansehung der Ursprünglichen Verpflichtungen erhalten worden seien.</p> <p>(j) Sollte der Sicherheitentreuhandvertrag vorzeitig, aus welchem Grund auch immer, beendet werden, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Treuhänder zu bestellen, wozu die Anleihegläubiger ihre ausdrückliche Zustimmung bereits jetzt erteilen.</p> | <p>(iv) The Parallel Debt Obligation is owed to the Trustee in its own name on behalf of itself and not as agent or representative of any other person.</p> <p>(v) Without limiting or affecting the Trustee's right to protect, preserve or enforce its rights under the Terms and Conditions of the Notes or the Trust Agreement, the Trustee undertakes to the Noteholders to exercise its rights in respect of the Parallel Debt Obligation only upon a corresponding instruction by the Noteholders pursuant a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. SchVG and in accordance with such instruction.</p> <p>(vi) The Trustee shall distribute any amount so received to the Noteholders in accordance with the terms of the Trust Agreement as if such amounts had been received in respect of the Original Obligations.</p> <p>(j) In case of a premature termination of the Security Trust Agreement due to whatsoever reason, the Issuer is entitled and obliged to appoint a new trustee and the Noteholders herewith explicitly agree with the appointment of another trustee.</p> |
|--|--|

§ 3 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Juni 2014 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,125 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind nachträglich jährlich am 24. Juni eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine die „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 24. Juni 2015 fällig.
- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn

§ 3 Interest

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7,125 % per annum as from 24 June 2014 (the „**Issue Date**“). Interest is payable in arrears on 24 June of each year (the „**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“). The first interest payment will be due on 24 June 2015.
- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are

des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum.

- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual).

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin oder der Anleihegläubiger sowie Rückkauf

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am 24. Juni 2019 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachfolgend genannten Fällen nicht statt.
- (b) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 6(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(b) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu

due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum.

- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption at the Option of the Issuer or the Noteholders, and Repurchase

- (a) The Notes will be redeemed at par on 24 June 2019 (the „**Redemption Date**“). There will be no early redemption except in the following cases.
- (b) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay additional amounts as provided in this § 6(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 90 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Principal Amount plus accrued interest.

No notice of redemption pursuant to this § 4(b) shall be made given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such

dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, frühestens zum 24. Juni 2017 ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 90 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachfolgend definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.

Im Falle einer teilweisen Kündigung im Sinne dieses § 4(c) legt die Emittentin das Verfahren zur Bestimmung der gekündigten Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fest.

Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits ein Anleihegläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 4(d) verlangt hat.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Call)**“ bezeichnet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß diesem § 4(c) ab dem 24. Juni 2017 bis einschließlich des 23. Juni 2018 102,5 % des Nennbetrages und innerhalb eines Zeitraums ab dem 24. Juni 2018 bis zum Fälligkeitstermin 101,5 % des Nennbetrages.

- (d) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder

obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

- (c) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer shall be entitled, by giving not less than 30 nor more than 90 days' notice by publication in accordance with § 13, to redeem outstanding Notes, in whole or in part, no earlier than per 24 June 2017 at the Call Early Redemption Amount (as defined below). Such notice shall be irrevocable and shall state the date of early redemption. The date of early redemption must be a Business Day within the meaning of § 5(c). In respect of the Notes which are subject to redemption the entitlement to interest shall end with the day immediately preceding the early redemption date.

In the event of a partial redemption by the Issuer under this § 4(c) the Issuer shall decide on the procedure to determine the Notes which are subject to redemption at its sole discretion taking into account the principle of equal treatment.

The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Noteholder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 4(d).

“**Call Early Redemption Amount**” shall mean, in the event of an early redemption pursuant to this § 4(c) within the period commencing on 24 June 2017 and ending 23 June 2018 (inclusive) 102.5 % of the Principal Amount and within a period commencing on 24 June 2018 and ending on the Redemption Day 101.5 % of the Principal Amount.

- (d) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to

Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Nennbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums (wie nachfolgend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 4(e) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der

require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Principal Amount (the „**Put Option**“). An exercise of the Put option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 4(e).

„**Change of Control**“ means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 (5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG) has become the legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer; or
- (ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

Schuldverschreibungen wird.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 4(d)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachfolgend definiert).

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft der Emittentin sowie jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 13(a) machen (die „**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(d) genannten Put Option angegeben sind.

- (e) Die Ausübung der Put Option gemäß § 4(d) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“), nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.
- (f) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

“**Third Person**” shall for the purpose of this § 4(d)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

“**Affiliated Company**” means in respect to the Issuer, a direct or indirect Subsidiary or Holding Company of the Issuer or any other Subsidiary of that Holding Company.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a “**Put Event Notice**”) to the Noteholders in accordance with § 13(a) specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 4(d).

- (e) The exercise of the Put Option pursuant to § 4(d), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the “**Put Period**”) to the Depositary Bank of such Noteholder in writing (a “**Put Notice**”). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the “**Put Redemption Date**”) 7 days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.
- (f) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 5 Payments, Depositing in Court

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the

Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie nachfolgend definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Nennbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag Call (wie in § 4(c) definiert), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, mit Ausnahme der in § 3 zu zahlenden Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 6 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.
- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Nürnberg zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen

Notes in Euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined below) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) In these Terms and Conditions, „**Business Day**“ means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) and (ii) Clearstream are operating and settle payments.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Principal Amount, the Early Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(c)), and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes, except the interest payable pursuant to § 3. References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 6.
- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Nuremberg any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

die Emittentin.

§ 6 Steuern

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 6(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
 - (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;
 - (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer

§ 6 Taxes

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 6(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
 - (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;
 - (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of

zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird;
- (v) im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 7 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht

interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

- (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13;
- (v) in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 7 Events of Default

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
 - (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 7 days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such default, except where such default is incapable of remedy,

- | | |
|---|--|
| <p>heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Hauptzahlstelle entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;</p> | <p>continues unremedied for more than 30 days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Principal Paying Agent accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;</p> |
| <p>(iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachfolgend definiert) schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (Zahlungseinstellung);</p> | <p>(iii) the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (Cessation of payment);</p> |
| <p>(iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) aus einer Finanzverbindlichkeit oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt, (Drittverzug);</p> | <p>(iv) the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfill any payment obligation in excess of a total amount of EUR 1.000,000.00 (in words: euro one million) under any Financial Indebtedness, or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked, (Cross Default);</p> |
| <p>(v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;</p> | <p>(v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;</p> |
| <p>(vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer</p> | <p>(vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this</p> |

jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;

causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer;

(vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht zum Zweck der Konzernoptimierung oder im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen;

(vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected for the purpose of group tax optimisation or in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;

(viii) Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin im Rahmen der Ergebnisverwendung weniger als die Hälfte des Jahresüberschusses (auf Basis des HGB-Einzelabschlusses der Emittentin) in andere Gewinnrücklagen der Emittentin einstellen. Sollten die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals der Emittentin übersteigen (§ 58 Abs. 2 S. 3 AktG), werden Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin der Hauptversammlung der Emittentin im Gewinnverwendungsvorschlag vorschlagen, weitere Beträge bis zur Höhe von mindestens 50 % des gemäß Gesetz und Satzung zulässigen Betrages vom Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.

(viii) in context of the allocation of the surplus, the Issuer's management board and the supervisory board pay less than half of the annual net profit (based on the German Commercial Code standalone financial statements of the Issuer) in other retained earnings of the Issuer. Should the other retained earnings exceed half of the Issuer's registered share capital (§ 58(2), sentence 3 of the German Stock Corporation Act) the Issuer's management board and supervisory board shall make a proposal for the appropriation of the distributable profit to the Issuer's annual general meeting to pay additional amounts up to at least 50% of the amount permitted by law or the Issuer's articles of association into other retained earnings or to be carried forward as profit.

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer (i) whose

Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Jahres bzw. Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

revenues exceed 10% of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 10% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited unconsolidated or consolidated financial statements of the Issuer in accordance with IFRS and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

- (b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d)(A) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

- (b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.
- (c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Noteholder either (i) in writing in the German or English language vis-a-vis the Issuer together with a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d)(A) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or (ii) has to be declared vis-a-vis his Depositary Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 8 Positivverpflichtung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften um zumindest so viele Mittel an die Emittentin auszuschütten, dass die Emittentin in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

§ 8 Positive Obligation.

- (a) During the term of the Notes, but for no longer than the time by which all amounts of principle and interest have been made available to the Noteholders, the Issuer undertakes to ensure that all subsidiaries, if required, have a distributable liquidity and generate profits in an amount putting them into a position to distribute sufficient means to the Issuer to allow the Issuer to meet its obligations under the Terms and Conditions.

- (b) Die Emittentin verpflichtet sich, in dem Fall, dass die Eigenkapitalquote zum Datum eines Halbjahresabschlusses oder Jahresabschlusses der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen weniger als 15 % beträgt, sämtliche zum Begebungstag nach anderem als dem deutschen Recht bestehenden Rechte an den in § 2(c) genannten Marke an den Treuhänder so zu verpfänden, dass diese Rechte Teil der Markenverpfändung i. S. d. § 2(c) werden. Die Verpfändung soll, sofern praktisch umsetzbar, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Diese Regelung findet erstmals auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 Anwendung.

„**Eigenkapitalquote**“ bedeutet das Verhältnis von bilanziellem Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme auf Konzernbasis der Emittentin auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS).

§ 9 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10 Zahlstellen

- (a) Die Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen (die „**Zahlstelle**“) ist Hauptzahlstelle. Die Bankhaus Neelmeyer AG in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche

- (b) The Issuer undertakes to pledge all rights attached to the trademark referred to in § 2(c) existing under other than German law on the Issue Date to the Trustee in a way that these rights become part of the Pledged Trademark within the meaning of § 2(c) if the Equity Ratio as of the date of semi-annual financial statements or financial statements of the Issuer during the term of the Notes amounts to less than 15%. The Pledge shall, if practically feasible, occur within three months. This clause shall apply for the first time with regard to the annual financial report as of 31 December 2014.

“**Equity Ratio**” means the relation between equity shown in the balance sheet to the balance sheet total of the Issuers on consolidated basis based on International Financial Reporting Standards (IFRS).

§ 9 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 10 Paying Agents

- (a) Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen will be the paying agent (“**Paying Agent**”). Bankhaus Neelmeyer A in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as “**Principal Paying Agent**”. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.
- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint banks as Principal Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or

Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

- (c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (e) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 12 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch

termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.

- (c) The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.
- (d) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.
- (e) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 11 Further Issues

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes. The term “Note” will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 12 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint Representative

- (a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the

die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachfolgenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

- (b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.

- (i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die

Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

- (b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).

- (c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (Abstimmung ohne Versammlung) in accordance § 12(c)(ii).

- (i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders’ meeting will provide the further details relating to the resolutions and

weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin

the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (Abstimmung ohne Versammlung) shall be made in accordance § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (Abstimmungsleiter) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (Handelsgesetzbuch)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the

verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.

- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und

Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the voting period.

- (f) **Joint Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a joint representative (the “**Joint Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

- (i) The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Joint Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities., The appointment of a Joint Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Joint Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.

- (ii) The Joint Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Joint Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Joint

Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

Representative, including reasonable remuneration of the Joint Representative

- (iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

- (iii) The Joint Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Joint Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Joint Representative.

- (g) **Bekanntmachungen:**
Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

- (g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 13 Bekanntmachungen

§ 13 Notices

- (a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.anleihe.vedes.com veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

- (a) Notices relating to the Notes will be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website on www.anleihe.vedes.com. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).
- (b) The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 14 Schlussbestimmungen

§ 14 Final Provisions

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

Deutschland.

(b) Erfüllungsort ist Nürnberg.

(c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht Nürnberg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Nürnberg-Fürth ausschließlich zuständig.

(d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (A) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank Clearstream die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk der Clearstream sowie des betreffenden Clearstream-Kontoinhabers trägt sowie (B) einer von einem Vertretungsberechtigten der Clearstream beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

(b) Place of performance is Nuremberg.

(c) Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

The local court (*Amtsgericht*) in Nürnberg will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Nuremberg-Fürth will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: (A) a certificate issued by its Depository Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder, (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank and (iii) confirming that the Depository Bank has given a written notice to Clearstream containing the information pursuant to (i) and (ii) and bearing acknowledgement of Clearstream and the relevant Clearstream-accountholder as well as (B) a copy of the Global Certificate certified by a duly authorized officer of Clearstream as being a true copy. For purposes of the foregoing, "Depository Bank" means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG

Im Folgenden ist der Text des vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen abzuschließende Sicherheitentreuhandvertrages abgedruckt.

Sicherheitentreuhandvereinbarung
Zwischen
VEDES AG , einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Nürnberg und mit Geschäftsanschrift Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 10469, als Emittentin (Emittentin) und Sicherungsgeberin (Sicherungsgeberin); und
SALLECK + PARTNER , Rechtsanwälte Steuerberater mit Geschäftsanschrift Spardorfer Straße 26, 91054 Erlangen, Deutschland, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nummer 21, als Sicherheitentreuhanderin für die Besicherten Parteien (wie nachfolgend definiert) (Sicherheitentreuhanderin, und die Sicherheitentreuhanderin zusammen mit der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin, die Parteien und jede eine Partei).
PRÄAMBEL:
(A) Die Emittentin begibt bis zu EUR 20.000.000 7,125 Prozent besicherte Schuldverschreibungen fällig am 24. Juni 2019 (Anleihe) zu einem Ausgabepreis von 100 Prozent des Nennbetrages.
(B) Nach den Bedingungen der Anleihe, wie diese im Prospekt der Anleihe enthalten sind, (Anleihebedingungen) hat die Emittentin als Emittentin und Sicherungsgeberin die Sicherheitendokumente (wie nachfolgend definiert) einschließlich dieser Vereinbarung abzuschließen, um die Anleihe zu besichern. Die Sicherheitentreuhanderin hält und verwaltet die Bestellten Sicherheiten (wie nachfolgend definiert) für die Besicherten Parteien (wie nachfolgend definiert) nach den Bestimmungen der Anleihebedingungen und dieser Vereinbarung.
Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien das Folgende:
1 Definitionen und Auslegung
1.1 Definitionen
Alle Begriffe in dieser Vereinbarung haben, sofern nachfolgend nicht anders definiert, dieselbe Bedeutung wie in den Anleihebedingungen.
In dieser Vereinbarung gelten folgende Definitionen:
Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Frankfurt am Main und Nürnberg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und der zugleich ein TARGET-Tag ist.
Besicherte Parteien bezeichnet die jeweiligen Gläubiger der Anleihe und die Sicherheitentreuhanderin.
Besicherte Verbindlichkeiten bezeichnet sämtliche Verbindlichkeiten in jeglicher Währung, unabhängig davon, ob diese gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder eventuell, einzeln oder gemeinsam mit anderen, durch einen Hauptschuldner oder Garanten und mit der Verpflichtung zur Zahlung von Geld oder einer anderen Verpflichtung geschuldet werden (unter anderem einschließlich aller Verpflichtungen aus der Parallelverpflichtung nach Klausel 4 (Parallelverpflichtung) und aus einer Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz), welche die Emittentin den Besicherten Parteien unter anderem aufgrund eines oder mehrerer Schuldverschreibungsdokumente oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungsdokumenten zu zahlen hat bzw. schuldet (insbesondere sämtliche

Verbindlichkeiten, die aus einer ungerechtfertigten Bereicherung oder einer unerlaubten Handlung resultieren).	
Bestellte Sicherheiten bezeichnet alle Sicherheiten, die aufgrund der Sicherheitendokumente bestellt werden.	
Gläubiger der Anleihe hat die dem Begriff „Anleihegläubiger“ in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.	
Schuldverschreibungsdokumente bezeichnet den Prospekt über die Anleihe, diese Vereinbarung, die Sicherheitendokumente, die Zahlstellenvereinbarung und diejenigen sonstigen Dokumente, die von den jeweiligen Parteien als "Schuldverschreibungsdokument" bezeichnet und in Verbindung mit der Anleihe abgeschlossen werden.	
Sicherheiten bezeichnet eine Hypothek, eine Grundschild, ein Pfandrecht, eine Sicherungsabtretung, eine Sicherungsübereignung, einen Eigentumsvorbehalt oder jedes andere Sicherungsrecht das zur Besicherung der Besicherten Verbindlichkeiten bestellt wird.	
Sicherheitendokumente sind alle Sicherheitendokumente, die als Sicherheit für Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Besicherten Parteien abgeschlossen werden, einschließlich:	
(a)	dieser Vereinbarung;
(b)	des Markenverpfändungsvertrags, der am oder um das Datum dieser Vereinbarung abgeschlossen wird, zwischen der Sicherungsgeberin als Verpfänderin und der Sicherheitentreuhänderin als Pfandnehmerin aufgrund dessen bestimmte, in dem Markenverpfändungsvertrag näher beschriebene, Marken verpfändet werden (Markenverpfändungsvertrag);
(c)	des Kontoverpfändungsvertrages, der am oder um das Datum dieser Vereinbarung abgeschlossen wird, zwischen der Sicherungsgeberin als Verpfänderin und der Sicherheitentreuhänderin als Pfandnehmerin aufgrund dessen bestimmte, in dem Kontoverpfändungsvertrag näher beschriebene, Konten verpfändet werden (Kontoverpfändungsvertrag , und zusammen mit dem Markenverpfändungsvertrag, die Pfandrechte); und
(d)	aller Dokumente, die von der Sicherheitentreuhänderin und der Emittentin als "Sicherheitendokument" bezeichnet werden.
TARGET bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem, das am 19. November 2007 in Betrieb ging.	
TARGET-Tag bezeichnet einen Tag, an dem TARGET für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.	
Verwertungserlöse bezeichnet alle Beträge, die die Sicherheitentreuhänderin in Bezug auf oder im Zusammenhang mit den Besicherten Verbindlichkeiten erhalten hat, gleich ob diese als Zahlung auf eine Sicherheit oder durch die Vollstreckung einer Bestellten Sicherheit oder in sonstiger Weise erlangt wurden.	
Zahlstelle bezeichnet Bankhaus Neelmeyer, Am Markt 14-16, 28195 Bremen in der Funktion als Zahlstelle in Bezug auf die Anleihe oder jede andere Person, die die Funktion der Zahlstelle übernommen hat, sofern der Sicherheitentreuhänderin schriftlich mitgeteilt wurde, dass diese Person die Funktion der Zahlstelle übernommen hat.	
Zahlstellenvereinbarung bezeichnet die zwischen der Emittentin und der Zahlstelle im Zusammenhang mit der Anleihe abgeschlossene Zahlstellenvereinbarung.	
1.2	Auslegung
(a)	Die Überschriften in dieser Vereinbarung sind bei der Auslegung außer Acht zu lassen.

	(b) Wörter, die im Singular stehen, umfassen auch den Plural und umgekehrt.
	(c) Jeder Verweis auf eine Klausel oder einen Absatz bezieht sich, sofern es kein abweichender Verweis gegeben ist, auf eine Klausel oder einen Absatz dieser Vereinbarung.
	(d) Jede Bezugnahme auf das Schuldverschreibungsgesetz ist eine Bezugnahme auf das Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
2	Bestellung als Sicherheitentreuhänderin
2.1	Die Sicherungsgeberin hat der Sicherheitentreuhänderin aufgrund der Sicherheitendokumente die Bestellten Sicherheiten gewährt.
2.2	Nach den Bestimmungen von Absatz (g) von § 2 der Anleihebedingungen bestellt die Emittentin hiermit die Sicherheitentreuhänderin als Sicherheitentreuhänderin und beauftragt diese die Sicherheiten, einschließlich der Bestellten Sicherheiten, für die Besicherten Parteien zu halten und zu verwalten. Die Sicherheitentreuhänderin nimmt hiermit ihre Bestellung als Sicherheitentreuhänderin an und verpflichtet sich die Bestellten Sicherheiten für die Besicherten Parteien als Sicherheitentreuhänderin nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu halten und zu verwalten.
2.3	In Bezug auf Rechtsordnungen, in denen das durch diese Vereinbarung begründete Treuhandverhältnis nicht anerkannt wird, wird hiermit vereinbart, dass das Verhältnis zwischen der Sicherheitentreuhänderin und den Besicherten Parteien als Verhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem ausgelegt wird. Soweit dies in der entsprechenden Rechtsordnung zulässig ist, sollen alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung dennoch volle Wirksamkeit zwischen den Parteien dieser Vereinbarung entfalten.
3	Vollmacht der Sicherheitentreuhänderin
3.1	Die Sicherheitentreuhänderin kann:
	(a) alle Sicherheitendokumente und mit diesen in Verbindung stehenden Dokumente in ihrem Namen und für ihre Rechnung verhandeln und abschließen;
	(b) alle Erklärungen abgeben oder entgegennehmen, die in Verbindung mit den Sicherheiten oder den Sicherheitendokumenten notwendig oder zweckmäßig sind;
	(c) alle Handlungen vornehmen, die aus Sicht der Sicherheitentreuhänderin im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder den anderen Sicherheitendokumenten notwendig oder zweckmäßig sind oder von ihr als notwendig oder zweckmäßig erachtet werden;
	(d) die Bestellten Sicherheiten nach den Bestimmungen des jeweiligen Sicherheitendokuments verwerten;
	(e) alle in dieser Vereinbarung vorgesehenen Sicherheitenfreigaben vornehmen;
	(f) nach Erhalt einer Mitteilung der Gläubiger der Anleihe, dass die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes, an dem Sicherheiten bestellt wurden, nach den Bestimmungen der Anleihebedingungen erlaubt ist, die Bestellten Sicherheiten wieder freigeben; und
	(g) alle sonst notwendigen oder zweckmäßigen Handlungen und Maßnahmen vornehmen.
3.2	Die Sicherheitentreuhänderin kann alle sich aus den Sicherheitendokumenten ergebenden Kontroll-, Verwaltungs- und Verfügungsrechte im eigenen Namen ausüben.
4	Parallelverpflichtung
4.1	Die Emittentin verpflichtet sich hiermit im Wege eines abstrakten Schuldanerkenntnisses (Parallelverpflichtung) an die Sicherheitentreuhänderin Beträge zu zahlen, die allen gegenwärtigen und zukünftigen Beträgen (Ursprüngliche Verpflichtungen) entsprechen, die die Emittentin einem

	Gläubiger der Anleihe unter oder im Zusammenhang mit der Anleihe schuldet.
4.2	Die Sicherheitentreuhänderin hat einen eigenen und unabhängigen Anspruch darauf, Zahlungen auf die Parallelverpflichtung zu verlangen.
4.3	Die Parallelverpflichtung beschränkt nicht den Bestand der Ursprünglichen Verpflichtungen, auf die den Gläubigern der Anleihe ein unabhängiger Zahlungsanspruch zusteht.
4.4	Ungeachtet der Bestimmungen in Klausel 4.2 und Klausel 4.3 führt die durch die Emittentin geleistete Zahlung auf ihre Parallelverpflichtung im selben Umfang zu einer Verringerung der und wirksamen Befreiung von den entsprechenden Ursprünglichen Verpflichtungen, die sie den betreffenden Gläubigern der Anleihe schuldet, und führt die durch die Emittentin geleistete Zahlung auf ihre Ursprünglichen Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Gläubigern der Anleihe im selben Umfang zu einer Verringerung der und wirksamen Befreiung von der Parallelverpflichtung, die sie der Sicherheitentreuhänderin schuldet.
4.5	Die Parallelverpflichtung wird der Sicherheitentreuhänderin in ihrem eigenen Namen und zu ihren eigenen Gunsten geschuldet und nicht als Erfüllungsgehilfin oder Vertreterin einer anderen Person.
4.6	Ohne das Recht der Sicherheitentreuhänderin auf Schutz, Wahrung oder Durchsetzung ihrer Rechte aus einem Sicherheitendokument zu beschränken oder zu beeinträchtigen, verpflichtet sich die Sicherheitentreuhänderin gegenüber den anderen Besicherten Parteien, ihre Rechte in Bezug auf die Parallelverpflichtung nicht ohne die Zustimmung der betreffenden Besicherten Partei auszuüben.
4.7	Die Sicherheitentreuhänderin hat alle Beträge, die sie unter der Parallelverpflichtung erhält, an die Zahlstelle (auf ein Konto, welches ihr die Zahlstelle oder die Emittentin für die Zahlstelle mitgeteilt hat) zur Weiterleitung an die anderen Besicherten Parteien weiterzuleiten, damit diese nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendet werden können.
5	Sicherungszweck
	Die Bestellten Sicherheiten dienen zur Sicherung der unverzüglichen und vollständigen Erfüllung aller Besicherten Verbindlichkeiten. Die Bestellten Sicherheiten dienen auch zur Sicherung einer künftigen Erweiterung, Verlängerung oder Erhöhung der Besicherten Verbindlichkeiten. Die Pfandrechte besichern auch eine zukünftige Erweiterung, Verlängerung, Erhöhung oder Übertragung der Besicherten Verbindlichkeiten und die Sicherungsgeberin stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die Bestimmungen von § 1210 Abs. 1 Satz 2 BGB auf die Pfandrechte keine Anwendung finden.
6	Verwertung der Bestellten Sicherheiten
6.1	Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Verwertung der Sicherheiten
(a)	Die Sicherheitentreuhänderin ist nicht verpflichtet, eine Verwertungsmaßnahme in Bezug auf die Bestellten Sicherheiten vorzunehmen oder einzuleiten (unabhängig davon, ob diese zu Gunsten einer Partei dieser Vereinbarung oder zu Gunsten einer anderen Besicherten Partei erfolgen würde), es sei denn:
(i)	die Sicherheitentreuhänderin hat eine Anweisung nach Absatz (f) von § 2 in Verbindung mit § 12 der Anleihebedingungen und §§ 5 ff des Schuldverschreibungsgesetzes erhalten; und
(ii)	die Voraussetzungen für die Verwertung der Bestellten Sicherheiten liegen vor.
(b)	Sofern kein Fall von Absatz (f) von § 2 der Anleihebedingungen in Bezug auf die Bestellten Sicherheiten vorliegt, wird die Sicherheitentreuhänderin die Bestellten Sicherheiten im Verwertungsfall im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Besicherten Parteien, vornehmen. Die Besicherten Parteien sind selbst nicht berechtigt, die Bestellten Sicherheiten zu verwerten oder irgendwelche Aussonderungsrechte bezüglich der Bestellten Sicherheiten geltend zu machen oder irgendwelche Rechte auszuüben, die ihnen

	unter den Sicherheitendokumenten zustehen. Solche Rechte können nur durch die Sicherheitentreuhänderin ausgeübt werden.
(c)	Sofern die Bestimmungen von Absatz (f) von § 2 der Anleihebedingungen in Bezug auf die Bestellten Sicherheiten gelten, kann jede Besicherte Partei (mit Ausnahme der Sicherheitentreuhänderin) alle Rechte in Bezug auf die Verwertung der Bestellten Sicherheiten wahrnehmen und die Bestellten Sicherheiten verwerten.
(d)	Die Bestellten Sicherheiten werden entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den korrespondierenden Bestimmungen der Anleihebedingungen verwertet und die Verwertungserlöse entsprechend diesen Bestimmungen verteilt.
6.2	Verwertungsverfahren
	Wenn die Sicherheitentreuhänderin berechtigt ist, die Bestellten Sicherheiten nach Klausel 6.1 (Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Verwertung der Sicherheiten) zu verwerten:
(a)	kann die Sicherheitentreuhänderin, sofern keine Anweisung der Gläubiger der Anleihe nach den Anleihebedingungen und/ oder §§ 5 ff des Schuldverschreibungsgesetzes vorliegt, die Bestellten Sicherheiten nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen; oder
(b)	muss die Sicherheitentreuhänderin, wenn eine Anweisung der Gläubiger der Anleihe aufgrund einer Mehrheitsentscheidung der Gläubiger der Anleihe nach den Anleihebedingungen und/ oder §§ 5 ff des Schuldverschreibungsgesetzes vorliegt, die Bestellten Sicherheiten,
	in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Sicherheitendokumente verwerten.
7	Verteilung der Verwertungserlöse
7.1	Alle Verwertungserlöse aus der Verwertung der Bestellten Sicherheiten, die die Sicherheitentreuhänderin erhält, werden von der Sicherheitentreuhänderin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Klausel 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) nach folgendem Rangverhältnis verteilt:
(a)	erstens, zur Zahlung von Steuern (mit Ausnahme von Einkommenssteuern und allgemeine Unternehmenssteuern), die im Zusammenhang mit der Verwertung der Bestellten Sicherheiten stehen;
(b)	zweitens, zur Zahlung auf ausstehende und fällige Provisionen und Aufwendungen der Sicherheitentreuhänderin oder anderer an die Sicherheitentreuhänderin zahlbarer Beträge (z. B. der nach Klausel 16 (Beauftragung Dritter) und 17 (Berater) zu zahlenden Beträge);
(c)	drittens, zur Zahlung auf Kosten und Auslagen der Sicherheitentreuhänderin im Zusammenhang mit der Verwertung der Bestellten Sicherheiten;
(d)	viertens, zur Zahlung auf alle ausstehenden und fälligen Zinsen, Gebühren oder Provisionen unter der Anleihe;
(e)	fünftens, zur Zahlung der ausstehenden und fälligen Hauptschuld unter der Anleihe;
(f)	sechstens, zur Zahlung aller anderen ausstehenden und fälligen Beträge unter der Anleihe;
(g)	siebtens, sofern keine weiteren gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten unter der Anleihe bestehen, zur Zahlung an diejenigen Personen, die zur vorzugsweisen Befriedigung vor der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin berechtigt sind; und
(h)	achtens, zur Zahlung an die Sicherungsgeberin.
7.2	Die Sicherheitentreuhänderin ist in folgenden Fällen berechtigt, von Klausel 7.1 abzuweichen:
(a)	in Bezug auf Klausel 7.1, ist die Sicherheitentreuhänderin berechtigt, nach freiem Ermessen

einen Teilbetrag der Verwertungserlöse einzubehalten, den sie:	
(i)	für die Zahlung zukünftig entstehender Provisionen und Aufwendungen, die nach ihrer vernünftigen Beurteilung nicht durch zukünftige Verwertungserlöse abgedeckt werden, benötigt; oder
(ii)	in Bezug auf Verwertungserlöse, die aufgrund von Anfechtungs- oder anderen Rückforderungsrechten (gleich welcher Rechtsordnung diese Rechte unterliegen oder zukünftig unterliegen werden), für notwendig erachtet; und
(b)	in Bezug auf Klausel 7.1, wird die Sicherheitentreuhänderin alle Besicherten Verbindlichkeiten nach dem Rangverhältnis in Klausel 7.1 und für den Fall, dass der Verwertungserlöse nicht mehr zur vollständigen Befriedigung einer Rangstufe ausreicht, innerhalb dieser Rangstufe pro rata, ablösen; dies gilt nicht für Besicherte Verbindlichkeiten gegenüber einer Besicherten Partei, sofern diese Besicherte Partei noch andere Sicherheit(en) für die Besicherten Verbindlichkeiten als die Bestellten Sicherheiten bestellt erhalten hat, und zwar unabhängig davon ob, diese weitere(n) Sicherheit(en) werthaltig ist/sind oder ob die betreffende Besicherte Partei bei der Durchsetzung dieser weiteren Sicherheit(en) ausfällt.
7.3	Wenn die Sicherheitentreuhänderin einen Einbehalt nach Absatz (a) von Klausel 7.2 gemacht hat, werden die so einbehaltenen Gelder nur ausgekehrt, wenn feststeht, ob und in welchem Umfang die von der Sicherheitentreuhänderin einbehaltenen Gelder für die in Absatz (a) von Klausel 7.2 genannten Zwecke benötigt werden.
7.4	Alle Verwertungserlöse, die von der Sicherheitentreuhänderin entgegen den Bestimmungen dieser Klausel 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) an eine Besicherte Partei gezahlt werden und für die ein Rückforderungsanspruch besteht, werden von der entsprechenden Besicherten Partei treuhänderisch gehalten und sind unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitentreuhänderin an die Sicherheitentreuhänderin zurückzuzahlen. Die Sicherheitentreuhänderin wird die Verwertungserlöse dann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Klausel 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) verteilen.
7.5	Wenn Verwertungserlöse, welche die Sicherheitentreuhänderin nach den Bestimmungen dieser Klausel 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) verteilt hat, aus irgendeinem Grund zurückgefordert werden können, hat der Empfänger der so verteilten Verwertungserlöse, diese nach Aufforderung der Sicherheitentreuhänderin unverzüglich an die Sicherheitentreuhänderin zurückzuzahlen.
7.6	Die Sicherheitentreuhänderin ist berechtigt, alle Währungsgeschäfte abzuschließen, die notwendig sind, um die in dieser Klausel 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) genannten Zahlungen in der Währung vorzunehmen, auf die die Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Zahlung lauten.
7.7	Die Sicherheitentreuhänderin ist berechtigt, Abzüge und Einbehalte von Steuern oder sonstigen Beträgen, einschließlich der Beträge, die zur Zahlung der Vollstreckungskosten notwendig sind, von den Zahlungen an die Besicherten Parteien zu machen. Dies gilt insbesondere für Abzüge und Einbehalte von Steuern oder sonstiger Beträge, die aufgrund irgendeines anwendbaren Gesetzes oder aufgrund der Bestimmungen des entsprechenden Sicherheitendokumentes notwendig sind sowie alle Steuern, die von ihr in Bezug auf die Verwertungserlöse, ihren Handlungen aufgrund ihrer Stellung als Sicherheitentreuhänderin oder in sonstiger Weise aufgrund ihrer Stellung als Sicherheitentreuhänderin erhoben werden.
7.8	Die Sicherheitentreuhänderin hat nach Verteilung der Verwertungserlöse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Klausel 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) keine weiteren Verpflichtungen gegenüber den Besicherten Parteien mehr.
7.9	Die Sicherheitentreuhänderin kann alle nach dieser Klausel 7 (Verteilung der Verwertungserlöse) vorzunehmenden Zahlungen über die Zahlstelle (auf ein Konto, welches ihr die Zahlstelle oder die Emittentin für die Zahlstelle mitgeteilt hat) zur Weiterleitung an die Besicherten Parteien oder die Emittentin bzw. Sicherungsgeberin abwickeln.
8	Freigabe der Bestellten Sicherheiten
8.1	Sind die nach Klausel 5 (Sicherungszweck) gesicherten Ansprüche vollständig und dauerhaft

	erfüllt, hat die Sicherheitentreuhänderin die Bestellten Sicherheiten, soweit sie von ihr nicht in Anspruch genommen worden sind, an die Sicherungsgeberin freizugeben. Ein etwaiger Übererlös aus der Verwertung ist an die Sicherungsgeberin herauszugeben.
8.2	Die Sicherheitentreuhänderin ist schon vorher verpflichtet, auf Verlangen der Sicherungsgeberin die Bestellten Sicherheiten nach ihrer Wahl ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Besteller Sicherheiten 110 Prozent (Limit) der Besicherten Verbindlichkeiten nicht nur vorübergehend übersteigt. Das Limit wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen Sicherheitendokumentes errechnet.
9	Allgemeine Verhaltenspflichten der Emittentin und Sicherungsgeberin
	Die Emittentin bzw. Sicherungsgeberin hat die Verhaltenspflichten in dieser Klausel 9 (Allgemeine Verhaltenspflichten der Emittentin und Sicherungsgeberin) während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung einzuhalten.
9.1	Bestellung der Sicherheiten
	Die Emittentin bzw. Sicherungsgeberin hat alle zur Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheitendokumente notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, einschließlich des Versandes aller notwendigen Verpfändungsanzeigen.
9.2	Weitere Verpflichtungen in Bezug auf die Bestellten Sicherheiten
	Die Emittentin bzw. Sicherungsgeberin hat unverzüglich alle Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die die Sicherheitentreuhänderin berechtigterweise verlangt, um:
(a)	die Sicherheiten zu bestellen, die aufgrund der Sicherheitendokumente zu bestellen sind;
(b)	der Sicherheitentreuhänderin zu ermöglichen alle ihre Rechte und Aufgaben unter den Sicherheitendokumenten auszuüben; und
(c)	die Verwertung der Vermögensgegenstände, über die Sicherheiten bestellt wurden, zu ermöglichen.
10	Haftung der Sicherheitentreuhänderin
10.1	Die Sicherheitentreuhänderin schließt diese Vereinbarung ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Sicherheitentreuhänderin und in Ausübung ihrer in dieser Funktion unter der Anleihe und den Sicherheitendokumenten gewährten Rechte und Befugnisse ab.
10.2	Die Sicherheitentreuhänderin übernimmt keine:
(a)	Schadenersatzverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen oder eine Haftung gegenüber einer anderen Besicherten Partei oder gegenüber der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin für Schäden, Haftungen oder Verpflichtungen, die aufgrund irgendeiner Handlung der Sicherheitentreuhänderin, die diese in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und den Sicherheitendokumenten vorgenommen hat und bei denen die Sicherheitentreuhänderin davon ausgehen konnte, dass sie diese Handlungen in einer Art und Weise vorgenommen hat, dass diese Handlung in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung, den Sicherheitendokumenten und dem geltenden Recht steht; und
(b)	persönliche Haftung aufgrund irgendeiner Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung, die als Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung einer anderen Besicherten Partei oder der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin ausgewiesen wurde,
	dies gilt nicht, wenn die Sicherheitentreuhänderin grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder eine eigene Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung verletzt.
10.3	Die Sicherheitentreuhänderin ist nicht für die Handlungen einer einzelnen Besicherten Partei oder der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin oder für Handlungen, die sie aufgrund einer Weisung der Besicherten Parteien oder der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin in Übereinstimmung mit den

	Sicherheitendokumenten vorgenommen hat, verantwortlich oder haftbar.
10.4	Kein Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellter der Sicherheitentreuhänderin ist persönlich für die Vornahme oder Nichtvornahme einer Handlung durch die Sicherheitentreuhänderin nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung haftbar. Entsprechend kann auf diese Personen auch kein Rückgriff genommen werden.
11	Informationen an die Sicherheitentreuhänderin
11.1	Die Sicherheitentreuhänderin darf die Richtigkeit und Vollständigkeit:
(a)	jeder Zusicherung, Erklärung oder jedes Dokuments, das sie als echt, richtig und entsprechend autorisiert ansieht; und
(b)	jeder Aussage, die von einem Geschäftsführer, einer zeichnungsberechtigten Person oder einem Angestellten einer anderen Person gemacht werden, die nach Auffassung oder berechtigter Annahme der Sicherheitentreuhänderin im Kenntnisbereich oder im Rahmen des Einflussbereiches desjenigen liegen,
	unterstellen.
11.2	Die Sicherheitentreuhänderin ist nicht für:
(a)	die Angemessenheit, Richtigkeit und/ oder Vollständigkeit irgendeiner Information, gleich, ob schriftlich oder mündlich, die ihr von einer anderen Person nach den Bestimmungen oder im Zusammenhang mit den Sicherheitendokumenten oder den unter den Sicherheitendokumenten durchgeführten Geschäften, gegeben werden; oder
(b)	die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Sicherheitendokumente oder jedes anderen Vertrages, jeder anderen Vereinbarung oder jedes anderen Dokuments, das in Vorgriff, aufgrund oder in Zusammenhang mit den Sicherheitendokumenten abgeschlossen oder vereinbart wurde,
	verantwortlich.
12	Anweisungen an die Sicherheitentreuhänderin
12.1	Die Parteien dieser Vereinbarung bestätigen, dass die Sicherheitentreuhänderin in Ausübung dieser Vereinbarung, entsprechend den Weisungen der Besicherten Parteien nach Absatz (d) von § 2 in Verbindung mit § 12 der Anleihebedingungen und §§ 5 ff des Schuldverschreibungsgesetzes handelt und soweit die Sicherheitentreuhänderin entsprechend den Weisungen der Besicherten Parteien handelt, keine Haftung gegenüber irgendeiner Person in Bezug auf eine solche Handlung übernimmt.
12.2	Unbeschadet einer anderen Verpflichtung unter dieser Vereinbarung, ist die Sicherheitentreuhänderin nicht verpflichtet, Maßnahmen oder Handlungen unter dieser Vereinbarung oder einem Sicherheitendokument zu ergreifen, es sei denn, sie ist nach ihrer vernünftigen Beurteilung hinreichend von allen Kosten, Ausgaben, Verlusten und Haftungen freigestellt, die nach ihrer Auffassung durch die Vornahme der Maßnahme oder Handlung verursacht werden können.
12.3	Wenn die Sicherheitentreuhänderin nach ihrer Auffassung hinreichend von allen Risiken freigestellt wurde und solche Sicherheiten erhalten hat, die sie in Bezug auf alle gegenwärtigen oder zukünftigen, tatsächlichen oder bedingten Kosten, Ausgaben, Verluste und Haftungen vernünftigerweise für notwendig erachtet (einschließlich etwaiger damit in Zusammenhang stehender Umsatzsteuer), hat die Sicherheitentreuhänderin:
(a)	die Handlungen und Maßnahmen unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung;
(b)	die Nichtausübung von Handlungen oder Maßnahmen unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung; und/ oder

	(c) die sonstigen schriftlichen Anweisungen der anderen Besicherten Parteien, die der Sicherheitentreuhänderin übermittelt werden,
	auszuführen.
12.4	Sofern und solange die Sicherheitentreuhänderin keine entsprechenden Weisungen erhalten hat, ist sie nicht verpflichtet, irgendeine Handlung oder Maßnahme unter dieser Vereinbarung zu ergreifen. Sofern nicht anderweitig in dieser Vereinbarung bestimmt, muss die Sicherheitentreuhänderin keine Handlungen oder Maßnahmen ergreifen oder irgendein Recht, Rechtsmittel, eine Befugnis oder einen Ermessensspielraum unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausüben, soweit sie nicht durch schriftliche Weisung der Besicherten Parteien angewiesen ist.
12.5	Die Sicherheitentreuhänderin kann sich ohne weitere Prüfung darauf verlassen, dass alle Weisungen oder Bestätigungen, die sie unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, (i) in Einklang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen und (ii) sofern einschlägig, in Übereinstimmung mit den Weisungen von Personen oder den Bestimmungen der Sicherheitendokumente, durch die die Besicherten Parteien gebunden sind, abgegeben werden. Die Sicherheitentreuhänderin ist für keine Maßnahme oder Handlung, die unter oder in Zusammenhang mit den Sicherheitendokumenten in Übereinstimmung mit einer solchen Weisung oder Bestätigung vorgenommen wurde, haftbar, es sei denn sie hat bei der Ausführung grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
12.6	Werden der Sicherheitentreuhänderin durch die Besicherten Parteien Weisungen erteilt, so ist die Sicherheitentreuhänderin dazu berechtigt Anweisungen oder Klarstellungen zu Weisungen anzufragen, ob und in welcher Weise sie bestimmte Rechte ausüben soll. Bis zum Erhalt der entsprechenden Anweisungen oder Klarstellungen ist die Sicherheitentreuhänderin berechtigt, die Ausübung etwaiger Rechte zu unterlassen.
12.7	Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet eine schriftliche Anweisung eine Anweisung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 12 der Anleihebedingungen und §§ 5 ff des Schuldverschreibungsgesetzes oder sonst in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen erteilt wurde.
13	Handlungen der Sicherheitentreuhänderin
	Ungeachtet der Regelungen in Klausel 6 (Verwertung der Bestellten Sicherheiten) und Klausel 12 (Anweisungen an die Sicherheitentreuhänderin), kann die Sicherheitentreuhänderin (wobei sie nicht dazu verpflichtet ist), sofern ihr keine anderweitigen Weisungen erteilt wurden, solche Maßnahmen ergreifen und Befugnisse ausüben, die ihr unter dieser Vereinbarung zustehen und die sie für angemessen hält.
14	Pflichten der Sicherheitentreuhänderin
14.1	Die Sicherheitentreuhänderin hat unverzüglich (gegebenenfalls durch Weiterleitung an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die anderen Besicherten Parteien und/ oder Nutzung des Clearingsystems) zur Weiterleitung an:
(a)	jede der Sicherheitentreuhänderin bekannte Besicherte Partei eine Kopie der Mitteilungen weiterzuleiten, die sie von der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin erhalten hat; und
(b)	jede der Sicherheitentreuhänderin bekannte andere Besicherte Partei nach Erhalt einer Mitteilung über den Eintritt eines Kündigungsgrundes unter den Anleihebedingungen über den Eintritt dieses Kündigungsgrundes zu informieren.
14.2	Die Sicherheitentreuhänderin ist:
(a)	nicht verpflichtet zu ermitteln, ob ein Kündigungsgrund unter den Anleihebedingungen eingetreten ist;
(b)	nicht verpflichtet einer Partei darzulegen welche Beträge sie für ihre eigene Tätigkeit

erhalten hat;	
(c)	nicht verpflichtet irgendeiner anderen Person (einschließlich der anderen Besicherten Parteien) (i) vertrauliche Informationen oder (ii) jegliche andere Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht der Sicherheitentreuhänderin eine Gesetzesverletzung oder die Verletzung einer Treuepflicht begründen würde, offenzulegen; und
(d)	nicht verpflichtet in ein Treuhand- oder Vertretungsverhältnis mit der Emittentin bzw. der Sicherungsgeberin einzutreten.
15 Informationspflichten	
15.1	Die Emittentin verpflichtet sich, wenn sie eine Mitteilung über die Kündigung der Anleihe nach Absatz (c) von § 7 der Anleihebedingungen erhalten hat, die Sicherheitentreuhänderin unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung über die Kündigung der Anleihe zu informieren und der Sicherheitentreuhänderin eine Kopie dieser Mitteilung weiterzuleiten.
15.2	Die Emittentin bzw. Sicherungsgeberin verpflichtet sich, nach entsprechender Aufforderung durch die Sicherheitentreuhänderin, unverzüglich alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche die Sicherheitentreuhänderin benötigt, um ihre Aufgaben als Sicherheitentreuhänderin gegenüber den anderen Besicherten Parteien erfüllen zu können.
16 Beauftragung Dritter	
16.1	Sofern die Sicherheitentreuhänderin dies im Einzelfall für notwendig oder angemessen hält, kann die Sicherheitentreuhänderin zur Erfüllung ihrer Aufgaben Rechtsanwälte, Banken oder anderer Berater beauftragen, um ihre Aufgaben als Sicherheitentreuhänderin zu erfüllen und diesen insgesamt oder teilweise ihre Aufgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Bestellten Sicherheiten übertragen. Eine Beauftragung eines Rechtsanwalts, einer Bank oder eines anderen Beraters darf nur zu Marktbedingungen und marktüblichen Preisen erfolgen. Die Sicherheitentreuhänderin hat dazu gegebenenfalls verschiedene Angebote einzuholen.
16.2	Wenn die Sicherheitentreuhänderin einen Dritten nach Klausel 16.1 beauftragt, haftet die Sicherheitentreuhänderin nur für die sorgfältige Auswahl und Überwachung dieses Dritten und nur im Rahmen der Sorgfalt, die die Sicherheitentreuhänderin in eigenen Angelegenheiten anwendet. Die Sicherheitentreuhänderin haftet nicht für fahrlässiges Verhalten des von ihr ausgewählten Dritten.
17 Berater	
17.1	Die Sicherheitentreuhänderin kann nach ihrem eigenen Ermessen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung oder jedem anderen Sicherheitendokument Rechtsanwälte, Finanzberater, Banken oder andere Berater beauftragen und sich von diesen beraten lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob betreffende Berater bereits im Zusammenhang mit der Anleihe oder den Sicherheitendokumenten durch die Sicherheitentreuhänderin, die Emittentin, die Sicherungsgeberin oder eine andere Person beauftragt wurden. Eine Beauftragung eines Rechtsanwalts, eines Finanzberaters, einer Bank oder eines anderen Beraters darf nur zu Marktbedingungen und marktüblichen Preisen erfolgen. Die Sicherheitentreuhänderin hat dazu gegebenenfalls verschiedene Angebote einzuholen.
17.2	Wenn die Sicherheitentreuhänderin Berater nach Klausel 17.1 beauftragt, muss die Sicherheitentreuhänderin keine weiteren eigenen Nachforschungen anstellen und kann sich auf die so erhaltenen Informationen und die entsprechende Beratung verlassen. Die Sicherheitentreuhänderin haftet nicht für Schäden oder Verluste, die aufgrund einer Handlung oder Maßnahme entstanden sind, die die Sicherheitentreuhänderin im Vertrauen auf die erhaltenen Informationen oder die entsprechende Beratung vorgenommen hat.
18 Kündigung der Sicherheitentreuhänderin	
18.1	Die Sicherheitentreuhänderin kann ihre Funktion als Sicherheitentreuhänderin kündigen und ein ihr verbundenes Unternehmen als Nachfolgerin benennen, indem sie dies der Emittentin mitteilt.

18.2	Unterlässt es die Sicherheitentreuhänderin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Kündigungsmitteilung als Nachfolgerin zu benennen, bestellt die Emittentin eine Nachfolgerin.
18.3	Wenn die Emittentin nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Kündigungsmitteilung übersandt wurde, eine Nachfolgerin nach Klausel 18.2 bestellt hat, kann die Sicherheitentreuhänderin eine Nachfolgerin bestimmen.
18.4	Die ausscheidende Sicherheitentreuhänderin stellt der nachfolgenden Sicherheitentreuhänderin – bei Kündigung auf ihre Kosten - die Dokumente und Akten zur Verfügung und gewährt ihr die erforderliche Unterstützung, damit die nachfolgende Sicherheitentreuhänderin ihre Funktion als Sicherheitentreuhänderin ausüben kann.
18.5	Eine Kündigung als Sicherheitentreuhänderin wird erst wirksam, wenn:
(a)	eine nachfolgende Sicherheitentreuhänderin bestellt wurde; und
(b)	die Bestellten Sicherheiten auf die nachfolgende Sicherheitentreuhänderin übertragen wurden.
18.6	Mit Bestellung einer Nachfolgerin erlöschen alle weiteren Verpflichtungen der ausscheidenden Sicherheitentreuhänderin. Zu ihren Gunsten gelten Klausel 10 (Haftung der Sicherheitentreuhänderin), Klausel 15 (Informationspflichten), Klausel 19 (Provisionen der Sicherheitentreuhänderin), Klausel 23 (Freistellung) und Klausel 24 (Kosten und Auslagen) jedoch weiterhin. Ihre Nachfolgerin und jede andere Partei haben gegenseitig dieselben Rechte und Pflichten, die sie hätten, wenn die Nachfolgerin bereits ursprünglich Sicherheitentreuhänderin gewesen wäre.
18.7	Die Emittentin kann durch Mitteilung an die Sicherheitentreuhänderin verlangen, dass diese von ihrer Funktion als Sicherheitentreuhänderin zurücktritt. In diesem Fall hat die Sicherheitentreuhänderin eine entsprechende Kündigungsmitteilung nach Klausel 18.2 abzugeben.
19	Provisionen der Sicherheitentreuhänderin
19.1	Provision der Sicherheitentreuhänderin
	Die Emittentin hat der Sicherheitentreuhänderin (für ihre eigene Rechnung) eine Gebühr in der Höhe und zu den Zeitpunkten zu zahlen, wie dies in einer separaten Gebührenvereinbarung zwischen der Sicherheitentreuhänderin und der Emittentin vereinbart wurde.
19.2	Zahlung aus den Verwertungserlösen
	Die Sicherheitentreuhänderin ist berechtigt, die nach dieser Klausel 19 (Provisionen der Sicherheitentreuhänderin) bzw. einer separaten Gebührenvereinbarung zwischen der Sicherheitentreuhänderin und der Emittentin geschuldeten Provisionen nach den Bestimmungen von Klausel 7.1 aus den Verwertungserlösen einzubehalten.
20	Laufzeit; Unabhängigkeit
20.1	Diese Vereinbarung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten uneingeschränkt wirksam. Die Sicherheiten bestehen weiter, wenn die Emittentin bzw. Sicherungsgeberin die Besicherten Verbindlichkeiten nur vorübergehend erfüllt hat.
20.2	Diese Vereinbarung begründet eine fortdauernde Sicherheit und keine Änderung, Neufassung oder Ergänzung der Anleihe oder der Anleihebedingungen berührt die Wirksamkeit oder den Geltungsbereich dieser Vereinbarung oder der Verpflichtungen, denen die Emittentin bzw. Sicherungsgeberin durch diese Vereinbarung unterworfen ist.
20.3	Diese Vereinbarung ist unabhängig von irgendeiner anderen Sicherheit oder Garantie, die den Besicherten Parteien gegebenenfalls gewährt wurden oder in Zukunft gewährt werden. Keine solche weitere Sicherheit beeinträchtigt in irgendeiner Weise diese Vereinbarung oder wird durch diese Vereinbarung beeinträchtigt.

21	Teilunwirksamkeit; Verzichtserklärung; Änderungen; Sonstiges
21.1	Falls zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nach dem Recht irgendeiner anzuwendenden Rechtsordnung unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar sind oder werden, ist die betreffende Bestimmung, soweit erforderlich, in Bezug auf diese Rechtsordnung unwirksam, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder solcher Bestimmungen in einer anderen Rechtsordnung berührt wird. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien und der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für eine etwaige Lücke in dieser Vereinbarung.
21.2	Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts aufgrund dieser Vereinbarung durch die Besicherten Parteien gilt nicht als Verzicht darauf und eine einzelne oder teilweise Ausübung irgendeines Rechts schließt eine weitere oder andere Ausübung davon oder die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus. Die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechte gelten nebeneinander und schließen keine gesetzlich vorgesehenen Rechte aus.
21.3	Alle Neufassungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel 21.3.
21.4	Diese Vereinbarung enthält die gesamte Vereinbarung der Parteien dazu und geht allen mündlichen, schriftlichen oder auf andere Weise gefassten Nebenabreden vor.
21.5	Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Anleihe begeben wird.
22	Mitteilungen
22.1	Alle Mitteilungen unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und entweder persönlich übergeben oder auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail übermittelt werden. Jede Mitteilung wird jeder Partei an die Adresse, Faxnummer oder Mailadresse zu Händen der Person(en) oder Abteilung übermittelt, welche von dieser Partei der anderen Partei schriftlich genannt wird. Die von jeder Partei genannte anfängliche Adresse, Faxnummer und Person(en) oder Abteilung sind zusammen mit ihrer Unterschrift aufgeführt.
22.2	Die Versendung einer Mitteilung an die Emittentin oder die Sicherungsgeberin gilt als widerlegbare Vermutung des Zugangs dieser Mitteilung:
(a)	im Falle eines Schreibens, am zweiten Bankarbeitstag nach Aufgabe zur Post in dem Land, in dem das Schreiben empfangen wird; und
(b)	im Falle einer Fax-Übertragung oder Übermittlung per E-Mail, am Bankarbeitstag, der auf den Versandtag dieser Mitteilung folgt.
22.3	Jede Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung muss in deutscher Sprache erfolgen oder, wenn die Mitteilung nicht in deutscher Sprache erfolgt, von einer entsprechenden deutschen Übersetzung begleitet sein. In diesem Fall geht die deutsche Übersetzung vor, es sei denn, es handelt sich um ein behördliches Dokument.
22.4	Jede Mitteilung unter oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die an die Zahlstelle zu erfolgen hat oder an die Zahlstelle erfolgen kann, hat an die folgende Adresse gerichtet zu sein: Bankhaus Neelmeyer, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.
22.5	Die Emittentin verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Zahlstelle die Sicherheitentreuhänderin über jede Änderung ihrer in Klausel 22.4 angegebenen Adressdaten informiert.
23	Freistellung
23.1	Die Besicherten Parteien sind für keine Verluste oder Schäden haftbar, die der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin entstehen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit der Sicherheitentreuhänderin oder einer anderen Besicherten Partei zurückzuführen.

23.2	Die Emittentin bzw. Sicherungsgeberin wird die Besicherten Parteien von sämtlichen Schäden, Verlusten, Klagen, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Haftungen freistellen und schadlos halten, die einer der Besicherten Parteien aufgrund irgendwelcher Handlungen oder Unterlassungen in der Ausübung oder angenommenen Ausübung ihrer in dieser Vereinbarung enthaltenen Rechte entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden und die durch einen Verstoß der Emittentin bzw. Sicherungsgeberin gegen eine ihrer in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen verursacht wurden, es sei denn, diese Schäden, Verluste, Klagen, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Haftungen sind auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten einer der Besicherten Partei zurückzuführen.
24	Kosten und Auslagen
	Alle Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen (einschließlich Gebühren von Dritten und Beratern nach Klausel 16 (Beauftragung Dritter) und Klausel 17 (Berater)), die durch diese Vereinbarung verursacht werden oder im Zusammenhang mit ihrer Erstellung, Ausfertigung, Änderungen und Durchsetzung entstehen, trägt die Emittentin.
25	Abschluss dieser Vereinbarung
25.1	Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen erstellt und von ihren Parteien in verschiedenen Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede nach Unterzeichnung und Übergabe als Original gilt, die jedoch alle zusammen ein und dieselbe Urkunde bilden.
25.2	Diese Vereinbarung kann auch durch den Austausch der unterzeichneten Unterschriftenseiten im Wege der telekommunikativen Übermittlung, durch Fax-Übertragung oder elektronische Fotokopie abgeschlossen werden.
25.3	Sofern diese Vereinbarung wie in Klausel 25.2 beschrieben, geschlossen wird, werden die Parteien dieser Vereinbarung die entsprechenden Unterschriftenseiten zu dieser Vereinbarung an Norton Rose Fulbright LLP an die E-Mail Adresse sicherheitentreuhand@nortonrosefulbright.com (jede Person, die Adressat unter dieser E-Mail Adresse ist, ein Empfänger) senden. Diese Vereinbarung gilt als abgeschlossen, wenn der Empfänger alle Unterschriftenseiten jeder Partei dieser Vereinbarung erhalten hat und in dem Zeitpunkt, in dem die letzte Unterschriftenseite beim Empfänger eingegangen ist.
25.4	Ausschließlich für die Zwecke dieser Klausel 25 (Abschluss dieser Vereinbarung) wird der Empfänger als Empfangsbote der jeweiligen Parteien bestellt und ermächtigt die Unterschriftenseiten von allen und für alle Parteien dieser Vereinbarung in Empfang zu nehmen.
25.5	Im Zweifel hat der Empfänger keine weiteren Verpflichtungen aus seiner Stellung als Empfangsbote. Insbesondere darf der Empfänger die Übereinstimmung der auf telekommunikativem Weg empfangenen Unterschriftenseiten mit den Originalen dieser Unterschriftenseiten, die Echtheit aller Unterschriften auf den Originalen der Unterschriftenseiten und die Zeichnungsberechtigung der jeweiligen Unterzeichner unterstellen.
26	Anwendbares Recht
	Diese Vereinbarung und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aufgrund oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, unterliegen deutschem Recht.
27	Gerichtsstand
27.1	Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (unter anderem in Bezug auf den Bestand, die Wirksamkeit oder die Kündigung dieser Vereinbarung und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aufgrund oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen) (Rechtsstreitigkeiten) sind, soweit gesetzlich zulässig, die Gerichte in Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.
27.2	Die Parteien sind sich einig, dass die Gerichte in Frankfurt am Main die geeignetsten Gerichte sind, um Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu entscheiden.

Dementsprechend wird keine Partei eine gegenteilige Einwendung erheben.

- 27.3 Diese Klausel 27 (Gerichtsstand) schützt allein die Sicherheitentreuhänderin. Dementsprechend ist die Sicherheitentreuhänderin nicht daran gehindert, Verfahren in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten vor einem anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, kann die Sicherheitentreuhänderin parallele Verfahren in einer beliebigen Anzahl von Jurisdiktionen anhängig machen.

ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen, Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom Gericht bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine

zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

ERWERBSANGEBOT

Das Erwerbsangebot

Die Emittentin bietet zum Erwerb bis zu EUR 20.000.000,00 7,125 % Schuldverschreibungen fällig zum 24. Juni 2019 (das „**Erwerbsangebot**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Das Erwerbsangebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich (das „**Öffentliche Angebot**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird. Steubing nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil.
- (ii) einer „**Privatplatzierung**“ an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des EWR mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, die durch Steubing durchgeführt wird.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung.

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen.

Anleger können Zeichnungsangebote jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgeben.

Öffentliches Angebot

Das Öffentliche Angebot richtet sich an alle potenziellen Anleger im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Veranstaltung von Roadshowterminen in Luxemburg und insbesondere durch die Schaltung von Werbeanzeigen im Luxemburger Wort kommuniziert. In Österreich wird das Angebot durch die Meldung des Angebots zum Emissionskalender der Oesterreichischen Kontrollbank kommuniziert.

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich durch die Emittentin öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich angeboten.

Anleger, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) über die Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) stellen. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse berechtigt und in der Lage ist (die „**Handelsteilnehmer**“).

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. Steubing in ihrer Funktion als Orderbuchmanager sammelt in dem Orderbuch die Kaufangebote der Handelsteilnehmer, sperrt das Orderbuch mindestens einmal während des Angebotszeitraums (der Zeitabschnitt zwischen Beginn des Angebots und der ersten Sperrung bzw. zwischen jeder weiteren Sperrung wird nachfolgend jeweils als ein „**Zeitabschnitt**“ bezeichnet) und nimmt die in dem jeweiligen Zeitabschnitt eingegangenen Kaufangebote an. Kaufangebote, die nach dem Ende eines Zeitabschnitts eingestellt werden, werden jeweils im nächsten Zeitabschnitt berücksichtigt.

Durch die Annahme der Kaufangebote durch Steubing kommt ein Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zustande, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Schuldverschreibungen an dem Begebungstag nicht begeben werden. Erfüllungstag ist der in den Anleihebedingungen genannte Begebungstag, der zugleich Valutatag ist.

Anleger in Luxemburg und Österreich, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) beauftragen, der für den Anleger ein

Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch Steubing in ihrer Funktion als Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Aktionären der Emittentin.

Der Mindestbetrag für eine Zeichnung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung und beträgt EUR 1.000,00. Ein Höchstbetrag für Zeichnungen besteht nicht.

Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des EWR mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird durch Steubing gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen durchgeführt. Steubing hat in diesem Zusammenhang keine bindende Zusage zur Übernahme der Schuldverschreibungen abgegeben, sondern platziert diese auf der Grundlage bestmöglichen Bemühens (sog. *Best Effort*-Basis).

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt voraussichtlich am 10. Juni 2014 und endet voraussichtlich am 20. Juni 2014 um 12:00 Uhr (der „**Angebotszeitraum**“). Im Falle einer Überzeichnung endet der Angebotszeitraum für das Öffentliche Angebot jedoch vor dem bezeichneten Termin, und zwar mit dem Börsentag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn der Gesamtnennbetrag (i) der im Rahmen des Umtauschangebots bei der Zahlstelle als Abwicklungsstelle für das Umtauschangebot zum Umtausch eingereichten Schuldverschreibungen 2013/2014 und (ii) der Nennbetrag der Schuldverschreibungen, die im Wege des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität als Zeichnungsangebot eingestellt und an Steubing in ihrer Funktion als Orderbuchmanager übermittelt wurden und (iii) der Nennbetrag der Schuldverschreibungen, die im Wege der Privatplatzierung bei Steubing als Zeichnungsangebot eingegangen sind, den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums sowie weitere Angebotszeiträume oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite der Emittentin (www.anleihe.vedes.com) veröffentlicht und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) gemäß Art 10 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls (z. B. im Falle der Verlängerung des Angebotszeitraums) einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Zuteilung

Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (i) die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Zeichnungsangebote, die einem bestimmten Zeitabschnitt zugerechnet werden, sowie (ii) die Steubing im Rahmen der Privatplatzierung im selben Zeitabschnitt zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt.

Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der im letzten Zeitabschnitt eingegangenen Zeichnungsangebote nach Abstimmung mit der Emittentin durch Steubing.

Im Übrigen ist die Emittentin zusammen mit Steubing berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

Lieferung und Abrechnung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Schuldverschreibungen wird durch Steubing vorgenommen.

Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme durch Steubing, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta zum Begebungstag, d. h. voraussichtlich dem 24. Juni 2014, ausgeführt. Steubing hat sich in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen.

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch Steubing entsprechend dem Öffentlichen Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages, voraussichtlich ebenfalls am 24. Juni 2014.

Steubing ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag abzüglich des Betrages, der maximal dem Nennbetrag der im Rahmen des Umtauschangebots nicht umgetauschten Schuldverschreibungen 2013/2014 entspricht und der auf ein zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger verpfändetes Konto eingezahlt wird, nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend einem voraussichtlich am 6. Juni 2014 zwischen der Emittentin und Steubing zu schließenden Übernahmevertrag weiterzuleiten.

Bei Anlegern in Luxemburg oder Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Ausgabepreis, Verzinsung und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100 % des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen werden vom 24. Juni 2014 (einschließlich) bis zum 24. Juni 2019 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 7,125 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 24. Juni eines jeden Jahres und damit am 24. Juni 2015, am 24. Juni 2016, am 24. Juni 2017, am 24. Juni 2018 und letztmalig am 24. Juni 2019 und, falls der Zinsfälligkeitstag auf keinen Geschäftstag fällt, am nächsten Geschäftstag, zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 24. Juni 2015. Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und vollständiger Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 7,125 %.

Begebung der Schuldverschreibungen und Ergebnis des Angebots

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 24. Juni 2014 ausgegeben. Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Erwerbsangebots voraussichtlich am 20. Mai 2014 auf der Internetseite der Emittentin (www.anleihe.vedes.com), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht und der CSSF gemäß Art 10 (1) b) des Luxemburgischen Prospektgesetzes vom 10. Juli 2005 übermittelt.

Übernahme

Gemäß einem voraussichtlich am 6. Juni 2014 zu schließenden Übernahmevertrag (der „**Übernahmevertrag**“) verpflichtet sich die Emittentin, Schuldverschreibungen an Steubing auszugeben, und Steubing verpflichtet sich, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und sie den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungsangebote abgegeben haben und denen Schuldverschreibungen zugeteilt wurden, zu verkaufen und abzurechnen. Steubing ist berechtigt marktübliche Incentivierungen an institutionelle Investoren zu zahlen. Steubing hat im Übernahmevertrag keine bindende Zusage zur Übernahme der Schuldverschreibungen abgegeben, sondern platziert diese auf der Grundlage bestmöglichen Bemühens (sog. *Best Effort*-Basis).

Der Übernahmevertrag wird vorsehen, dass Steubing im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Vertrages berechtigt ist, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere wesentliche nachteilige Änderungen in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts, insbesondere an der Frankfurter Wertpapierbörse. Sofern Steubing vom Übernahmevertrag zurücktritt, wird das Angebot der Schuldverschreibungen nicht stattfinden oder, sofern das Angebot zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, wird das Angebot

aufgehoben. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Schuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Schuldverschreibungen durch die Zahlstelle an Steubing. Steubing wird ebenfalls keine Schuldverschreibungen an Anleger liefern.

Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) mit zeitgleicher Aufnahme im Segment Entry Standard für Anleihen wurde beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG erfolgt nicht. Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 24. Juni 2014. Die Emittentin behält sich vor, nach Beginn des Angebots, aber vor dem 24. Juni 2014 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die Depotbanken werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Kaufaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Die Emittentin und Steubing werden sich im Übernahmevertrag jeweils verpflichten, alle einschlägigen Vorschriften in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben werden, einzuhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeder ein „**Mitgliedsstaat**“), werden Steubing und die Emittentin im Übernahmevertrag zusichern und sich verpflichten, dass in diesem Mitgliedsstaat keine Angebote der Schuldverschreibungen gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Umsetzungsgesetz zur Prospektrichtlinie genehmigt wurde oder, sofern anwendbar, der Prospekt in einem anderen Mitgliedsstaat veröffentlicht wurde oder ohne dass ein Prospekt gemäß des jeweiligen Umsetzungsgesetzes des Mitgliedstaates nach Artikel 18 der Prospektrichtlinie an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates notifiziert wurde, es sei denn, das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat ist aufgrund eines Ausnahmetatbestandes erlaubt.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („**Regulation S**“)) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

Steubing und die Emittentin werden im Übernahmevertrag gewährleisten und sich verpflichten, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft hat noch Schuldverschreibungen anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer

anderen Ausnahmenvorschrift von der Registrierungspflicht. Demgemäß werden Steubing und die Emittentin gewährleisten und sich verpflichten, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („affiliate“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („directed selling efforts“ im Sinne von Rule 902(c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Die Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Vorschriften des United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) („**TEFRA D Regeln**“ oder „**TEFRA D**“) begeben. Steubing wird im Übernahmevertrag gewährleisten und sich verpflichten, dass, soweit nicht nach den TEFRA D Regeln erlaubt,

- (a) Steubing keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat und während der Sperrfrist keine Schuldverschreibungen an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S.-Gebieten befindliche Person verkaufen oder anbieten wird und keine Schuldverschreibungen, die während der Sperrfrist verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten oder U.S.-Gebieten geliefert hat bzw. liefern wird;
- (b) Steubing während der Sperrfrist Maßnahmen eingeführt hat und diese während der Sperrfrist beibehalten wird, die dazu dienen, sicher zu stellen, dass ihre Arbeitnehmer oder Beauftragten, die direkt in den Verkaufsprozess der Schuldverschreibungen involviert sind, sich bewusst sind, dass die Schuldverschreibungen während der Sperrfrist nicht an einen U.S.-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten befindliche Person angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist nach den TEFRA D Regeln erlaubt;
- (c) sofern es sich bei ihr um einen U.S.-Bürger handelt, sie die Schuldverschreibungen nur zum Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung kauft und dass, sofern sie Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung behält, dies nur im Einklang mit den Vorschriften der TEFRA D Regeln 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) geschieht; und
- (d) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, welches während der Sperrfrist solche Schuldverschreibungen von ihr zum Zwecke des Angebots oder des Verkaufs erwirbt, sie die Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß den Absätzen (a), (b) und (c) für jedes verbundene Unternehmen wiederholt und bestätigt.

Die Begriffe in diesem Absatz haben die ihnen durch den U.S. Internal Revenue Code und den darauf basierenden Vorschriften (inklusive den TEFRA D Regeln) zugemessene Bedeutung.

Großbritannien

Steubing wird sich verpflichten, dass

- (a) Steubing jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (in der derzeit gültigen Fassung („**FSMA**“)) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (b) Steubing bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

UMTAUSCHANGEBOT

Die Emittentin bietet den Inhabern ihrer am 11. Dezember 2013 begebenen EUR 12.000.000,00 8,0 % Schuldverschreibungen 2013/2014 mit der ISIN DE000A1YCR69 (die „**Schuldverschreibung 2013/2014**“) an, diese in neue 7,125 % Schuldverschreibungen 2014/2019 der Emittentin mit der ISIN DE000A11QJA9, deren Emission Gegenstand dieses Prospekts ist, umzutauschen.

Die Emittentin hat am 30. Mai 2014 das folgende freiwillige Umtauschangebot im Bundesanzeiger veröffentlicht :

VEDES AG

Nürnberg, Bundesrepublik Deutschland

Freiwilliges Angebot
an die Inhaber

der

8,0 % Schuldverschreibungen 2013/2014
ISIN - DE000A1YCR69

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen

in

neue 7,125 % Schuldverschreibungen 2014/2019 VEDES AG
ISIN DE000A11QJA9

Die VEDES AG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“) hat am 11. Dezember 2013 EUR 12.000.000 8,0 % Schuldverschreibungen 2013/2014, eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (im Folgenden die „**Schuldverschreibungen 2013/2014**“) begeben. Zurzeit stehen nominal EUR 12.000.000,00 der Schuldverschreibungen 2013/2014 aus. Die Gesellschaft hält selbst keine Schuldverschreibungen 2013/2014.

Der Vorstand der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, den Inhabern der Schuldverschreibungen 2013/2014 den Tausch ihrer Schuldverschreibungen 2013/2014 in neue Schuldverschreibungen anzubieten, die von der Gesellschaft ab dem 10. Juni 2014 im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich angeboten werden.

Das Umtauschangebot wird wie folgt bekannt gemacht.

1. Umtauschangebot

1.1 Gegenstand des Angebots

Die VEDES AG bietet hiermit den Inhabern ihrer EUR 12.000.000,00 8,0 % Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 11. Dezember 2014 (ISIN DE000A1YCR69), eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 an, je eine Schuldverschreibung 2013/2014 zum Preis von 101,0 % ihres Nennbetrags in eine neue Schuldverschreibung aus der Emission der 7,125 % Schuldverschreibungen 2014/2019 (ISIN DE000A11QJA9) im Nennbetrag von EUR 1.000,00 (im Folgenden die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“) zu tauschen (das „**Umtauschangebot**“).

Zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Erwerbspreis von 101,0 % und dem Kaufpreis für die Neuen Schuldverschreibungen wird pro Schuldverschreibung 2013/2014 ein Barbetrag in Höhe von EUR 10,00 (nachfolgend „**Barzuzahlung**“) an die Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 gezahlt. Zusätzlich erstattet die Emittentin die bis einen Tag vor dem Vollzugstag

(voraussichtlich der 24. Juni 2014), d. h. bis zum 23. Juni 2014, aufgelaufenen Zinsen auf die Schuldverschreibungen 2013/2014.

Die Einzelheiten des Umtauschangebots und seiner Durchführung ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

1.2 Annahmefrist, Verlängerung der Annahmefrist

Die Annahme des Umtauschangebots durch die Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 ist in der Zeit vom 2. Juni 2014 bis einschließlich 6. Juni 2014, 14:00 Uhr (die „**Annahmefrist**“), gegenüber der jeweiligen Depotbank schriftlich zu erklären.

Die Gesellschaft behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist vor. Eine Verlängerung der Annahmefrist wird die Gesellschaft unverzüglich und spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.anleihe.vedes.com bekannt machen.

1.3 Abwicklungsstelle

Als Abwicklungsstelle fungiert die Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer HRB 4425 HB mit Sitz in Bremen.

1.4 Annahmeerklärung

Die Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 können dieses Umtauschangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- (a) die Annahme dieses Umtauschangebots gegenüber ihrer Depotbank unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Annahmeformulars in schriftlicher Form erklären und
- (b) die Depotbank anweisen, die Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Schuldverschreibungen 2013/2014 (ISIN DE000A1YCR69), für die sie das Umtauschangebot annehmen wollen, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A11QVS6 für „Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen“ bei der Clearstream Banking AG umzubuchen. Die Annahme des Umtauschangebots kann bezogen auf eine Schuldverschreibung 2013/2014 oder ein Vielfaches davon erfolgen. Eine Mindestumtauschgröße gibt es nicht.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen 2013/2014 in die ISIN DE000A11QVS6 bei der Clearstream Banking AG umgebucht worden sind. Die Umbuchung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen 2013/2014 wird durch das depotführende Institut nach Erhalt der oben genannten Annahmeerklärung vorgenommen. Den Depotbanken wird hierfür eine Nachbuchungsfrist bis zum 10. Juni 2014 um 10:00 Uhr gewährt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auch eine mit Mängeln oder Fehlern behaftete Annahmeerklärung zu akzeptieren. Weder die Gesellschaft noch die für sie handelnden Personen haben allerdings die Pflicht, Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, noch unterliegen sie einer Haftung, wenn die Anzeige unterbleibt.

1.5 Erklärungen der annehmenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014

Mit der Erklärung der Annahme des Umtauschangebots gemäß Ziffer 1.4 geben die Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 folgende Erklärungen ab:

- (a) die annehmenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2013/2014, für die sie das Umtauschangebot annehmen wollen, zunächst in ihrem Depot zu belassen, aber, sofern sie das Umtauschangebot angenommen haben, in die ISIN DE000A11QVS6 (zum „**Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen**“) bei der Clearstream Banking AG umzubuchen;
- (b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zu

Abwicklung dieses Umtauschangebots erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen herbeizuführen;

- (c) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der ISIN DE000A11QVS6 (zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen) eingebuchten Schuldverschreibungen 2013/2014 börsentäglich mitzuteilen;
- (d) sie übertragen - vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist und unter der auflösenden Bedingung des Abbruchs des Umtauschangebots - die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen auf die VEDES AG mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen an sie übertragen werden;
- (e) sie erklären, dass die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen in ihrem Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- (f) sie erklären, dass ihnen bekannt ist, dass sich - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - das Umtauschangebot nicht an Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan richtet und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und sie sich außerhalb dieser Staaten befinden.

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Umtauschangebots unwiderruflich erteilt.

1.6 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Umtauschangebots kommt zwischen dem betreffenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 und der VEDES AG ein Vertrag über den Umtausch der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen gegen die Neuen Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses Umtauschangebots zustande. Zugleich einigen sich die Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 und die Gesellschaft, vorbehaltlich des Ablaufs der Angebotsfrist und unter der auflösenden Bedingung des Abbruchs des Umtauschangebots, über den Übergang des Eigentums an den zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen auf die Gesellschaft und den Übergang des Eigentums an der entsprechenden Anzahl Neuer Schuldverschreibungen auf die Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 jeweils zum Vollzugstag.

1.7 Abwicklung des Umtauschangebots

Die zur Annahme dieses Umtauschangebots angemeldeten Schuldverschreibungen verbleiben zunächst im Depot des Inhabers; sie werden in die ISIN DE000A11QVS6 eingebucht.

Am oder um den 24. Juni 2014 (der „**Vollzugstag**“) wird die Abwicklungsstelle als Umtauschtreuhänderin für die annehmenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen auf ein Depot der Abwicklungsstelle (zur Übertragung an die VEDES AG) Zug um Zug gegen die Gewährung der entsprechenden Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen übertragen. Damit ist das Eigentum an den zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen auf die Gesellschaft und das Eigentum an der entsprechenden Anzahl Neuer Schuldverschreibungen auf die annehmenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 übergegangen.

Die Neuen Schuldverschreibungen werden den Depotbanken über die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die vormaligen Inhaber der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen gutgeschrieben. Mit der Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen hat die VEDES AG die Verpflichtung zur Leistung der Neuen Schuldverschreibungen erfüllt. Der Umtausch wird voraussichtlich am Vollzugstag vollzogen.

1.8 Handel in zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen

Nach der Umschreibung der Schuldverschreibungen 2013/2014, für die das Umtauschangebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000A11QVS6 (zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen) ist ein Handel in den Schuldverschreibungen 2013/2014 nicht mehr möglich.

1.9 Kosten

Die Annahme des Umtauschgebots über eine Depotbank ist für die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen 2013/2014 bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank (Portokosten) kosten- und gebührenfrei.

Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle werden den Inhabern der Schuldverschreibungen 2013/2014 im Rahmen dieses Umtauschgebots Kosten oder Gebühren in Rechnung stellen.

1.10 Abbruch des Umtauschgebots

Die Gesellschaft ist berechtigt, dieses Umtauschangebot bis zum Vollzugstag abubrechen. Ein etwaiger Abbruch des Umtauschgebots wird durch die Gesellschaft unverzüglich durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.anleihe.vedes.com bekannt gemacht. Die Annahmeerklärung der Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 steht unter der auflösenden Bedingung des Abbruchs des Umtauschgebots durch die Gesellschaft.

Sollten im Fall des Abbruchs dieses Umtauschgebots bereits Schuldverschreibungen 2013/2014 in die ISIN DE000A11QVS6 (zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen) bei der Clearstream Banking AG umgebucht sein, werden diese Schuldverschreibungen 2013/2014 unverzüglich und kostenfrei in die ursprüngliche ISIN DE000A1YCR69 zurück gebucht.

2. Wesentliche Ausstattungsmerkmale der Neuen Schuldverschreibungen

Für die Neuen Schuldverschreibungen, die aufgrund dieses Umtauschgebots bezogen werden können, sind die Anleihebedingungen der 7,125 % Schuldverschreibung 2014/2019 (ISIN DE000A11QJA9) der VEDES AG maßgebend. Diese können dem von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) am 30. Mai 2014 gebilligten und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) gemäß Artikel 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere notifizierten Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“) entnommen werden. Der Prospekt enthält sämtliche für das öffentliche Erwerbsangebot der Neuen Schuldverschreibungen in Deutschland, Luxemburg und Österreich relevanten Informationen über die Gesellschaft und die Neuen Schuldverschreibungen und ist das allein maßgebliche Dokument für das Umtauschangebot. Er wird hiermit ausdrücklich in Bezug genommen. Der Prospekt ist im Internet unter www.anleihe.vedes.com zum Download verfügbar und ist zudem kostenlos bei der VEDES AG, Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg erhältlich.

Die 7,125 % Schuldverschreibungen 2014/2019 (ISIN DE000A11QJA9) verfügen über folgende wesentliche Ausstattungsmerkmale:

2.1 Laufzeit, Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 24. Juni 2014 (einschließlich) und endet am 24. Juni 2019 (ausschließlich). Die Gesellschaft wird die Neuen Schuldverschreibungen am 24. Juni 2019 zu je 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen, soweit sie nicht vorzeitig zurückgezahlt worden sind.

2.2 Verzinsung, Zinstermin

Die Neuen Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Juni 2014 bis zum Ende der Laufzeit mit 7,125 % p.a. verzinst. Die Zinszahlungen sind jeweils jährlich nachträglich am 24. Juni eines jeden Jahres bis zum Ende der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen und letztmalig am 24. Juni

2019 fällig. Der Zinslauf jeder Neuen Schuldverschreibung endet an dem Tage, vor dem sie zur Rückzahlung fällig wird.

2.3 Kündigungsrechte

Die Neuen Schuldverschreibungen sehen Kündigungsrechte der Emittentin aus steuerlichen Gründen vor. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, frühestens zum 24. Juni 2017 ausstehende Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise zu 102,5 % des Nennbetrages und innerhalb eines Zeitraums ab dem 24. Juni 2018 bis zum Rückzahlungstag zu 101,5 % des Nennbetrages zu kündigen.

Die Neuen Schuldverschreibungen sehen zudem Kündigungsrechte der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel vor.

Des Weiteren ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Neuen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen falls (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Hauptzahlstelle entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (Zahlungseinstellung); (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000.000,00 aus einer Finanzverbindlichkeit oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt, (Drittverzug); (v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50% der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt; (vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht zum Zweck der Konzernoptimierung oder im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen, (viii) Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin im Rahmen der Ergebnisverwendung weniger als die Hälfte des Jahresüberschusses (auf Basis des HGB-Einzelabschlusses der Emittentin) in andere Gewinnrücklagen der Emittentin einstellen. Sollten die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals der Emittentin übersteigen (§ 58 Abs. 2 S. 3 AktG), werden Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin der Hauptversammlung der Emittentin im Gewinnverwendungsvorschlag vorschlagen, weitere Beträge bis zur Höhe von mindestens 50% des gemäß Gesetz und Satzung zulässigen Betrages vom Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.

2.4 Rang und Besicherung

Die Neuen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Die Neuen

Schuldverschreibungen sind während ihrer Laufzeit durch die Verpfändung der nach deutschem Recht verpfändbaren Rechte an der Marke „VEDES“ zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger besichert. Bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen 2013/2014 am 11. Dezember 2014 sind die Schuldverschreibungen zudem durch die Verpfändung eines Kontos zugunsten eines Treuhänders für die Anleihegläubiger der Neuen Schuldverschreibungen besichert. Auf das Konto soll ein Teil des Emissionserlöses eingezahlt werden, der zur Rückzahlung der nach Durchführung des Umtauschangebots für die Schuldverschreibungen 2013/2014 noch ausstehenden Schuldverschreibungen 2013/2014 verwendet wird.

2.5 Positivverpflichtung

Die Emittentin hat sich verpflichtet darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften um zumindest so viele Mittel an die Emittentin auszuschütten, dass die Emittentin in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Neuen Schuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin hat sich zudem verpflichtet, in dem Fall, dass die Eigenkapitalquote zum Datum eines Halbjahresabschlusses oder Jahresabschlusses der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen weniger als 15 % beträgt, sämtliche zum Begebungstag nach anderem als dem deutschen Recht bestehenden Rechte an der Marke „Vedes“ an den Treuhänder zu verpfänden.

2.6 Verbriefung

Die Neuen Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht. Die Neuen Schuldverschreibungen werden in die Depots der Anleihegläubiger eingebucht.

2.7 Börsenhandel

Die im Umtauschangebot angebotenen Neuen Schuldverschreibungen sollen unmittelbar nach Ausgabe in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) mit gleichzeitiger Einbeziehung in den Entry Standard für Unternehmensanleihen einbezogen werden.

2.8 Rating

Die Neuen Schuldverschreibungen wurden durch die Fitch IBCA Services AG am 30. Mai 2014 mit der Ratingnote „BB“ bewertet.

3. Informationen zur VEDES AG

Weitere Informationen zu den Neuen Schuldverschreibungen und zur VEDES AG und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften können dem von der CSSF gebilligten Prospekt entnommen werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen 2013/2014 wird empfohlen, den Prospekt zu lesen und insbesondere die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise zu beachten.

4. Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen aufgrund der Annahme dieses Angebots kann zu einer Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zu einem steuerlich gegebenenfalls berücksichtigungsfähigen Veräußerungsverlust führen. Insoweit gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen. Je nach den Verhältnissen des Inhabers können auch ausländische steuerliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Gesellschaft empfiehlt den Inhabern der Schuldverschreibungen 2013/2014, vor Annahme dieses Umtauschangebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

5. Veröffentlichungen; Verbreitung dieses Dokuments; sonstige Hinweise

Dieses Angebotsdokument wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.anleihe.vedes.com sowie durch Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe bei der VEDES AG, Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg veröffentlicht. Es wird zudem am 30. Mai 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Angebotsdokument wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Angebotsdokuments an Dritte sowie die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Österreich gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Angebotsdokument weder unmittelbar noch mittelbar in anderen als den genannten Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Österreich in den Besitz dieses Angebotsdokuments oder wollen sie von dort aus das Angebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Österreich geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Angebotsdokuments oder die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg oder Österreich mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist.

Die Gesellschaft stellt dieses Angebotsdokument den depotführenden Kreditinstituten bzw. anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen Schuldverschreibungen 2013/2014 verwahrt sind (die „**Depotbanken**“ und einzeln eine „**Depotbank**“), auf Anfrage zum Versand an Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg oder Österreich zur Verfügung. Die Depotbanken dürfen dieses Angebotsdokument nicht anderweitig veröffentlichten, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Angebotsdokuments wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Schuldverschreibungen 2013/2014 richtet.

Die Gesellschaft wird das Ergebnis des Umtauschangebots auf ihrer Internetseite unter www.anleihe.vedes.com und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft.

6. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Dieses Umtauschangebot, seine Annahme, die durch die Annahme zustande gekommenen Tausch- und die Übertragungsverträge sowie alle mit diesem Umtauschangebot zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen zwischen den Gläubigern, der Annahmestelle und/oder den Depotbanken unterliegen deutschem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Umtauschangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

BESTEuerung

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich der Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Steuerfolgen nach deutschem Recht zum Datum dieses Prospektes dar. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anleihegläubiger vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Prospektes anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie persönlichen Situation und anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Besteuerung der Emittentin

Körperschaftsteuer

Die Emittentin ist eine deutsche Kapitalgesellschaft. Deutsche Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihrem zu versteuernden Einkommen grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von derzeit 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt 15,825 %). Dividenden oder andere Gewinnanteile, die die Emittentin von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens der Emittentin grundsätzlich außer Ansatz, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat; ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend. In diesem Fall gelten 5 % der jeweiligen Einnahmen pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und erhöhen damit das Einkommen der Emittentin. Gleiches gilt für Gewinne der Emittentin aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Die 10 % Mindestbeteiligung gilt jedoch nicht, insoweit bleiben die Gewinne insgesamt außer Ansatz, wobei auch hier 5 % der jeweiligen Einnahmen pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten und damit das Einkommen der Emittentin erhöhen. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Zinsaufwendungen sind in Höhe des Zinsertrags unbeschränkt abziehbar; Die Zinsschranke begrenzt jedoch den steuerlichen Abzug. Danach ist der steuerliche Abzug des Nettozinsaufwandes auf 30 % des nach den steuerlichen Vorschriften ermittelten Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (sog. steuerliches EBITDA) begrenzt. Die Zinsschranke ist jedoch nicht anzuwenden, sofern der Betrag der Zinsaufwendungen den Betrag der Zinserträge um weniger als EUR 3 Mio. übersteigt (sog. Freigrenze). Die Zinsschranke ist ferner nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen nicht zu einem Konzern gehört und keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt. Gehört der Betrieb zu einem Konzern ist die Zinsschranke gleichwohl nicht anzuwenden, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs, der die Zinsaufwendungen abziehen möchte, die Konzerneigenkapitalquote nicht um mehr als zwei Prozentpunkte unterschreitet. Nichtabzugsfähige Beträge können grundsätzlich in Folgejahre vorgetragen werden.

Gewerbesteuer

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit dem in ihrem Betrieb bzw. ihren inländischen Betriebsstätten erzielten steuerpflichtigen Gewerbeertrag grundsätzlich der Gewerbesteuer. Zur Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage wird der für körperschaftsteuerliche Zwecke ermittelte Gewinn um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Bestimmte Finanzierungsaufwendungen sind gewerbesteuerlich danach nur eingeschränkt abziehbar. So werden beispielsweise Entgelte für Schulden (einschließlich der Zinsen aus der Anleihe) zu 25 %, Miet- und Pachtzinsen sowie Leasingraten für bestimmte Wirtschaftsgüter zu 5 %, Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter zu 12,5 %; Lizenzgebühren zu 6,25 % und bestimmte weitere Aufwendungen hinzugerechnet, wenn und soweit sämtliche dieser Aufwendungen den Betrag von insgesamt EUR 100.000 pro Jahr übersteigen.

Die Höhe der Gewerbesteuer hängt davon ab, in welcher Gemeinde bzw. welchen Gemeinden die Emittentin Betriebsstätten unterhält. Die Steuermesszahl beträgt einheitlich 3,5 %, auf die Steuermesszahl wendet die jeweilige Gemeinde den für ihre Gemeinde geltenden Hebesatz an. Der daraus resultierende Gewerbesteuersatz beträgt mindestens 7 % und variiert im Übrigen je nach Hebesatz der Gemeinde, in der die Betriebsstätte unterhalten wird. Der nominale Gewerbesteuersatz beträgt derzeit zwischen 7 % und rund 17,15 %.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft sind grundsätzlich zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit. Für Dividenden gilt die 95%-ige Gewerbesteuerfreiheit nur dann, wenn die Gesellschaft an einer ausschüttenden deutschen Kapitalgesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % bzw. an einer ausschüttenden nichtdeutschen EU-Kapitalgesellschaft im Sinne der Richtlinie Nr. 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten vom 23. Juli 1990 in der jeweils gültigen Fassung („**Mutter-Tochter-Richtlinie**“) zu mindestens 10 % beteiligt ist. Im Falle einer ausschüttenden ausländischen Nicht-EU Gesellschaft ist Voraussetzung der 95%-igen Gewerbesteuerfreiheit der Dividenden u. a., dass die Gesellschaft an dieser ausländischen Kapitalgesellschaft seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen zu mindestens 15 % beteiligt ist. Ferner bestehen für Dividenden von ausschüttenden Nicht-EU Kapitalgesellschaften zusätzliche Voraussetzungen. Unter den Voraussetzungen eines Doppelbesteuerungsabkommens („**DBA**“) können ebenfalls Begünstigungen für Dividendenbezüge in Betracht kommen.

Verlustnutzung

Die Emittentin ist in der Nutzung ihrer Verluste beschränkt. Ein Verlustrücktrag ist nur für die Körperschaftsteuer und nur in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zu einem Betrag i. H. v. EUR 1 Mio. möglich.

Ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt sowohl für körperschaftsteuerliche als auch für gewerbesteuerliche Zwecke möglich. Allerdings sind Verlustvorträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen lediglich bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Gewerbeertrag i. H. v. von höchstens EUR 1 Mio. unbeschränkt abziehbar. Soweit der Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. der Gewerbeertrag der Emittentin die Summe von EUR 1 Mio. übersteigt, ist der Abzug von Verlustvorträgen nur in Höhe von 60 % des übersteigenden Betrags möglich (sogenannte "**Mindestbesteuerung**"). Nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge können grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung vorgetragen und in späteren Veranlagungszeiträumen im Rahmen der dargestellten Einschränkungen abgezogen werden.

Durch bestimmte mittelbare oder unmittelbare Übertragungen des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Emittentin oder durch vergleichbare Sachverhalte (so genannter schädlicher Beteiligungserwerb) können Verlustvorträge und ein Verlustrücktrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Auch bei bestimmten Umwandlungen (Verschmelzungen, Ausgliederungen, Spaltungen etc.) können Verlustvorträge wegfallen oder deren Nutzung beschränkt sein.

Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland

Einkommensteuer

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte aus Schuldverschreibungen, die in Deutschland ansässige Anleihegläubiger vereinnahmen, d. h. Anleihegläubiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, unterliegen der deutschen Besteuerung mit Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf) und soweit einschlägig Kirchensteuer. Die Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer mit einem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %) zuzüglich etwaiger anfallender Kirchensteuer. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragener Lebenspartnerschaften EUR 1.602), der als Freibetrag gewährt wird. Ein darüber hinausgehender Abzug tatsächlich entstandener Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Wenn die Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank („**inländische Depotstelle**“) verwahrt oder verwaltet werden und die Zinserträge durch dieses gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %) einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, die Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die gegebenenfalls seitens der inländischen Depotstelle erfolgt.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubigers, der die Schuldverschreibungen im Privatvermögen hält wird im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird die Kirchensteuer auf die Zinszahlungen durch die inländische Depotstelle, die die Auszahlung der Zinsen für die Rechnung der Emittentin an den Anleihegläubiger vornimmt, einbehalten und abgeführt. In diesem Fall wird mit dem Steuerabzug durch die inländische Depotstelle auch die Kirchensteuer für die Zinszahlungen abgegolten. Wird keine Kirchensteuer durch eine inländische Zahlstelle einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Ab dem 1. Januar 2015 ist es nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt künftig automatisch. "Automatisch" bedeutet, dass die Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen fragen zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit aller Anleihegläubiger ab. Anleihegläubiger, die ihren Wohnsitz im Inland haben, könnten potentiell Schuldner von Kapitalertragsteuer sein und damit auch potentiell Schuldner von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer. Auf Basis der den Abzugsverpflichteten vom BZSt bereitgestellten Informationen wird dann die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Ist der Anleihegläubiger, für den der Abzugsverpflichtete beim BZSt anfragt, kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, dann wird das BZSt dem Anfragenden einen neutralen "Nullwert" zurück melden. Bei dem "Nullwert" handelt es sich um eine inhaltsleere Information, die nicht in die eine oder andere Richtung deutbar ist.

Es wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) sowie etwaiger Kirchensteuer hierauf.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden anstelle der Anwendung des gesonderten Einkommensteuertarifs für Kapitaleinkünfte die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren (weniger als 25 %) Steuer führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein in sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d. h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer. Die gesamte steuerliche Belastung beträgt somit 26,375% zzgl. etwaiger anfallender Kirchensteuer ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibung. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibung ohne Zinsanspruch veräußert wird.

Wenn die Veräußerung der Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle durchgeführt wird und die Kapitalerträge durch diese ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, wird die Kapitalertragsteuer auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug derjenigen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen erhoben. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801, resp. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnergemeinschaften, möglich. Ein darüber hinausgehender Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen entstehen sowie anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Sollten die Anschaffungsdaten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, so beträgt die Kapitalertragsteuer 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung unter Anwendung des gesonderten Einkommensteuertarifs für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie etwaiger anfallender Kirchensteuer hierauf.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubigers und im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird auch die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn durch die inländische Depotstelle einbehalten und gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d. h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, d. h. natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder juristische Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über gewerbliche Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % des Solidaritätszuschlag hierauf. Bei natürlichen Personen kann zusätzlich Kirchensteuer anfallen. Die Zins- und Veräußerungsgewinne werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen durch eine inländische Depotstelle durchgeführt wird, unterliegen Zins- und Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, die

durch die inländische Depotstelle ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, grundsätzlich dem Kapitalertragsteuereinbehalt in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat die Kapitalertragsteuer allerdings keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Bezüglich der Kapitalerträge aus Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehören sowie (ii) wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

Besteuerung von im Ausland ansässigen Anleihegläubigern

Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, es sei denn, sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie zum Beispiel einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Die in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässigen Anleihegläubiger sind grundsätzlich vom Einbehalt der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte befreit. Wenn die Schuldverschreibungen allerdings von einer inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle durchgeführt wird, werden die Zinserträge und Kapitalerträge aus Veräußerungen mit dem Abzug von Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt „Besteuerung - Besteuerung der Anleihegläubiger - Einkommensteuer - Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten“ bzw. „- Besteuerung der Schuldverschreibungen in Deutschland ansässiger Anleihegläubiger, die diese im Betriebsvermögen halten“ beschrieben, unterworfen. Sofern keine inländische beschränkte Steuerpflicht besteht und diese von dem Anleihegläubiger nachgewiesen wird, kann die inländische Depotstelle vom Kapitalertragsteuereinbehalt absehen.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Der Teil der die jeweiligen Freibeträge überschreitenden Bereicherung durch den Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden wird grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer unterworfen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Schenkungsausführung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat. Sonderregelungen finden Anwendung auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Falls im konkreten Fall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungssteuer einschlägig sein sollte, kann dieses das deutsche Besteuerungsrecht einschränken.

Sonstige Steuern

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie beispielsweise Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an. Vermögenssteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Veräußerung oder die Übertragung der Schuldverschreibung unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Allerdings haben sich mittlerweile elf Mitgliedsstaaten darauf verständigt, im Wege des Verfahrens der "Verstärkten Zusammenarbeit" ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem einzuführen. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag dürfen teilnehmende Mitgliedsstaaten ab dem ersten Januar 2014 eine EU-Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen verlangen, bei denen (i) zumindest eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig ist und (ii) ein im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedsstaates ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist und entweder auf

eigene Rechnung oder die Rechnung einer anderen Person oder im Namen einer Partei der Transaktion handelt. Der Richtlinienvorschlag ist sehr weit gefasst und kann auch bei Transaktionen von Finanzinstituten in nicht teilnehmenden Staaten anfallen, wenn keine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat als ansässig gilt, das betreffende Finanzinstrument aber durch eine in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässige Stelle ausgegeben wurde. In einem solchen Fall seien beide Parteien als in diesem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig anzusehen. Die Erträge aus Wertpapieren können durch die Anwendung dieser Steuer beeinträchtigt werden, wenn die genannten Punkte zutreffen. Der Steuersatz soll zumindest 0,01% des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf Derivatkontrakte und zumindest 0,1% der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Bis zum heutigen Tage ist die Umsetzung jedoch noch nicht erfolgt und der Fortgang des Verfahrens zur Einführung eines gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**EU-Zinsrichtlinie**“) muss jeder EU-Mitgliedsstaat den zuständigen Behörden eines anderen EU-Mitgliedsstaates Einzelheiten über die Zahlung von Zinsen und ähnliche Erträgen durch eine Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) in seinem Hoheitsgebiet mitteilen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer solcher Beträge in dem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist.

Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich einer Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen luxemburger Steuerfolgen zum Datum dieses Prospektes dar. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Inhaber der Anleihen vorausgesetzt werden. Diese Informationen beziehen sich auf die in Luxemburg am Tage des Prospektes anwendbaren Rechtsvorschriften und gelten vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Inhaber der Anleihen sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Überschriften und bezieht sich ausschließlich auf die luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf luxemburger Steuern und Konzepte unter Ausschuss aller anderen Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Investoren können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern, Gebühren und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen sind im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine natürliche Person auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Ansässigkeit der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger wird nicht ausschließlich aufgrund der bloßen Inhaberschaft, Einlösung, Erfüllung, Lieferung oder Eintreibung der Schuldverschreibungen in Luxemburg ansässig oder als ansässig erachtet.

Quellensteuer

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche, in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10%-igen Quellensteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der

Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung im Hinblick auf die Einkommensteuer.

Zudem können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, welche wirtschaftliche Eigentümer von Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünften sind, die durch eine außerhalb von Luxemburg (i) in der EU oder dem EWR oder (ii) einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, ebenfalls für die abgeltende Quellensteuer von 10 % optieren. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 10% auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer von 10 % muss alle Zinszahlungen durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer über das gesamte betreffende Kalenderjahr umfassen.

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „**Luxemburger Gesetze**“), die die EU-Zinsrichtlinie und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) keiner Quellenbesteuerung. Es besteht weiterhin keine luxemburgische Quellenbesteuerung im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages und, vorbehaltlich der Luxemburger Gesetze, im Falle des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Gemäß der Luxemburger Gesetze ist eine luxemburgische Zahlstelle (gemäß der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Fälligkeit gezahlten Rückzahlungsprämien der Schuldverschreibungen fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („**Niedergelassene Einrichtungen**“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (d. h. eine Rechtsform (i) ohne eigene Rechtspersönlichkeit finnischen *avion yhtiö* oder *kommandiittiyhtiö* und schwedischen *handelsbolag* oder *kommanditbolag*) gelten zu diesem Zweck als Rechtsformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und (ii) deren Gewinn nicht den allgemeinen Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung unterliegt und (iii) die weder nach der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen ist noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der wirtschaftlich Begünstigte der Zinszahlungen nicht für den Austausch von Informationen optiert hat. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in einem der folgenden abhängigen und assoziierten Gebiete: Aruba, die Britischen Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat und Sint Maarten.

Der aufgrund der EU-Zinsrichtlinie anzuwendende Steuersatz beträgt seit dem 1. Juli 2011 35 %.

In beiden beschriebenen Fällen obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer der Luxemburger Zahlstelle

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine überarbeitete Version der EU-Zinsrichtlinie verabschiedet, die ihren Anwendungsbereich verändern und ausweiten wird, um folgende Zahlungen zu umfassen: (i) Zinsen, die über zwischengeschaltete steuerbefreite Strukturen gezahlt werden (unabhängig davon ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind) zugunsten einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässigen, nutzungsberechtigten natürlichen Person und (i) zinsähnliche Erträge, die durch Investitionen in bestimmte innovative Finanz- und Lebensversicherungsprodukte erzielt werden. In der gleichen Sitzung des Rats der Europäischen Union hat die Luxemburger Regierung bestätigt, dass sie die Änderungen der EU-Zinsrichtlinie anwenden wird und sich am automatischen Informationsaustausch betreffend Zinszahlungen mit den Finanzverwaltungen anderer EU Mitgliedstaaten ab 1. Januar 2015 beteiligen wird und deshalb vom derzeitigen System der Erhebung einer Quellensteuer abrücken wird.

Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen mit aufzunehmen, das dann der progressiven Einkommensteuer unterliegt, sofern von einer Luxemburger Zahlstelle auf solche Zahlungen keine

endgültige 10%-ige Quellensteuer erhoben wurde und der Anleihegläubiger auch nicht für die Anwendung dieser Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle im Einklang mit dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 optiert hat.

Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, falls es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, sofern die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der selbigen erfolgt oder die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Zudem hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser im Vertrag ausgewiesen ist.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen mit aufnehmen. Als Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Eine Veräußerung im Sinne dieses Abschnitts umfasst den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen, z. B. in Form eines Tausches oder einer Einlage.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Luxemburger voll zu versteuernde Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) haben Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn mit aufzunehmen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit, sodass Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung folglich bei diesen Ansässigen nicht der Luxemburger Körperschaftsteuer unterliegen.

Nicht ansässige Anleihegläubiger

Nicht ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Soweit ein nicht ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer Luxemburger Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen, es sei denn, es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März

2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007.

Sonstige Steuern

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für die Anleihegläubiger unterliegt die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftbesteuerung in Luxemburg.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleihegläubiger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anleihegläubiger wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zinserträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 25 %. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gilt insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Des Weiteren unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 25 %. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 %. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sind auch aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank (depotführende Stelle), (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der

Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die relevanten Informationen (insbesondere den Inhaber, die Anschaffungskosten und die Stelle, auf die die Übertragung erfolgt) mitzuteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleihegläubiger selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Inhaber der Anleihe der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu einem anderen Staat führen, besteht ebenfalls eine Veräußerungsfiktion und es gelten Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU-Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Seit 1. Januar 2013 haben österreichische depotführende Stellen für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen Steuersatz. Im Gegensatz zu Zinseinkünften gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Betrieblichen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen sind zudem in die Steuererklärung aufzunehmen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Schuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen von Finanzinstrumenten aus demselben Betrieb zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Schuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung vermeiden. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften; sie unterliegen mit den Einkünften aus Schuldverschreibungen in der Regel keinem KEST-Abzug, sondern einer besonderen (vorläufigen) Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % in der Form der "Zwischensteuer".

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der österreichischen auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung

folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde eine Ausweitung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinserträge beschlossen. Demnach sind grundsätzlich Zinserträge, die ab 1. Januar 2015 zufließen, in Österreich beschränkt steuerpflichtig, wenn der Schuldner der Zinsen im Inland ansässig ist und die Zinserträge über eine österreichische auszahlende bzw. depotführende Stelle ausbezahlt werden und die Person, die sie erzielt, nicht in den Anwendungsbereich der EU-Quellensteuer fällt.

Beziehen nicht in Österreich Ansässige Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, die in Österreich besteuert werden, z. B. im Falle einer Betriebsstätte, erfahren sie grundsätzlich die gleiche steuerliche Behandlung wie ansässige Investoren.

Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in der Republik Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) zahlt. Die EU-Quellensteuer beträgt 35 %. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung und Zahlung einer ggf. anfallenden EU-Quellensteuer. Auch nach der jüngst beschlossenen Änderung der EU-Zinsrichtlinie kann Österreich sein EU-Quellensteuerregime beibehalten. Österreich könnte jedoch nach einer Übergangsfrist im Jahr 2017 im Zuge der Implementierung entsprechender OECD-Standards zum Informationsaustausch übergehen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der Schuldverschreibung, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der Schuldverschreibung enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Finanztransaktionssteuer

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag war es beabsichtigt, ab 1. Januar 2014 in Österreich und weiteren teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten eine Steuer auf Transaktionen betreffend Finanzinstrumente, wie etwa Schuldverschreibungen, unter der Voraussetzung einzuführen, dass zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und dass ein (auf eigene oder auf Rechnung einer anderen Person handelndes) Finanzinstitut Transaktionspartei ist, das im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist oder (nach dem Ausgabeprinzip) als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates ansässig angesehen wird. Der Steuersatz soll zumindest 0,01 % des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf Derivatkontrakte und zumindest 0,1 % der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Der Vorschlag ist Gegenstand von weiteren Verhandlungen und es ist ungewiss, wie und wann er umgesetzt wird (die zunächst geplante Einführung ab 1. Januar 2014 wurde bereits auf 2016 verschoben).

FINANZTEIL

Konzernzwischenabschluss der VEDES AG für den Dreimonatszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. März 2014 (IFRS, ungeprüft)

F -2

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

F -3

Konzernbilanz

F -4

Konzern-Eigenkapital-Veränderungsrechnung

F -5

Konzern-Kapitalflussrechnung

F -6

Konzern-Segmentberichterstattung

F -7

Konzern-Erläuternde Anhangangaben

F -8

Konzernabschluss der VEDES AG für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 (IFRS)

F-11

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

F-12

Konzernbilanz

F-13

Konzern-Eigenkapital-Veränderungsrechnung

F-14

Konzern-Kapitalflussrechnung

F-15

Konzern-Segmentberichterstattung

F-17

Konzernanhang

F-19

Bestätigungsvermerk

F-56

Konzernabschluss der VEDES AG für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 (IFRS)

F-57

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

F-58

Konzernbilanz

F-59

Konzern-Eigenkapital-Veränderungsrechnung

F-60

Konzern-Kapitalflussrechnung

F-61

Konzernanhang

F-63

Bestätigungsvermerk

F-95



VEDES AG

Nürnberg

Konzernzwischenabschluss
vom 1. Januar bis 31. März 2014

VEDES AG, Nürnberg

Konzern-Gesamtergebnisrechnung vom 01. Januar bis 31. März 2014 nach IFRS

Alle Angaben in €	1.Quartal 2014	1. Quartal 2013
Umsatzerlöse	35.605.669,62	16.316.654,56
Materialaufwand	27.575.914,83	11.717.840,23
Rohertrag	8.029.754,79	4.598.814,33
Sonstige betriebliche Erträge	199.164,94	85.593,91
Personalaufwand	4.795.265,80	2.363.317,32
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.900.167,25	1.983.719,98
EBITDA	-466.513,32	337.370,94
Abschreibungen auf Sachanlagen und andere immaterielle Vermögenswerte	146.530,17	75.348,84
EBIT	-613.043,49	262.022,10
Finanzierungsaufwand	465.718,56	123.827,59
Übriges Finanzergebnis	1.271,24	5.978,51
Finanzergebnis	-464.447,32	-117.849,08
EBT	-1.077.490,81	144.173,02
Steueraufwand	-359.083,02	26,68
Periodenergebnis	-718.407,79	144.146,34
davon Eigentümer VEDES AG	-718.407,79	144.146,34
davon Minderheitenanteile	0,00	0,00
Sonstiges Ergebnis:		
Erfolgsneutrale Erfassung von versicherungs-mathematischen Gewinnen und Verlusten aus Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
Auf versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus Pensionsverpflichtungen entfallende latente Steuern	0,00	0,00
Sonstiges Ergebnis nach Steuern für Bestandteile, die zukünftig nicht erfolgswirksam in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst werden	0,00	0,00
Sonstiges Ergebnis (direkt im Eigenkapital erfasste Wertänderungen)	0,00	0,00
davon Eigentümer VEDES AG	0,00	0,00
davon Minderheitenanteile	0,00	0,00
Gesamtergebnis der Periode	-718.407,79	144.146,34
davon Eigentümer VEDES AG	-718.407,79	144.146,34
davon Minderheitenanteile	0,00	0,00

VEDES AG, Nürnberg

Konzernbilanz zum 31.03.2014 nach IFRS

AKTIVA	31.03.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Langfristige Vermögenswerte		
Sachanlagevermögen	1.393.009,93	752.368,21
Geschäfts- oder Firmenwert	16.186.704,73	10.159.973,00
Andere immaterielle Vermögenswerte	218.217,47	165.030,00
Sonstige Beteiligungen	300.600,00	300.600,00
Sonstige Vermögenswerte	357.282,40	357.282,40
Latente Steuern	1.379.330,73	710.376,73
	19.835.145,26	12.445.630,34
Kurzfristige Vermögenswerte		
Vorräte	17.393.174,24	6.772.682,38
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.133.375,27	4.020.819,61
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	4.291.812,14	1.514.372,05
Ertragsteuerforderungen	254.360,85	114.314,20
Zahlungsmittel	1.989.521,12	16.277.128,86
	33.062.243,62	28.699.317,10
Bilanzsumme	52.897.388,88	41.144.947,44
PASSIVA	31.03.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	11.577.764,00	11.577.764,00
Kapitalrücklage	934.733,64	934.733,64
Gesetzliche Rücklagen	223.042,76	223.042,76
Andere Gewinnrücklagen	140.415,92	140.415,92
Kumulierte direkt im Eigenkapital erfasste Wertänderungen	-339.963,28	-339.963,28
Konzernbilanzgewinn	3.278.199,11	3.996.606,90
	15.814.192,15	16.532.599,94
Langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen		
Finanzverbindlichkeiten	86.899,05	85.990,18
Latente Steuern	145.539,68	143.496,65
Rückstellungen	1.563.778,00	1.563.778,00
	1.796.216,73	1.793.264,83
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen		
Finanzverbindlichkeiten	12.464.618,56	13.829.996,18
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.938.432,68	3.579.716,55
Sonstige Verbindlichkeiten	8.604.167,76	5.093.860,72
Rückstellungen	136.094,03	205.269,00
Ertragsteuerverbindlichkeiten	143.666,97	110.240,22
	35.286.980,00	22.819.082,67
Bilanzsumme	52.897.388,88	41.144.947,44

**Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (IFRS)
der VEDES AG zum 31.03.2014**

Alle Werte in Euro	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen a. gesetzliche	Rücklage wegen eigener Aktien	Gewinn- rücklagen b. andere	Kumulierte direkt im Eigenkapital erfasste Wertänderungen	Konzern- bilanzergebnis	Eigenkapital gesamt
Stand zum 01.01.2014	11.577.764,00	934.733,64	223.042,76	0,00	140.415,92	-339.963,28	3.996.606,90	16.532.599,94
Periodenergebnis 1.Quartal 2014							-718.407,79	-718.407,79
Sonstiges Ergebnis 1.Quartal 2014						0,00		0,00
Stand zum 31.03.2014	11.577.764,00	934.733,64	223.042,76	0,00	140.415,92	-339.963,28	3.278.199,11	15.814.192,15

Stand zum 01.01.2013	10.531.655,45	934.733,64	202.738,36	1.046.108,55	315.383,39	-285.354,62	3.130.064,01	15.875.328,78
Periodenergebnis 1.Quartal 2013							144.146,34	144.146,34
Sonstiges Ergebnis 1.Quartal 2013								0,00
Kaufpreis eigene Aktien					-174.967,47			-174.967,47
Nennwert eigene Aktien	1.046.108,55			-1.046.108,55				0,00
Stand zum 31.03.2013	11.577.764,00	934.733,64	202.738,36	0,00	140.415,92	-285.354,62	3.274.210,35	15.844.507,65

Konzern-Kapitalflussrechnung (IFRS) der VEDES AG zum 31.03.2014

Alle Angaben in T€	1.Quartal 2014	1.Quartal 2013
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	757	-973
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-42	-69
- Auszahlungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Geschäftseinheiten	-13.638	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-13.680	-75
- Auszahlungen für Ankauf eigene Aktien	0	-175
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	286
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz) Krediten	-1.364	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.364	111
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-14.287	-937
Konsolidierungskreisbedingte Veränderung des Finanzmittelfonds	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	16.277	1.576
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.990	639

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit enthält Zinseinzahlungen von 1 T€ (im Vorjahr: 3 T€) und Zinsauszahlungen von 133 T€ (im Vorjahr 113 T€). An Ertragsteuern wurden im 1. Quartal 2014 136 T€ (im Vorjahr: 64 T€) gezahlt.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von 42 T€. Dies betrifft wie im Vorjahr Ersatzbeschaffungen an Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Mit Wirkung zum 01.01.2014 wurden im Wege eines Assets-Deals Vermögensgegenstände, insbesondere Warenvorräte sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, von der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co.KG erworben. Die geleistete Kaufpreiszahlung ist der Höhe nach vorläufig. Der endgültige Wert wird bis Mai 2014 ermittelt und ausgeglichen. Im Zuge der Unternehmenserwerbe wurden Entgelte in Höhe von 13.932 T€ gezahlt und Zahlungsmittel in Höhe von 294 T€ erlangt.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beinhaltet im 1. Quartal 2014 eine Reduzierung der Inanspruchnahme an Betriebsmittelkrediten um 1.364 T€.

Der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Finanzmittelbestand ergibt sich als Summe aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Eine Saldierung mit kurzfristigen Kontokorrentverbindlichkeiten erfolgte nicht.

Über Zahlungsmittel in Höhe von 1.063 T€ (im Vorjahr 553 T€) kann der Konzern nicht frei verfügen, da diese zu Sicherungszwecken verpfändet sind.

Segmentberichterstattung nach Geschäftsbereichen im 1.Quartal 2014 des VEDES-Konzerns

in TEUR

	Großhandel	Zentralregulierung und Werbemittel	Summe der Segmente	Sonstige	Konso- lidierung	Konzern- ausweis
Erlöse von externen Kunden	32.612	2.963	35.575	30		35.605
Intersegmentäre Erlöse	1.336	185	1.521	577	-2.098	0
Umsatzerlöse des Segments	33.948	3.148	37.096	607	-2.098	35.605
EBITDA	-517	294	-223	-243	0	-466
EBIT	-631	288	-343	-270	0	-613
Ergebnis vor Steuern	-933	284	-649	-428	0	-1.077
Periodenergebnis	-603	284	-319	-399	0	-718
Segmentvermögen	37.198	5.668	42.866	28.471	-18.440	52.897
Segmentsschulden	34.979	4.860	39.839	15.683	-18.439	37.083
Mitarbeiter (Vollzeitbasis) zum Stichtag	410	25	435	35	0	470

Segmentberichterstattung nach Geschäftsbereichen im 1.Quartal 2013 des VEDES-Konzerns

in TEUR

	Großhandel	Zentralregulierung und Werbemittel	Summe der Segmente	Sonstige	Konso- lidierung	Konzern- ausweis
Erlöse von externen Kunden	14.180	2.103	16.283	33		16.316
Intersegmentäre Erlöse	0	84	84	567	-651	0
Umsatzerlöse des Segments	14.180	2.187	16.367	600	-651	16.316
EBITDA	634	-165	469	-132	0	337
EBIT	594	-172	422	-160	0	262
Ergebnis vor Steuern	473	-181	292	-148	0	144
Periodenergebnis	473	-181	292	-148	0	144
Segmentvermögen	15.889	5.162	21.051	18.305	-8.139	31.217
Segmentsschulden	12.536	4.611	17.147	6.387	-8.161	15.373
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl (Vollzeitbasis)	0	0	0	0	0	0
Mitarbeiter (Vollzeitbasis) zum Stichtag	137	26	163	39	0	202

Informationen zu den Segmenten

Im Rahmen der Segmentberichterstattung gemäß IFRS 8 werden die Aktivitäten des VEDES-Konzerns nach ihrer organisatorischen Aufteilung d.h. den verschiedenen Geschäftsbereichen abgegrenzt. Die Aufteilung erfolgt nach dem Management-Approach unter Berücksichtigung der internen Steuerung und Berichterstattung an den Vorstand der VEDES AG als Hauptentscheidungsträger. Wesentliches Segmentergebnis zu Steuerungszwecken ist das EBITDA.

Es werden für die Segmentinformationen die gleichen Rechnungslegungsvorschriften wie für den Konzernabschluss angewendet. Für die Transfers innerhalb des Konzerns werden Verrechnungspreise angesetzt, die auf Basis der Kostenaufschlagsmethode ermittelt und, soweit möglich, über einen Drittvergleich plausibilisiert werden. Die Kostenaufschlagsmethode entspricht den Grundsätzen der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development).

Im Geschäftsbereich **Großhandel** ist im 1. Quartal 2014 der von Hoffmann Spielwaren GmbH & Co.KG übernommene Geschäftsbetrieb enthalten. Ebenso sind die Erlöse und Aufwendungen der zum 01.01.2014 erworbenen TTC The Toy Company Hongkong enthalten.

Die Erhöhung des Segmentvermögens beruht hauptsächlich aus dem vorgenannten Geschäftsübernahmen. Dies sind insbesondere die Warenvorräte, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die sonstigen Vermögensgegenstände sowie den Firmenwert.

Die Erhöhung der Segmentsschulden steht im gleichen Zusammenhang. Betroffen sind insbesondere die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen.

Im Geschäftsbereich **Zentralregulierung** konnte das Periodenergebnis im Geschäftsjahr deutlich verbessert werden. Höhere Zentralregulierungsumsätze ergaben entsprechend höhere Provisionserlöse. Im Personalkostenbereich konnten Einsparungen realisiert werden. Aufgrund von Aktionen anlässlich des 110-jährigen Firmenjubiläums der VEDES wurden Werbekostenzuschüsse der Industrie vereinnahmt.

Im Bereich **Sonstige** steht die Erhöhung des Vermögens mit der Finanzierung des Asset-Deals im Großhandelsbereich im Zusammenhang. Hier bestehen Forderungen gegenüber der VEDES Großhandel GmbH, die in der Konsolidierungsspalte wieder neutralisiert werden. Die Erhöhung der Schulden resultiert aus der Platzierung der Unternehmensanleihe (siehe auch Konzernabschluss 31.12.2013)

Grundlagen der Berichterstattung

Der verkürzte, freiwillige Konzernzwischenabschluss des VEDES-Konzerns zum 31. März 2014 wurde in Übereinstimmung mit IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ erstellt. Der Konzernzwischenabschluss enthält nicht alle für einen vollständigen Konzernabschluss erforderlichen Informationen und ist daher in Verbindung mit dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 – der in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt wurde – zu lesen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es wurden dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie bei der Erstellung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 angewendet. Der Zwischenabschluss ist im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht 2013 zu lesen.

Alle erstmalig im laufenden Geschäftsjahr anzuwendenden neuen und geänderten IFRS, insbesondere IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ und IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“, führen zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Darstellung des Zwischenabschlusses.

Finanzinstrumente

Ein detaillierter Überblick über die finanzwirtschaftlichen Risiken und deren Management sowie die von VEDES gehaltenen Finanzinstrumente findet sich im Konzernabschluss 2013.

Konsolidierungskreis

Im Vergleich zum Konsolidierungskreis am 31. Dezember 2013 ergaben sich im Segment Großhandel folgende Änderungen:

Mit Wirkung zum 01.01.2014 wurden die Anteile an der TTC The Toy Company in Hongkong erworben. Gemäß Kaufvertrag richtet sich der Kaufpreis nach dem bilanziellen Eigenkapital zum 31. Dezember 2013. Ein endgültiger Jahresabschluss lag bis zur Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses noch nicht vor.

Die TTC The Toy Company Hongkong wird ab dem 01. Januar 2014 mittels Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der VEDES AG einbezogen.

Die vorläufigen Fair Values der erworbenen Vermögenswerte und Schulden setzen sich zum Erwerbstichtag wie folgt zusammen:

Sachanlagevermögen	261 T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	228 T€
sonstige Vermögenswerte	249 T€
Liquide Mittel	294 T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	440 T€
sonstige Schulden	502 T€

Im Konzernzwischenabschluss wurde für die Kapitalkonsolidierung ein vorläufiger Kaufpreis in Höhe von 90 T€ berücksichtigt. Im Rahmen des Erwerbs wurden keine Eventualverbindlichkeiten übernommen.

Seit Einbezug in den Konzern hat die TTC The Toy Company Hongkong zu den Umsatzerlösen mit 406 T€ und zum Periodenergebnis mit – 42 T€ beigetragen.

Zudem wurde zum 01.01.2014 der operative Geschäftsbetrieb der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co.KG in Lotte übernommen. Dazu wurden insbesondere das Anlagevermögen sowie die Warenvorräte im Wege eines Asset-Deals erworben. Die zugehörigen Immobilien (Verwaltungsgebäude und Lagerhallen) wurden angemietet. Auch die bestehenden Arbeitsverhältnisse wurden gemäß § 613a BGB übernommen. Der Kaufpreis für die erworbenen Assets ist vorläufig. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen wird die Verkäuferin eine Bewertung der zu verkaufenden Vermögensgegenstände vorlegen, die vom Erwerber innerhalb eines Monats zu prüfen sind. Bis zur Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses war die Bewertung bzw. die Prüfung der erworbenen Vermögensgegenstände noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft insbesondere den erworbenen Warenbestand.

Die vorläufigen Fair Values der erworbenen Vermögenswerte und Schulden setzen sich zum Erwerbsstichtag wie folgt zusammen:

Anlagevermögen	538 T€
Warenvorräte sowie Hilfs- und Betriebsstoffe	8.502 T€
übernommene	
Personalverpflichtungen	-465 T€
Leasingverpflichtungen	-978 T€
latente Steuerabgrenzung	308 T€

Das übernommene Anlagevermögen setzt sich aus EDV-Software (86 T€) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (452 T€) zusammen.

Im Rahmen des Erwerbs wurden keine Eventualverpflichtungen übernommen.

Aus dem Erwerb resultiert ein vorläufiger Firmenwert in Höhe von 6.027 T€. Dieser reflektiert insbesondere die erwarteten Synergien aus Einkaufskonditionsverbesserungen sowie Kosteneinsparungen. Der vorläufige Firmenwert ergibt sich aus der Verrechnung des vorläufigen Gesamtkaufpreises in Höhe von 13.932 T€ mit dem Fair Value des erworbenen Reinvermögens in Höhe von 7.905 T€.

Seit Einbezug in den Konzern hat der operative Geschäftsbetrieb Hoffmann Spielwaren zu den Umsatzerlösen mit 17.875 T€ und zum Periodenergebnis mit -898 T€ beigetragen.

Im Konzern sind im Zusammenhang mit den Unternehmenszusammenschlüssen Kosten von rund 9 T€ (Gj 2013 410 T€) für externe Rechtsberatung und Due-Dilligence angefallen.

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Nahestehende Unternehmen und Personen im Sinne des IAS 24 sind der Vorstand und Aufsichtsrat der VEDES AG, die Mehrheitsaktionärin Vedes Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG sowie die Spielzeug-Ring GmbH und die Spielzeug-Ring GmbH & Co. KG.

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen betreffen im Wesentlichen den laufenden Verrechnungsverkehr sowie Dienstleistungsverträge. Alle Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen sind vertraglich vereinbart und zu Bedingungen ausgeführt worden, wie sie auch mit fremden Dritten üblich sind.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im April 2014 wurde die Bündelung der Logistikaktivitäten am Standort Lotte/Osnabrück bekanntgegeben. Die Logistikverlagerung von Nürnberg nach Lotte ist für das 1.Quartal 2015 geplant.

Nürnberg, 16. Mai 2014

VEDES AG
Der Vorstand

Dr. Thomas März

Wolfgang Groß

Achim Weniger



VEDES AG
Nürnberg

Konzernabschluss 31.12.2013

VEDES AG, Nürnberg

Konzern-Gesamtergebnisrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 nach IFRS

Alle Angaben in €	Anhang	2013	2012 *
Umsatzerlöse	(1)	63.074.398,38	65.992.044,37
Materialaufwand		45.351.725,85	47.155.108,20
Rohertrag		17.722.672,53	18.836.936,17
Sonstige betriebliche Erträge	(2)	730.360,34	739.174,00
Personalaufwand	(3)	8.979.207,42	9.402.898,55
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(4)	7.500.931,81	8.515.257,34
EBITDA		1.972.893,64	1.657.954,28
Abschreibungen auf Sachanlagen und andere immaterielle Vermögenswerte	(5)	302.721,55	291.754,56
EBIT		1.670.172,09	1.366.199,72
Finanzierungsaufwand	(6)	578.917,75	538.632,39
Übriges Finanzergebnis	(7)	100.507,21	56.642,83
Finanzergebnis		-478.410,54	-481.989,56
EBT		1.191.761,55	884.210,16
Steueraufwand	(8)	304.914,26	236.532,58
Periodenergebnis		886.847,29	647.677,58
davon Eigentümer VEDES AG		886.847,29	647.677,58
davon Minderheitenanteile		0,00	0,00
Sonstiges Ergebnis:			
Erfolgsneutrale Erfassung von versicherungs-mathematischen Gewinnen und Verlusten aus Pensionsverpflichtungen		-79.691,66	-202.896,36
Auf versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus Pensionsverpflichtungen entfallende latente Steuern		25.083,00	63.861,00
Sonstiges Ergebnis nach Steuern für Bestandteile, die zukünftig nicht erfolgswirksam in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst werden		-54.608,66	-139.035,36
Sonstiges Ergebnis (direkt im Eigenkapital erfasste Wertänderungen)		-54.608,66	-139.035,36
davon Eigentümer VEDES AG		-54.608,66	-139.035,36
davon Minderheitenanteile		0,00	0,00
Gesamtergebnis der Periode		832.238,63	508.642,22
davon Eigentümer VEDES AG		832.238,63	508.642,22
davon Minderheitenanteile		0,00	0,00

* Die Zahlen für das Geschäftsjahr 2012 wurden aufgrund der geänderten Pensionsbilanzierung angepasst.

VEDES AG, Nürnberg

Konzernbilanz zum 31.12.2013 nach IFRS

	Anhang	31.12.2013 Euro	31.12.2012 * Euro	01.01.2012 * Euro
AKTIVA				
Langfristige Vermögenswerte				
Sachanlagevermögen	(9)	752.368,21	767.338,21	771.943,21
Geschäfts- oder Firmenwert	(10)	10.159.973,00	10.159.973,00	10.159.973,00
Andere immaterielle Vermögenswerte	(11)	165.030,00	147.213,00	165.046,00
Sonstige Beteiligungen	(12)	300.600,00	295.600,00	326.100,00
Sonstige Vermögenswerte	(13)	357.282,40	438.524,10	534.062,61
Latente Steuern	(14)	710.376,73	639.198,25	617.934,04
		12.445.630,34	12.447.846,56	12.575.058,86
Kurzfristige Vermögenswerte				
Vorräte	(15)	6.772.682,38	7.474.551,43	7.072.079,52
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(16)	4.020.819,61	4.597.776,70	2.433.442,86
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	(17)	1.514.372,05	2.565.310,37	3.536.133,67
Ertragsteuerforderungen	(18)	114.314,20	236.719,14	91.250,67
Zahlungsmittel	(19)	16.277.128,86	1.576.048,55	2.037.772,69
		28.699.317,10	16.450.406,19	15.170.679,41
Bilanzsumme		41.144.947,44	28.898.252,75	27.745.738,27
PASSIVA				
Eigenkapital				
	(20)			
Gezeichnetes Kapital		11.577.764,00	11.577.764,00	11.577.764,00
Nennwert eigene Aktien		0,00	-1.046.108,55	0,00
Ausgegebenes Kapital		11.577.764,00	10.531.655,45	11.577.764,00
Kapitalrücklage		934.733,64	934.733,64	934.733,64
Gesetzliche Rücklagen		223.042,76	202.738,36	170.078,29
Rücklage wegen eigener Aktien		0,00	1.046.108,55	0,00
Andere Gewinnrücklagen		140.415,92	315.383,39	40.973,46
Kumulierte direkt im Eigenkapital erfasste Wertänderungen		-339.963,28	-285.354,62	-146.319,26
Konzernbilanzgewinn		3.996.606,90	3.130.064,01	4.515.046,50
		16.532.599,94	15.875.328,78	17.092.276,63
Langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen				
Finanzverbindlichkeiten	(21)	85.990,18	93.850,51	472.511,25
Latente Steuern	(14)	143.496,65	13.387,92	37.283,53
Rückstellungen	(22)	1.563.778,00	1.648.565,00	1.602.469,07
		1.793.264,83	1.755.803,43	2.112.263,85
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen				
Finanzverbindlichkeiten	(21)	13.829.996,18	2.333.181,17	839.573,15
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.579.716,55	4.090.456,51	2.884.613,38
Sonstige Verbindlichkeiten	(23)	5.093.860,72	4.628.311,05	4.647.380,11
Rückstellungen	(24)	205.269,00	207.315,00	163.700,00
Ertragsteuerverbindlichkeiten	(25)	110.240,22	7.856,81	5.931,15
		22.819.082,67	11.267.120,54	8.541.197,79
Bilanzsumme		41.144.947,44	28.898.252,75	27.745.738,27

* Die Zahlen für das Geschäftsjahr 2012 wurden aufgrund der geänderten Pensionsbilanzierung angepasst.

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (IFRS) der VEDES AG für das Geschäftsjahr 2013

Alle Werte in Euro	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen a. gesetzliche	Rücklage wegen eigener Aktien	Gewinn- rücklagen b. andere	Kumulierte direkt im Eigenkapital erfasste Wertänderungen	Konzern- bilanzergebnis	Eigenkapital gesamt
Stand zum 01.01.2012	11.577.764,00	934.733,64	170.078,29	0,00	40.973,46	0,00	4.368.727,24	17.092.276,63
Veränderung aufgrund der geänderten Pensionsbilanzierung						-146.319,26	146.319,26	0,00
Stand zum 01.01.2012*	11.577.764,00	934.733,64	170.078,29	0,00	40.973,46	-146.319,26	4.515.046,50	17.092.276,63
Periodenergebnis 2012							647.677,58	647.677,58
Sonstiges Ergebnis 2012						-139.035,36		-139.035,36
Einstellung in die Gewinnrücklagen			32.660,07		2.000.000,00		-2.032.660,07	0,00
Kaufpreis eigene Aktien					-1.725.590,07			-1.725.590,07
Nennwert eigene Aktien	-1.046.108,55			1.046.108,55				0,00
Stand zum 31.12.2012	10.531.655,45	934.733,64	202.738,36	1.046.108,55	315.383,39	-285.354,62	3.130.064,01	15.875.328,78
Periodenergebnis 2013							886.847,29	886.847,29
Sonstiges Ergebnis 2013						-54.608,66		-54.608,66
Einstellung in die Gewinnrücklagen			20.304,40		0,00		-20.304,40	0,00
Kaufpreis eigene Aktien					-174.967,47			-174.967,47
Nennwert eigene Aktien	1.046.108,55			-1.046.108,55				0,00
Stand zum 31.12.2013	11.577.764,00	934.733,64	223.042,76	0,00	140.415,92	-339.963,28	3.996.606,90	16.532.599,94

* Die Zahlen für das Geschäftsjahr 2012 wurden aufgrund der geänderten Pensionsbilanzierung angepasst.

Konzern-Kapitalflussrechnung (IFRS) der VEDES AG für das Geschäftsjahr 2013

Alle Angaben in T€	2013	2012
Periodenergebnis	887	648
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	303	292
+/- Zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	4	-214
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-87	120
+/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
+/- Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktive, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.533	-1.646
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	53	1.173
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.693	373
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	10	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-202	-210
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-114	-59
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	30
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5	0
+/- Ein- / Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Abgang von Anteilen an vollkonsolidierte Gesellschaften	0	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-311	-239
+ Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen	0	0
- Auszahlungen für Ankauf eigene Aktien	-175	-1.726
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	11.690	1.880
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz) Krediten	-196	-750
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	11.319	-596
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	14.701	-462
Konsolidierungskreisbedingte Veränderung des Finanzmittelfonds	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.576	2.038
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	16.277	1.576

Die Kapitalflussrechnung wurde derivativ aus dem Konzernabschluss ermittelt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von IAS 7 erstellt.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit enthält Zinseinzahlungen von 52 T€ (im Vorjahr: 79 T€) und Zinsauszahlungen von 353 T€ (im Vorjahr 400 T€). An Ertragsteuern wurden im Jahr 2013 256 T€ (im Vorjahr: 356 T€) gezahlt.

Bei den Investitionen in das Sachanlagevermögen handelt es sich um Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattungen. Die Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen betreffen hauptsächlich die Erweiterung von ERP-Programmen.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beinhaltet in 2013 insbesondere die Platzierung einer Unternehmensanleihe in Höhe von nominal 12.000 T€. Der Ausweis in der Kapitalflussrechnung ist reduziert um die Emissionskosten zuzüglich der anteiligen Zinsen. Für den Ankauf eigener Aktien flossen 175 T€ an liquiden Mitteln ab. In 2013 wurde die Inanspruchnahme an Betriebsmittelkrediten um 196 T€ vermindert.

Der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Finanzmittelbestand ergibt sich als Summe aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Eine Saldierung mit kurzfristigen Kontokorrentverbindlichkeiten erfolgte nicht.

Über Zahlungsmittel in Höhe von 427 T€ (im Vorjahr 473 T€) kann der Konzern nicht frei verfügen, da diese zu Sicherungszwecken verpfändet sind.

Segmentberichterstattung nach Geschäftsbereichen 2013 des VEDES-Konzerns

in TEUR	Großhandel	Zentralregulierung und Werbemittel	Summe der Segmente	Sonstige	Konso- lidierung	Konzern- ausweis
Erlöse von externen Kunden	53.097	9.800	62.897	177		63.074
Intersegmentäre Erlöse	22	1.039	1.061	2.271	-3.332	0
Umsatzerlöse des Segments	53.119	10.839	63.958	2.448	-3.332	63.074
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)						
EBITDA	451	1.943	2.394	-421	0	1.973
Abschreibungen des Segmentvermögens	162	28	190	113	0	303
EBIT	289	1.915	2.204	-534	0	1.670
Finanzierungsaufwand	523	97	620	289	-330	579
Zinsen und ähnliche Erträge	27	114	141	258	-330	69
Ergebnis vor Steuern	-178	1.932	1.754	-563	0	1.191
Steueraufwand	28	20	48	256	0	304
Periodenergebnis	-206	1.912	1.706	-819	0	887
Cashflow*	-44	1.940	1.896	-706		1.190
Segmentvermögen	10.516	5.223	15.739	33.825	-8.419	41.145
davon Investitionen in das langfristige Segmentvermögen	224	31	255	66	0	321
davon latente Steuern und Ertragsteuerforderungen	14	9	23	801	0	824
Segmentsschulden	8.008	4.312	12.320	16.475	-4.183	24.612
davon latente Steuern und Ertragsteuerverbindlichkeiten	33	11	44	210	0	254
davon Finanzverbindlichkeiten (lang- und kurzfristig)	1.440	86	1.526	12.390	0	13.916
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl (Vollzeitbasis)	139	25	164	42	0	206
Mitarbeiter (Vollzeitbasis) zum Stichtag	131	24	155	40	0	195

* Cashflow = Periodenergebnis plus Abschreibungen, Wertminderungen auf langfristiges Vermögen

Segmentberichterstattung nach Geschäftsbereichen 2012 des VEDES-Konzerns

in TEUR	Großhandel	Zentralregulierung und Werbemittel	Summe der Segmente	Sonstige	Konso- lidierung	Konzern- ausweis
Erlöse von externen Kunden	55.796	9.861	65.657	335		65.992
Intersegmentäre Erlöse	0	1.164	1.164	2.259	-3.423	0
Umsatzerlöse des Segments	55.796	11.025	66.821	2.594	-3.423	65.992
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)						
EBITDA	594	2.268	2.862	-1.204	0	1.658
Abschreibungen des Segmentvermögens	143	39	182	110	0	292
EBIT	451	2.229	2.680	-1.314	0	1.366
Finanzierungsaufwand	494	104	598	183	-242	539
Zinsen und ähnliche Erträge	38	109	147	218	-242	123
Ergebnis vor Steuern	-78	2.235	2.157	-1.273	0	884
Steueraufwand	-47	10	-37	273	0	236
Periodenergebnis	-31	2.225	2.194	-1.546	0	648
Cashflow*	112	2.264	2.376	-1.436		940
Segmentvermögen	12.839	5.487	18.326	22.080	-11.508	28.898
davon Investitionen in das langfristige Segmentvermögen	200	10	210	60	0	270
davon latente Steuern und Ertragsteuerforderungen	23	8	31	845	0	876
Segmentsschulden	10.024	4.418	14.442	5.904	-7.323	13.023
davon latente Steuern und Ertragsteuerverbindlichkeiten	13	0	13	8	0	21
davon Finanzverbindlichkeiten (lang- und kurzfristig)	583	94	677	1.750	0	2.427
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl (Vollzeitbasis)	148	28	176	43	0	219
Mitarbeiter (Vollzeitbasis) zum Stichtag	149	27	176	44	0	220

* Cashflow = Periodenergebnis plus Abschreibungen, Wertminderungen auf langfristiges Vermögen

Segmentberichterstattung nach geografischen Regionen 2013 des VEDES-Konzerns

in TEUR

	Deutschland	Europa ohne Deutschland	Konzern- ausweis
Erlöse von externen Kunden	62.411	663	63.074
Langfristige Vermögenswerte*	11.435	0	11.435

*Langfristige Vermögenswerte, mit Ausnahme von Finanzinstrumenten, latenten Steueransprüchen

Segmentberichterstattung nach geografischen Regionen 2012 des VEDES-Konzerns

in TEUR

	Deutschland	Europa ohne Deutschland	Konzern- ausweis
Erlöse von externen Kunden	65.370	622	65.992
Langfristige Vermögenswerte*	11.513	0	11.513

*Langfristige Vermögenswerte, mit Ausnahme von Finanzinstrumenten, latenten Steueransprüchen

Informationen zu den Segmenten

Im Rahmen der Segmentberichterstattung gemäß IFRS 8 werden die Aktivitäten des VEDES-Konzerns nach ihrer organisatorischen Aufteilung d.h. den verschiedenen Geschäftsbereichen abgegrenzt. Die Aufteilung erfolgt nach dem Management-Approach unter Berücksichtigung der internen Steuerung und Berichterstattung an den Vorstand der VEDES AG als Hauptentscheidungsträger. Wesentliches Segmentergebnis zu Steuerungszwecken ist das EBITDA.

Es werden für die Segmentinformationen die gleichen Rechnungslegungsvorschriften wie für den Konzernabschluss angewendet. Für die Transfers innerhalb des Konzerns werden Verrechnungspreise angesetzt, die auf Basis der Kostenaufschlagsmethode ermittelt und, soweit möglich, über einen Drittvergleich plausibilisiert werden. Die Kostenaufschlagsmethode entspricht den Grundsätzen der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development).

Der Geschäftsbereich **Großhandel** betrifft allein die VEDES Großhandel GmbH. Sitz der Geschäftsleitung sowie des Zentrallagers ist Nürnberg. Vom Zentrallager Nürnberg erfolgt die Auslieferung von Spiel- und Freizeitartikeln an Spielwaren-Einzelhändler in Deutschland, Österreich, Schweiz, Italien und Niederlande.

Der Geschäftsbereich **Zentralregulierung und Werbemittel** wird in Deutschland von der VEDES Zentralregulierung GmbH und in Österreich von der VEDES Spiel- und Freizeit Handelsgesellschaft m.b.H sowie der SPIELZEUG-RING Spielwaren Handelsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien durchgeführt. Das Zentralregulierungsgeschäft in Deutschland und in Österreich wird in Zusammenarbeit mit der DZB-Bank (Zentralregulierungsbank) in Mainhausen abgewickelt.

In der Spalte Sonstige der Segmentberichterstattung wird im Wesentlichen die VEDES AG, in der die zentralen Funktionen des Konzerns, gebündelt sind, ausgewiesen, da für diese die Definition eines berichtspflichtigen Segments nach IFRS 8 nicht erfüllt sind.

Geografische Informationen

Die Zuordnung der externen Umsätze erfolgt nach dem Sitz der verkaufenden Einheit, die Zuordnung der langfristigen Vermögenswerte nach dem Sitz der besitzenden Einheit.

Konzern-Anhang (IFRS) der VEDES AG für das Geschäftsjahr 2013

1. Allgemeine Grundlagen

a) Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der VEDES AG mit Sitz in Nürnberg, Beuthener Straße 43 wurde nach den Vorschriften des International Accounting Standards Board (IASB) unter Berücksichtigung von Paragraph 315a HGB aufgestellt; die Auslegungen (IFRIC und SIC) des international Financial Reporting Interpretations Committee wurden dabei beachtet. Alle am Abschlussstichtag verpflichtend anzuwendenden durch die EU anerkannten International Financial Reporting Standards (IFRS) wurden berücksichtigt.

Neu anzuwendende Standards, Anpassungen und Interpretationen im Jahr 2013

Folgende, von IASB und IFRS IC neu verabschiedete bzw. geänderte und durch die EU anerkannte Bilanzierungsstandards und Interpretationen waren für das Geschäftsjahr 2013 erstmalig verpflichtend anzuwenden:

Standard		Status	Anzuwenden ab
IFRS 13	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	neu	01.01.2013
IAS 19 rev.	Leistungen an Arbeitnehmer	geändert	01.01.2013
IFRIC 20	Abraumkosten in der Produktionsphase einer über Tagebau erschlossenen Mine	neu	01.01.2013
Amendments to IFRS 1	Darlehen der öffentlichen Hand	geändert	01.01.2013
Amendments to IFRS 1	Ausgeprägte Hochinflation und Rücknahme eines festen Übergangszeitpunkts für Erstanwender	geändert	01.01.2013
Amendments to IFRS 7	Angaben zur Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Schulden	geändert	01.01.2013
Amendments to IAS 1	Darstellung von Posten des Sonstigen Ergebnisses	geändert	01.01.2013
Amendments to IAS 12	Latente Steuern: Realisierung der zugrundeliegenden Vermögenswerte	geändert	01.01.2013
AIP 2009 – 2011	Jährliche Verbesserungen des IASB 2009 – 2011	geändert	01.01.2013

Aus der erstmaligen Anwendung dieses Standards ergeben sich im Berichtszeitraum die im Folgenden beschriebenen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VEDES-Konzerns.

Amendments to IAS 1 Darstellung von Posten des Sonstigen Ergebnisses

Die Darstellung des Sonstigen Ergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung wurde im Zuge der erstmaligen Umsetzung der im Juni 2011 durch das IASB veröffentlichten Änderungen des IAS 1 angepasst. Die Neuerung ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Juli 2012 beginnen, anzuwenden. Beträge, die zukünftig nicht erfolgswirksam in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst werden, werden nun separat im Sonstigen Ergebnis gezeigt.

IAS 19 rev. Leistungen an Arbeitnehmer

Im Juni 2011 verabschiedete das IASB die überarbeitete Fassung des IAS 19 (IAS 19 rev.), die im Juni 2012 von der EU anerkannt wurde. Der überarbeitete Standard ist spätestens für Geschäftsjahre, die ab dem 01. Januar 2013 beginnen, anzuwenden.

Die Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten, die sich aus Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen bzw. aus Abweichungen zwischen früheren versicherungsmathematischen Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung ergeben, erfolgt nun sofort bei ihrer Entstehung unter Berücksichtigung latenter Steuern erfolgsneutral im Eigenkapital bzw. im Sonstigen Ergebnis. Die im Sonstigen Ergebnis erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sowie darauf entfallende latente Steuern werden in Folgeperioden nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst. Die in der jeweiligen Berichtsperiode erfassten versicherungsmathematischen Gewinn und Verluste und darauf entfallende latente Steuern werden gesondert in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt.

Die neuen Vorschriften waren retrospektiv anzuwenden. Folglich wurden die Saldenvorträge auf den 01. Januar 2012, die berichteten Vorjahreswerte sowie die Saldenvorträge auf den 01. Januar 2013 in Übereinstimmung mit IAS 8 angepasst und vergleichbar dargestellt.

Durch die rückwirkende Anwendung des IAS 19 rev. minderte sich der Personalaufwand für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2012 um TEUR 218, der Finanzierungsaufwand erhöhte sich um TEUR 15. Unter Berücksichtigung von latenten Steuern führte dies zu einer Erhöhung des Periodenergebnisses um TEUR 139. Aufgrund der vorgenommenen rückwirkenden Anpassungen änderten sich die Anfangsbestände zum 01. Januar 2012 in der Bilanz wie folgt: „Kumulierte direkt im Eigenkapital erfasste Wertänderungen“ Minderung um 146 TEUR, der Konzernbilanzgewinn erhöhte sich um 146 TEUR, insgesamt ergibt sich im Eigenkapital somit keine Änderung.

IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

Im Mai 2011 hat das IASB IFRS 13 veröffentlicht, der prospektiv für am oder nach dem 01. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist. Der Standard fasst die bislang in einzelnen Standards enthaltenen Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts zusammen und legt eine einheitliche Definition sowie Grundsätze zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts fest. Aus der Erstanwendung des IFRS 13 ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden.

Alle übrigen, erstmalig im laufenden Geschäftsjahr anzuwendenden neuen und geänderten IFRS führten zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Darstellung des Konzernabschlusses.

Standards, Interpretationen und Änderungen zu veröffentlichten Standards, für die in 2013 noch keine Anwendungspflicht bestehen

Das IASB hat neue bzw. überarbeitete Standards verabschiedet, die erst ab dem 01.01.2014 oder später verpflichtend anzuwenden sind. Eine Anerkennung durch die EU steht teilweise noch aus:

Standard		Status	Anzuwenden ab
IFRS 9	Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten	neu	01.01.2015
IFRS 10	Konzernabschlüsse	neu	01.01.2014
IFRS 11	Gemeinschaftliche Vereinbarungen	neu	01.01.2014
IFRS 12	Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen	neu	01.01.2014
IAS 27 rev.	Einzelabschlüsse	geändert	01.01.2014
IAS 28 rev.	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	geändert	01.01.2014
Amendments			
to 36	Angaben zum erzielbaren Betrag für für nicht-finanzielle Vermögenswerte	geändert	01.01.2014
to 39 and IFRS 9	Novation von Derivaten und Fortsetzung der Sicherungsbeziehung	geändert	01.01.2014
IFRIC 21	Abgaben	neu	01.01.2014
to IFRS 9 + 7	Inkrafttreten des IFRS 9 und Übergangsangaben	geändert	01.01.2015
to IFRS 10,11,12	Konzernabschlüsse, gemeinschaftliche Vereinbarungen und Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen: Übergangsrichtlinien	geändert	01.01.2014
to IFRS 10,12 und IAS 27	Investmentgesellschaften	geändert	01.01.2014
to IAS 32	Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Schulden	geändert	01.01.2014
to IAS 19	Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge	geändert	01.07.2014
AIP 2010-2012	Jährliche Verbesserungen des IASB 2010-2012	geändert	01.07.2014
AIP 2011 – 2013	Jährliche Verbesserungen des IASB 2011-2013	geändert	01.07.2014

Die Standards wurden nicht freiwillig vorzeitig angewendet; auch sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erkennbar.

Dem Konzernabschluss liegen grundsätzlich dieselben einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wie im Vorjahr zugrunde.

Der Konzernabschluss wurde in Euro aufgestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden alle Beträge in Euro angegeben.

Der Vorstand der VEDES AG hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht am 24.04.2014 zur Vorlage an den Aufsichtsrat freigegeben.

Zur besseren Übersicht wurden in der Bilanz sowie in der Gesamtergebnisrechnung verschiedene Positionen zusammengefasst. Diese werden im Anhang ausführlich dargestellt.

Die Bilanz wurde entsprechend IAS 1 in lang- und kurzfristige Positionen gegliedert.

Die Gesamtergebnisrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt, jedoch erweitert um den gesonderten Ausweis des Rohertrags.

b) Konsolidierungskreis

Konzernobergesellschaft ist die in das Handelsregister Nürnberg unter HRB 10469 eingetragene VEDES AG, Nürnberg, Deutschland. Beim elektronischen Bundesanzeiger werden der zum 31. Dezember 2013 gemäß IFRS aufgestellte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht eingereicht. Neben der VEDES AG wurden folgende in- und ausländische Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen:

Name	Beteiligungs- quote %	Währ- ung	Eigen- Kapital T€	Jahres- Ergebnis T€
<u>Inland:</u>				
VEDES Großhandel GmbH, Nürnberg	100	T€	2.508	0
VEDES Zentralregulierung GmbH, Nürnberg	100	T€	599	0
Toy Partner GmbH, Nürnberg	100	T€	30	0
<u>Ausland:</u>				
VEDES Ges.m.b.H., Österreich	100	T€	157	56
SPIELZEUG-RING Ges.m.b.H., Österreich	100	T€	154	13

Im Berichtsjahr gab es keine Veränderung im Konsolidierungskreis.

Geschäftstätigkeit:

In der VEDES AG sind zentrale Funktionen des Konzerns gebündelt, dies sind insbesondere die Führung der Finanzbuchhaltungen, das Personalwesen inklusive der Personalkostenabrechnung sowie zentrale IT-Dienstleistungen für die Konzerngesellschaften.

Die VEDES Großhandel GmbH verantwortet den Geschäftsbereich Großhandel im Konzern. Vom Zentrallager Nürnberg erfolgt die Auslieferung von Spiel- und Freizeitartikeln an Spielwaren-Einzelhändler in Deutschland, Österreich, Schweiz, Italien und Niederlande.

Die VEDES Zentralregulierung GmbH verantwortet den Geschäftsbereich Zentralregulierung und Werbemittel im Konzern.

Die VEDES Ges.m.b.H. sowie die SPIELZEUG-RING Ges.m.b.H. führen das Zentralregulierungsgeschäft in Österreich durch. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich wird das Zent-

ralregulierungsgeschäft in Zusammenarbeit mit der DZB-Bank (Zentralregulierungsbank) in Mainhausen durchgeführt.

Die Toy Partner GmbH ist derzeit ohne Geschäftstätigkeit.

c) Konsolidierungsgrundsätze

Bei sämtlichen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen deckt sich der Stichtag des Einzelabschlusses mit dem Stichtag des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2013. Die in die Konsolidierung einbezogenen Abschlüsse der in- und ausländischen Tochtergesellschaften wurden gemäß IAS 27 nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Erwerbsmethode auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Kontrolle (IFRS 3). Der Teil des Kaufpreises, der in Erwartung zukünftiger positiver Zahlungsrückflüsse aus dem Unternehmenserwerb getätigt wurde und nicht bestimmten bzw. bestimmbar Vermögenswerten im Rahmen der vollständigen Neubewertung zuzuordnen ist, wird als Geschäfts- oder Firmenwert unter den immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Entsprechend IFRS 3 wird der jeweilige Geschäfts- oder Firmenwert einer jährlichen Überprüfung der Werthaltigkeit (Impairmenttest) unterworfen. Festgestellte Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts werden ergebniswirksam als Abschreibungen berücksichtigt.

Ein Tochterunternehmen wird zu dem Zeitpunkt endkonsolidiert, zu dem das Mutterunternehmen die Beherrschung über das Tochterunternehmen verliert.

Bei Unternehmenszusammenschlüssen anfallende Nebenkosten werden als Aufwand erfasst.

Konzerninterne Gewinne und Verluste, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Unternehmen wurden eliminiert. Zwischenergebnisse im lang- und kurzfristigen Vermögen aus konzerninternen Lieferungen wurden eliminiert. Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung wurden erfolgswirksam verbucht.

Es wurden latente Steuern gemäß IAS 12 angesetzt, soweit sich die steuerlichen Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich ausgleichen.

d) Währungsumrechnung

Die Berichtswährung der VEDES AG ist der Euro. Da alle einbezogenen Unternehmen ihre Jahresabschlüsse ebenfalls in Euro erstellen, ist eine Währungsumrechnung im Konzernabschluss nicht notwendig.

Fremdwährungsgeschäfte wurden in den Einzelabschlüssen der Konzernunternehmen mit den Kursen zum Zeitpunkt der Geschäftsvorfälle umgerechnet. Die Umrechnung der Vermögenswerte und Schulden in Fremdwährung erfolgte mit dem Devisenmittelkurs am Bilanzstichtag. Daraus entstehende Umrechnungsdifferenzen wurden in den Einzelabschlüssen ergebniswirksam berücksichtigt und in der Gesamtergebnisrechnung unter sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Für den VEDES – Konzern wichtige Währungskurse sind folgende US-Dollar-Kurse:

	2013	2012
Stichtagskurs	1,37	1,32
Durchschnittskurs	1,35	1,31

e) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Umsatzerlöse enthalten Verkäufe von Waren und Dienstleistungen, vermindert um Skonti und Rabatte. Umsatzerlöse aus Verkäufen werden mit dem Eigentums- und Gefahrenübergang an den Kunden realisiert. Rückgaberechten von Kunden wird durch Bildung einer Rückstellung Rechnung getragen.

Übrige Erträge werden periodengerecht erfasst, wenn der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich und der Betrag verlässlich zu bestimmen ist.

Wertminderungen werden vorgenommen, wenn der erzielbare Betrag des Vermögenswerts unter den Buchwert gesunken ist. Der erzielbare Betrag ist als der höhere Wert aus Nettoveräußerungswert und Barwert des erwarteten Mittelzuflusses aus der Nutzung des Vermögenswerts definiert.

Bei den Geschäfts- oder Firmenwerten wird die Werthaltigkeit des aktivierten Buchwerts gemäß IAS 36 einmal jährlich – bei Vorliegen von Anhaltspunkten auch unterjährig - auf Basis von sogenannten Zahlungsmittel generierenden Einheiten (Cash Generating Units) überprüft. Grundlage des Werthaltigkeitstests (Impairmenttest) bildet der Nutzungswert der betreffenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Basis hierfür ist die vom Management erstellte aktuelle Planung der Zahlungsströme sowie die Unterstellung einer ewigen Rente für die Jahre nach dem Detailplanungszeitraum. Die Detailplanung der zukünftigen Zahlungsströme auf Basis des Cashflows vor Zinsen und Steuern abzüglich Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen erfolgt für einen Zeithorizont von drei Jahren. Die ermittelten Zahlungsströme werden abgezinst, um den Nutzungswert der Cash Generating Unit zu bestimmen. Der Nutzungswert wird mit dem zugehörigen Buchwert verglichen. Liegt dieser unter dem Buchwert der Cash Generating Unit, wird eine ergebniswirksame Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer werden zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um lineare Abschreibungen und ggf. um Wertminderungen bewertet. Die Restbuchwerte und wirtschaftlichen Nutzungsdauern werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst. Den planmäßigen Abschreibungen liegen folgende im Vergleich zum Vorjahr unveränderte Nutzungsdauern im Konzern zugrunde:

	Nutzungsdauer in Jahren
Lizenzen und ähnliche Rechte, EDV-Programme	2 – 5

Forschungs- und Entwicklungskosten fallen aufgrund der Geschäftstätigkeit nicht an.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen, nutzungsbedingten Abschreibungen und ggf. Wertminderungen bilanziert. Sachanlagen werden nach der linearen Methode über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Den planmäßigen Abschreibungen liegen folgende im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Nutzungsdauern im Konzern zugrunde:

	Nutzungsdauer in Jahren
Technische Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 - 20

Die Restbuchwerte und wirtschaftlichen Nutzungsdauern werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Leasing: die VEDES ist Leasingnehmer bei bestimmter Betriebs- und Geschäftsausstattung. Alle Leasingverhältnisse sind dem Operating Lease gemäß IAS 17 zugeordnet.

Die Vorräte werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bilanziert. Bei den Handelswaren werden Bewertungsabschläge über die voraussichtliche Reichweite des Lagerbestands vorgenommen.

Finanzinstrumente:

Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte

Langfristige Vermögenswerte werden als zur Veräußerung gehalten klassifiziert und zum niedrigeren Wert aus Buchwert oder beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet, wenn ihr Buchwert im Wesentlichen durch einen Verkauf Erlöst wird statt durch fortgesetzte Nutzung.

Dieser Kategorie werden im VEDES-Konzern die Beteiligungen, Genossenschaftsanteile sowie Wertpapiere zugeordnet (siehe (12)).

Finanzinvestitionen und andere finanzielle Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte im Sinne von IAS 39 betreffen im VEDES-Konzern entweder

- erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte,
- Kredite und Forderungen oder
- zur Veräußerung verfügbare Finanzinvestitionen

und werden entsprechend klassifiziert. Die finanziellen Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Im Falle von anderen Finanzinvestitionen als solchen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert sind, werden darüber hinaus Transaktionskosten berücksichtigt, die direkt dem Erwerb des Vermögenswerts zuzurechnen sind. Die Designation der finanziellen Vermögenswerte in die Bewertungskategorien erfolgt bei ihrem erstmaligen Ansatz. Umwidmungen werden vorgenommen, sofern diese zulässig und erforderlich sind.

Alle marktüblichen Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte werden am Erfüllungstag, das heißt am Tag, an dem der Vermögenswert an oder durch VEDES geliefert wird, bilanziell erfasst. Zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte werden am Handelstag, das heißt am Tag, an dem der Konzern die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts eingegangen ist, bilanziell erfasst. Marktübliche Käufe und Verkäufe sind Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten, die die Lieferung der Vermögenswerte innerhalb eines durch Marktvorschriften oder -konventionen festgelegten Zeitraums vorschreiben.

I. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Schulden

Die Gruppe der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte enthält im VEDES-Konzern die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte. Von der Möglichkeit, finanzielle Vermögenswerte bei ihrem erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte zu designieren, hat der VEDES-Konzern bislang keinen Gebrauch gemacht.

Finanzielle Vermögenswerte werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie für Zwecke der Veräußerung in der nahen Zukunft erworben werden. Derivate, einschließlich getrennt erfasster eingebetteter Derivate, werden ebenfalls als zu Handelszwecken gehalten einge-

stuft, mit Ausnahme solcher Derivate, die als Sicherungsinstrument designiert wurden und als solche effektiv sind. Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden erfolgswirksam erfasst. Zum Zeitpunkt, an dem der Konzern zum ersten Mal Vertragspartei wird, ermittelt er, ob eingebettete Derivate getrennt vom Basisvertrag zu bilanzieren sind. Eine Neubeurteilung erfolgt nur bei einer erheblichen Änderung von Vertragsbedingungen, wenn es dadurch zu einer signifikanten Änderung der Zahlungsströme, die sich sonst aus dem Vertrag ergeben hätten, kommt.

In dieser Kategorie wurden im Geschäftsjahr keine Finanzinstrumente des VEDES-Konzerns erfasst.

Die Gruppe der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Schulden enthält im VEDES-Konzern die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Schulden. Von der Möglichkeit, finanzielle Schulden bei ihrem erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Schulden zu designieren, hat der VEDES-Konzern bislang keinen Gebrauch gemacht.

Finanzielle Schulden werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie für Zwecke der Veräußerung in der nahen Zukunft erworben werden. Derivate, einschließlich getrennt erfasster eingebetteter Derivate, werden ebenfalls als zu Handelszwecken gehalten eingestuft, mit Ausnahme von Derivaten, die als Sicherungsinstrument designiert werden und als solche effektiv sind. Sind die beizulegenden Zeitwerte dieser Derivate negativ, führt dies zum Ansatz unter den finanziellen Verbindlichkeiten. Gewinne oder Verluste aus finanziellen Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden erfolgswirksam erfasst.

II. Kredite und Forderungen

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind. Diese Kategorie umfasst Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen und Vermögenswerte. Sie entstehen, wenn der VEDES-Konzern Geld, Güter oder Dienstleistungen direkt einem Schuldner bereitstellt. Sie zählen zu den kurzfristigen Vermögenswerten, mit Ausnahme solcher, die erst nach zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig werden. Letztere werden als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen. Nach der erstmaligen Erfassung werden die Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode abzüglich etwaiger Wertminderungen bewertet. Gewinne und Verluste werden im Periodenergebnis erfasst, wenn die Kredite und Forderungen ausgebucht oder wertgemindert sind sowie im Rahmen von Amortisationen. Siehe Erläuterungen zu (16), (17) und (19).

III. Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten

Sonstige finanzielle Schulden setzen sich im VEDES-Konzern im Wesentlichen aus

- Finanzschulden (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten),
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und
- übrigen Verbindlichkeiten

zusammen.

Sonstige finanzielle Schulden werden als kurzfristig klassifiziert, sofern der VEDES-Konzern nicht das Recht hat, die finanzielle Schuld erst mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu begleichen. Wenn erwartet und verlangt werden kann, dass eine Verpflichtung für mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag gemäß der bestehenden Kreditvereinbarung refinanziert oder verlängert wird, gilt die Verpflichtung als langfristig.

Sonstige finanzielle Schulden werden bei ihrem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert unter Einschluss von Transaktionskosten angesetzt. In den Folgeperioden werden sie zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

IV. Zur Veräußerung verfügbare Finanzinvestitionen

Zur Veräußerung verfügbare Finanzinvestitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert und nicht in eine andere der nach IAS 39 vorgesehenen Kategorien eingestuft sind. Nach der erstmaligen Bewertung werden zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Vermögenswerte, deren beizulegender Zeitwert weder aus der Verwendung anerkannter Bewertungsmethoden (zum Beispiel DCF-Verfahren) noch aus Marktpreisen ermittelbar ist, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Nicht realisierte Gewinne oder Verluste werden direkt im Eigenkapital erfasst. Wenn ein solcher finanzieller Vermögenswert ausgebucht wird oder wertgemindert ist, wird der zuvor direkt im Eigenkapital erfasste kumulierte Gewinn oder Verlust erfolgswirksam erfasst.

Derivative Finanzierungsinstrumente

Derivative Finanzierungsinstrumente (Zins- und Währungsgeschäfte) werden bei VEDES ausschließlich für Sicherungszwecke im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit eingesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Reduzierung des Fremdwährungsrisikos geplanter Transaktionen in Fremdwährung sowie die Reduzierung des Zinsänderungsrisikos durch Einsatz von Zinscaps.

Sie werden erstmals am Tag des Vertragsabschlusses mit ihrem Zeitwert angesetzt und in den Folgeperioden zum jeweiligen beizulegenden Zeitwert bewertet. Der beizulegende Zeitwert von Derivaten entspricht dem Barwert der geschätzten künftigen Zahlungsströme (Cashflows). Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Fremdwährungstermingeschäften wird der Devisenterminkurs am Bilanzstichtag zugrunde gelegt.

Wertänderungen von Finanzinstrumenten, die nicht als Sicherungsinstrument im Rahmen des Hedge Accounting bestimmt sind, werden unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (sogenannte Non-hedging-Derivate).

Die nach IFRS 7 für jede einzelne Finanzinstrumente-Kategorie anzugebenden Zeitwerte entsprechen in der Regel den Buchwerten. Dies gilt unmittelbar für Vermögenswerte der Kategorien „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte“ sowie für Derivate in einer Sicherungsbeziehung, die in der Bilanz mit den beizulegenden Zeitwerten gezeigt werden. Bei den ausgereichten Krediten und Forderungen und den finanziellen Verbindlichkeiten stellt der Buchwert grundsätzlich eine hinreichende Annäherung des beizulegenden Zeitwerts dar. Ist dies nicht der Fall, werden zusätzliche Angaben gemacht. Die übrigen Forderungen und Verbindlichkeiten sind entweder kurzfristig oder werden mit dem variablen Marktzins verzinst.

Die im Rahmen der Bewertungstechniken zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Inputfaktoren werden in folgende Stufen eingeteilt:

- Stufe 1: Notierte Preise an aktiven, für das Unternehmen zugänglichen Märkten für den identischen Vermögenswert bzw. die identische Schuld.
- Stufe 2: Andere Inputfaktoren als die in Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind.
- Stufe 3: Inputfaktoren, die für den Vermögenswert oder die Schuld nicht beobachtbar sind.

Sonstige Vermögenswerte sind grundsätzlich mit ihrem Nennwert aktiviert. Die langfristigen Erstattungsansprüche aus Körperschaftsteuerguthaben werden mit dem Barwert unter Anwendung eines Zinssatzes von vier Prozent bilanziert.

Latente Steuern werden für sämtliche temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen der Steuerbilanz und der IFRS-Konzernbilanz – mit Ausnahme von steuerlich nicht ansetzbaren Firmenwerten aus der Kapitalkonsolidierung – sowie für steuerliche Verlustvorträge angesetzt. Aktive latente Steuern werden nur insoweit berücksichtigt, als deren Realisierung mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist. Für die wahrscheinliche Nutzbarkeit wird die Planung der jeweiligen Gesellschaft zugrunde gelegt. Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt mit den jeweils landesspezifischen Steuersätzen. Bis zum Bilanzstichtag beschlossene Steuersatzänderungen sind bei der Berechnung der latenten Steuern bereits berücksichtigt. Eine Saldierung der latenten Steuern erfolgt entsprechend den Regeln des IAS 12.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden gemäß IAS 19 unter Berücksichtigung der DAV/IVS-Richtlinie zur Anwendung des Standards auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland ermittelt. Demnach wurde als Bewertungsverfahren die Projected Unit Credit Method zugrunde gelegt, nach der die Finanzierung der Versorgungsverpflichtung über Einmalprämien für den jährlichen Anwartschaftszuwachs unter Berücksichtigung von Trendannahmen erfolgt. Der gemäß diesem Verfahren zu ermittelnde Sollwert der Pensionsverpflichtung ist die Defined Obligation DBO, der Barwert der zum Bewertungsstichtag verdienten Pensionsansprüche. Für laufende Pensionsverpflichtungen entspricht die DBO dem jeweiligen Barwert, jedoch unter Berücksichtigung eines Rententrends. Die Rückstellungsberechnung erfolgt durch versicherungsmathematisches Gutachten.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die sich aus Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen bzw. aus Abweichungen zwischen früheren versicherungsmathematischen Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung ergeben, werden sofort bei ihrer Entstehung unter Berücksichtigung latenter Steuern erfolgsneutral im Sonstigen Ergebnis erfasst. Die im Sonstigen Ergebnis erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sowie die darauf entfallenden latenten Steuern werden in Folgeperioden nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst. Die in der jeweiligen Buchungsperiode erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste und darauf entfallende latente Steuern werden gesondert in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt.

Sonstige Rückstellungen werden auf Basis von IAS 37 gebildet, soweit eine rechtliche oder faktische Außenverpflichtung besteht, die auf zurückliegenden Geschäftsvorfällen oder Ereignissen beruht. Der Vermögensabfluss muss wahrscheinlich und zuverlässig bestimmbar sein.

Sonstige Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr werden mit Marktzinssätzen, die dem Zeitraum bis zur Erfüllung entsprechen, abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und mit Ausnahme der derivativen Finanzinstrumente in der Folge mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Anteile von ursprünglich langfristigen Vermögenswerten und Schulden, deren Restlaufzeit unter einem Jahr liegen, werden grundsätzlich unter den kurzfristigen Bilanzpositionen ausgewiesen. Ausnahmen hiervon sind Pensionsrückstellungen sowie Rückstellungen für Kosten der Altersteilzeit für Mitarbeiter.

Im Rahmen der Konzernabschlusserstellung werden Annahmen getroffen und Schätzungen verwendet, die sich auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualverbindlichkeiten auswirken. Die Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die zugrunde gelegten Nutzungsdauern bei den Sachanlagen und den immateriellen Vermögenswerten, auf die Durchführung des jährlichen Impairmenttests des Geschäfts- oder Firmenwertes (Festlegung von Cashflows, Wachstumsrate und Diskontierungsfaktor), die Bewertung von Vorräten, Forderungen, Rückstellungen und latenten Steuern. Die tatsächlichen zukünftigen Werte können von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses sind wesentliche Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen und Schätzungen nicht erkennbar.

2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

(1) Umsatzerlöse

Die Aufteilung der Umsatzerlöse erfolgt nach den Leistungsbereichen im Konzern.

Alle Angaben in €	2013	2012
Umsatzerlöse Großhandel	51.813.445,36	53.875.183,01
Umsatzerlöse Werbemittel	5.099.700,44	4.992.428,70
Umsatzerlöse Dienstleistungen	326.801,23	1.254.974,83
Frachterlöse	447.428,16	536.725,60
Erlöse aus der Zentralregulierung	5.387.023,19	5.332.732,23
	63.074.398,38	65.992.044,37

Die Erlöse aus Zentralregulierung sind vermindert um Rückvergütungen an Kunden in Höhe von 3.078 T€ (im Vorjahr: 2.884 T€). Die Erlöse Großhandel sind vermindert um Kundenboni in Höhe von 105 T€ (im Vorjahr: 165 T€). Weitere Erläuterungen zu den Umsatzerlösen siehe auch im Konzernlagebericht „II. Geschäftsjahr“, „2. Geschäftsverlauf“ und „3. Umsatz- und Ertragslage“.

(2) Sonstige betriebliche Erträge

Alle Angaben in €	2013	2012
Mieterträge	212.967,04	196.771,88
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	59.837,20	138.320,72
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	199.300,00
Sonstige Erträge	419.586,10	167.841,40
Erträge mit verbundenen Unternehmen: Kostenumlagen	37.970,00	36.940,00
	730.360,34	739.174,00

Die Erträge mit verbundenen Unternehmen betreffen die Mehrheitsaktionärin Vedes eG in Nürnberg. In den sonstigen Erträgen sind Erlöse aus weiterberechneten Kosten sowie Verkaufs- bzw. Vermittlungsprovisionen enthalten.

(3) Personalaufwand

Alle Angaben in €	2013	2012
Löhne und Gehälter	7.552.398,69	7.798.811,89
Sozialabgaben	1.302.360,27	1.348.129,33
Aufwendungen für Altersversorgung	26.979,60	31.503,72
Erträge aus der Auflösung personalbezogener Rückstellungen	-16.423,69	0,00
Sonstige Aufwendungen	113.892,55	224.453,61
	8.979.207,42	9.402.898,55

Anzahl der Beschäftigten:	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter:		
Vollzeit	165	174
Teilzeit	26	28
Auszubildende	15	17
	<u>206</u>	<u>219</u>
Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag:		
Vollzeit	156	178
Teilzeit	24	26
Auszubildende	15	16
	<u>195</u>	<u>220</u>

(4) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle Angaben in €	2013	2012
Verluste aus Abgängen von langfristigem Vermögen	710,00	0,00
Neutrale Aufwendungen	95.612,03	150.721,24
Wertberichtigungen auf kurzfristiges Vermögen	94.706,00	129.718,18
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-96.753,36	-21.817,94
Operatives Leasing, Mieten und Nebenkosten	2.749.579,82	2.783.066,71
Betriebssteuern	6.304,00	6.118,00
Vertriebskosten	2.239.571,36	3.271.120,17
Betriebskosten	541.431,60	580.222,28
Verwaltungskosten	1.869.770,36	1.616.108,70
	7.500.931,81	8.515.257,34

Bei den Wertberichtigungen handelt es sich insbesondere um Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Vertriebskosten beinhalten Werbe- und Reisekosten sowie Provisionsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Zentralregulierungsgeschäft. Die Minderung gegenüber Vorjahr beruht auf

der Reduzierung der Aufwendungen für die Markenkampagne.

Die Betriebskosten betreffen Instandhaltungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fuhrparkkosten.

In den Verwaltungskosten sind Versicherungen und Beiträge, Rechts- und Beratungskosten, Prüfungskosten, EDV-Kosten und sonstige allgemeine Verwaltungskosten enthalten. Die Kostenerhöhung gegenüber Vorjahr betrifft insbesondere die Rechts- und Beratungskosten.

(5) Abschreibungen auf Sachanlagen und andere immaterielle Vermögenswerte

Alle Angaben in €	2013	2012
Sachanlagen	206.983,55	214.667,06
Andere immaterielle Vermögenswerte	95.738,00	77.087,50
	302.721,55	291.754,56

Wertminderungen nach IAS 36 waren nicht vorzunehmen.

(6) Finanzierungsaufwand

Alle Angaben in €	2013	2012
Zinsen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern	485.806,24	463.103,59
Zinsen stille Gesellschafter SPIELZEUG-RING Österreich	93.111,51	75.528,80
	578.917,75	538.632,39

(7) Übriges Finanzergebnis

Alle Angaben in €	2013	2012
Zinsen und ähnliche Erträge	68.754,16	123.235,06
Erträge aus Beteiligungen	3.000,00	6.696,37
Marktbewertung von Finanzinstrumenten	28.753,05	-73.288,60
	100.507,21	56.642,83

(8) Steueraufwand

Alle Angaben in €	2013	2012
Steuern vom Einkommen und Ertrag	220.901,01	217.831,40
Latente Steuern	84.013,25	18.701,18
	304.914,26	236.532,58

Unter den Steuern vom Einkommen und Ertrag werden bei den inländischen Gesellschaften Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer sowie bei den ausländischen Gesellschaften vergleichbare ertragsabhängige Steuern ausgewiesen.

Für die inländischen Gesellschaften betrug der angewendete Körperschaftsteuersatz 15 Prozent, der Solidaritätszuschlag betrug 5,5 Prozent. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer belief sich damit die Gesamtsteuerbelastung der inländischen Gesellschaften auf 31,47 Prozent.

Bei den Auslandsgesellschaften kommen die individuellen landesspezifischen Steuersätze zur Anwendung.

Wesentliche Änderungen des Steueraufwandes durch Änderung der jeweiligen nationalen Steuersätze ergaben sich nicht.

Zum Bilanzstichtag verfügte der Konzern über steuerliche Verlustvorträge (Körperschaftsteuer) in Höhe von ca. 8,5 Millionen € (im Vorjahr: 9,2 Millionen €) zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen. Ein latenter Steueranspruch auf diese Verluste wurde in Höhe von 567 T€ (im Vorjahr 475 T€) erfasst. Es werden lediglich latente Steueransprüche auf Verlustvorträge in Höhe des Betrags aktiviert, der künftig (innerhalb der folgenden 5 Jahre) wahrscheinlich durch positive Ergebnisdifferenzen realisiert werden kann. Die Verluste können für unbegrenzte Zeit vorgetragen werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Überleitung des rechnerischen auf den in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Steueraufwand:

Alle Angaben in T€	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Konzernergebnis vor Ertragsteuern	1.112	681
Steuersatz	31,5%	31,5%
Ertragsteueraufwand rechnerisch	350	214
Wertberichtigung der latenten Steuern auf Verlustvorträge	-199	-133
Unterschiede zu ausländischen Steuersätzen	-8	-5
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen /		
Anrechnung von Verlustvorträge	22	31
Gewerbesteuerliche Korrekturen	62	68
Periodenfremde Steuern	53	-2
Steueraufwand gemäß Konzern-Gesamtergebnisrechnung	<u>280</u>	<u>173</u>

Die latenten Steuern auf Bewertungskorrekturen werden mit den landesspezifischen Steuersätzen ermittelt. Da sämtliche mit Steuerlatenzen behafteten Sachverhalte im Inland begründet sind, wurde ein durchschnittlicher Steuersatz von 31,5 Prozent (im Vorjahr: 31,5 Prozent) angenommen.

Steuerlatenzen aufgrund von Bewertungsunterschieden entstanden bei den folgenden Bilanzpositionen:

Alle Angaben in T€	2013	2012
Vorräte	-14	-13
Pensionsrückstellungen	-10	34
Derivative Finanzinstrumente	-10	59
Rechnungsabgrenzungsposten	0	-1
Anleihen	-116	0
	<u>-150</u>	<u>79</u>

3. Erläuterungen zur Bilanz

(9) Sachanlagevermögen

Technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Alle Angaben in €	2013	2012
Anschaffungskosten:		
Stand am 1. Januar	2.487.777,98	2.547.697,25
Umbuchung	0,00	938,00
Zugänge	202.369,55	210.392,06
Abgänge	-47.535,38	-271.249,33
Stand am 31. Dezember	2.642.612,15	2.487.777,98
Kumulierte Abschreibungen:		
Stand am 1. Januar	1.720.439,77	1.775.754,04
Umbuchung	0,00	938,00
Zugänge	206.983,56	214.667,26
Abgänge	-37.179,39	-270.919,53
Stand am 31. Dezember	1.890.243,94	1.720.439,77
Nettobuchwerte:		
Stand am 31. Dezember	752.368,21	767.338,21

(10) Geschäfts- oder Firmenwerte

Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung

Alle Angaben in €	2013	2012
Anschaffungskosten:		
Stand am 1. Januar	19.362.181,84	19.362.181,84
Veränderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Stand am 31. Dezember	19.362.181,84	19.362.181,84
Kumulierte Abschreibungen:		
Stand am 1. Januar	9.202.208,84	9.202.208,84
Veränderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Stand am 31. Dezember	9.202.208,84	9.202.208,84
Nettobuchwerte:		
Stand am 31. Dezember	10.159.973,00	10.159.973,00

Nach IFRS 3 werden die Geschäfts- oder Firmenwerte nicht mehr planmäßig abgeschrieben, sondern einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairmenttest) unterworfen. Die kumulierten Abschreibungen resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen vor der Anwendung von IFRS 3. Im Geschäftsjahr waren keine Wertberichtigungen vorzunehmen.

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist ausschließlich der zahlungsmittelgenerierenden Einheit Zentralregulierung/Delkredere zugeordnet. Der künftig erzielbare Betrag wurde als Barwert zukünftiger Cashflows (Nutzungswert) definiert. Zur Überprüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwertes der zahlungsmittelgenerierenden Einheit Zentralregulierung/Delkredere wurden die zukünftigen Cashflows aus detaillierten Planungen für die nächsten drei Jahre abgebildet. Für den Zeitraum danach wurde wie im Vorjahr eine Wachstumsrate von 0 Prozent zu Grunde gelegt. Der für die Diskontierung der prognostizierten Cashflows verwendete Diskontierungssatz beträgt 13,6 Prozent (im Vorjahr 14,2 Prozent). Bei der Durchführung der Werthaltigkeitstests wurden Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Eine Erhöhung des Kapitalisierungszinssatzes um ein Prozent hätte nicht zu einer Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwertes geführt.

Die Planung des Rohertrages wurde anhand von Roherträgen, wie sie in den Vorjahren erzielt wurden, ermittelt. Davon werden die operativen Aufwendungen abgezogen. Finanzierungskosten und Steuern bleiben unberücksichtigt. Das so ermittelte Ergebnis stellt die Ausgangsbasis für die Ermittlung der zu diskontierenden Cashflows dar, wobei Auszahlungen für Ersatzinvestitionen in Abzug gebracht werden. Die Ermittlung der Eigenkapitalkosten erfolgt durch Anwendung des Capital Asset Pricing Models (CAPM).

(11) Andere immaterielle Vermögenswerte

Lizenzen und ähnliche Rechte, EDV-Programme

Alle Angaben in €	2013	2012
Anschaffungskosten:		
Stand am 1. Januar	1.111.465,67	1.068.657,79
Umbuchung	0,00	-938,00
Zugänge	113.555,00	59.254,50
Abgänge	0,00	-15.508,62
Stand am 31. Dezember	1.225.020,67	1.111.465,67
Kumulierte Abschreibungen:		
Stand am 1. Januar	964.252,67	903.611,79
Umbuchung	0,00	-938,00
Zugänge	95.738,00	77.087,50
Abgänge	0,00	-15.508,62
Stand am 31. Dezember	1.059.990,67	964.252,67
Nettobuchwerte:		
Stand am 31. Dezember	165.030,00	147.213,00

(12) Beteiligungen

Beteiligungen, Genossenschaftsanteile sowie Wertpapiere

Alle Angaben in €	2013	2012
Anschaffungskosten:		
Stand am 1. Januar	320.100,00	350.600,00
Veränderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00
Zugänge	5.000,00	0,00
Abgänge	0,00	-30.500,00
Stand am 31. Dezember	325.100,00	320.100,00
Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen:		
Stand am 1. Januar	24.500,00	24.500,00
Veränderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Stand am 31. Dezember	24.500,00	24.500,00
Nettobuchwerte:		
Stand am 31. Dezember	300.600,00	295.600,00

Die Nettobuchwerte zum 31. Dezember 2013 setzen sich zusammen aus Beteiligungen (4 Prozent der Anteile an der Toy Partner RH GmbH, Nürnberg, in Höhe von 5,0 T€ (im Vorjahr 5,0 T€), 16,7 Prozent der Anteile an der NTG Network Toys Germany GmbH, Köln, in Höhe von 5,0 T€ (im Vorjahr 0,0 T€), Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 2,6 T€ (im Vorjahr: 2,6 T€) sowie Wertpapiere in Höhe von 288,0 T€ (im Vorjahr: 288,0 T€).

(13) Sonstige langfristige Vermögenswerte

Alle Angaben in €	2013	2012
Körperschaftsteuer-Guthaben	357.282,40	438.189,00
Sonstige Forderungen	0,00	0,00
Marktwerte derivative Finanzinstrumente	0,00	335,10
	357.282,40	438.524,10

Das Körperschaftsteuer-Guthaben wird jährlich mit 97.474,20 € von der Finanzverwaltung ausbezahlt. In 2017 erfolgt somit die letzte Zahlung. Das Körperschaftsteuer-Guthaben ist mit 4 Prozent abgezinst.

(14) Latente Steuern

Latente Steuern auf Verlustvorträge

Alle Angaben in €	2013	2012
Latente Steuern auf Verlustvorträge vor		
Wertberichtigung	1.351.312,00	1.458.725,00
Wertberichtigung	-783.894,00	-983.204,00
Latente Steuern auf Verlustvorträge nach Wertberichtigung	567.418,00	475.521,00

Auf Ansatz- und Bewertungsunterschiede bei den einzelnen Bilanzpositionen entfallen die folgenden bilanzierten, aktiven und passiven latenten Steuern:

Bestand an aktiven und passiven latenten Steuern

Alle Angaben in €	Aktiv 2013	Passiv 2013
Vorräte	0,00	27.501,13
Pensionsrückstellungen	119.575,00	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten	1.654,95	0,00
Marktwerte derivative Finanzinstrumente	14.017,40	0,00
Wertpapiere	7.711,38	0,00
Anleihen	0,00	115.995,52
Steuerliche Verlustvorträge	567.418,00	0,00
Konzernbilanz	710.376,73	143.496,65

Bestand an aktiven und passiven latenten Steuern

Alle Angaben in €	Aktiv 2012	Passiv 2012
Vorräte	0,00	13.282,45
Pensionsrückstellungen	130.074,00	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten	2.718,80	0,00
Marktwerte derivative Finanzinstrumente	23.173,07	105,47
Wertpapiere	7.711,38	0,00
Steuerliche Verlustvorträge	475.521,00	0,00
Konzernbilanz	639.198,25	13.387,92

Der Ansatz der jeweiligen aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge basiert auf den positiven Ergebnissen der rollierenden Planung. Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge werden nur in dem Umfang angesetzt, in dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass ausreichend steuerpflichtiges Einkommen zur Realisierung des entsprechenden Nutzens vorliegen wird.

In Übereinstimmung mit IAS 12 werden keine latenten Steuerverbindlichkeiten auf einbehaltene Gewinne von Tochtergesellschaften bilanziert.

(15) Vorräte

Alle Angaben in €	2013	2012
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	92.235,80	70.535,43
Waren	6.680.446,58	7.404.016,00
	6.772.682,38	7.474.551,43

Die Bewertung der Warenvorräte erfolgt grundsätzlich nach der Durchschnittsmethode.

Zudem sind individuelle Bewertungsabschläge über die voraussichtliche Reichweite des Lagerbestands in Höhe von 667 T€ (im Vorjahr: 761 T€) vorgenommen worden.

Die Warenvorräte in Höhe von 6.680.446,58 € sind als dingliche Sicherheit den kreditgebenden Banken sicherungsübereignet.

(16) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen ausgewiesen.

Die Lieferungen erfolgen unter branchenüblichem Eigentumsvorbehalt.

Alle Angaben in €	2013	2012
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.234.307,61	4.789.351,70
Wertberichtigungen	-213.488,00	-191.575,00
	4.020.819,61	4.597.776,70

Entwicklung der Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Alle Angaben in €	2013	2012
Stand am 1. Januar	191.575,00	216.362,00
Zuführung	90.975,00	100.087,00
Inanspruchnahme	34.252,24	57.256,42
Auflösung	34.809,76	67.617,58
Stand am 31. Dezember	213.488,00	191.575,00

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren hauptsächlich aus dem Geschäftsbereich Großhandel. Die Forderungen sind unterteilt in bankverbürgte Forderungen (Abrechnung erfolgt über die Zentralregulierung mit Delkredereübernahme) und Forderungen ohne Delkredereübernahme. Für die bankverbürgten Forderungen besteht kein Ausfallrisiko. Die anderen Forderungen werden teilweise über Warenkreditversicherer abgesichert.

(17) Sonstige kurzfristige Forderungen und Vermögenswerte

Alle Angaben in €	2013	2012
Forderungen gegenüber Lieferanten	514.591,28	1.329.361,32
Forderungen gegenüber Mitarbeitern	300,00	0,00
Sonstige Forderungen	451.217,11	776.861,17
Rechnungsabgrenzungsposten	111.185,40	74.239,53
Steuerforderungen Umsatzsteuer Inland	437.078,26	384.848,35
	1.514.372,05	2.565.310,37

Die Forderungen gegenüber Lieferanten betreffen Boniforderungen, Werbekostenzuschüsse sowie debitorische Kreditorensalden.

Die sonstigen Forderungen beinhalten insbesondere Forderungen gegenüber der Toy Partner RH GmbH und der Toy Partner HD GmbH.

Wertberichtigungen auf sonstige Forderungen und Vermögenswerte wurden im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 30.000,00 € vorgenommen. Im Vorjahr waren Wertberichtigungen in Höhe von 43.175,00 € vorzunehmen:

Entwicklung der Wertberichtigungen auf sonstige Forderungen

Alle Angaben in €	2013	2012
Stand am 1. Januar	43.175,00	72.000,00
Zuführung	0,00	23.175,00
Inanspruchnahme	13.175,00	0,00
Auflösung	0,00	52.000,00
Stand am 31. Dezember	30.000,00	43.175,00

(18) Ertragsteuerforderungen

Alle Angaben in €	2013	2012
Körperschaftsteuer / Solidaritätszuschlag	93.452,20	8.487,14
Gewerbesteuer	20.862,00	228.232,00
	114.314,20	236.719,14

(19) Zahlungsmittel

Alle Angaben in €	2013	2012
Schecks, Kassenbestand	7.431,48	9.550,40
Guthaben bei Kreditinstituten	16.269.697,38	1.566.498,15
	16.277.128,86	1.576.048,55

Von den Guthaben bei Kreditinstituten sind 427 T€ (im Vorjahr 473 T€) als Festgeld angelegt und dienen als Sicherheit für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften gegenüber der Zentralregulierungsbank.

(20) Eigenkapital

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals ist aus der Eigenkapitalveränderungsrechnung ersichtlich. Das vollständig eingezahlte Grundkapital der VEDES AG beträgt 11.577.764,00 €. Es ist eingeteilt in 1.785.809 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2012 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung eigene Aktien im Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zwecke der Einziehung zu erwerben. Der Erwerb soll mittels eines öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Angebotspreis beträgt 9,63 Euro je Stückaktie. Weiterhin wurde der Vorstand ermächtigt, die erworbenen Stückaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss bis spätestens 31. Dezember 2013 einzuziehen. Die Einziehung soll gegebenenfalls im vereinfachten Einziehungsverfahren nach § 237 Abs. 3 Nr. 3, 1.HS AktG durch Reduzierung der Anzahl der ausgegebenen Stückaktien erfolgen. Auf die verbleibenden Aktien entfällt ein entsprechend höherer Anteil am Grundkapital. Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 5. Dezember 2012 hat die Gesellschaft den Aktionären das Angebot zum Aktienkauf gemäß Ermächtigung unterbreitet. Bis zum 31. Dezember 2012 hat die VEDES AG insgesamt 179.189 eigene Aktien im Gesamtwert von 1.725.590,07 Euro und bis zum 31.01.2013 weitere 18.169 Stück zum Gesamtpreis von 174.967,47 Euro erworben. Die gesamte bis zum Fristablauf gekaufte Stückzahl eigener Aktien entspricht somit einer Summe von 197.358 Stückaktien.

Am 25. Februar 2013 hat der Vorstand gemäß seiner Ermächtigung in der Hauptversammlung vom 21. Juni 2012 die Einziehung dieser insgesamt gekauften Stückaktien und die Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung beschlossen. Am 13. Mai 2013 wurde diese Satzungsanpassung im Handelsregister eingetragen.

Damit ist das Grundkapital in Höhe von 11.577.764,00 Euro nunmehr in 1.785.809 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien aufgeteilt und in voller Höhe einbezahlt.

Die Kapitalrücklage betrifft das Agio aus einer in 2006 beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 1 HGB.

Die gesetzliche Rücklage gemäß § 150 Absatz 2 AktG beläuft sich zum 31.12.2013 auf 223.042,76 Euro. In 2013 wurden 20.304,40 Euro (i.Vj. 32.660,07 Euro) eingestellt.

Aus dem Bilanzgewinn zum 31.12.2011 wurden 2.000.000,00 Euro in die freien Rücklagen eingestellt. Der Kaufpreis für den Erwerb der eigenen Aktien in Höhe von 1.900.557,54 Euro wurde nach ihrer Einziehung und der Eintragung im Handelsregister mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Die freien Rücklagen belaufen sich zum 31.12.2013 inklusive dem Ausgleichsposten aus der Kapitalkonsolidierung auf 140.415,62 Euro.

(21) Lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Alle Angaben in €	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2013
Anleihe	11.690.134,78	0,00	0,00	11.690.134,78
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	2.059.098,54	0,00	0,00	2.059.098,54
Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieder	80.762,86	0,00	0,00	80.762,86
Verbindlichkeiten stille Gesellschafter Spielzeug-Ring Ges. mbH, Österreich	0,00	85.990,18	0,00	85.990,18
	13.829.996,18	85.990,18	0,00	13.915.986,36

Alle Angaben in €	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2012
Anleihe	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	2.255.285,82	0,00	0,00	2.255.285,82
Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieder	77.895,35	0,00	0,00	77.895,35
Verbindlichkeiten stille Gesellschafter Spielzeug-Ring Ges. mbH, Österreich	0,00	93.850,51	0,00	93.850,51
	2.333.181,17	93.850,51	0,00	2.427.031,68

Im Dezember 2013 hat die VEDES AG einjährige Inhaberschuldverschreibungen (ISIN: DE000A1YCR69/WKN: A1YCR6) mit einem Volumen von 12.000.000,00 Euro und einem jährlichen Zinssatz von 8,0 Prozent platziert. Die Anleihe hat eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und ist am 11. Dezember 2014 zur Rückzahlung fällig. Die Inhaberschuldverschreibungen sind in den Handel im Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen Darlehen in Höhe von 0 T€ (im Vorjahr: 375 T€), welche mit 7,70 Prozent verzinst wurden. Die übrigen Finanzverbindlichkeiten werden variabel verzinst. Bezüglich der gewährten Sicherheiten vergleiche Ausführungen zu den Haftungsverhältnissen.

(22) langfristige Rückstellungen

Alle Angaben in €	2013	2012
Pensionsrückstellungen	1.552.778,00	1.637.565,00
Sonstige Rückstellungen	11.000,00	11.000,00
	1.563.778,00	1.648.565,00

Rückstellungen für Pensionen werden aufgrund von Verpflichtungen für laufende Renten anhand versicherungsmathematischer Gutachten gebildet.

Entwicklung der Pensionsrückstellungen:

Alle Angaben in €	2013	2012
Stand am 1. Januar	1.637.565,00	1.581.244,00
Pensionszahlungen	-214.239,66	-212.940,36
Zinsaufwand	49.761,00	66.365,00
Versicherungsmathematische Verluste	79.691,66	202.896,36
Stand am 31. Dezember	1.552.778,00	1.637.565,00

Für das Geschäftsjahr 2014 werden Leistungszahlungen aus den Pensionsverpflichtungen in Höhe von 218 T€ erwartet.

Versicherungsmathematische Annahmen:

Alle Angaben in Prozent	2013	2012
Rechnungszins	3,25	3,25
Erwartete Rentensteigerungen	2,00	2,00

Die mit den Pensionsverpflichtungen verbundenen Risiken betreffen neben den versicherungsmathematischen Risiken wie Langlebigkeit auch finanzielle Risiken wie Marktpreisrisiken, durch welche der Rechnungszins beeinflusst werden kann, oder Inflationsrisiken, die Auswirkungen auf den Rententrend haben können. Eine Absicherung dieser Risiken wird nicht angestrebt.

Sensitivitätsanalyse in TEUR (Entwicklung des Barwerts) 2013

Rechnungszins:	
Erhöhung um 0,25 Prozent	1.527.493,00
Minderung um 0,25 Prozent	1.578.884,00
Rententrend:	
Erhöhung um 0,25 Prozent	1.579.292,00
Minderung um 0,25 Prozent	1.526.987,00

(23) Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Alle Angaben in €	2013	2012
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.622.753,91	3.368.797,29
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Lieferanten	0,00	0,00
Verpflichtungen aus dem Personalbereich	433.162,00	395.652,98
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	464.709,15	177.689,32
Verbindlichkeiten aus Betriebssteuern	212.363,28	229.398,67
Marktwerte derivative Finanzinstrumente	44.535,55	73.623,70
Übrige	316.336,83	383.149,09
	5.093.860,72	4.628.311,05

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden resultieren insbesondere aus der verbindlichen Zusage von umsatzabhängigen Boni. Diese Boniaufwendungen werden im Folgejahr den Kunden ausbezahlt. In der Gesamtergebnisrechnung sind diese Rückvergütungen bei den Umsatzerlösen als Erlösminderung gebucht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG (Aktionärin der VEDES AG) sowie die Vedes Vereinigung der Spielwaren – Fachgeschäfte eG (Aktionärin der VEDES AG).

(24) Kurzfristige Rückstellungen

Alle Angaben in €	01.01.2013	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2013
Kundenretouren	117.315,00	101.984,00	15.331,00	112.769,00	112.769,00
interne Abschlusskosten	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Prüfungskosten	80.000,00	78.970,00	1.030,00	82.500,00	82.500,00
	207.315,00	190.954,00	16.361,00	205.269,00	205.269,00

Alle Angaben in €	01.01.2012	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2012
Kundenretouren	67.900,00	67.900,00	0,00	117.315,00	117.315,00
interne Abschlusskosten	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Prüfungskosten	85.800,00	83.640,00	2.160,00	80.000,00	80.000,00
	163.700,00	161.540,00	2.160,00	207.315,00	207.315,00

Vorstehende Rückstellungen realisieren sich innerhalb von 12 Monaten.

(25) Ertragsteuerverbindlichkeiten

Alle Angaben in €	2013	2012
Körperschaftsteuer / Solidaritätszuschlag	36.771,22	7.856,81
Gewerbesteuer	73.469,00	0,00
	110.240,22	7.856,81

4. Finanzinstrumente und Grundsätze des Risikomanagements

Im Chancen- und Risikobericht des Konzernlageberichts werden ausführlich die möglichen Risiken für den Erfolg der VEDES - Unternehmensgruppe sowie die Strategien zur Steuerung dieser Risiken dargestellt.

Der Konzern unterliegt hinsichtlich seiner Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und geplanten Transaktionen neben dem Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko unter anderem Risiken aus der Veränderung von Wechselkursen und Zinssätzen. Ziel des finanziellen Risikomanagements ist es, diese Risiken durch die laufenden operativen und finanzorientierten Aktivitäten zu begrenzen.

Bezüglich der Marktpreisrisiken werden je nach Einschätzung des Risikos derivative Sicherungsinstrumente eingesetzt. Derivative Finanzinstrumente werden ausschließlich als Sicherungsinstrumente genutzt d.h. für Handels- oder andere spekulative Zwecke kommen sie nicht zum Einsatz.

Die Grundzüge der Finanzpolitik werden vom Vorstand festgelegt und vom Aufsichtsrat überwacht. Die Umsetzung der Finanzpolitik sowie das laufende Risikomanagement obliegen der Abteilung Finanzen und Controlling. Bestimmte Transaktionen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand, der darüber hinaus regelmäßig über den Umfang und den Betrag des aktuellen Risiko-Exposures informiert wird.

Die von VEDES gehaltenen Finanzinstrumente sind folgenden Kategorien zugeordnet:

- I. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte
- II. Ausgereichte Kredite und Forderungen sowie
- III. Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten
- IV. zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden

Kategorisierung der Finanzinstrumente zum 31. Dezember 2013 in T€

	I. beizulegender Zeitwert	II. Anschaffungskosten	III. fortgeführte	IV.	Überleitung zur Bilanzposition	Bilanz- position insgesamt
Aktiva						
<u>Langfristiges Vermögen</u>						
Sonstige Beteiligungen	0	0	0	301	0	301
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	4.021	0	0	0	4.021
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	0	966	0	0	548	1.514
Zahlungsmittel	0	16.277	0	0	0	16.277
	0	21.264	0	301	548	22.113
Passiva						
<u>Langfristige Verbindlichkeiten</u>						
Finanzverbindlichkeiten	0	0	86	0	0	86
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten</u>						
Finanzverbindlichkeiten	0	0	13.830	0	0	13.830
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	3.580	0	0	3.580
Sonstige Verbindlichkeiten	45	0	4.837	0	212	5.094
	45	0	22.333	0	212	22.590

Kategorisierung der Finanzinstrumente zum 31. Dezember 2012 in T€

	I. beizulegender Zeitwert	II. Anschaffungskosten	III. fortgeführte	IV.	Überleitung zur Bilanzposition	Bilanz- position insgesamt
Aktiva						
<u>Langfristiges Vermögen</u>						
Sonstige Beteiligungen	0	0	0	296	0	296
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	4.598	0	0	0	4.598
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	0	2.106	0	0	459	2.565
Zahlungsmittel	0	1.576	0	0	0	1.576
	0	8.280	0	296	459	9.035
Passiva						
<u>Langfristige Verbindlichkeiten</u>						
Finanzverbindlichkeiten	0	0	94	0	0	94
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten</u>						
Finanzverbindlichkeiten	0	0	2.333	0	0	2.333
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	4.090	0	0	4.090
Sonstige Verbindlichkeiten	74	0	4.325	0	229	4.628
	74	0	10.842	0	229	11.145

Die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerte und Schulden werden nicht zu Handelszwecken gehalten und sind der Stufe 2 zuzuordnen (Definition der Stufen vergleiche „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“).

Nettoergebnis der Kategorien	Fair-Value	Zinsen	Beteiligungs-	Wertbe-	Gesamt
Alle Angaben in T€	Änderungen		erträge	richtigungen	2013
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	-45	0	0	0	-45
Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0	0	3	0	3
Ausgereichte Kredite und Forderungen	0	69	0	-56	13
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	0	-433	0	0	-433
	-45	-364	3	-56	-462

Nettoergebnis der Kategorien	Fair-Value	Zinsen	Beteiligungs-	Wertbe-	Gesamt
Alle Angaben in T€	Änderungen		erträge	richtigungen	2012
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	-192	0	0	0	-192
Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0	0	7	0	7
Ausgereichte Kredite und Forderungen	0	79	0	-3	76
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	0	-400	0	0	-400
	-192	-321	7	-3	-509

Kreditrisiko

Die Gesellschaft ist aus ihrem operativen Geschäft und aus bestimmten Finanzierungsaktivitäten einem Adressenausfallrisiko ausgesetzt. Dem Ausfallrisiko finanzieller Vermögenswerte wird durch angemessene Wertberichtigungen unter Berücksichtigung bestehender Sicherheiten Rechnung getragen. Zur Reduzierung des Ausfallrisikos bei originären Finanzinstrumenten werden verschiedene Sicherungsmaßnahmen getroffen, wie z. B. Einholung von Bürgschaften oder Absicherung über ein Warenkreditversicherungsunternehmen.

Das maximale Ausfallrisiko wird im Wesentlichen durch die Buchwerte der in der Bilanz angesetzten finanziellen Vermögenswerte wiedergegeben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen

Alle Angaben in T€	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Sonstige Forderungen	Gesamt 2013
Nominalwert der Forderungen	4.234	451	4.685
Wertberichtigungen	-213	-30	-243
Buchwert der Forderungen	4.021	421	4.442

Alle Angaben in T€	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Sonstige Forderungen	Gesamt 2012
Nominalwert der Forderungen	4.789	984	5.773
Wertberichtigungen	-192	-43	-235
Buchwert der Forderungen	4.597	941	5.538

Vom Gesamtbetrag der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 4.234 T€ (im Vorjahr 4.789 T€) sind 1.332 T€ (im Vorjahr 1.295 T€) bankverbürgt und damit zu 100 Prozent ausfallgesichert. Der verbleibende Forderungssaldo von 2.902 T€ (im Vorjahr 3.494 T€) ist größtenteils über eine Warenkreditversicherung abgesichert. Ab einem Forderungssaldo je Kunde größer 10 T€ wird eine Warenkreditversicherung abgeschlossen. Sollte über die Versicherung keine Deckung möglich sein, werden andere Sicherheiten z.B. Bankgarantien sowie die Abtretung von Kapitaleinlagen hereingenommen.

Überfällige und nicht durch Sicherheiten gedeckte Forderungen sind wertberichtigt.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird die Gefahr verstanden, zu irgendeinem Zeitpunkt den Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen zu können. Nicht genutzte, dem Konzern zur Verfügung stehende Kreditlinien stellen die Liquiditätsversorgung sicher. Um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sowie die finanzielle Flexibilität des Konzerns sicherzustellen, wird eine revolvierende Liquiditätsplanung erstellt, welche die Liquiditätszu- und -abflüsse sowohl auf kurzfristige als auch auf mittelfristige Sicht abbildet. Die Fristigkeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten ist unter (21) „Lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten“ dargestellt.

Marktpreisrisiken

Unter dem Begriff Marktpreisrisiko wird das Risiko verstanden, dass sich der beizulegende Zeitwert oder die zukünftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Schwankungen von Marktpreisen ändern. Für den VEDES-Konzern besteht das Marktpreisrisiko hauptsächlich aus dem Währungsrisiko und dem Zinsrisiko.

Währungsrisiken

Die Währungskursrisiken resultieren primär aus der operativen Tätigkeit. Risiken aus Fremdwährungen werden gesichert, soweit sie die Cashflows des Konzerns wesentlich beeinflussen. Zur Sicherung gegen wesentliche Fremdwährungsrisiken setzt der Konzern Devisenderivate in Form

von Devisentermingeschäften und Devisenoptionsgeschäften ein. Mittels dieser Devisenderivate werden die Zahlungen bis maximal ein Jahr im Voraus gesichert. Zum Abschlussstichtag bestanden Devisenderivate im Gesamtumfang von T-USD 3.750. Im Geschäftsjahr 2013 wurden aus der Veränderung der beizulegenden Zeitwerte von Devisenderivate resultierende Verluste von insgesamt 44 T€ (im Vorjahr Verlust 74 T€) erfolgswirksam erfasst.

Fälligkeiten der Devisenderivate zum Bilanzstichtag 31.12.2013:

300 TUSD	02.01.2014
750 TUSD	07.01.2014
1.000 TUSD	13.01.2014
250 TUSD	21.01.2014
500 TUSD	29.01.2014
950 TUSD	10.02.2014

Fälligkeiten der Devisenderivate zum Bilanzstichtag 31.12.2012:

590 TUSD	02.01.2013
1.000 TUSD	15.01.2013
1.000 TUSD	11.02.2013
700 TUSD	04.03.2013
600 TUSD	23.04.2013
400 TUSD	25.04.2013

Zinsrisiken

Der Konzern unterliegt Zinsrisiken ausschließlich in der Eurozone. Unter Berücksichtigung der gegebenen und geplanten Schuldenstruktur werden bei Bedarf Zinsderivate (Zinsswaps, Zinscaps) eingesetzt, um Zinsänderungsrisiken entgegen zu wirken. Zum 31.12.2013 besteht ein Zinsbegrenzungs-geschäft (Cap) in Form einer Höchstsatzvereinbarung über nominal T€ 1.000 mit Restlaufzeit bis längstens 20.07.2015. Der beizulegende Zeitwert zum 31.12.2013 beträgt 0,0 T€ (im Vorjahr 0,3 T€); die Wertänderung wurde erfolgswirksam erfasst.

Sonstige Preisrisiken

IFRS 7 verlangt im Rahmen der Darstellung zu Marktrisiken auch Angaben darüber, wie sich hypothetische Änderungen von sonstigen Preisrisikovariablen auf Preise von Finanzinstrumenten auswirken. Als Risikovariablen kommen insbesondere Börsenkurse oder Indizes in Frage.

Zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2012 hatte die Gesellschaft keine wesentlichen, sonstigen Preisrisiken unterliegende Finanzinstrumente im Bestand.

Über die allgemeinen Marktrisiken hinaus bestehen aus Sicht des Managements keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Kapitalmanagement

Die Ziele des Kapitalmanagements der Gesellschaft liegen

- in der Sicherstellung der Unternehmensfortführung
- in der Gewährleistung einer adäquaten Verzinsung des Eigenkapitals

Um die Kapitalstruktur aufrecht zu erhalten oder zu verändern, gibt die Gesellschaft je nach Erfordernis neue Anteile heraus, nimmt Verbindlichkeiten auf oder veräußert Vermögenswerte, um Verbindlichkeiten zu tilgen.

Um das Segment Großhandel strategisch weiterzuentwickeln, wurde der operative Geschäftsbetrieb der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co.KG mit Wirkung zum 01.01.2014 übernommen. Zur Finanzierung der erworbenen Assets, insbesondere des Warenbestands, wurde eine Unternehmensanleihe in Höhe von nominell 12 Mio. € platziert. Zwangsläufig ist damit eine Erhöhung des Verschuldungsgrads bedingt.

Mit der Neuorganisation des Segments Großhandel wird das Eigenkapital, durch die damit verbundenen Sonderaufwendungen, im Geschäftsjahr 2014 belastet. Nach Abschluss dieser Maßnahmen wird eine positive Ergebnisentwicklung erwartet. Durch Gewinnthesaurierung wird zukünftig wieder eine Reduzierung des Verschuldungsgrades angestrebt.

5. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende, nicht in der Bilanz ausgewiesene oder vermerkte Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind:

Alle Angaben in T€	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2013
Mietverpflichtungen	4.530	12.587	22.010	39.127
Leasingverpflichtungen	1.133	1.779	41	2.953
Bürgschaften	0	0	2.500	2.500
	5.663	14.366	24.551	44.580

Alle Angaben in T€	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2012
Mietverpflichtungen	2.135	4.286	3.480	9.901
Leasingverpflichtungen	172	184	0	356
Bürgschaften	0	0	2.500	2.500
	2.307	4.470	5.980	12.757

Im Mietvertrag zum Zentrallager Nürnberg besteht ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum 30.04.2015. Wird dieses Sonderkündigungsrecht nicht ausgeübt, verlängert sich das Mietverhältnis bis zum 31.08.2019.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Mietverpflichtung bei Nichtausübung des Sonderkündigungsrechts d.h. Laufzeit des Mietvertrags bis 31.08.2019:

Alle Angaben in T€	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2013
Mietverpflichtungen	4.530	16.441	22.863	43.834
Leasingverpflichtungen	1.133	1.779	41	2.953
Bürgschaften	0	0	2.500	2.500
	5.663	18.220	25.404	49.287

Alle Angaben in T€	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2012
Mietverpflichtungen	2.135	8.527	5.601	16.263
Leasingverpflichtungen	172	184	0	356
Bürgschaften	0	0	2.500	2.500
	2.307	8.711	8.101	19.119

Es besteht ein Mietverhältnis zwischen der VEDES AG und der Mehrheitsaktionärin Vedes Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG, Nürnberg.

Von den Mietverpflichtungen betreffen die Vedes eG:

Alle Angaben in T€	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2013
Mietverpflichtungen	870	3.480	2.610	6.960
	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2012
Mietverpflichtungen	870	3.480	3.480	7.830

Bürgschaften wurden in Höhe von 2.500 T€ zugunsten des Vermieters der VEDES Großhandel GmbH ausgereicht.

Kauf des operativen Geschäfts der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co.KG

Mit Wirkung zum 01.01.2014 erwirbt die VEDES Großhandel GmbH Vermögenswerte, insbesondere Sachanlagen und Warenvorräte, von der Hoffmann Spielwaren GmbH & Co.KG. Weiterhin werden bestimmte Vertragsverhältnisse sowie die bestehenden Arbeitsverhältnisse übernommen. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Käuferin eine schriftliche Finanzierungszusage vorlegt. Diese aufschiebende Bedingung wurde erfüllt. Die vertraglich festgelegte Bestimmung des Kaufpreises ist noch nicht abgeschlossen.

Gegenüber der Deutsche Bank AG sowie der Commerzbank AG besteht gesamtschuldnerische Haftung auch für Kredit-inanspruchnahmen der Vedes Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG, Nürnberg. Zum 31.12.2013 bestehen bei der Vedes eG Bankverbindlichkeiten in Höhe von 0,00 € (im Vorjahr: 0,00 €).

Als dingliche Sicherheiten für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden gewährt:

- Globalzession der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen
- Zession der Forderungen gegenüber der DZB Bank GmbH, Mainhausen
- Sicherungsübereignung der Warenvorräte (Raumsicherungsübereignungsvertrag)

Zugunsten der DZB Bank GmbH, Mainhausen wurde für Verbindlichkeiten der Toy Partner HD GmbH sowie der Toy Partner RH GmbH ein Festgeld in Höhe von 159.573,66 € verpfändet. Für die Vedes Großhandel GmbH wurde ein Festgeld in Höhe von 267.667,73 € verpfändet.

Gemäß Mietvertrag mit der Vedes eG, Nürnberg verpflichtet sich die VEDES AG zur Leistung einer Mietsicherheit in Höhe von drei Monatsmieten. Demnach ist ein Betrag von 217,5 T€ in bar als Kautionsleistung zu leisten oder eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorzulegen. Die Mietsicherheit wurde bislang noch nicht geleistet.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wurde im Geschäftsbereich Großhandel ein Asset-Deal mit der Firma Hoffman Spielwaren GmbH & Co. KG, Lotte/Osnabrück geschlossen. Von dieser Firma wurden das Sachanlagevermögen, die Warenvorräte sowie die Anteile an der The Toy Company (Hongkong) erworben. Weiterhin wurden die bestehenden Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB übernommen. Der Kaufpreis für die erworbenen Assets ist vorläufig. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen wird die Verkäuferin bis April 2014 eine Bewertung der zu verkaufenden Vermögensgegenstände vorlegen, die vom Erwerber innerhalb eines Monats zu prüfen ist. Dies betrifft insbesondere den erworbenen Warenbestand. Danach wird die Kaufpreisallokation vorgenommen.

Zur Finanzierung der erworbenen Assets wurde im Dezember 2013 eine Unternehmensanleihe in Höhe von nominell zwölf Millionen € platziert. Die Rückzahlung einschließlich der Zinsen erfolgt im Dezember 2014.

Der Großhandelsbereich betreibt somit seit Januar 2014 zwei Lagerstandorte. Das Umsatzvolumen wird dadurch mehr als verdoppelt. Bis zum Geschäftsjahr 2015 ist für den Großhandelsbereich eine organisatorische Zusammenführung geplant.

In 2013 sind für diesen Asset-Deal Transaktionskosten in Höhe von 410 T€ angefallen und unter den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ ausgewiesen.

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Bezüglich der in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse der VEDES AG und ihrer Tochterunternehmen verweisen wir auf die Aufstellung des Anteilsbesitzes:

Name	Beteiligungs- quote %	Währ- ung	Eigen- Kapital T€	Jahres- Ergebnis T€
<u>Inland:</u>				
VEDES Großhandel GmbH, Nürnberg	100	T€	2.508	0
VEDES Zentralregulierung GmbH, Nürnberg	100	T€	599	0
Toy Partner GmbH, Nürnberg	100	T€	30	0
<u>Ausland:</u>				
VEDES Ges. mbH., Österreich	100	T€	157	56
SPIELZEUG-RING Ges. mbH., Österreich	100	T€	154	13

Nahestehende Unternehmen und Personen im Sinne des IAS 24 sind zudem der Vorstand und Aufsichtsrat der VEDES AG, die Mehrheitsaktionärin Vedes Vereinigung der Spielwarenfachgeschäfte eG sowie die Spielzeug-Ring GmbH und die Spielzeug-Ring GmbH & Co. KG.

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen betreffen im Wesentlichen den laufenden Verrechnungsverkehr sowie Dienstleistungsverträge. Alle Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen sind vertraglich vereinbart und zu Bedingungen ausgeführt worden, wie sie auch mit fremden Dritten üblich sind.

Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen:

Alle Angaben in T€	<u>2013</u>	<u>2012</u>
<u>Vedes Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG</u>		
Sonstige Verbindlichkeiten	409	133
Sonstige betriebliche Erträge	14	13
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.130	1.130
Zinsaufwendungen	8	0
Zinserträge	7	50
Ankauf eigene Aktien	135	1.724

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen von der VEDES AG an die Vedes eG belastete Kostenumlagen für Verwaltung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen den Mietvertrag für das von der Vedes eG angemietete Objekt in Nürnberg, Beuthener Straße 43.

Alle Angaben in T€	<u>2013</u>	<u>2012</u>
<u>Spielzeug-Ring GmbH & Co. KG</u>		
<u>Spielzeug-Ring Geschäftsführungs GmbH</u>		
Sonstige Verbindlichkeiten	56	45
Sonstige betriebliche Aufwendungen	23	23
Zinsaufwendungen	28	18
Nutzungsentgelt für die Marke VEDES point	200	0

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen Kostenumlagen für Verwaltung.

Das Nutzungsentgelt für die Marke VEDES point ist einmalig. Die Nutzung gilt auf unbestimmte Dauer, der Nutzungsvertrag kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Kalenderjahrende ordentlich gekündigt werden, erstmals zum 30. Dezember 2028.

Mit Einzelhandelsbetrieben, welche von Aufsichtsräten der VEDES AG beherrscht werden oder von Aufsichtsräten der VEDES AG maßgeblich beeinflusst werden oder an welchen Aufsichtsräte der VEDES AG direkt oder indirekt einen wesentlichen Stimmrechtsanteil besitzen, wurden in 2013 Warenverkäufe durch den Bereich Großhandel in Höhe von 1.149 T€ (im Vorjahr: 1.266 T€) sowie Erlöse aus Werbemittelverkäufen in Höhe von 58 T€ (im Vorjahr: 62 T€) getätigt. Daraus resultierten zum 31. Dezember 2013 Forderungen in Höhe von 157 T€ (im Vorjahr: 201 T€). Die Geschäftsvorfälle entsprechen denen mit unabhängigen Geschäftspartnern.

Alle Angaben in T€	<u>2013</u>	<u>2012</u>
<u>Vergütung des Vorstands</u>	948	944
<u>Vergütung des Aufsichtsrats</u>	143	139

An ehemalige Vorstandsmitglieder wurden Ruhegehälter in Höhe von 214 T€ (im Vorjahr: 213 T€) ausbezahlt. Die Rückstellungen für Pensionen für diesen Personenkreis betragen zum 31. Dezember 2013 1.553 T€ (im Vorjahr: 1.637 T€).

Honorar für Leistungen des Konzernabschlussprüfers

Alle Angaben in T€	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Abschlussprüfung (Einzelabschlüsse und Konzern)	73	72
Sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	0	0
Sonstige Leistungen	0	0
	<u>73</u>	<u>72</u>

Befreiung von der Offenlegungspflicht

Gemäß Paragraph 264 Abs.3 HGB sind folgende in den Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften von der Offenlegung ihres Jahresabschlusses befreit:

VEDES Großhandel GmbH, Nürnberg
VEDES Zentralregulierung GmbH, Nürnberg

Organe der VEDES AG:

Aufsichtsrat: Vertreter der Aktionäre
Rainer Wiedmann, Kaufmann, Backnang, Vorsitzender
Bodo Meyer, Diplom-Kaufmann, Georgsmarienhütte, stellv. Vorsitzender
Manon Motulsky, Diplom-Volkswirtin, Wiesbaden
Friedrich Schramme, Diplom-Kaufmann, Fürth
Ralf Viehweg, Kaufmann, Annaberg-Buchholz
Christiane Barth, Kauffrau, Darmstadt

Vertreter der Arbeitnehmer:
Manfred Ginaiger, Angestellter, Nürnberg
Stefan Wittmann, Angestellter, Altdorf
Georgios Mintsoglou, Angestellter, Erlangen

Vorstand: Dr. Thomas März, Fürth, Vorstandsvorsitzender
(Bereiche Unternehmensstrategie, strategische Allianzen und Kooperationen, Finanzen/Rechnungswesen/Controlling, Risikomanagement und Personal)

Achim Weniger, Zirndorf, Vorstand
(Bereiche Informationstechnologie, Logistik und Zentraleinkauf)

Wolfgang Groß, München, Vorstand
(Bereiche Marketing, Markenentwicklung, Mitgliederbetreuung und Vertrieb)

Nürnberg, den 24. April 2014

VEDES AG

Der Vorstand

Dr. Thomas März

Achim Weniger

Wolfgang Groß

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der VEDES AG, Nürnberg, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 24.04.2014

Schlecht und Kollegen GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Schlecht
Wirtschaftsprüfer

Werner Schulze
Wirtschaftsprüfer



VEDES AG
Nürnberg

Konzernabschluss 31.12.2012

VEDES AG, Nürnberg

Konzern-Gesamtergebnisrechnung (IFRS) vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012

Alle Angaben in €	Anhang	2012	2011
Umsatzerlöse	(1)	65.992.044,37	66.973.815,43
Materialaufwand		47.155.108,20	47.009.783,64
Rohhertrag		18.836.936,17	19.964.031,79
Sonstige betriebliche Erträge	(2)	739.174,00	599.553,55
Personalaufwand	(3)	9.620.769,91	9.327.583,68
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(4)	8.515.257,34	8.467.061,08
EBITDA		1.440.082,92	2.768.940,58
Abschreibungen auf Sachanlagen und andere immaterielle Vermögenswerte	(5)	291.754,56	296.718,48
EBIT		1.148.328,36	2.472.222,10
Finanzierungsaufwand	(6)	523.657,39	691.560,69
Übriges Finanzergebnis	(7)	56.642,83	230.544,58
Finanzergebnis		-467.014,56	-461.016,11
EBT		681.313,80	2.011.205,99
Steueraufwand	(8)	172.671,58	613.016,54
Periodenergebnis		508.642,22	1.398.189,45
Sonstiges Ergebnis:			
Währungsdifferenzen		0,00	0,00
Sonstige		0,00	0,00
Sonstiges Ergebnis der Periode (nach Steuern)		0,00	0,00
Gesamtergebnis der Periode		508.642,22	1.398.189,45
davon Eigentümer VEDES AG		508.642,22	1.398.189,45
davon Minderheitenanteile		0,00	0,00

Konzernbilanz (IFRS) zum 31. Dezember 2012

AKTIVA

Alle Angaben in €	Anhang	31.12.2012	31.12.2011
Langfristige Vermögenswerte			
Sachanlagevermögen	(9)	767.338,21	771.943,21
Geschäfts- oder Firmenwert	(10)	10.159.973,00	10.159.973,00
Andere immaterielle Vermögenswerte	(11)	147.213,00	165.046,00
Sonstige Beteiligungen	(12)	295.600,00	326.100,00
Sonstige Vermögenswerte	(13)	438.524,10	534.062,61
Latente Steuern	(14)	639.198,25	617.934,04
		12.447.846,56	12.575.058,86
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte	(15)	7.474.551,43	7.072.079,52
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(16)	4.597.776,70	2.433.442,86
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	(17)	2.565.310,37	3.536.133,67
Ertragsteuerforderungen	(18)	236.719,14	91.250,67
Zahlungsmittel	(19)	1.576.048,55	2.037.772,69
		16.450.406,19	15.170.679,41
Bilanzsumme		28.898.252,75	27.745.738,27

PASSIVA

Alle Angaben in €	Anhang	31.12.2012	31.12.2011
Eigenkapital			
	(20)		
Gezeichnetes Kapital		11.577.764,00	11.577.764,00
Nennwert eigene Aktien		-1.046.108,55	0,00
Ausgegebenes Kapital		10.531.655,45	11.577.764,00
Kapitalrücklage		934.733,64	934.733,64
Gesetzliche Rücklagen		202.738,36	170.078,29
Rücklage wegen eigener Aktien		1.046.108,55	0,00
Andere Gewinnrücklagen		315.383,39	40.973,46
Konzernbilanzgewinn		2.844.709,39	4.368.727,24
		15.875.328,78	17.092.276,63
Langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen			
Finanzverbindlichkeiten	(21)	93.850,51	472.511,25
Latente Steuern	(14)	13.387,92	37.283,53
Rückstellungen	(22)	1.648.565,00	1.602.469,07
		1.755.803,43	2.112.263,85
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen			
Finanzverbindlichkeiten	(21)	2.333.181,17	839.573,15
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.090.456,51	2.884.613,38
Sonstige Verbindlichkeiten	(23)	4.628.311,05	4.647.380,11
Rückstellungen	(24)	207.315,00	163.700,00
Ertragsteuerverbindlichkeiten	(25)	7.856,81	5.931,15
		11.267.120,54	8.541.197,79
Bilanzsumme		28.898.252,75	27.745.738,27

**Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (IFRS)
der VEDES AG für das Geschäftsjahr 2012**

Alle Werte in Euro	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen a. gesetzliche	Rücklage wegen eigener Aktien	Gewinn- rücklagen b. andere	Konzern- bilanzergebnis	Eigenkapital gesamt
Stand zum 01.01.2011	11.577.764,00	934.733,64	92.361,58	0,00	40.973,46	3.048.254,50	15.694.087,18
Konzernjahresergebnis 2011						1.398.189,45	1.398.189,45
Einstellung in die Gewinnrücklagen			77.716,71			-77.716,71	0,00
Stand zum 31.12.2011	11.577.764,00	934.733,64	170.078,29	0,00	40.973,46	4.368.727,24	17.092.276,63
Konzernjahresergebnis 2012						508.642,22	508.642,22
Einstellung in die Gewinnrücklagen			32.660,07		2.000.000,00	-2.032.660,07	0,00
Kaufpreis eigene Aktien					-1.725.590,07		-1.725.590,07
Nennwert eigene Aktien	-1.046.108,55			1.046.108,55			0,00
Stand zum 31.12.2012	10.531.655,45	934.733,64	202.738,36	1.046.108,55	315.383,39	2.844.709,39	15.875.328,78

Konzern-Kapitalflussrechnung (IFRS) der VEDES AG für das Geschäftsjahr 2012

Alle Angaben in T€	2012	2011
Periodenergebnis	509	1.398
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	292	297
+/- Zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-45	137
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	90	33
+/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
+/- Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktive, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.646	399
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.173	-1.715
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	373	549
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-210	-200
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-59	-138
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	30	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
+/- Ein- / Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Abgang von Anteilen an vollkonsolidierte Gesellschaften	0	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-239	-338
+ Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen	0	0
- Auszahlungen für Ankauf eigene Aktien	-1.726	0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.880	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz) Krediten	-750	-1.261
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-596	-1.261
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-462	-1.050
Konsolidierungskreisbedingte Veränderung des Finanzmittelfonds	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.038	3.088
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.576	2.038

Die Kapitalflussrechnung wurde derivativ aus dem Konzernabschluss ermittelt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von IAS 7 erstellt.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit enthält Zinseinzahlungen von 79 T€ (im Vorjahr: 114 T€) und Zinsauszahlungen von 400 T€ (im Vorjahr 528 T€). An Ertragsteuern wurden im Jahr 2012 356 T€ (im Vorjahr: 1.337 T€) gezahlt.

Bei den Investitionen in das Sachanlagevermögen handelt es sich um Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattungen. Die Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen betreffen hauptsächlich die Erweiterung von ERP-Programmen.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beinhaltet die planmäßige Tilgung der Bankdarlehen bei der KfW-Bank in Höhe von 750 T€.

Für den Ankauf eigener Aktien flossen 1.726 T€ an liquiden Mitteln ab. In 2012 wurde die Inanspruchnahme an Betriebsmittelkrediten um 1.880 T€ erhöht.

Der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Finanzmittelbestand ergibt sich als Summe aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Eine Saldierung mit kurzfristigen Kontokorrentverbindlichkeiten erfolgte nicht.

Über Zahlungsmittel in Höhe von 473 T€ kann der Konzern nicht frei verfügen, da diese zu Sicherungszwecken verpfändet sind.

Konzern-Anhang (IFRS) der VEDES AG für das Geschäftsjahr 2012

1. Allgemeine Grundlagen

a) Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der VEDES AG mit Sitz in Nürnberg, Beuthener Straße 43 wurde nach den Vorschriften des International Accounting Standards Board (IASB) unter Berücksichtigung von Paragraph 315a HGB aufgestellt; die Auslegungen (IFRIC und SIC) des international Financial Reporting Interpretations Committee wurden dabei beachtet. Alle am Abschlussstichtag verpflichtend anzuwendenden durch die EU anerkannten International Financial Reporting Standards (IFRS) wurden berücksichtigt.

Neu anzuwendende Standards, Anpassungen und Interpretationen im Jahr 2012

Folgende, von IASB und IFRS IC neu verabschiedete bzw. geänderte und durch die EU anerkannte Bilanzierungsstandards und Interpretationen waren für das Geschäftsjahr 2012 erstmalig verpflichtend anzuwenden:

<u>Standard</u>		<u>Status</u>	<u>Anzuwenden ab</u>
Amendments to IFRS 7	Angaben zur Übertragung von finanziellen Vermögenswerten	geändert	01.07.2011

Aus der erstmaligen Anwendung dieses Standards ergeben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Standards, Interpretationen und Änderungen zu veröffentlichten Standards, für die in 2012 noch keine Anwendungspflicht besteht

Das IASB hat neue bzw. überarbeitete Standards verabschiedet, die erst ab dem 01.01.2013 oder später verpflichtend anzuwenden sind. Eine Anerkennung durch die EU steht teilweise noch aus:

<u>Standard</u>		<u>Status</u>	<u>Anzuwenden ab</u>
IFRS 9	Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten	neu	01.01.2015
IFRS 10	Konzernabschlüsse	neu	01.01.2014
IFRS 11	Gemeinschaftliche Vereinbarungen	neu	01.01.2014
IFRS 12	Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen	neu	01.01.2014
IFRS 13	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	neu	01.01.2013
IAS 19 rev.	Leistungen an Arbeitnehmer	geändert	01.01.2013
IAS 27 rev.	Einzelabschlüsse	geändert	01.01.2014

IAS 28 rev.	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	geändert	01.01.2014
IFRIC 20	Abraumkosten in der Produktionsphase einer über Tagebau erschlossenen Mine	neu	01.01.2013
Amendments to IFRS 1	Darlehen der öffentlichen Hand	geändert	01.01.2013
to IFRS 1	Ausgeprägte Hochinflation und Rücknahme eines festen Übergangszeitpunkts für Erstanwender	geändert	01.01.2013
to IFRS 7	Angaben zur Saldierung finanzieller Vermögenswerte und Schulden	geändert	01.01.2013
to IFRS 9 + 7	Inkrafttreten des IFRS 9 und Übergangsangaben	geändert	01.01.2015
to IFRS 10,11,12	Konzernabschlüsse, gemeinschaftliche Vereinbarungen und Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen: Übergangsrichtlinien	geändert	01.01.2014
to IFRS 10,12 und IAS 27	Investmentgesellschaften	geändert	01.01.2014
to IAS 1	Darstellung von Posten des sonstigen Ergebnisses	geändert	01.07.2012
to IAS 12	Latente Steuern: Realisierung der zugrunde liegenden Vermögenswerte	geändert	01.01.2013
to IAS 32	Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Schulden	geändert	01.01.2014
AIP 2009-2011	Jährliche Verbesserungen des IASB 2009-2011	geändert	01.01.2013

Die Standards wurden nicht freiwillig vorzeitig angewendet; auch sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erkennbar.

Dem Konzernabschluss liegen grundsätzlich dieselben einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wie im Vorjahr zugrunde.

Der Konzernabschluss steht im Einklang mit der Richtlinie der Europäischen Union zur Konzernrechnungslegung (Richtlinie 83/349/EWG).

Der Konzernabschluss wurde in Euro aufgestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden alle Beträge in Euro angegeben.

Der Vorstand der VEDES AG hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht am 10.04.2013 zur Weitergabe an den Aufsichtsrat freigegeben.

Zur besseren Übersicht wurden in der Bilanz sowie in der Gesamtergebnisrechnung verschiedene Positionen zusammengefasst. Diese werden im Anhang ausführlich dargestellt.

Die Bilanz wurde entsprechend IAS 1 in lang- und kurzfristige Positionen gegliedert.

Die Gesamtergebnisrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt, jedoch erweitert um den gesonderten Ausweis des Rohertrags.

b) Konsolidierungskreis

Konzernobergesellschaft ist die in das Handelsregister Nürnberg unter HRB 10469 eingetragene VEDES AG, Nürnberg. Beim elektronischen Bundesanzeiger werden der zum 31. Dezember 2012 gemäß IFRS aufgestellte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht eingereicht. Neben der VEDES AG wurden folgende in- und ausländische Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen:

Name	Beteiligungs- quote %	Wäh- rung	Eigen- Kapital T€	Jahres- Ergebnis T€
<u>Inland:</u>				
VEDES Großhandel GmbH, Nürnberg	100	T€	2.508	0
VEDES Zentralregulierung GmbH, Nürnberg	100	T€	599	0
Toy Partner GmbH, Nürnberg	100	T€	29	1
<u>Ausland:</u>				
VEDES Ges.m.b.H., Österreich	100	T€	127	26
SPIELZEUG-RING Ges.m.b.H., Österreich	100	T€	153	12

Im Berichtsjahr gab es keine Veränderung im Konsolidierungskreis.

c) Konsolidierungsgrundsätze

Bei sämtlichen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen deckt sich der Stichtag des Einzelabschlusses mit dem Stichtag des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012. Die in die Konsolidierung einbezogenen Abschlüsse der in- und ausländischen Tochtergesellschaften wurden gemäß IAS 27 nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Erwerbsmethode auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Kontrolle (IFRS 3). Der Teil des Kaufpreises, der in Erwartung zukünftiger positiver Zahlungsrückflüsse aus dem Unternehmenserwerb getätigt wurde und nicht bestimmten bzw. bestimmbar Vermögenswerten im Rahmen der vollständigen Neubewertung zuzuordnen ist, wird als Geschäfts- oder Firmenwert unter den immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Entsprechend IFRS 3 wird der jeweilige Geschäfts- oder Firmenwert einer jährlichen Überprüfung der Werthaltigkeit (Impairment-Test) unterworfen. Festgestellte Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts werden ergebniswirksam als Abschreibungen berücksichtigt.

Ein Tochterunternehmen wird zu dem Zeitpunkt endkonsolidiert, zu dem das Mutterunternehmen die Beherrschung über das Tochterunternehmen verliert.

Konzerninterne Gewinne und Verluste, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Unternehmen wurden eliminiert. Zwischenergebnisse im lang- und kurzfristigen Vermögen aus konzerninternen Lieferungen wurden eliminiert. Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung wurden erfolgswirksam verbucht.

Auf ergebniswirksame Konsolidierungsvorgänge wurden latente Steuern gemäß IAS 12 angesetzt.

d) Währungsumrechnung

Die Berichtswährung der VEDES AG ist der Euro. Da alle einbezogenen Unternehmen ihre Jahresabschlüsse ebenfalls in Euro erstellen, ist eine Währungsumrechnung im Konzernabschluss nicht notwendig.

Fremdwährungsgeschäfte wurden in den Einzelabschlüssen der Konzernunternehmen mit den Kursen zum Zeitpunkt der Geschäftsvorfälle umgerechnet. Die Umrechnung der Vermögenswerte und Schulden in Fremdwährung erfolgte mit dem Devisenmittelkurs am Bilanzstichtag. Daraus entstehende Umrechnungsdifferenzen wurden in den Einzelabschlüssen ergebniswirksam berücksichtigt und in der Gesamtergebnisrechnung unter sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Für den VEDES – Konzern wichtige Währungskurse sind folgende US-Dollar-Kurse:

	2012	2011
Stichtagskurs	1,32	1,30
Durchschnittskurs	1,31	1,39

e) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Umsatzerlöse enthalten Verkäufe von Waren und Dienstleistungen, vermindert um Skonti und Rabatte. Umsatzerlöse aus Verkäufen werden mit dem Eigentums- und Gefahrenübergang an den Kunden realisiert. Rückgaberechten von Kunden wird durch Bildung einer Rückstellung Rechnung getragen.

Übrige Erträge werden periodengerecht erfasst, wenn der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich und der Betrag verlässlich zu bestimmen ist.

Wertminderungen werden vorgenommen, wenn der erzielbare Betrag des Vermögenswerts unter den Buchwert gesunken ist. Der erzielbare Betrag ist als der höhere Wert aus Nettoveräußerungswert und Barwert des erwarteten Mittelzuflusses aus der Nutzung des Vermögenswerts definiert.

Bei den Geschäfts- oder Firmenwerten wird die Werthaltigkeit des aktivierten Buchwerts gemäß IAS 36 einmal jährlich – bei Vorliegen von Anhaltspunkten auch unterjährig - auf Basis von sogenannten Zahlungsmittel generierenden Einheiten (Cash Generating Units) überprüft. Grundlage des Werthaltigkeitstests (Impairment-Test) bildet der Nutzungswert der betreffenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Basis hierfür ist die vom Management erstellte aktuelle Planung der Zahlungsströme sowie die Unterstellung einer ewigen Rente für die Jahre nach dem Detailplanungszeitraum. Die Detailplanung der zukünftigen Zahlungsströme auf Basis des Cashflows vor Zinsen und Steuern abzüglich Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen erfolgt für einen Zeithorizont von drei Jahren. Die ermittelten Zahlungsströme werden abgezinst, um den Nutzungswert der Cash Generating Unit zu bestimmen. Der Nutzungswert wird mit dem zugehörigen Buchwert verglichen. Liegt dieser unter dem Buchwert der Cash Generating Unit, wird eine ergebniswirksame Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer werden zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um lineare Abschreibungen und ggf. um Wertminderungen bewertet. Die Restbuchwerte und wirtschaftlichen Nutzungsdauern werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst. Den planmäßigen Abschreibungen liegen folgende im Vergleich zum Vorjahr unveränderte Nutzungsdauern im Konzern zugrunde:

	Nutzungsdauer in Jahren
Lizenzen und ähnliche Rechte, EDV-Programme	2 – 5

Forschungs- und Entwicklungskosten fallen aufgrund der Geschäftstätigkeit nicht an.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen, nutzungsbedingten Abschreibungen und ggf. Wertminderungen bilanziert. Sachanlagen werden nach der linearen Methode über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Den planmäßigen Abschreibungen liegen folgende im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Nutzungsdauern im Konzern zugrunde:

	Nutzungsdauer in Jahren
Technische Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 - 20

Die Restbuchwerte und wirtschaftlichen Nutzungsdauern werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Leasing: die VEDES ist Leasingnehmer bei bestimmter Betriebs- und Geschäftsausstattung. Alle Leasingverhältnisse sind dem Operating Lease gemäß IAS 17 zugeordnet.

Die Vorräte werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bilanziert. Bei den Handelswaren werden Bewertungsabschläge über die voraussichtliche Reichweite des Lagerbestands vorgenommen.

Finanzinstrumente:

Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte

Langfristige Vermögenswerte werden als zur Veräußerung gehalten klassifiziert und zum niedrigeren Wert aus Buchwert oder beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet, wenn ihr Buchwert im Wesentlichen durch einen Verkauf Erlöst wird statt durch fortgesetzte Nutzung.

Dieser Kategorie werden im VEDES-Konzern die Beteiligungen, Genossenschaftsanteile sowie Wertpapiere zugeordnet (siehe (12)).

Finanzinvestitionen und andere finanzielle Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte im Sinne von IAS 39 betreffen im VEDES-Konzern entweder

- erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte,
- Kredite und Forderungen oder
- zur Veräußerung verfügbare Finanzinvestitionen

und werden entsprechend klassifiziert. Die finanziellen Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Im Falle von anderen Finanzinvestitionen als solchen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert sind, werden darüber hinaus Transaktionskosten berücksichtigt, die direkt dem Erwerb des Vermögenswerts zuzurechnen sind. Die Designation der finanziellen Vermögenswerte in die Bewertungskategorien erfolgt bei ihrem erstmaligen Ansatz. Umwidmungen werden vorgenommen, sofern diese zulässig und erforderlich sind.

Alle marktüblichen Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte werden am Erfüllungstag, das heißt am Tag, an dem der Vermögenswert an oder durch VEDES geliefert wird, bilanziell erfasst. Zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte werden am Handelstag, das heißt am Tag, an dem der Konzern die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts eingegangen ist, bilanziell erfasst. Marktübliche Käufe und Verkäufe sind Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten, die die Lieferung der Vermögenswerte innerhalb eines durch Marktvorschriften oder -konventionen festgelegten Zeitraums vorschreiben.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

Die Gruppe der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte enthält im VEDES-Konzern die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte. Von der Möglichkeit, finanzielle Vermögenswerte bei ihrem erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte zu designieren, hat der VEDES-Konzern bislang keinen Gebrauch gemacht.

Finanzielle Vermögenswerte werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie für Zwecke der Veräußerung in der nahen Zukunft erworben werden. Derivate, einschließlich getrennt erfasster eingebetteter Derivate, werden ebenfalls als zu Handelszwecken gehalten eingestuft, mit Ausnahme solcher Derivate, die als Sicherungsinstrument designiert wurden und als

solche effektiv sind. Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden erfolgswirksam erfasst. Zum Zeitpunkt, an dem der Konzern zum ersten Mal Vertragspartei wird, ermittelt er, ob eingebettete Derivate getrennt vom Basisvertrag zu bilanzieren sind. Eine Neubeurteilung erfolgt nur bei einer erheblichen Änderung von Vertragsbedingungen, wenn es dadurch zu einer signifikanten Änderung der Zahlungsströme, die sich sonst aus dem Vertrag ergeben hätten, kommt.

In dieser Kategorie wurden im Geschäftsjahr keine Finanzinstrumente des VEDES-Konzerns erfasst.

Kredite und Forderungen

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind. Diese Kategorie umfasst Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen und Vermögenswerte. Sie entstehen, wenn der VEDES-Konzern Geld, Güter oder Dienstleistungen direkt einem Schuldner bereitstellt. Sie zählen zu den kurzfristigen Vermögenswerten, mit Ausnahme solcher, die erst nach zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig werden. Letztere werden als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen. Nach der erstmaligen Erfassung werden die Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode abzüglich etwaiger Wertminderungen bewertet. Gewinne und Verluste werden im Periodenergebnis erfasst, wenn die Kredite und Forderungen ausgebucht oder wertgemindert sind sowie im Rahmen von Amortisationen. Siehe Erläuterungen zu (16), (17) und (19).

Zur Veräußerung verfügbare Finanzinvestitionen

Zur Veräußerung verfügbare Finanzinvestitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert und nicht in eine andere der nach IAS 39 vorgesehenen Kategorien eingestuft sind. Nach der erstmaligen Bewertung werden zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Vermögenswerte, deren beizulegender Zeitwert weder aus der Verwendung anerkannter Bewertungsmethoden (zum Beispiel DCF-Verfahren) noch aus Marktpreisen ermittelbar ist, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Nicht realisierte Gewinne oder Verluste werden direkt im Eigenkapital erfasst. Wenn ein solcher finanzieller Vermögenswert ausgebucht wird oder wertgemindert ist, wird der zuvor direkt im Eigenkapital erfasste kumulierte Gewinn oder Verlust erfolgswirksam erfasst.

In dieser Kategorie wurden im Geschäftsjahr keine Finanzinstrumente des VEDES-Konzerns erfasst.

Finanzielle Schulden:

Finanzielle Schulden im Sinne von IAS 39 betreffen im VEDES-Konzern entweder finanzielle Schulden, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, oder sonstige finanzielle Schulden.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden

Die Gruppe der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Schulden enthält im VEDES-Konzern die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Schulden. Von der Möglichkeit, finanzielle Schulden bei ihrem erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizule-

genden Zeitwert zu bewertende finanzielle Schulden zu designieren, hat der VEDES-Konzern bislang keinen Gebrauch gemacht.

Finanzielle Schulden werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie für Zwecke der Veräußerung in der nahen Zukunft erworben werden. Derivate, einschließlich getrennt erfass-ter eingebetteter Derivate, werden ebenfalls als zu Handelszwecken gehalten eingestuft, mit Ausnahme von Derivaten, die als Sicherungsinstrument designiert werden und als solche effektiv sind. Sind die beizulegenden Zeitwerte dieser Derivate negativ, führt dies zum Ansatz unter den finanziellen Verbindlichkeiten. Gewinne oder Verluste aus finanziellen Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden erfolgswirksam erfasst.

In dieser Kategorie wurden im Geschäftsjahr keine Finanzinstrumente des VEDES-Konzerns erfasst.

Sonstige finanzielle Schulden

Sonstige finanzielle Schulden setzen sich im VEDES-Konzern im Wesentlichen aus

- Finanzschulden (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten),
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und
- übrigen Verbindlichkeiten

zusammen.

Sonstige finanzielle Schulden werden als kurzfristig klassifiziert, sofern der VEDES-Konzern nicht das Recht hat, die finanzielle Schuld erst mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu begleichen. Wenn erwartet und verlangt werden kann, dass eine Verpflichtung für mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag gemäß der bestehenden Kreditvereinbarung refinanziert oder verlängert wird, gilt die Verpflichtung als langfristig.

Sonstige finanzielle Schulden werden bei ihrem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert unter Einschluss von Transaktionskosten angesetzt. In den Folgeperioden werden sie zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Derivative Finanzierungsinstrumente

Derivative Finanzierungsinstrumente (Zins- und Währungsgeschäfte) werden bei VEDES ausschließlich für Sicherungszwecke im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit eingesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Reduzierung des Fremdwährungsrisikos geplanter Transaktionen in Fremdwährung sowie die Reduzierung des Zinsänderungsrisikos durch Einsatz von Zinscaps.

Sie werden erstmals am Tag des Vertragsabschlusses mit ihrem Zeitwert angesetzt und in den Folgeperioden zum jeweiligen beizulegenden Zeitwert bewertet. Der beizulegende Zeitwert von Derivaten entspricht dem Barwert der geschätzten künftigen Zahlungsströme (Cashflows). Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Fremdwährungstermingeschäften wird der Devisenterminkurs am Bilanzstichtag zugrunde gelegt.

Wertänderungen von Finanzinstrumenten, die nicht als Sicherungsinstrument im Rahmen des Hedge Accounting bestimmt sind, werden unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (sogenannte Non-hedging-Derivate).

Sonstige Vermögenswerte sind grundsätzlich mit ihrem Nennwert aktiviert. Die langfristigen Erstattungsansprüche aus Körperschaftsteuerguthaben werden mit dem Barwert unter Anwendung eines Zinssatzes von vier Prozent bilanziert.

Latente Steuern werden für sämtliche temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen der Steuerbilanz und der IFRS-Konzernbilanz – mit Ausnahme von steuerlich nicht ansetzbaren Firmenwerten aus der Kapitalkonsolidierung – sowie für steuerliche Verlustvorträge angesetzt. Aktive latente Steuern werden nur insoweit berücksichtigt, als deren Realisierung mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist. Für die wahrscheinliche Nutzbarkeit wird die Planung der jeweiligen Gesellschaft zugrunde gelegt. Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt mit den jeweils landesspezifischen Steuersätzen. Bis zum Bilanzstichtag beschlossene Steuersatzänderungen sind bei der Berechnung der latenten Steuern bereits berücksichtigt. Eine Saldierung der latenten Steuern erfolgt entsprechend den Regeln des IAS 12.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden gemäß IAS 19 unter Berücksichtigung der DAV/IVS-Richtlinie zur Anwendung des Standards auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland ermittelt. Demnach wurde als Bewertungsverfahren die Projected Unit Credit Method zugrunde gelegt, nach der die Finanzierung der Versorgungsverpflichtung über Einmalprämien für den jährlichen Anwartschaftszuwachs unter Berücksichtigung von Trendannahmen erfolgt. Der gemäß diesem Verfahren zu ermittelnde Sollwert der Pensionsverpflichtung ist die Defined Obligation DBO, der Barwert der zum Bewertungsstichtag erdienten Pensionsansprüche. Für laufende Pensionsverpflichtungen entspricht die DBO dem jeweiligen Barwert, jedoch unter Berücksichtigung eines Rententrends. Die Rückstellungsberechnung erfolgt durch versicherungsmathematisches Gutachten.

Sonstige Rückstellungen werden auf Basis von IAS 37 gebildet, soweit eine rechtliche oder faktische Außenverpflichtung besteht, die auf zurückliegenden Geschäftsvorfällen oder Ereignissen beruht. Der Vermögensabfluss muss wahrscheinlich und zuverlässig bestimmbar sein.

Sonstige Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr werden mit Marktzinssätzen, die dem Zeitraum bis zur Erfüllung entsprechen, abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und mit Ausnahme der derivativen Finanzinstrumente in der Folge mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Anteile von ursprünglich langfristigen Vermögenswerten und Schulden, deren Restlaufzeit unter einem Jahr liegen, werden grundsätzlich unter den kurzfristigen Bilanzpositionen ausgewiesen. Ausnahmen hiervon sind Pensionsrückstellungen sowie Rückstellungen für Kosten der Altersteilzeit für Mitarbeiter.

Im Rahmen der Konzernabschlusserstellung werden Annahmen getroffen und Schätzungen verwendet, die sich auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualverbindlichkeiten auswirken. Die Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die zugrunde gelegten Nutzungsdauern bei den Sachanlagen und den immateriellen Vermögenswerten, auf die Durchführung des jährlichen Impairment-Tests des Geschäfts- oder Firmenwertes (Festlegung von Cashflows, Wachstumsrate und Diskontierungsfaktor), die Bewertung von Vorräten, Forderungen, Rückstellungen und latenten Steuern. Die tatsächlichen zukünftigen Werte können von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses sind wesentliche Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen und Schätzungen nicht erkennbar.

2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

(1) Umsatzerlöse

Die Aufteilung der Umsatzerlöse erfolgt nach den Leistungsbereichen im Konzern.

Alle Angaben in €	2012	2011
Umsatzerlöse Großhandel	53.875.183,01	55.059.788,19
Umsatzerlöse Werbemittel	4.992.428,70	4.891.338,41
Umsatzerlöse Dienstleistungen	1.254.974,83	1.203.154,19
Frachterlöse	536.725,60	450.242,60
Erlöse aus der Zentralregulierung	5.332.732,23	5.369.292,04
	65.992.044,37	66.973.815,43

Die Erlöse aus Zentralregulierung sind vermindert um Rückvergütungen an Kunden in Höhe von 2.884 T€ (im Vorjahr: 3.164 T€). Die Erlöse Großhandel sind vermindert um Kundenboni in Höhe von 165 T€ (im Vorjahr: 42 T€). Weitere Erläuterungen zu den Umsatzerlösen siehe auch im Konzernlagebericht „II. Geschäftsentwicklung der VEDES-Unternehmensgruppe“.

(2) sonstige betriebliche Erträge

Alle Angaben in €	2012	2011
Mieterträge	196.771,88	206.275,15
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	138.320,72	152.965,29
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	199.300,00	0,00
Sonstige Erträge	167.841,40	201.971,11
Erträge mit verbundenen Unternehmen: Kostenumlagen	36.940,00	38.342,00
	739.174,00	599.553,55

Die Erträge mit verbundenen Unternehmen betreffen die Mehrheitsaktionärin Vedes eG in Nürnberg. In den sonstigen Erträgen sind Erlöse aus weiterberechneten Kosten sowie Verkaufs- bzw. Vermittlungsprovisionen enthalten.

(3) Personalaufwand

Alle Angaben in €	2012	2011
Löhne und Gehälter	7.798.811,89	7.521.394,15
Sozialabgaben	1.348.129,33	1.289.824,06
Aufwendungen für Altersversorgung	249.375,08	269.076,94
Sonstige Aufwendungen	224.453,61	247.288,53
	9.620.769,91	9.327.583,68

Anzahl der Beschäftigten:	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter:		
Vollzeit	174	165
Teilzeit	28	25
Auszubildende	17	18
	<u>219</u>	<u>208</u>
Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag:		
Vollzeit	178	162
Teilzeit	26	26
Auszubildende	16	20
	<u>220</u>	<u>208</u>

(4) sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle Angaben in €	2012	2011
Neutrale Aufwendungen	150.721,24	302.809,88
Wertberichtigungen auf kurzfristiges Vermögen	129.718,18	134.342,62
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-21.817,94	-16.901,28
Operatives Leasing, Mieten und Nebenkosten	2.783.066,71	2.784.519,09
Betriebssteuern	6.118,00	7.168,00
Vertriebskosten	3.271.120,17	2.647.058,92
Betriebskosten	580.222,28	520.086,45
Verwaltungskosten	1.616.108,70	2.087.977,40
	8.515.257,34	8.467.061,08

Bei den Wertberichtigungen handelt es sich insbesondere um Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Vertriebskosten beinhalten Werbe- und Reisekosten sowie Provisionsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Zentralregulierungsgeschäft. Die Erhöhung gegenüber Vorjahr beruht auf den Aufwendungen für die Markenkampagne 2012.

Die Betriebskosten betreffen Instandhaltungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fuhrparkkosten.

In den Verwaltungskosten sind Versicherungen und Beiträge, Rechts- und Beratungskosten, Prüfungskosten, EDV-Kosten und sonstige allgemeine Verwaltungskosten enthalten. Die Kostenreduzierung gegenüber Vorjahr betrifft insbesondere die Rechts- und Beratungskosten.

(5) Abschreibungen auf Sachanlagen und andere immaterielle Vermögenswerte

Alle Angaben in €	2012	2011
Sachanlagen	214.667,26	182.416,10
Andere immaterielle Vermögenswerte	77.087,50	114.302,38
	291.754,76	296.718,48

Wertminderungen nach IAS 36 waren nicht vorzunehmen.

(6) Finanzierungsaufwand

Alle Angaben in €	2012	2011
Zinsen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern	448.128,59	608.032,56
Zinsen stille Gesellschafter SPIELZEUG-RING Österreich	75.528,80	83.528,13
	523.657,39	691.560,69

(7) Übriges Finanzergebnis

Alle Angaben in €	2012	2011
Zinsen und ähnliche Erträge	123.235,06	137.063,03
Erträge aus Beteiligungen	6.696,37	4.750,00
Marktbewertung von Finanzinstrumenten	-73.288,60	88.731,55
	56.642,83	230.544,58

(8) Steueraufwand

Alle Angaben in €	2012	2011
Steuern vom Einkommen und Ertrag	217.831,40	476.145,92
Latente Steuern	-45.159,82	136.870,62
	172.671,58	613.016,54

Unter den Steuern vom Einkommen und Ertrag werden bei den inländischen Gesellschaften Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer sowie bei den ausländischen Gesellschaften vergleichbare ertragsabhängige Steuern ausgewiesen.

Für die inländischen Gesellschaften betrug der angewendete Körperschaftsteuersatz 15 Prozent, der Solidaritätszuschlag betrug 5,5 Prozent. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer belief sich damit die Gesamtsteuerbelastung der inländischen Gesellschaften auf 31,47 Prozent.

Bei den Auslandsgesellschaften kommen die individuellen landesspezifischen Steuersätze zur Anwendung.

Wesentliche Änderungen des Steueraufwandes durch Änderung der jeweiligen nationalen Steuersätze ergaben sich nicht.

Zum Bilanzstichtag verfügte der Konzern über steuerliche Verlustvorräte in Höhe von ca. 9 Millionen € (im Vorjahr: 10 Millionen €) zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen. Ein latenter Steueranspruch auf diese Verluste wurde in Höhe von 475 T€ (im Vorjahr 510 T€) erfasst. Es werden lediglich latente Steueransprüche auf Verlustvorräte in Höhe des Betrags aktiviert, der künftig (innerhalb der folgenden 3 Jahre) wahrscheinlich durch positive Ergebnisdifferenzen realisiert werden kann. Die Verluste können für unbegrenzte Zeit vorgetragen werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Überleitung des rechnerischen auf den in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Steueraufwand:

Alle Angaben in T€	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Konzernergebnis vor Ertragsteuern	681	2.011
Steuersatz	31,5%	31,5%
Ertragsteueraufwand rechnerisch	214	633
Wertberichtigung der latenten Steuern auf Verlustvorräte	-133	-129
Unterschiede zu ausländischen Steuersätzen	-5	-5
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen /		
Anrechnung von Verlustvorräte	31	35
Gewerbesteuerliche Korrekturen	68	75
Periodenfremde Steuern	-2	4
Steueraufwand gemäß Konzern-Gesamtergebnisrechnung	<u>173</u>	<u>613</u>

Die latenten Steuern auf Bewertungskorrekturen werden mit den landesspezifischen Steuersätzen ermittelt. Da sämtliche mit Steuerlatenzen behafteten Sachverhalte im Inland begründet sind, wurde ein durchschnittlicher Steuersatz von 31,5 Prozent (im Vorjahr: 31,5 Prozent) angenommen.

Steuerlatenzen aufgrund von Bewertungsunterschieden entstanden bei den folgenden Bilanzpositionen:

Alle Angaben in T€	2012	2011
Vorräte	-13	-27
Pensionsrückstellungen	34	3
Derivative Finanzinstrumente	59	24
Rechnungsabgrenzungsposten	-1	4
	<u>79</u>	<u>4</u>

3. Erläuterungen zur Bilanz

(9) Sachanlagevermögen

Technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Alle Angaben in €	2012	2011
Anschaffungskosten:		
Stand am 1. Januar	2.547.697,25	2.360.390,42
Umbuchung	938,00	0,00
Zugänge	210.392,06	200.240,10
Abgänge	-271.249,33	-12.933,27
Stand am 31. Dezember	2.487.777,98	2.547.697,25
Kumulierte Abschreibungen:		
Stand am 1. Januar	1.775.754,04	1.605.981,21
Umbuchung	938,00	0,00
Zugänge	214.667,26	182.416,10
Abgänge	-270.919,53	-12.643,27
Stand am 31. Dezember	1.720.439,77	1.775.754,04
Nettobuchwerte:		
Stand am 31. Dezember	767.338,21	771.943,21

(10) Geschäfts- oder Firmenwerte

Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung

Alle Angaben in €	2012	2011
Anschaffungskosten:		
Stand am 1. Januar	19.362.181,84	19.362.181,84
Veränderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Stand am 31. Dezember	19.362.181,84	19.362.181,84
Kumulierte Abschreibungen:		
Stand am 1. Januar	9.202.208,84	9.202.208,84
Veränderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Stand am 31. Dezember	9.202.208,84	9.202.208,84
Nettobuchwerte:		
Stand am 31. Dezember	10.159.973,00	10.159.973,00

Nach IFRS 3 werden die Geschäfts- oder Firmenwerte nicht mehr planmäßig abgeschrieben, sondern einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment – Test) unterworfen. Die kumulierten Abschreibungen resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen vor der Anwendung von IFRS 3. Im Geschäftsjahr waren keine Wertberichtigungen vorzunehmen.

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist ausschließlich der zahlungsmittelgenerierenden Einheit Zentralregulierung/Delkredere zugeordnet. Der künftig erzielbare Betrag wurde als Barwert zukünftiger Cashflows (Nutzungswert) definiert. Zur Überprüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwertes der zahlungsmittelgenerierenden Einheit Zentralregulierung/Delkredere wurden die zukünftigen Cashflows aus detaillierten Planungen für die nächsten drei Jahre abgebildet. Für den Zeitraum danach wurde wie im Vorjahr eine Wachstumsrate von 0 Prozent zu Grunde gelegt. Der für die Diskontierung der prognostizierten Cashflows verwendete Diskontierungssatz beträgt 14,2 Prozent (im Vorjahr 12,8 Prozent).

Die Planung des Rohertrages wurde anhand von Roherträgen, wie sie in den Vorjahren erzielt wurden, ermittelt. Davon werden die operativen Aufwendungen abgezogen. Finanzierungskosten und Steuern bleiben unberücksichtigt. Das so ermittelte Ergebnis stellt die Ausgangsbasis für die Ermittlung der zu diskontierenden Cashflows dar, wobei Auszahlungen für Ersatzinvestitionen in Abzug gebracht werden. Die Ermittlung der Eigenkapitalkosten erfolgt durch Anwendung des Capital Asset Pricing Models (CAPM).

(11) Andere immaterielle Vermögenswerte

Lizenzen und ähnliche Rechte, EDV-Programme

Alle Angaben in €	2012	2011
Anschaffungskosten:		
Stand am 1. Januar	1.068.657,79	930.477,41
Umbuchung	-938,00	0,00
Zugänge	59.254,50	138.180,38
Abgänge	-15.508,62	0,00
Stand am 31. Dezember	1.111.465,67	1.068.657,79
Kumulierte Abschreibungen:		
Stand am 1. Januar	903.611,79	789.309,41
Umbuchung	-938,00	0,00
Zugänge	77.087,50	114.302,38
Abgänge	-15.508,62	0,00
Stand am 31. Dezember	964.252,67	903.611,79
Nettobuchwerte:		
Stand am 31. Dezember	147.213,00	165.046,00

(12) Beteiligungen

Beteiligungen, Genossenschaftsanteile sowie Wertpapiere

Alle Angaben in €	2012	2011
Anschaffungskosten:		
Stand am 1. Januar	350.600,00	350.600,00
Veränderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	-30.500,00	0,00
Stand am 31. Dezember	320.100,00	350.600,00
Kumulierte Abschreibungen:		
Stand am 1. Januar	24.500,00	24.500,00
Veränderungen Konsolidierungskreis	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Stand am 31. Dezember	24.500,00	24.500,00
Nettobuchwerte:		
Stand am 31. Dezember	295.600,00	326.100,00

Die Nettobuchwerte zum 31. Dezember 2012 setzen sich zusammen aus Beteiligungen (4 Prozent der Anteile an der Toy Partner RH GmbH, Nürnberg, in Höhe von 5,0 T€ (im Vorjahr 5,0 T€), Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 2,6 T€ (im Vorjahr: 32,6 T€) sowie Wertpapiere in Höhe von 288,0 T€ (im Vorjahr: 288,5 T€).

(13) Sonstige langfristige Vermögenswerte

Alle Angaben in €	2012	2011
Körperschaftsteuer-Guthaben	438.189,00	515.984,60
Sonstige Forderungen	0,00	15.000,00
Marktwerte derivative Finanzinstrumente	335,10	3.078,01
	438.524,10	534.062,61

Das Körperschaftsteuer-Guthaben ist mit 4 Prozent abgezinst.

(14) Latente Steuern

Latente Steuern auf Verlustvorträge

Alle Angaben in €	2012	2011
Latente Steuern auf Verlustvorträge vor		
Wertberichtigung	1.458.725,00	1.626.582,00
Wertberichtigung	-983.204,00	-1.116.492,00
Latente Steuern auf Verlustvorträge nach Wertberichtigung	475.521,00	510.090,00

Auf Ansatz- und Bewertungsunterschiede bei den einzelnen Bilanzpositionen entfallen die folgenden bilanzierten, aktiven und passiven latenten Steuern:

Bestand an aktiven und passiven latenten Steuern

Alle Angaben in €	Aktiv 2012	Passiv 2012
Vorräte	0,00	13.282,45
Pensionsrückstellungen	130.074,00	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten	2.718,80	0,00
Marktwerte derivative Finanzinstrumente	23.173,07	105,47
Wertpapiere	7.711,38	0,00
Steuerliche Verlustvorträge	475.521,00	0,00
Konzernbilanz	639.198,25	13.387,92

Bestand an aktiven und passiven latenten Steuern

Alle Angaben in €	Aktiv 2011	Passiv 2011
Vorräte	0,00	0,00
Pensionsrückstellungen	96.350,00	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten	3.782,66	0,00
Marktwerte derivative Finanzinstrumente	0,00	37.283,53
Wertpapiere	7.711,38	0,00
Steuerliche Verlustvorträge	510.090,00	0,00
Konzernbilanz	617.934,04	37.283,53

Der Ansatz der jeweiligen aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge basiert auf den positiven Ergebnissen der rollierenden Planung. Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge werden nur in dem Umfang angesetzt, in dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass ausreichend steuerpflichtiges Einkommen zur Realisierung des entsprechenden Nutzens vorliegen wird.

In Übereinstimmung mit IAS 12 werden keine latenten Steuerverbindlichkeiten auf einbehaltene Gewinne von Tochtergesellschaften bilanziert.

(15) Vorräte

Alle Angaben in €	2012	2011
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	70.535,43	58.053,00
Waren	7.404.016,00	7.014.026,52
	7.474.551,43	7.072.079,52

Bei Waren sind individuelle Bewertungsabschläge über die voraussichtliche Reichweite des Lagerbestands in Höhe von 761 T€ (im Vorjahr: 731 T€) vorgenommen worden.

Die Warenvorräte in Höhe von 7.404.016,00 € sind als dingliche Sicherheit den kreditgebenden Banken sicherungsübereignet.

(16) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen ausgewiesen.

Die Lieferungen erfolgen unter branchenüblichem Eigentumsvorbehalt.

Alle Angaben in €	2012	2011
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.789.351,70	2.649.804,86
Wertberichtigungen	-191.575,00	-216.362,00
	4.597.776,70	2.433.442,86

Entwicklung der Wertberichtigungen auf Forderungen

Alle Angaben in €	2012	2011
aus Lieferungen und Leistungen		
Stand am 1. Januar	216.362,00	265.910,42
Zuführung	100.087,00	98.515,00
Inanspruchnahme	57.256,42	81.750,49
Auflösung	67.617,58	66.312,93
Stand am 31. Dezember	191.575,00	216.362,00

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren hauptsächlich aus dem Geschäftsbereich Großhandel. Die Forderungen sind unterteilt in bankverbürgte Forderungen (Abrechnung erfolgt über die Zentralregulierung mit Delkredereübernahme) und Forderungen ohne Delkredereübernahme. Für die bankverbürgten Forderungen besteht kein Ausfallrisiko. Die anderen Forderungen werden teilweise über Warenkreditversicherer abgesichert.

(17) Sonstige kurzfristige Forderungen und Vermögenswerte

Alle Angaben in €	2012	2011
Forderungen gegenüber Lieferanten	1.329.361,32	1.615.340,79
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	267.417,79
Forderungen gegenüber Mitarbeitern	0,00	2.800,00
Sonstige Forderungen	776.861,17	1.092.904,72
Marktwerte derivative Finanzinstrumente	0,00	115.376,42
Rechnungsabgrenzungsposten	74.239,53	43.595,77
Steuerforderungen Umsatzsteuer Inland	384.848,35	398.698,18
	2.565.310,37	3.536.133,67

Die Forderungen gegenüber Lieferanten betreffen Boniforderungen, Werbekostenzuschüsse sowie debitorische Kreditorensalden.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (im Vorjahr) betreffen die Mehrheitsaktionärin Vedes eG, Nürnberg. Die sonstigen Forderungen beinhalten insbesondere Forderungen gegenüber der Toy Partner RH GmbH und der Toy Partner HD GmbH sowie geleistete Anzahlungen.

Wertberichtigungen auf sonstige Forderungen und Vermögenswerte wurden im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 43.175,00 € vorgenommen. Im Vorjahr waren Wertberichtigungen in Höhe von 72.000,00 € vorzunehmen:

Entwicklung der Wertberichtigungen auf sonstige Forderungen

Alle Angaben in €	2012	2011
Stand am 1. Januar	72.000,00	70.000,00
Zuführung	23.175,00	20.000,00
Inanspruchnahme	0,00	0,00
Auflösung	52.000,00	18.000,00
Stand am 31. Dezember	43.175,00	72.000,00

(18) Ertragsteuerforderungen

Alle Angaben in €	2012	2011
Körperschaftsteuer / Solidaritätszuschlag	8.487,14	19.474,67
Gewerbesteuer	228.232,00	71.776,00
	236.719,14	91.250,67

(19) Zahlungsmittel

Alle Angaben in €	2012	2011
Schecks, Kassenbestand	9.550,40	8.876,94
Guthaben bei Kreditinstituten	1.566.498,15	2.028.895,75
	1.576.048,55	2.037.772,69

Von den Guthaben bei Kreditinstituten sind 473 T€ (im Vorjahr 391 T€) als Festgeld angelegt und dienen als Sicherheit für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften gegenüber der Zentralregulierungsbank.

(20) Eigenkapital

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals ist aus der Eigenkapitalveränderungsrechnung ersichtlich. Das vollständig eingezahlte Grundkapital der VEDES AG beträgt 11.577.764,00 €. Es ist eingeteilt in 1.983.167 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2012 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung eigene Aktien im Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zwecke der Einziehung zu erwerben. Der Erwerb soll mittels eines öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Angebotspreis beträgt 9,63 Euro je Stückaktie. Weiterhin wurde der Vorstand ermächtigt, die erworbenen Stückaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss bis spätestens 31. Dezember 2013 einzuziehen. Die Einziehung soll gegebenenfalls im vereinfachten Einziehungsverfahren nach § 237 Abs. 3 Nr. 3, 1.HS AktG durch Reduzierung der Anzahl der ausgegebenen Stückaktien erfolgen. Auf die verbleibenden Aktien entfällt ein entsprechend höherer Anteil am Grundkapital. Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 5. Dezember 2012 hat die Gesellschaft den Aktionären das Angebot zum Aktienkauf gemäß Ermächtigung unterbreitet. Bis zum 31. Dezember 2012 hat die VEDES AG insgesamt 179.189 eigene Aktien im Gesamtwert von 1.725.590,07 Euro erworben.

Die Kapitalrücklage betrifft das Agio aus einer in 2006 beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 1 HGB.

(21) Lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Alle Angaben in €	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2012
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	2.255.285,82	0,00	0,00	2.255.285,82
Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieder	77.895,35	0,00	0,00	77.895,35
Verbindlichkeiten stille Gesellschafter Spielzeug-Ring Ges. mbH, Österreich	0,00	93.850,51	0,00	93.850,51
	2.333.181,17	93.850,51	0,00	2.427.031,68

Alle Angaben in €	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2011
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	750.004,00	374.990,00	0,00	1.124.994,00
Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieder	89.569,15	0,00	0,00	89.569,15
Verbindlichkeiten stille Gesellschafter Spielzeug-Ring Ges. mbH, Österreich	0,00	97.521,25	0,00	97.521,25
	839.573,15	472.511,25	0,00	1.312.084,40

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen Darlehen in Höhe von 375 T€ (im Vorjahr: 1.125 T€), welche mit 7,70 Prozent verzinst werden. Die Zinsbindung entspricht der Restlaufzeit. Die übrigen Finanzverbindlichkeiten werden variabel verzinst. Bezüglich der gewährten Sicherheiten vergleiche Ausführungen zu den Haftungsverhältnissen.

(22) langfristige Rückstellungen

Alle Angaben in €	2012	2011
Pensionsrückstellungen	1.637.565,00	1.581.244,00
Verbindlichkeiten aus Altersteilzeit Mitarbeiter	0,00	10.225,07
Sonstige Rückstellungen	11.000,00	11.000,00
	1.648.565,00	1.602.469,07

Rückstellungen für Pensionen werden aufgrund von Verpflichtungen für laufende Renten anhand versicherungsmathematischer Gutachten gebildet.

Die Pensionsrückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Alle Angaben in €	2012	2011
Stand am 1. Januar	1.581.244,00	1.527.056,00
Pensionszahlungen	-212.940,36	-223.709,26
Zinsaufwand	51.390,00	68.184,00
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste	217.871,36	209.713,26
Stand am 31. Dezember	1.637.565,00	1.581.244,00

Für das Geschäftsjahr 2013 werden Leistungszahlungen aus den Pensionsverpflichtungen in Höhe von 213 T€ erwartet.

Versicherungsmathematische Annahmen:

Alle Angaben in Prozent	2012	2011
Rechnungszins	3,25	4,5
Erwartete Rentensteigerungen	2,0	2,0

(23) Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Alle Angaben in €	2012	2011
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.368.797,29	3.415.477,84
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Lieferanten	0,00	0,00
Verpflichtungen aus dem Personalbereich	395.652,98	400.383,81
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	177.689,32	50.084,63
Verbindlichkeiten aus Betriebssteuern	229.398,67	249.004,73
Marktwerte derivative Finanzinstrumente	73.623,70	0,00
Übrige	383.149,09	532.429,10
	4.628.311,05	4.647.380,11

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden resultieren insbesondere aus der verbindlichen Zusage von umsatzabhängigen Boni. Diese Boniaufwendungen werden im Folgejahr den Kunden ausbezahlt. In der Gesamtergebnisrechnung sind diese Rückvergütungen bei den Umsatzerlösen als Erlösminderung gebucht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG (Aktionärin der VEDES AG) sowie die Vedes Vereinigung der Spielwaren – Fachgeschäfte eG (Aktionärin der VEDES AG).

(24) Kurzfristige Rückstellungen

Alle Angaben in €	01.01.2012	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2012
Kundenretouren	67.900,00	67.900,00	0,00	117.315,00	117.315,00
interne Abschlusskosten	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Prüfungskosten	85.800,00	83.640,00	2.160,00	80.000,00	80.000,00
	163.700,00	161.540,00	2.160,00	207.315,00	207.315,00

Alle Angaben in €	01.01.2011	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2011
Kundenretouren	52.640,00	52.640,00	0,00	67.900,00	67.900,00
interne Abschlusskosten	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Prüfungskosten	92.200,00	91.442,00	758,00	85.800,00	85.800,00
	154.840,00	154.082,00	758,00	163.700,00	163.700,00

Vorstehende Rückstellungen realisieren sich innerhalb von 12 Monaten.

(25) Ertragsteuerverbindlichkeiten

Alle Angaben in €	2012	2011
Körperschaftsteuer / Solidaritätszuschlag	7.856,81	5.931,15
	7.856,81	5.931,15

4. Finanzinstrumente und Grundsätze des Risikomanagements

Im Chancen- und Risikobericht des Konzernlageberichts werden ausführlich die möglichen Risiken für den Erfolg der VEDES - Unternehmensgruppe sowie die Strategien zur Steuerung dieser Risiken dargestellt.

Der Konzern unterliegt hinsichtlich seiner Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und geplanten Transaktionen neben dem Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko unter anderem Risiken aus der Veränderung von Wechselkursen und Zinssätzen. Ziel des finanziellen Risikomanagements ist es, diese Risiken durch die laufenden operativen und finanzorientierten Aktivitäten zu begrenzen.

Bezüglich der Marktpreisrisiken werden je nach Einschätzung des Risikos derivative Sicherungsinstrumente eingesetzt. Derivative Finanzinstrumente werden ausschließlich als Sicherungsinstrumente genutzt d.h. für Handels- oder andere spekulative Zwecke kommen sie nicht zum Einsatz.

Die Grundzüge der Finanzpolitik werden vom Vorstand festgelegt und vom Aufsichtsrat überwacht. Die Umsetzung der Finanzpolitik sowie das laufende Risikomanagement obliegen der Abteilung Finanzen und Controlling. Bestimmte Transaktionen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand, der darüber hinaus regelmäßig über den Umfang und den Betrag des aktuellen Risiko-Exposures informiert wird.

Die von VEDES gehaltenen Finanzinstrumente sind folgenden Kategorien zugeordnet:

- I. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte
- II. Ausgereichte Kredite und Forderungen sowie
- III. Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten
- IV. zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden

Kategorisierung der Finanzinstrumente zum 31. Dezember 2012 in T€

	I. beizulegender Zeitwert	II. fortgeführte	III. Anschaffungs- kosten	IV.
Aktiva				
<u>Langfristiges Vermögen</u>				
Sonstige Beteiligungen	0	0	0	296
Sonstige Vermögenswerte	0	0	0	0
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	4.598	0	0
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	0	2.105	0	0
Zahlungsmittel	0	1.576	0	0
	0	8.279	0	296
Passiva				
<u>Langfristige Verbindlichkeiten</u>				
Finanzverbindlichkeiten	0	0	94	0
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten</u>				
Finanzverbindlichkeiten	0	0	2.333	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	4.090	0
Sonstige Verbindlichkeiten	74	0	4.317	0
	74	0	10.834	0

Kategorisierung der Finanzinstrumente zum 31. Dezember 2011 in T€

	I. beizulegender Zeitwert	II. fortgeführte	III. Anschaffungs- kosten	IV.
Aktiva				
<u>Langfristiges Vermögen</u>				
Sonstige Beteiligungen	0	0	0	326
Sonstige Vermögenswerte	3	15	0	0
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	2.433	0	0
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	115	2.979	0	0
Zahlungsmittel	0	2.037	0	0
	118	7.464	0	326
Passiva				
<u>Langfristige Verbindlichkeiten</u>				
Finanzverbindlichkeiten	0	0	472	0
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten</u>				
Finanzverbindlichkeiten	0	0	840	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	2.885	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	4.551	0
	0	0	8.748	0

Die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerte und Schulden werden nicht zu Handelszwecken gehalten und sind der Stufe 2 zuzuordnen (Definition der Stufen vergleiche „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“).

Nettoergebnis der Kategorien	Fair-Value	Zinsen	Beteiligungs-	Wertbe-	Gesamt
Alle Angaben in T€	Änderungen		erträge	richtigungen	2012
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	-192	0	0	0	-192
Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0	0	7	0	7
Ausgereichte Kredite und Forderungen	0	79	0	-3	76
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	0	-400	0	0	-400
	-192	-321	7	-3	-509

Nettoergebnis der Kategorien	Fair-Value	Zinsen	Beteiligungs-	Wertbe-	Gesamt
Alle Angaben in T€	Änderungen		erträge	richtigungen	2011
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	77	0	0	0	77
Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0	0	5	0	5
Ausgereichte Kredite und Forderungen	0	16	0	-34	-18
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	0	-610	0	0	-610
	77	-594	5	-34	-546

Kreditrisiko

Die Gesellschaft ist aus ihrem operativen Geschäft und aus bestimmten Finanzierungsaktivitäten einem Adressenausfallrisiko ausgesetzt. Dem Ausfallrisiko finanzieller Vermögenswerte wird durch angemessene Wertberichtigungen unter Berücksichtigung bestehender Sicherheiten Rechnung getragen. Zur Reduzierung des Ausfallrisikos bei originären Finanzinstrumenten werden verschiedene Sicherungsmaßnahmen getroffen, wie z. B. Einholung von Bürgschaften oder Absicherung über ein Warenkreditversicherungsunternehmen.

Das maximale Ausfallrisiko wird im Wesentlichen durch die Buchwerte der in der Bilanz angesetzten finanziellen Vermögenswerte wiedergegeben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen

Alle Angaben in T€	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Sonstige Forderungen	Gesamt 2012
Nominalwert der Forderungen	4.789	984	5.773
Wertberichtigungen	-192	-43	-235
Buchwert der Forderungen	4.597	941	5.538

Alle Angaben in T€	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Sonstige Forderungen	Gesamt 2011
Nominalwert der Forderungen	2.650	1.165	3.815
Wertberichtigungen	-216	-72	-288
Buchwert der Forderungen	2.434	1.093	3.527

Vom Gesamtbetrag der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 4.789 T€ (im Vorjahr 2.650 T€) sind 1.295 T€ (im Vorjahr 1.319 T€) bankverbürgt und damit zu 100 Prozent ausfallgesichert. Der verbleibende Forderungssaldo von 3.494 T€ (im Vorjahr 1.331 T€) ist größtenteils über eine Warenkreditversicherung abgesichert. Ab einem Forderungssaldo je Kunde größer 10 T€ wird eine Warenkreditversicherung abgeschlossen. Sollte über die Versicherung keine Deckung möglich sein, werden andere Sicherheiten z.B. Bankgarantien sowie die Abtretung von Kapitaleinlagen hereingenommen.

Überfällige und nicht durch Sicherheiten gedeckte Forderungen sind wertberichtigt.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird die Gefahr verstanden, zu irgendeinem Zeitpunkt den Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen zu können. Nicht genutzte, dem Konzern zur Verfügung stehende Kreditlinien stellen die Liquiditätsversorgung sicher. Um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sowie die finanzielle Flexibilität des Konzerns sicherzustellen, wird eine revolvierende Liquiditätsplanung erstellt, welche die Liquiditätszu- und abflüsse sowohl auf kurzfristige als auch auf mittelfristige Sicht abbildet. Die Fristigkeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten ist unter (21) „Lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten“ dargestellt.

Marktpreisrisiken

Unter dem Begriff Marktpreisrisiko wird das Risiko verstanden, dass sich der beizulegende Zeitwert oder die zukünftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Schwankungen von Marktpreisen ändern. Für den VEDES-Konzern besteht das Marktpreisrisiko hauptsächlich aus dem Währungsrisiko und dem Zinsrisiko.

Währungsrisiken

Die Währungskursrisiken resultieren primär aus der operativen Tätigkeit. Risiken aus Fremdwährungen werden gesichert, soweit sie die Cashflows des Konzerns wesentlich beeinflussen. Zur Sicherung gegen wesentliche Fremdwährungsrisiken setzt der Konzern Devisenderivate in Form von Devisentermingeschäften und Devisenoptionsgeschäften ein. Mittels dieser Devisenderivate werden die Zahlungen bis maximal ein Jahr im Voraus gesichert. Zum Abschlussstichtag bestanden Devisenderivate im Gesamtumfang von T-USD 4.290. Im Geschäftsjahr 2012 wurden aus der Veränderung der beizulegenden Zeitwerte von Devisenderivate resultierende Verluste von insgesamt 74 T€ (im Vorjahr Gewinn 115 T€) erfolgswirksam erfasst.

Fälligkeiten der Devisenderivate zum Bilanzstichtag 31.12.2012:

590 TUSD	02.01.2013
1.000 TUSD	15.01.2013
1.000 TUSD	11.02.2013
700 TUSD	04.03.2013
600 TUSD	23.04.2013
400 TUSD	25.04.2013

Fälligkeiten der Devisenderivate zum Bilanzstichtag 31.12.2011:

1.250 TUSD	05.01.2012
900 TUSD	17.01.2012
650 TUSD	27.01.2012
1.000 TUSD	01.03.2012

Zinsrisiken

Der Konzern unterliegt Zinsrisiken ausschließlich in der Eurozone. Unter Berücksichtigung der gegebenen und geplanten Schuldenstruktur werden bei Bedarf Zinsderivate (Zinsswaps, Zinscaps) eingesetzt, um Zinsänderungsrisiken entgegen zu wirken. Zum 31.12.2012 besteht ein Zinsbegrenzungs-geschäft (Cap) in Form einer Höchstsatzvereinbarung über nominal T€ 1.000 mit Restlaufzeit bis längstens 20.07.2015. Der beizulegende Zeitwert zum 31.12.2012 beträgt 0,3 T€ (im Vorjahr 3 T€); die Wertänderung wurde erfolgswirksam erfasst.

Sonstige Preisrisiken

IFRS 7 verlangt im Rahmen der Darstellung zu Marktrisiken auch Angaben darüber, wie sich hypothetische Änderungen von sonstigen Preisrisikovariablen auf Preise von Finanzinstrumenten auswirken. Als Risikovariablen kommen insbesondere Börsenkurse oder Indizes in Frage.

Zum 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2011 hatte die Gesellschaft keine wesentlichen, sonstigen Preisrisiken unterliegende Finanzinstrumente im Bestand.

Über die allgemeinen Marktrisiken hinaus bestehen aus Sicht des Managements keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Kapitalmanagement

Die Ziele des Kapitalmanagements der Gesellschaft liegen

- in der Sicherstellung der Unternehmensfortführung
- in der Gewährleistung einer adäquaten Verzinsung des Eigenkapitals sowie
- in der Aufrechterhaltung einer optimalen, die Kapitalkosten möglichst gering haltenden Kapitalstruktur.

Um die Kapitalstruktur aufrecht zu erhalten oder zu verändern, gibt die Gesellschaft je nach Erfordernis neue Anteile heraus, nimmt Verbindlichkeiten auf oder veräußert Vermögenswerte, um Verbindlichkeiten zu tilgen.

Die Überwachung der Kapitalstruktur erfolgt auf Basis des Verschuldungsgrades. Die Strategie der Gesellschaft besteht darin, den Verschuldungsgrad kontinuierlich zu senken, um weiterhin Zugang zu Fremdkapital zu vertretbaren Kosten durch Beibehaltung eines guten Kreditratings zu gewährleisten.

5. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende, nicht in der Bilanz ausgewiesene oder vermerkte Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind:

Alle Angaben in T€	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2012
Mietverpflichtungen	2.135	4.286	3.480	9.901
Leasingverpflichtungen	172	184	0	356
Bürgschaften	0	0	2.500	2.500
	<u>2.307</u>	<u>4.470</u>	<u>5.980</u>	<u>12.757</u>

Alle Angaben in T€	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2011
Mietverpflichtungen	2.236	6.126	4.587	12.949
Leasingverpflichtungen	181	258	0	439
Bürgschaften	0	0	2.500	2.500
	<u>2.417</u>	<u>6.384</u>	<u>7.087</u>	<u>15.888</u>

Im Mietvertrag zum Zentrallager besteht ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum 31.08.2014. Wird dieses Sonderkündigungsrecht nicht ausgeübt, verlängert sich das Mietverhältnis bis zum 31.08.2019.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Mietverpflichtungen bei Nichtausübung des Sonderkündigungsrechts d.h. Laufzeit des Mietvertrages bis 31.08.2019:

Alle Angaben in T€	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2012
Mietverpflichtungen	2.135	8.527	5.601	16.263
Leasingverpflichtungen	172	184	0	356
Bürgschaften	0	0	2.500	2.500
	<u>2.307</u>	<u>8.711</u>	<u>8.101</u>	<u>19.119</u>

Alle Angaben in T€	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2011
Mietverpflichtungen	2.236	9.095	7.980	19.311
Leasingverpflichtungen	181	258	0	439
Bürgschaften	0	0	2.500	2.500
	<u>2.417</u>	<u>9.353</u>	<u>10.480</u>	<u>22.250</u>

Es besteht ein Mietverhältnis zwischen der VEDES AG und der Mehrheitsaktionärin Vedes Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG, Nürnberg.

Von den Mietverpflichtungen betreffen die Vedes eG:

Alle Angaben in T€	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2012
Mietverpflichtungen	870	3.480	3.480	7.830
	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	31.12.2011
Mietverpflichtungen	870	3.480	4.350	8.700

Bürgschaften wurden in Höhe von 2.500 T€ zugunsten des Vermieters der VEDES Großhandel GmbH ausgereicht.

Gegenüber der Deutsche Bank AG besteht gesamtschuldnerische Haftung auch für Kreditinanspruchnahmen der Vedes Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG, Nürnberg. Zum 31.12.2012 bestehen bei der Vedes eG Bankverbindlichkeiten in Höhe von 0,00 € (im Vorjahr: 693.006,30 €).

Als dingliche Sicherheiten für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden gewährt:

- Globalzession der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen
- Zession der Forderungen gegenüber der DZB Bank GmbH, Mainhausen
- Sicherungsübereignung der Warenvorräte (Raumsicherungsübereignungsvertrag)
- Verpfändung von Markenrechten

Zugunsten der DZB Bank GmbH, Mainhausen wurde für Verbindlichkeiten der Toy Partner HD GmbH sowie der Toy Partner RH GmbH ein Festgeld in Höhe von 158.667,03 € verpfändet. Für die Vedes Großhandel GmbH wurde ein Festgeld in Höhe von 314.670,29 € verpfändet.

Gemäß Mietvertrag mit der Vedes eG, Nürnberg verpflichtet sich die VEDES AG zur Leistung einer Mietsicherheit in Höhe von drei Monatsmieten. Demnach ist ein Betrag von 217,5 T€ in bar als Kautionsleistung zu leisten oder eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorzulegen. Die Mietsicherheit wurde bislang noch nicht geleistet.

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Bezüglich der in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse der VEDES AG und ihrer Tochterunternehmen verweisen wir auf die Aufstellung des Anteilsbesitzes:

Name	Beteiligungs- quote %	Wäh- rung	Eigen- Kapital T€	Jahres- Ergebnis T€
<u>Inland:</u>				
VEDES Großhandel GmbH, Nürnberg	100	T€	2.508	0
VEDES Zentralregulierung GmbH, Nürnberg	100	T€	599	0
Toy Partner GmbH, Nürnberg	100	T€	29	1
<u>Ausland:</u>				
VEDES Ges. mbH., Österreich	100	T€	127	26
SPIELZEUG-RING Ges. mbH., Österreich	100	T€	153	12

Nahestehende Unternehmen und Personen im Sinne des IAS 24 sind zudem der Vorstand und Aufsichtsrat der VEDES AG, die Mehrheitsaktionärin Vedes Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG sowie die Spielzeug-Ring GmbH und die Spielzeug-Ring GmbH & Co. KG.

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen betreffen im Wesentlichen den laufenden Verrechnungsverkehr sowie Dienstleistungsverträge. Alle Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen sind vertraglich vereinbart und zu Bedingungen ausgeführt worden, wie sie auch mit fremden Dritten üblich sind.

Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Alle Angaben in T€	<u>2012</u>	<u>2011</u>
<u>Vedes Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG</u>		
Sonstige Forderungen	0	267
Sonstige Verbindlichkeiten	133	0
Sonstige betriebliche Erträge	13	14
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.130	1.116
Zinsaufwendungen	0	2
Zinserträge	50	60

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen von der VEDES AG an die Vedes eG belastete Kostenumlagen für Verwaltung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen den Mietvertrag für das von der Vedes eG angemietete Objekt in Nürnberg, Beuthener Straße 43.

Alle Angaben in T€	<u>2012</u>	<u>2011</u>
<u>Spielzeug-Ring GmbH & Co. KG</u>		
<u>Spielzeug-Ring Geschäftsführungs GmbH</u>		
Sonstige Verbindlichkeiten	45	50
Sonstige betriebliche Aufwendungen	23	48
Zinsaufwendungen	18	0

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen Kostenumlagen für Verwaltung.

Mit Einzelhandelsbetrieben, welche von Aufsichtsräten der VEDES AG beherrscht werden oder von Aufsichtsräten der VEDES AG maßgeblich beeinflusst werden oder an welchen Aufsichtsräte der VEDES AG direkt oder indirekt einen wesentlichen Stimmrechtsanteil besitzen, wurden in 2012 Warenverkäufe durch den Bereich Großhandel in Höhe von 1.266 T€ (im Vorjahr: 1.558 T€) sowie Erlöse aus Werbemittelverkäufen in Höhe von 62 T€ (im Vorjahr: 35 T€) getätigt. Daraus resultierten zum 31. Dezember 2012 Forderungen in Höhe von 201 T€ (im Vorjahr: 233 T€). Die Geschäftsvorfälle entsprechen denen mit unabhängigen Geschäftspartnern.

Alle Angaben in T€	<u>2012</u>	<u>2011</u>
<u>Vergütung des Vorstands</u>	944	927
<u>Vergütung des Aufsichtsrats</u>	139	141

An ehemalige Vorstandsmitglieder wurden Ruhegehälter in Höhe von 213 T€ (im Vorjahr: 223 T€) ausbezahlt. Die Rückstellungen für Pensionen für diesen Personenkreis betragen zum 31. Dezember 2012 1.637 T€ (im Vorjahr: 1.581 T€).

Honorar für Leistungen des Konzernabschlussprüfers

Alle Angaben in T€	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Abschlussprüfung (Einzelabschlüsse und Konzern)	72	80
Sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0	2
Steuerberatungsleistungen	0	0
Sonstige Leistungen	0	0
	<u>72</u>	<u>82</u>

Befreiung von der Offenlegungspflicht

Gemäß Paragraph 264 Abs.3 HGB sind folgende in den Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften von der Offenlegung ihres Jahresabschlusses befreit:

VEDES Großhandel GmbH, Nürnberg
VEDES Zentralregulierung GmbH, Nürnberg

Organe der VEDES AG:

Aufsichtsrat: Vertreter der Aktionäre
Rainer Wiedmann, Kaufmann, Backnang, Vorsitzender
Bodo Meyer, Diplom-Kaufmann, Georgsmarienhütte, stellv. Vorsitzender
Manon Motulsky, Diplom-Volkswirtin, Wiesbaden
Friedrich Schramme, Diplom-Kaufmann, Fürth
Ralf Viehweg, Kaufmann, Annaberg-Buchholz
Christiane Barth, Kauffrau, Darmstadt

Vertreter der Arbeitnehmer:
Manfred Ginaiger, Angestellter, Nürnberg
Stefan Wittmann, Angestellter, Altdorf
Georgios Mintsoglou, Angestellter, Erlangen

Vorstand:
Dr. Thomas März, Fürth, Vorstandsvorsitzender
(Bereiche Unternehmensstrategie, strategische Allianzen und Kooperationen, Finanzen/Controlling, Risikomanagement und Personal)

Achim Weniger, Zirndorf, Vorstand
(Bereiche Informationstechnologie, Logistik und Zentraleinkauf)

Wolfgang Groß, München, Vorstand
(Bereiche Marketing, Markenentwicklung, Mitgliederbetreuung und Vertrieb)

Nürnberg, den 10. April 2013

VEDES AG

Der Vorstand

Dr. Thomas März

Achim Weniger

Wolfgang Groß

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der VEDES AG, Nürnberg, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang - sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 7. Mai 2013

Schlecht und Kollegen GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Schlecht
Wirtschaftsprüfer

Werner Schulze
Wirtschaftsprüfer

GLOSSAR

AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CARE	Caring, Aware, Responsible and Ethical
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (CSSF) ist die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
Covenants	Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber Gläubigern; üblicher Bestandteil von Darlehensverträgen
DZB Bank	DZB Bank GmbH, Mainhausen
EBIT	EBIT ist die Abkürzung für <i>Earnings Before Interest and Taxes</i> und ist definiert als Gewinn vor Zinsen und Ertragsteuern. Die hier verwendete Definition des EBIT ist nicht vergleichbar mit der Definition des EBIT, die bei anderen Unternehmen verwendet wird. EBIT ist keine einheitlich verwendete Größe und nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt. Für diese Kennzahl gibt es keine Definition nach IFRS.
EBITDA	EBITDA ist die Abkürzung für <i>Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization</i> und ist definiert als Periodenergebnis vor Finanzergebnis, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen. Die hier verwendete Definition des EBITDA ist nicht vergleichbar mit der Definition des EBITDA, die bei anderen Unternehmen verwendet wird. EBITDA ist keine einheitlich verwendete Größe und nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt. Für diese Kennzahl gibt es keine Definition nach IFRS.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emittent	Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, welches sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst der Emittent.
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EURIBOR	Die <i>Euro Interbank Offered Rate</i> (EURIBOR) ist der Zinssatz, zu dem europäische Banken untereinander Einlagen mit festgelegter Laufzeit innerhalb Europas anbieten.
Festverzinsliche Wertpapiere	Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten

	Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.
FMA	Die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nahm am 1. April 2002 als unabhängige Behörde den operativen Betrieb im Rahmen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) auf.
Freiverkehr (Open Market)	Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsanforderungen geringer.
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GnR	Genossenschaftsregister
Globalurkunde	Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleiheemission verbrieft sind.
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregister Teil A
HRB	Handelsregister Teil B
Hoffmann	Hoffmann Spielwaren GmbH & Co. KG
ICTI	International Council of Toy Industries
Inhaberschuldverschreibung	Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt gilt als Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt.
IFRS	Die <i>International Financial Reporting Standards</i> sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Der Jahresabschluss der VEDES AG wurde nach § 315a Abs. 1 HGB in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.
IR-Marke	International registrierte Marke
ISIN	<i>International Securities Identification Number</i> - Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (z. B. DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.

KESt	Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellsteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragssteuer führt bei dem Anleger zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.
KG	Die Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft mit zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, wobei eine Person (Komplementär) für Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und die zweite Person (Kommanditist) nur auf seine Einlage beschränkt haftet.
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Quellensteuer	Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.
SB-Händler	Discounter und Lebensmitteleinzelhändler
Schuldverschreibung	Schuldverschreibung ist eine Schuldurkunde, in der sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Zahlung der Schuld und einer laufenden Verzinsung verpflichtet.
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
SPIELZEUG-RING	SPIELZEUG-RING GmbH & Co. KG
TARGET-Tag	Jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro im Trans-Europen Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System abgewickelt werden.
TEUR	Abkürzung für Tausend Euro (1000 Euro)
Sicherheitentreuhänderin	SALLECK + PARTNER, Rechtsanwälte Steuerberater mit Geschäftsanschrift Spardorfer Straße 26, 91054 Erlangen
TTC	The Toy Company (HK) Limited
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN), eine sechsstelligen Ziffern- und Buchstabenkombination (<i>National Securities Identifying Number</i>) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.
VEDES eG	VEDES Vereinigung der Spielwaren-Fachgeschäfte eG
Verbundgruppe	Ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen zum Zwecke der Erhöhung ihrer Wirtschaftlichkeit.
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
XETRA	Ist das elektronische Handelssystem der Deutsche Börse AG.
Zinsschein	Ein Zinsschein ist ein Wertpapier, das im Zusammenhang mit einer festverzinslichen Anleihe oder Schuldverschreibung bei effektiven Stücken herausgegeben wird und zur Erhebung der

fälligen Zinsen dient. Die Zinsscheine enthalten den Namen des Ausstellers, Zinssatz und -betrag, Nennbetrag des Stückes, Ausstellungsdatum und -ort sowie Stück- und Zinsscheinnummer.

JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Die wirtschaftliche Entwicklung der VEDES verlief auch im 2. Quartal 2014 bisher planmäßig. Die Integrationsmaßnahmen wurden wie vorgesehen weiterhin konsequent umgesetzt. An beiden Standorten fanden entsprechende Prozess-Workshops der einzelnen Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung statt. Mit IT-Dienstleistern wurden Gespräche im Hinblick auf Anpassung bzw. Umstellung oder Ablösung der IT-Infrastruktur geführt. Mit externer Unterstützung wurden verschiedene Varianten der zukünftigen Aufbau- und Ablauforganisation im Logistikbereich analysiert. Der Mietvertrag für die Logistikfläche in Nürnberg wurde durch ein vorhandenes Sonderkündigungsrecht fristgerecht zum 30. April 2015 gekündigt. Am Standort Lotte wurde im Logistikbereich für die Monate Mai bis Oktober 2014 Kurzarbeit beantragt und von der Agentur für Arbeit genehmigt. Mit dieser Maßnahme sollen - soweit wie möglich - die vorhandenen Arbeitsplätze im Logistikbereich bis zur Integration des bisherigen Lagervolumens Nürnberg gesichert werden. Die Harmonisierung der Sortimente wurde bereits vorangetrieben. Im Bereich der Eigenmarken wurde die zukünftige Strategie festgelegt und die Umsetzungsphase definiert.

EMITTENTIN

VEDES AG
Beuthener Straße 43
90471 Nürnberg
Deutschland

SOLE GLOBAL COORDINATOR UND BOOKRUNNER

Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister
Goethestraße 29
60313 Frankfurt am Main
Deutschland

RECHTSBERATER

Norton Rose Fulbright LLP
Taunustor 1 (TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main
Deutschland

ABSCHLUSSPRÜFER

Schlecht und Collegen GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Barer Straße 7
80333 München
Deutschland

(Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen)



VEDES AG
Beuthener Straße 43
90471 Nürnberg

Tel. +49 (0)911.6556.0
Fax +49 (0)911.6556.251
info@vedes.com
www.vedes.com

